

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren** **(Vereinfachungsnovelle)**

A. Zielsetzung

Eine ständig wachsende Zahl von Prozessen hat zu einer Überlastung der Rechtspflegeorgane, besonders bei den Landgerichten in erster Instanz und bei Mahnabteilungen vieler Amtsgerichte, geführt. Eine vielfach zu lange Verfahrensdauer gefährdet die Rechtsschutzfunktion des Prozesses und untergräbt das Vertrauen in die Rechtspflege.

B. Lösung

Der Entwurf zielt darauf ab, das gerichtliche Verfahren zu rationalisieren, zu vereinfachen und damit zugleich zu beschleunigen und die Gerichte zu entlasten. Vorgesehen sind:

- I. Konzentration des Verfahrens, besonders der mündlichen Verhandlung.
- II. Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters zur Entlastung der Landgerichte.
- III. Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte von gegenwärtig 1 500 DM auf 3 000 DM.
- IV. Verbesserungen beim Urteil.
- V. Wirksamere Gestaltung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von nichtrechtskräftigen Urteilen.
- VI. Vereinfachung des Versäumnisverfahrens.
- VII. Rationalisierung des Mahnverfahrens, die den Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht, bei zugleich verbessertem Schutz des Schuldners.
- VIII. Zulassung des Tonbandprotokolls.

C. Alternativen

Zu B. II. schlägt der Bundesrat unter Nummer 14 und ähnlich in dem von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache 7/1550) eine weniger strenge Regelung vor.

D. Kosten

Die notwendige Konzentration und Stärkung der mündlichen Verhandlung führt zu einem Mehrbedarf an Sitzungsraum. Der dadurch bedingten Mehrbelastung der Länderhaushalte stehen Einsparungen gegenüber, die durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung, insbesondere die erhebliche Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Einzelrichters, sowie durch Rationalisierung, vor allem durch die Automation des Mahnverfahrens, erzielt werden. Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte führt in einigen Ländern zu einem vermehrten Raumbedarf bei den Amtsgerichten. Nach den Angaben der Landesjustizverwaltungen ist mit Baukosten von ca. 15 Millionen DM und mit Mietkosten von ca. 1 375 Millionen DM jährlich zu rechnen.

Für andere Haushalte entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 441 00 — Zi 3/74

Bonn, den 5. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für den Fall geschlossen wird, daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

2. In § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Braucht bei Verzicht der Parteien das Urteil nach § 313 a Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten und verzichtet nur eine Partei, so fällt die Urteilsgebühr dem Gegner zur Last.“

3. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie nach der freien Überzeugung des Gerichts in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war.“

4. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist; ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an. Die Anordnung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

5. § 128 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128

(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.

(2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.

(3) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann das Gericht von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies mit Rücksicht auf neues Vorbringen geboten ist. Es kann auch ohne Einverständnis der Parteien nach § 377 Abs. 4 verfahren. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Partei, zu deren Gunsten sie ergangen ist, es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint.“

6. § 129 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In anderen Prozessen kann den Parteien durch richterliche Anordnung aufgegeben werden, die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugebende Erklärungen vorzubereiten.“

7. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

(1) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden. Für die Wirkung einer Prozeßhandlung ist maßgebend, wann das Protokoll bei dem Gericht eingeht, an das sie gerichtet ist.

(2) Die Übermittlung des Protokolls an dieses Gericht kann demjenigen, der den Antrag oder

die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.“

8. § 141 wird wie folgt gefaßt:

„§ 141

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.

(2) Kann die erforderliche Aufklärung für die Partei durch eine andere Person gegeben werden, so kann die Partei rechtzeitig vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung diese Person als Vertreter benennen, wenn dieser ermächtigt ist, die erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei oder, falls rechtzeitig ein Vertreter benannt wird, dieser von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei oder dem Vertreter selbst mitzuteilen, auch wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist; der Zustellung bedarf die Ladung nicht. Von der Ladung des Vertreters ist die Partei zu benachrichtigen.

(4) Bleibt die Partei oder der Vertreter im Termin aus, so kann gegen die Partei Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen verhängt werden. Die Partei und der Vertreter sind auf die Folgen eines Ausbleibens hinzuweisen.“

9. Die §§ 159 bis 165 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 159

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden.

§ 160

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;

4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;

5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;
4. die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;
7. die Verkündung der Entscheidungen;
8. die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;
9. der Verzicht auf schriftliche Urteilsbegründung;
10. der Verzicht auf Rechtsmittel.

(4) Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 160 a

(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen,

wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozeßakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden,

1. soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;
2. nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens.

§ 161

(1) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden,

1. wenn das Prozeßgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil nicht der Berufung unterliegt;
2. soweit die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

(2) In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist. § 160 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 162

(1) Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgelesen werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(2) Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 brauchen nicht abgelesen zu werden, wenn sie in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar aufgezeichnet worden sind. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Auf-

zeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

§ 163

(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; dies gilt auch dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Sitzung nicht zugezogen war.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter; war nur ein Richter tätig und ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des zur Protokollführung zugezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Ist dieser verhindert, so genügt die Unterschrift des Richters. Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden.

§ 164

(1) Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden.

(2) Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in § 160 Abs. 3 Nr. 4 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage verwiesen werden. Der Vermerk ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder von dem allein tätig gewesenen Richter, selbst, wenn dieser an der Unterschrift verhindert war, und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit er zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben.

§ 165

Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen seinen diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig."

10. Nach § 213 wird folgender § 213 a eingefügt:

„§ 213 a

Auf Antrag bescheinigt die Geschäftsstelle den Zeitpunkt der Zustellung."

11. § 216 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vorsitzende hat die Termine unverzüglich zu bestimmen."

12. In § 218 wird die Verweisung „§ 141 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 3“ ersetzt.

13. § 221 Abs. 2 fällt weg.

14. § 227 wird wie folgt gefaßt:

„§ 227

(1) Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Erhebliche Gründe sind insbesondere nicht

1. das Ausbleiben einer Partei oder die Ankündigung, nicht zu erscheinen, wenn nicht das Gericht dafür hält, daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist;
2. die mangelnde Vorbereitung einer Partei, wenn nicht die Partei dies genügend entschuldigt;
3. das Einvernehmen der Parteien allein.

(2) Über die Aufhebung sowie Verlegung eines Termins entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung; über die Vertagung einer Verhandlung entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist unanfechtbar.

(3) Die erheblichen Gründe sind auf Verlangen des Vorsitzenden, für eine Vertagung auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.“

15. In § 251 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

16. § 251 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 251 a

(1) Erscheinen oder verhandeln in einem Termin beide Parteien nicht, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden.

(2) Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist. Es darf frühestens in zwei Wochen verkündet werden. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei den Verkündungstermin formlos mitzuteilen. Es bestimmt neuen Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn die Partei dies spätestens am siebenten Tage vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragt und glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte.

(3) Wenn das Gericht nicht nach Lage der Akten entscheidet und nicht nach § 227 vertagt, ordnet es das Ruhen des Verfahrens an.“

17. In § 253 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„sowie eine Äußerung dazu, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

18. An die Stelle der §§ 261 bis 261 b tritt folgende Vorschrift:

„§ 261

(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

(2) Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

(3) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden;
2. die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtsweges und die Zuständigkeit des Prozeßgerichts werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.“

19. Der bisherige § 261 b tritt an die Stelle des § 270;

die bisherigen §§ 267, 264 und 268 treten an die Stelle der §§ 262, 263 und 264;

die bisherigen §§ 269, 270 und 271 treten an die Stelle der §§ 267, 268 und 269;

der bisherige § 276 tritt an die Stelle des § 281; der bisherige § 280 wird § 256 Abs. 2.

20. An die Stelle der §§ 271 bis 280 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 271

(1) Die Klageschrift ist unverzüglich zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

(3) Der Beklagte ist ferner bei der Zustellung aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

§ 272

(1) Der Rechtsstreit ist in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen.

(2) Zur Vorbereitung bestimmt der Vorsitzende entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275) oder veranlaßt ein schriftliches Vorverfahren (§ 276).

(3) Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden.

§ 273

(1) Das Gericht hat erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen. In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, daß sich die Parteien rechtzeitig und vollständig erklären.

(2) Zur Vorbereitung jedes Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozeßgerichts insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat.

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2 bis 4.

§ 274

(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Die Ladung ist dem Beklagten mit der Klageschrift zuzustellen, wenn das Gericht einen frühen ersten Verhandlungstermin bestimmt.

(3) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung

muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden. Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei der Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 275

(1) Zur Vorbereitung des frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozeßgerichts dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung setzen. Andernfalls ist der Beklagte aufzufordern, etwa vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

(2) Wird das Verfahren in dem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht abgeschlossen, so trifft das Gericht alle Anordnungen, die zur Vorbereitung des Haupttermins noch erforderlich sind.

(3) Das Gericht setzt in dem Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat und ihm noch keine Frist nach Absatz 1 Satz 1 gesetzt war.

(4) Das Gericht kann dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwiderung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.

§ 276

(1) Bestimmt der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen; der Kläger ist von der Aufforderung zu unterrichten. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende die Fristen nach Satz 1 und Satz 2.

(2) Mit der Aufforderung ist der Beklagte über die Folgen einer Versäumung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist sowie darüber zu belehren, daß er die Erklärung, der Klage entgegenzutreten zu wollen, nur durch den zu bestellenden Rechtsanwalt abgeben kann.

(3) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.

§ 277

(1) In der Klageerwiderung hat der Beklagte seine Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht.

(2) Der Beklagte ist darüber, daß die Klageerwiderung durch den zu bestellenden Rechtsanwalt bei Gericht einzureichen ist, und über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren.

(3) Die Frist zur schriftlichen Klageerwiderung nach § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 278

(1) Im Haupttermin führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Die Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(2) Der streitigen Verhandlung soll die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluß an die Beweisaufnahme ist der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern.

(3) Ein erforderlicher neuer Termin ist möglichst kurzfristig anzuberaumen.

§ 279

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es kann die Parteien für einen Güteversuch vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

(2) Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gilt § 141 Abs. 2, 3 entsprechend.

§ 280

(1) Das Gericht kann anordnen, daß über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt wird.

(2) Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln ist."

21. Die §§ 282 und 283 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 282

(1) Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel,

insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

(2) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen.

§ 283

Kann sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann; gleichzeitig wird ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Eine fristgemäß eingereichte Erklärung muß, eine verspätet eingereichte Erklärung kann das Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen."

22. § 296 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 296

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 277, 282 Abs. 1 oder in einer nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 gesetzten Frist nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung den Rechtsstreit verzögern würde und die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

(2) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 296 a

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und

Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. §§ 156, 283 bleiben unberührt."

23. § 297 wird wie folgt gefaßt:

„§ 297

(1) Die Anträge sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Soweit sie darin nicht enthalten sind, müssen sie aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Der Vorsitzende kann auch gestatten, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Verlesung kann dadurch ersetzt werden, daß die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten."

24. § 298 fällt weg.

25. Nach § 299 wird folgender § 299 a eingefügt:

„§ 299 a

Sind die Prozeßakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger nach ordnungsgemäßen Grundsätzen verkleinert wiedergegeben worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von der Wiedergabe erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht."

26. In § 307 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erklärt der Beklagte auf eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, daß er den Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil anerkenne, so ist er auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden."

27. § 310 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt."

28. In § 311 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so kann es der Vorsitzende in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozeßgerichts verkünden."

29. § 313 Abs. 3 fällt weg.

30. Nach § 313 werden folgende §§ 313 a, 313 b eingefügt:

„§ 313 a

(1) Des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es nicht, wenn die Parteien auf sie spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung verzichten und ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
2. in Kindschaftssachen;
3. in Entmündigungssachen;
4. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
5. wenn zu erwarten ist, daß das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird; soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.

§ 313 b

(1) Wird durch Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil oder Verzichtsurteil erkannt, so bedarf es nicht des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Das Urteil ist als Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil zu bezeichnen.

(2) Das Urteil kann in abgekürzter Form nach Absatz 1 auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. Die Namen der Richter braucht das Urteil nicht zu enthalten. Die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten sind in das Urteil nur aufzunehmen, soweit von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. Wird nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann in der Urteilsformel auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden."

31. In § 315 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verkündung“ die Worte „oder der Zustellung nach § 310 Abs. 2“ eingefügt.

32. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 2 genügt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b Abs. 2“ ersetzt.

33. § 329 wird wie folgt gefaßt:

„§ 329

(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 und des § 311 Abs. 4 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.

(2) Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien formlos mitzuteilen. Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen.

(3) Entscheidungen, die einen Vollstreckungstitel bilden oder die der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4 unterliegen, sind zuzustellen.“

34. In § 331 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig angezeigt, daß er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; dies gilt nicht, wenn die Erklärung des Beklagten noch eingeht, bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben ist. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden. Für die Entscheidung ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers in der Klageschrift als zugestanden anzusehen.“

35. § 331 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 251 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

36. In § 335 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn im Falle des § 331 Abs. 3 dem Beklagten die Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 nicht mitgeteilt oder er nicht gemäß § 276 Abs. 2 belehrt worden ist.“

37. § 340 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen; § 296 ist entsprechend anzuwenden. Hierauf ist bei der Zustellung des Versäumnisurteils hinzuweisen.“

38. § 340 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 340 a

Die Einspruchsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen. Dabei ist mitzuteilen, wann das Versäumnisurteil zugestellt und Einspruch eingelegt worden ist. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.“

39. In § 341 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde.“

40. Nach § 341 wird folgender § 341 a eingefügt:

„§ 341 a

Wird der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.“

41. § 342 wird wie folgt gefaßt:

„§ 342

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.“

42. Die §§ 348 bis 350 werden wie folgt gefaßt:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer überträgt den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht mehr übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

§ 349

(1) In der Kammer für Handelssachen hat der Vorsitzende die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß es für die Beweiserhebung auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und die Kammer das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(2) Der Vorsitzende entscheidet

1. über die Verweisung des Rechtsstreits;
2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesondert verhandelt wird;
3. über die Aussetzung des Verfahrens;
4. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

5. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;

6. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;

7. im Armenrechtsverfahren;

8. in Wechsel- und Scheckprozessen;

9. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;

10. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;

11. über den Wert des Streitgegenstandes;

12. über die Erinnerung gegen die Festsetzung der Kosten.

(3) Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) § 348 ist nicht anzuwenden.

§ 350

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters (§ 348) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer.“

43. Nach § 358 wird folgender § 358 a eingefügt:

„§ 358 a

Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen. Der Beschluß kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter,
2. die Einholung amtlicher Auskünfte,
3. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4,
4. die Begutachtung durch Sachverständige,
5. die Einnahme eines Augenscheins.“

44. § 379 wird wie folgt gefaßt:

„§ 379

Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zahlt, die der Staatskasse durch die Vernehmung des Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß der Zeuge ohne Verzögerung des Verfahrens vernommen werden kann.“

45. § 495 Abs. 2, §§ 500, 507, 508 und 510 c fallen weg.
46. § 496 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 496
 Die Klage, die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.“
47. § 497 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. § 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
48. Die §§ 498, 499 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
 „§ 498
 Ist die Klage zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht worden, so wird an Stelle der Klageschrift das Protokoll zugestellt.
 § 499
 Mit der Aufforderung nach § 276 ist der Beklagte auch über die Folgen eines schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses zu belehren.“
49. § 504 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 fällt weg.
 b) der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
50. § 506 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Verweisung „(§ 268 Nr. 2, 3)“ durch die Verweisung „(§ 264 Nr. 2, 3)“ und die Verweisung „§ 280“ durch die Verweisung „§ 256 Abs. 2“ ersetzt; vor den Worten „Landgericht zu verweisen“ wird das Wort „zuständige“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 276“ durch die Verweisung „§ 281“ ersetzt.
51. § 510 a wird wie folgt gefaßt:
 „§ 510 a
 Andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung sind im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht es für erforderlich hält.“
52. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
53. § 516 wird wie folgt geändert:
 a) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 „sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils.“
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien verlängert der Vorsitzende des Gerichts, dessen Urteil angefochten werden soll, die Berufungsfrist um höchstens drei Monate.“
54. § 518 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.“
55. § 519 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 zweiter Halbsatz fallen die Worte „und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden“ weg.
 b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.“
56. In § 519 a Satz 1 fallen die Worte „von Amts wegen“ weg.
57. § 520 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 520
 (1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung kann zunächst abgesehen werden, wenn zur abschließenden Vorbereitung eines Haupttermins ein schriftliches Vorverfahren erforderlich erscheint.
 (2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird dem Berufungsbeklagten eine Frist von einem Monat zur schriftlichen Berufungserwiderung gesetzt. § 277 Abs. 1, 2, 4 gilt entsprechend.“

(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Fristsetzung zur Berufungserwiderung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Berufungsbeklagte darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

58. An die Stelle des § 523 a tritt folgender § 524:

„§ 524

Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.“

59. An die Stelle der §§ 527 bis 529 treten folgende Vorschriften:

„ 527

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1, 3 entsprechend.

§ 528

(1) Neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die die Parteien entgegen § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 277, 282 Abs. 1 oder in einer nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 gesetzten Frist im ersten Rechtszug nicht vorgebracht haben, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

§ 529

(1) Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen §§ 519 oder 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können.

(2) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht von Amts

wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht genügend entschuldigt.

(3) § 528 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.“

60. § 529 Abs. 4, 5 wird § 530 Abs. 1, 2; der bisherige § 530 wird § 531.

61. § 534 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zulässig.“

b) Absatz 2 fällt weg; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

62. § 538 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist;“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die sämtlichen prozeßhindernden Einreden“ durch die Worte „die sämtlichen Rügen“ ersetzt.

63. § 542 wird wie folgt gefaßt:

„§ 542

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen. Ein Vorbringen, das nach §§ 528, 529 nicht zuzulassen oder ausgeschlossen ist, bleibt unberücksichtigt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.“

64. § 549 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig oder ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war.“

65. § 552 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils“ fallen weg.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien verlängert der Vorsitzende des Gerichts, dessen Urteil angefochten werden soll, die Revisionsfrist um höchstens drei Monate.“

66. § 553 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „von Amts wegen“ weg.

67. In § 555 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 262“ durch die Verweisung „§ 274 Abs. 3“ ersetzt.

68. § 560 wird wie folgt gefaßt:

„§ 560

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.“

69. In § 566 werden die Worte „über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden“ durch die Worte „über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage“ ersetzt.

70. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 341 Abs. 2, §§ 519 b, 568 a bleiben unberührt.“

71. Nach § 568 wird folgender § 568 a eingefügt:

„§ 568 a

Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die über eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden wird, unterliegen der weiteren sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde.“

72. In § 572 Abs. 1 fällt die Verweisung „109,“ weg.

73. § 579 Abs. 3 fällt weg.

74. § 584 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbescheid gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Gericht, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre.“

75. § 604 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ladungsfrist verkürzt sich auf mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Ladung an dem Ort, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird. In Anwaltsprozessen verkürzt sie sich auf mindestens drei Tage, wenn die Ladung an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirk des Prozeßgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu dessen Bezirk gehört; dies gilt nicht für Meß- und Marktsachen.“

b) In Absatz 3 fallen die Worte „Einlassungs- und“ weg.

76. In § 614 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften der § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 sind nicht anzuwenden.“

77. In § 618 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 261“ durch die Verweisung „§ 272 Abs. 3“ ersetzt.

78. § 625 wird wie folgt gefaßt:

„ 625

Die Vorschriften der § 516 Abs. 2, § 552 Abs. 2 gelten nicht für Urteile in Ehesachen.“

79. § 626 wird wie folgt gefaßt:

„§ 626

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Ehegatte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) §§ 527, 528 sind nicht anzuwenden.“

80. In § 640 Abs. 1 wird nach der Verweisung „§§ 613,“ eingefügt: „614 Abs. 3, der §§“.

81. Die §§ 688 bis 703 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 688

(1) Wegen eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in inländischer Währung zum Gegenstand hat, ist auf Antrag des Antragstellers ein Mahnbescheid zu erlassen.

(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

(3) Müßte die Zustellung des Mahnbescheids im Ausland erfolgen, so findet das Mahnverfahren nur statt, wenn es sich um einen Vertragsstaat des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) handelt. In diesem Fall kann der Antrag auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

§ 689

(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten als Mahngerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig.

(2) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften eine andere ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren

einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 690

(1) Der Antrag muß auf den Erlaß eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Mahngerichts;
3. die Angaben zur Begründung des Anspruchs unter bestimmter Bezeichnung der verlangten Leistung;
4. die Erklärung, daß der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder daß die Gegenleistung erbracht ist;
5. die Bezeichnung des für ein Streitiges Verfahren sachlich zuständigen Gerichts, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Der Antrag bedarf nicht der handschriftlichen Unterzeichnung.

(3) Der Antrag kann bei dem Mahngericht in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht werden, wenn die Aufzeichnung dem Mahngericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.

§ 691

(1) Entspricht der Antrag nicht den Vorschriften der §§ 688, 689 und 690 oder ergibt sich aus seinem Inhalt, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird er zurückgewiesen.

(2) Der Antrag ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Mahnbescheid nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören.

(3) Die Zurückweisung ist nur anfechtbar, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß die Aufzeichnung dem Mahngericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheint.

§ 692

(1) Der Mahnbescheid enthält:

1. die in § 690 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Erfordernisse des Antrags;

2. die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Tage der Zustellung an laufende Frist von zwei Wochen, soweit er den geltend gemachten Anspruch als begründet ansieht, den Antragsteller wegen des Anspruchs, der geforderten Zinsen und der dem Betrag nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch hat, Widerspruch zu erheben;
3. den Hinweis, daß ein dem Mahnbescheid entsprechender Vollstreckungsbescheid ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, falls der Antragsgegner nicht bis zum Fristablauf Widerspruch erhoben hat;
4. den Hinweis, daß der Widerspruch nur mit einem Vordruck der beigefügten Art erhoben werden kann, der bei jedem Amtsgericht erhältlich ist und ausgefüllt werden kann;
5. den weiteren Hinweis, daß die Sache im Falle des Widerspruchs an das Gericht abgegeben wird, das im Mahnbescheid als für ein Streitiges Verfahren zuständig bezeichnet ist, daß diesem Gericht aber die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.

(2) An Stelle einer handschriftlichen Unterzeichnung genügt ein entsprechender Stempelabdruck.

§ 693

(1) Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt.

(2) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein.

(3) Die Geschäftsstelle setzt den Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis, wenn mit dem Mahnantrag kein Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids verbunden worden ist.

§ 694

(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs schriftlich Widerspruch bei dem Mahngericht erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist.

(2) Ein verspätet oder formlos erhobener Widerspruch wird als Einspruch behandelt. Dies ist dem Antragsgegner, der den Widerspruch erhoben hat, mitzuteilen.

§ 695

Das Mahngericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Er-

hebung in Kenntnis zu setzen. Ist der Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids nicht in Kenntnis gesetzt worden, so ist ihm zugleich mitzuteilen, wann der Mahnbescheid zugestellt worden ist. Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.

§ 696

(1) Wird ein zulässiger Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des Streitigen Verfahrens, so gibt das Mahngericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid als für das Streitige Verfahren zuständig bezeichnet worden ist. Der Antrag kann mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids verbunden werden. Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das er abgegeben wird, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig. § 281 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt an die Stelle der Akten ein maschinell erstellter Aktenausdruck. Für diesen gelten die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

(4) Der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Mit der Zurücknahme ist die Streitsache als nicht rechtshängig geworden anzusehen.

(5) Das Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben ist, ist hierdurch in seiner Zuständigkeit nicht gebunden. Verweist es den Rechtsstreit an ein anderes Gericht, so werden auch die im Verfahren vor dem Mahngericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Verweisungsbeschuß bezeichneten Gericht erwachsen. Erfolgt die Verweisung, weil das Gericht, an das verwiesen wird, ausschließlich zuständig ist, so findet § 281 Abs. 3 Satz 2 auf die im Verfahren vor dem verweisenden Gericht entstandenen Mehrkosten keine Anwendung.

§ 697

(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.

(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung, spätestens bei Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung.

(3) Von der Bestimmung eines Termins kann zunächst abgesehen werden, wenn dem Antragsgegner mit der Zustellung der Anspruchsbegründung eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt wird. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten. § 276 Abs. 3, §§ 277, 282 Abs. 2 Satz 2, § 296 sind anzuwenden.

(4) Der Antragsgegner kann den Widerspruch bis zum Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zurücknehmen, jedoch nicht nach Erlass eines Versäumnisurteils gegen ihn. Die Zurücknahme kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form nach § 313 b Abs. 2, § 317 Abs. 4 kann der Mahnbescheid an Stelle der Klageschrift benutzt werden. Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt an die Stelle der Klageschrift der maschinell erstellte Aktenausdruck.

§ 698

Die Vorschriften über die Abgabe des Verfahrens gelten sinngemäß, wenn Mahnverfahren und streitiges Verfahren bei demselben Gericht durchgeführt werden.

§ 699

(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erläßt das Mahngericht auf Antrag des Antragstellers einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner keinen zulässigen Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann mit dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids verbunden werden. Ist der Rechtsstreit bereits an ein anderes Gericht abgegeben, so erläßt dieses den Vollstreckungsbescheid.

(2) Der Vollstreckungsbescheid wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewirkt. Soweit das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird, kann der Vollstreckungsbescheid auf den Mahnbescheid gesetzt werden.

(3) In den Vollstreckungsbescheid sind die bisher entstandenen Kosten des Verfahrens aufzunehmen. Der Antragsteller braucht die Kosten nur zu berechnen, wenn das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird; im übrigen genügen die zur maschinellen Berechnung erforderlichen Angaben.

(4) Der Vollstreckungsbescheid wird von Amts wegen zugestellt. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller den auf seinen Erlass gerichteten Antrag mit dem Mahnantrag verbunden hat, wenn er die Übergabe an sich zur Zustel-

lung im Parteibetrieb beantragt oder wenn der Antragsteller die Auslagen für die Zustellung von Amts wegen nicht gezahlt hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übergeben; die Geschäftsstelle des Mahngerichts vermittelt diese Zustellung nicht. Bewilligt das Mahngericht die öffentliche Zustellung, so wird der Vollstreckungsbescheid an die Gerichtstafel des sachlich zuständigen Gerichts angeheftet, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 700

(1) Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich.

(2) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden.

(3) Wird Einspruch eingelegt, so erfolgt die Abgabe nach Maßgabe des § 696, ohne daß es eines Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens bedarf. § 696 Abs. 4 Satz 2, § 697 Abs. 1 bis 3, § 698 gelten entsprechend; § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; § 331 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 701

Ist Widerspruch nicht erhoben und beantragt der Antragsteller den Erlass des Vollstreckungsbescheids nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, die mit der Zustellung des Mahnbescheids beginnt, so fällt die Wirkung des Mahnbescheids weg. Dasselbe gilt, wenn der Vollstreckungsbescheid rechtzeitig beantragt ist, der Antrag aber zurückgewiesen wird.

§ 702

(1) Im Mahnverfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Soweit Vordrucke nicht eingeführt sind, ist für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids bei dem Mahngericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

(2) Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids wird dem Antragsgegner nicht mitgeteilt.

§ 703

Im Mahnverfahren bedarf es des Nachweises einer Vollmacht nicht. Wer als Bevollmächtigter einen Antrag einreicht oder einen Rechtsbehelf einlegt, hat seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu versichern.

§ 703 a

(1) Ist der Antrag des Antragstellers auf den Erlaß eines Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheids gerichtet, so wird der Mahnbescheid als Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid bezeichnet.

(2) Für das Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. die Bezeichnung als Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß anhängig wird;
2. die Urkunden sollen in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und in dem Mahnbescheid genau bezeichnet werden; wird die Sache an das Streitgericht abgegeben, so müssen die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift der Anspruchsbegründung beigefügt werden;
3. im Mahnverfahren ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozeßart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbescheid unter diesem Vorbehalt zu erlassen. Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 entsprechend anzuwenden.

§ 703 b

(1) Bei maschineller Bearbeitung müssen Beschlüsse und Verfügungen mit dem Gerichtssiegel versehen sein; einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur einheitlichen maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren Programmablaufpläne zu erstellen, nach denen die Bearbeitung erfolgen muß.

§ 703 c

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen. Für

1. Mahnverfahren bei Mahngerichten mit maschineller Bearbeitung,

2. Mahnverfahren bei Mahngerichten ohne maschinelle Bearbeitung,
3. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland zuzustellen ist,
4. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist,

können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.

(3) Die Einführung der maschinellen Bearbeitung bei einem Mahngericht ist durch den Bundesminister der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachen."

82. § 707 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder wird der Rechtsstreit nach der Verkündung eines Vorbehaltsurteils fortgesetzt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung statfinde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.“

83. Die §§ 708 bis 715 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 708

Für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sind zu erklären:

1. Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses oder eines Verzichts ergehen;
2. Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gemäß § 331 a;
3. Urteile, durch die gemäß § 341 der Einspruch als unzulässig verworfen wird;
4. Urteile, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen werden;
5. Urteile, die ein Vorbehaltsurteil, das im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen wurde, für vorbehaltlos erklären;

6. Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen abgelehnt oder aufgehoben werden;
7. Urteile in Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
8. Urteile, die die Verpflichtung aussprechen, Unterhalt, Renten wegen Entziehung einer Unterhaltsforderung oder Renten wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten, soweit sich die Verpflichtung auf die Zeit nach der Klageerhebung und auf das ihr vorausgehende letzte Vierteljahr bezieht;
9. Urteil nach §§ 861, 862 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Wiedereinräumung des Besitzes oder auf Beseitigung oder Unterlassung einer Besitzstörung;
10. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
11. andere Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt oder wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark ermöglicht; für den Wert der Hauptsache gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 709

Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Handelt es sich um ein Urteil, das ein Versäumnisurteil aufrechterhält, so ist auszusprechen, daß die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden darf.

§ 710

Kann der Gläubiger die Sicherheit nach § 709 nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten leisten, so ist das Urteil auf Antrag auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer abzusehenden Nachteil bringen würde oder aus einem sonstigen Grunde für den Gläubiger unbillig wäre, insbesondere weil er die Leistung für seine

Lebenshaltung oder seine Erwerbstätigkeit dringend benötigt.

§ 711

In den Fällen des § 708 Nr. 4 bis 11 hat das Gericht auszusprechen, daß der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. Für den Gläubiger gilt § 710 entsprechend.

§ 712

(1) Würde die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720 a Abs. 1 bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

(2) Dem Antrag des Schuldners ist nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. In den Fällen des § 708 kann das Gericht anordnen, daß das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.

§ 713

Die in den §§ 711, 712 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 714

(1) Anträge nach den §§ 710, 711 Satz 2, § 712 sind vor Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.

(2) Die tatsächlichen Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

§ 715

(1) Das Gericht, das eine Sicherheitsleistung des Gläubigers angeordnet oder zugelassen hat, ordnet auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit an, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an.

(2) § 109 Abs. 3 gilt entsprechend."

84. In § 717 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 708 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 708 Nr. 10“ ersetzt.

85. § 719 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden, es sei denn, daß das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder die säumige Partei glaubhaft macht, daß ihre Säumnis unverschuldet war.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so ordnet das Revisionsgericht auf Antrag an, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Die Parteien haben die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.“

86. § 720 wird wie folgt gefaßt:

„§ 720

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.“

87. Nach § 720 wird folgender § 720 a eingefügt:

„§ 720 a

(1) Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, darf der Gläubiger ohne Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen insoweit betreiben, als Maßregeln zur Vollziehung eines dinglichen Arrestes zulässig sind; § 930 gilt entsprechend. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 864 bis 868, §§ 870, 870 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die Eintragung einer Sicherungshypothek oder Schiffshypothek zulässig ist; in der Eintragung soll auch angegeben werden, daß sie nach den Vorschriften dieses Absatzes erfolgt ist.

(2) Der Schuldner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken kann.“

88. § 750 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720 a darf nur beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist.“

89. In § 751 Abs. 2 wird nach den Worten „nur begonnen“ eingefügt: „oder sie nur fortgesetzt“.

90. § 775 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden unter Wegfall des Semikolons folgende Worte angefügt:

„oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf;“.

b) In Nummer 3 wird das Wort „nachgelassene“ durch das Wort „erforderliche“ ersetzt.

91. In § 794 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Vollstreckungsbefehlen“ durch das Wort „Vollstreckungsbescheiden“ ersetzt.

92. In § 795 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 2, 2 a erwähnten Schuldtiteln ist § 720 a entsprechend anzuwenden, wenn die Schuldtitel auf Urteilen beruhen, die nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind.“

93. § 796 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Vollstreckungsbefehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbescheide“ sowie die Worte „Befehl“ jeweils durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Amtsgericht zuständig, dessen Geschäftsstelle den Vollstreckungsbefehl erlassen hat“ ersetzt durch die Worte: „Gericht zuständig, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre“.

bb) Satz 2 fällt weg.

94. § 839 wird wie folgt gefaßt:

„§ 839

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicher-

heitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege."

95. In § 900 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Gericht kann den Termin aufheben oder verlegen oder die Verhandlung vertagen, wenn der Gläubiger zustimmt.“

96. In § 924 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

97. Nach § 1027 wird folgender § 1027 a eingefügt:

„§ 1027 a

Wird das Gericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft."

Artikel 2

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 21 g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zivilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen kann.“

2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.

3. In § 96 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 276“ durch die Verweisung „§ 281“ ersetzt.

4. In § 99 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 280“ durch die Verweisung „§ 256 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Einzelrichter“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

6. § 133 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 519 b Abs. 2 und des § 568 a der Zivilprozeßordnung.“

Artikel 3

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß sowie über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung finden keine Anwendung.“

2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Mahnverfahren

(1) Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Mahnverfahrens ist das Arbeitsgericht, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde.

(3) Die in den Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung aufzunehmende Frist beträgt eine Woche.

(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Der Antrag kann mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides verbunden werden.

(5) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheides rechthängig geworden, wenn alsbald nach Erhebung des Widerspruchs Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird.

(6) Im Falle des Einspruchs wird Termin nach Absatz 4 bestimmt, ohne daß es eines Antrags einer Partei bedarf.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen."

3. § 47 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wohnt die beklagte Partei am Sitz des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin, in sonstigen Fällen, wenn der Beklagte im Inland wohnt, mindestens eine Woche vor dem Termin gestellt sein.“

4. In § 48 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 276“ durch die Verweisung „§ 281“ ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 141 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Partei“ die Worte „oder der von ihr benannte Vertreter“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 141 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

6. In § 59 Satz 1 werden die Worte „drei Tagen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

7. § 64 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

8. In § 66 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 516 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.“

9. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 67

Prüfung der Zuständigkeit

In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht genügend entschuldigt.“

10. § 70 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung des Einspruchs nach § 341 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kein Rechtsmittel statt.“

11. In § 72 Abs. 4 werden die Worte „des § 50, der §§ 52 und 53“ durch die Worte „der §§ 50, 52 und 53, des § 57 Abs. 2“ ersetzt und nach den Worten „der ehrenamtlichen Richter“ ein Komma und die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits“ eingefügt.

12. In § 73 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „sowie darauf, daß die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts begründet sei,“ eingefügt.

13. In § 74 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 552 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.“

14. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine weitere Beschwerde findet außer gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts im Falle der Verwerfung des Einspruchs (§ 568 a der Zivilprozeßordnung) nicht statt.“

15. In § 92 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beisitzer,“ die Worte „gütliche Erledigung des Rechtsstreits,“ eingefügt.

Artikel 4

Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 87 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

2. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden, gilt § 299 a der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im einzelnen gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

4. § 146 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel 5

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden, gilt § 299 a der Zivilprozeßordnung sinngemäß.“

2. § 79 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.“

3. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im einzelnen gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.“

4. § 128 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.“

5. § 145 Abs. 2 fällt weg.

6. § 146 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beschluß des Finanzgerichts ist unanfechtbar.“

7. § 148 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Der Beschluß ist kostenfrei.“

Artikel 6

Anderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 118 Abs. 1 Satz 1 fällt die Verweisung „§ 160 Abs. 2 Nr. 3,“ weg.

2. In § 120 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Akten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden, gilt § 299 a der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

3. § 122 wird wie folgt gefaßt:

„§ 122

(1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von einer Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Im einzelnen gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

4. In § 139 Abs. 1 werden die Worte „die Darstellung des Sachverhalts im Urteil“ durch die Worte „der Tatbestand des Urteils“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

1. Artikel 8 Nr. 106 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) fällt weg.

2. Artikel 7 Nr. 58 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1951 des Landes Berlin (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 99, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 395) fällt weg.

3. Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

- a) § 20 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozeßordnung vor dem Mahngericht einschließlich der Abgabe an das in dem Mahnbescheid für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter überlassen;“.

- b) In § 20 Nr. 3 und § 23 Nr. 1 werden jeweils die Worte „über die Rückgabe“ ersetzt durch die Worte „bei der Rückerstattung“.
4. In Artikel 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1383), wird die Verweisung „§ 262“ durch die Verweisung „§ 274 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird die Verweisung „§ 519 b Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 519 b Abs. 2 und des § 568 a“ ersetzt.
6. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und wie folgt geändert:
- a) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für Mahnverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit. Die Abgabe nach §§ 696, 700 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erfolgt an das nach Absatz 1 zuständige Gericht, das entsprechend § 690 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids anzugeben ist.“
- b) In § 8 Satz 1 wird die Verweisung „§ 510 c“ durch die Verweisung „§ 128 Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709), geändert durch die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 139), fallen die Worte „in Gemäßheit der §§ 268, 529 der Zivilprozeßordnung“ weg.
8. Soweit in § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 3 Satz 1 der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953) das Wort „Vollstreckungsbefehl“ verwendet wird, tritt an seine Stelle das Wort „Vollstreckungsbescheid“.
9. § 304 Abs. 3 der Straßprozeßordnung wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“
10. In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
11. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:
- a) In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 261 b Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 270 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 272 b“ durch die Verweisung „§ 273“ ersetzt.
- c) In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung „164“ durch die Verweisung „165“ ersetzt.
- d) In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
12. In § 8 und in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
13. In § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird das Wort „Vollstreckungsbefehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbescheide“ ersetzt.
14. In § 8 und in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 28. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 301) wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
15. Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1033) wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 und in § 9 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
- b) In § 11 wird das Wort „Vollstreckungsbe-
fehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbe-
scheide“ ersetzt.
16. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 und in § 8 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
- b) In § 10 wird das Wort „Vollstreckungsbe-
fehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbe-
scheide“ ersetzt.
17. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:
- a) In § 17 und in § 18 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
- b) In § 20 wird das Wort „Vollstreckungsbe-
fehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbe-
scheide“ ersetzt.
18. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 333) wird wie folgt geändert:
- a) In § 12 und in § 13 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
- b) In § 15 wird das Wort „Vollstreckungsbe-
fehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbe-
scheide“ ersetzt.
19. Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkom-
mens vom 27. September 1968 über die gericht-
liche Zuständigkeit und die Vollstreckung ge-
richtlicher Entscheidungen in Zivil- und Han-
delssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I
S. 1328) wird wie folgt geändert:
- a) In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung
„§ 713 a“ durch die Verweisung „§ 713“ er-
setzt.
- b) In § 32 und in § 33 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils
die Verweisung „§ 313 Abs. 3“ durch die
Verweisung „§ 313 b“ ersetzt.
- c) In § 35 wird das Wort „Vollstreckungsbe-
fehle“ durch das Wort „Vollstreckungsbe-
scheide“ ersetzt.
- d) § 36 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort
„Zahlungsbefehl“ durch das Wort
„Mahnbescheid“ ersetzt und folgender
Satz 2 angefügt:
„In diesem Fall kann der Anspruch auch
die Zahlung einer bestimmten Geld-
summe in ausländischer Währung zum
Gegenstand haben.“
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Gläubiger“
durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692
Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung)
beträgt einen Monat. In dem Mahnbe-
scheid ist der Antragsgegner darauf hin-
zuweisen, daß er einen Zustellungsbe-
vollmächtigten zu benennen hat (§ 174
der Zivilprozeßordnung).“

Artikel 8

Anderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geän-
dert:
- a) In § 5 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort
„einhundert“ ersetzt.
- b) § 25 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 128
Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 128
Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 fällt weg.
- c) Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:
- „§ 26 a
Nichterhebung der Urteilsgebühr
- Für Urteile, die nach § 313 a der Zivilpro-
zeßordnung Tatbestand und Entscheidungs-
gründe nicht enthalten oder nicht zu enthalten
brauchen, wird die Urteilsgebühr nicht er-
hoben.“
- d) In § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn der Beschluß nicht be-
gründet worden ist oder, wenn es sich um ein

Urteil gehandelt hätte, nicht schriftlich begründet zu werden brauchte.“

e) § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Anordnungen vor der mündlichen
Verhandlung

Für eine vor der mündlichen Verhandlung erlassene Anordnung nach § 273 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie für einen Beweisbeschluß nach § 358 a der Zivilprozeßordnung wird die Beweisgebühr nur erhoben, wenn auf dieser Grundlage eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.“

f) § 38 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zahlungsbefehls“ durch das Wort „Mahnbescheids“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Vollstreckungsbefehl“ durch das Wort „Vollstreckungsbescheid“ und die Worte „Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung“ durch die Worte „Durchführung des streitigen Verfahrens“ ersetzt.

cc) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbescheid dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war.“

dd) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Terminsbestimmung“ durch die Worte „Durchführung des streitigen Verfahrens“ ersetzt.

g) In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 271 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 269 Abs. 3“ ersetzt.

h) In § 95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wenn nach § 313 a der Zivilprozeßordnung ein Urteil bei Verzicht der Parteien Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten brauchte und nur eine Partei darauf verzichtet hat, so ist der Kostenschuldner der Urteilsgebühr nur die andere Partei. Satz 1 gilt in den Fällen des § 28 Satz 2 entsprechend.“

i) In § 99 Nr. 1 werden die Worte angefügt:

„dies gilt nicht für die Urteilsgebühr und die Gebühr für einen Beschluß nach § 91 a der Zivilprozeßordnung im Fall des § 95 Abs. 3;“.

j) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der geforderten Prozeßgebühr und der Aus-

lagen für die förmliche Zustellung der Klage zugestellt werden. Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das Gericht, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, erst abgegeben werden, wenn die geforderte Gebühr für das Mahnverfahren, die geforderte Prozeßgebühr und die Auslagen für die förmliche Zustellung des Mahnbescheids und der Ladung oder Fristsetzung gezahlt sind; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlaß eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert oder eine Widerklage erhoben, so soll vor Zahlung der geforderten Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der in § 38 Abs. 1 bestimmten Gebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, so gilt Satz 1 erst für den Erlaß des Vollstreckungsbescheids.“

bb) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Zahl „1“ durch die Zahlen „1, 3“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 2 gilt nicht, soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht.“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter wird das Wort „fünfundzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird das Wort „fünfundzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfundzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

b) In § 35 wird die Verweisung „§ 510 c“ durch die Verweisung „§ 128 Abs. 3, § 307 Abs. 2 oder § 331 Abs. 3“ ersetzt.

c) In § 37 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 271 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 269 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

d) § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsbefehls“ durch das Wort „Mahnbescheids“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird as Wort „Vollstreckungsbefehls“ durch das Wort „Vollstreckungsbescheids“ ersetzt.
- e) In § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

Artikel 9

Anderung anderer Gesetze

1. Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 160 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Vorschriften über den Einzelrichter sind nicht anzuwenden.“
 - b) § 161 Abs. 5 fällt weg.
2. Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:
Soweit in § 209 Abs. 2 Nr. 1, §§ 213, 284 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Zahlungsbefehl“ verwendet wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Mahnbescheid“.
3. In § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
4. § 6 a des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“
 - b) Absatz 3 fällt weg.
5. In § 99 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57, 223), geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird die Verweisung „§ 688 Abs. 1, §§“ durch die Verweisung „720 a,“ ersetzt.
6. In § 738 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches wird die Verweisung „§ 263 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 261 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
7. In § 41 b Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird die Verweisung „§ 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 273 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.
9. § 58 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch die Artikel 157 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.
 - b) in Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§§ 713 bis 720“ durch die Verweisung „§§ 711 bis 720“ ersetzt.
10. § 25 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 713 bis 720“ durch die Verweisung „§§ 711 bis 720“ ersetzt.
11. § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird aufgehoben.
12. In § 25 Abs. 1 Satz 5 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1625) wird die Verweisung „713“ durch die Verweisung „711“ ersetzt.

13. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869), geändert durch Artikel 287 Nr. 40 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt gefaßt:

„c) über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, des § 519 b Abs. 2 und des § 568 a der Zivilprozeßordnung.“

14. In § 30 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 192 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fallen die Worte „und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung“ weg.

15. In § 13 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes fallen die Worte „und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung“ weg.

16. § 7 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 489), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.“

17. § 38 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 286 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 10

Überleitungsvorschriften

1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Anforderung an den Beklagten, es dem Gericht anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, sowie über die Fristen zur schriftlichen Klageerwiderung, zur schriftlichen Berufungserwiderung und zur schriftlichen Stellungnahme auf diese sowie über die Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften durch die Par-

teien sind nur anzuwenden, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage zugestellt oder die Berufung eingelegt wird.

2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur anzuwenden, wenn das Angriffs- oder Verteidigungsmittel in einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehaltenen mündlichen Verhandlung vorzubringen ist.
3. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsrechtszug, die bereits in der ersten Instanz vorzubringen waren, sind nur anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung im ersten Rechtszug nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.
4. Die Vorschriften des neuen Rechts über das Urteil sind nur anzuwenden, wenn der Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet.
5. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zustellung und Ausfertigung der Urteile sind nur anzuwenden, wenn das Urteil nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden oder, wenn es ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, der Geschäftsstelle übergeben ist.
6. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Rechtsmittelfristen sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.
7. Die Vorschriften des neuen Rechts über das Mahnverfahren sind nur anzuwenden, wenn der Antrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.
8. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung**Übersicht**

	Seite
Erster Teil: Allgemeines	32
A. Allgemeine Zielsetzung	32
B. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Reformmaßnahmen	32
C. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens	33
I. Die Konzentration des Verfahrens in erster und zweiter Instanz	34
1. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	35
a) Die Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs ..	35
aa) Das Verfahren mit frühem ersten Termin	35
bb) Das schriftliche Vorverfahren	36
b) Die sonstigen vorbereitenden Maßnahmen	36
2. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung im Haupttermin	36
3. Die Prozeßförderungspflicht der Parteien	37
a) Die allgemeine Prozeßförderungspflicht	37
b) Besondere Fälle der Prozeßförderungspflicht	38
aa) Die Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klage	38
bb) Die Fristsetzung zur Replik	38
cc) Die Fristsetzung zur Erklärung über bestimmte Punkte	38
c) Die Einhaltung der Prozeßförderungspflicht	38
4. Das schriftliche Verfahren	39
a) Das schriftliche Verfahren im Einverständnis der Parteien ..	39
b) Das schriftliche Verfahren von Amts wegen	40
5. Ergänzende Bestimmungen für das Berufungsverfahren	40
II. Die Erweiterung der Kompetenz des allein entscheidenden Richters	41
1. Der Einzelrichter	41
a) Die Probleme des geltenden Rechts	41
b) Die Regelung des Entwurfs	42
c) Kammer für Handelssachen	42
d) Berufungsinstanz	42
2. Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amts- gerichts	42

	Seite
III. Das Urteil	43
1. Zustellung der Urteile von Amts wegen	43
2. Wegfall von Tatbestand und Entscheidungsgründen	44
IV. Die Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen	44
V. Das Versäumnisverfahren	45
1. Einführung der Teilanfechtung des Versäumnisurteils	45
2. Beschlußverwerfung bei unzulässigem Einspruch	46
VI. Das Mahnverfahren	46
1. Neue Bezeichnungen	46
2. Maschinelle Bearbeitung	47
3. Einheitliche Formulare	47
4. Beschränkte Schlüssigkeitsprüfung	47
5. Verlängerung der Widerspruchsfrist	48
6. Erteilung und Zustellung des Vollstreckungsbescheids	48
7. Zuständigkeitsregelung	49
VII. Die Protokollführung	50
D. Gesetzgebungszuständigkeit	50
E. Auswirkungen des Gesetzes	50
Zweiter Teil: Die einzelnen Vorschriften	54
Artikel 1: Änderung der Zivilprozeßordnung	54
Artikel 2: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	112
Artikel 3: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	112
Artikel 4: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	114
Artikel 5: Änderung der Finanzgerichtsordnung	115
Artikel 6: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	115
Artikel 7: Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege	116
Artikel 8: Änderung von Kostengesetzen	118
Artikel 9: Änderung anderer Gesetze	120
Artikel 10: Überleitungsvorschriften	122
Artikel 11: Geltung in Berlin	122
Artikel 12: Inkrafttreten	122
Tabellenanhang	123

Erster Teil Allgemeines

A. Allgemeine Zielsetzung

Die Zivilprozeßordnung ist als grundsätzlich bewährtes Verfahrensrecht anerkannt. Gleichwohl müssen nicht nur immer wieder erneut Mängel in Einzelfragen beseitigt werden, die sich in der täglichen Prozeßpraxis ergeben. Vor allem muß ständig auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß das Verfahrensrecht mit der Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse Schritt halten kann, damit der Zivilprozeß seine Rechtsschutzfunktion wirksam erfüllt. Das gilt für die Gegenwart in besonderem Maße. In einer schnelllebiger gewordenen Zeit mit engeren und differenzierten Rechtsbeziehungen in nahezu allen Bereichen des Privatrechts ist der Zivilprozeß zunehmend zu einer Massenerscheinung geworden. Damit ist die Rechtsprechung vor neue Aufgaben gestellt, denen durch eine entsprechende Gestaltung des Verfahrensrechts Rechnung getragen werden muß. Der vorliegende Entwurf hat es sich als besonders vordringlich zur Aufgabe gemacht, das Verfahrensrecht diesen geänderten Bedürfnissen der staatlichen Rechtspflegeaufgaben anzupassen. Er will dies durch ein einfacheres, rationelleres und damit zugleich zügigeres Verfahren bei unveränderter oder sogar verbesserter Qualität der Entscheidungsfindung erreichen. Durch eine Anpassung der Verfahrensordnungen der anderen Hauptgerichtsbarkeiten wird gleichzeitig zu einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen beigetragen.

Dem Entwurf sind umfangreiche Vorarbeiten von Fachkommissionen vorausgegangen. Nachdem die 1955 einberufene Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit zum Verfahrensrecht in ihrem 1961 vorgelegten Bericht (Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, Seite 117 ff., 166 ff.) eine gründliche Überarbeitung der Zivilprozeßordnung auch unter den aufgezeigten Gesichtspunkten empfohlen hatte, wurde 1964 die Kommission für das Zivilprozeßrecht gebildet, die noch gegenwärtig mit der Überarbeitung einzelner Sachbereiche befaßt ist. Arbeitsergebnisse dieser Kommission lagen dem in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Bundestagsdrucksache VI/790) zugrunde, der von dem Parlament nicht mehr abschließend beraten werden konnte. Der vorliegende Entwurf übernimmt die wichtigsten Regelungen des früheren Entwurfs sowie die vordringlichsten Maßnahmen eines zweiten Entwurfs, der als Grundlage für eine weitere Novellierung der Zivilprozeßordnung vorgesehen war. Auch dieser zweite Entwurf geht auf die Arbeiten der Kommission für das Zivilprozeßrecht zurück. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs sind Änderungsvorschläge aus der Zwischenzeit sowie die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen der ver-

gangenen Legislaturperiode weitgehend berücksichtigt.

Die Gesetzgebungsarbeiten zu dem früheren Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung sind ferner von einer umfangreichen Rechtstatsachenforschung nach den Ursachen der vielfach zu langen Verfahrensdauer begleitet worden (Baumgärtel-Mes, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, erste Instanz, Baumgärtel-Hohmann, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, zweite Instanz; Prozeßrechtliche Abhandlungen, Band 31 und 33). Auch die Ergebnisse dieser Untersuchung sind für den vorliegenden Entwurf ausgewertet worden. Den Änderungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung sowie des Sozialgerichtsgesetzes liegen die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung dieser Verfahrensordnungen zugrunde.

Mit dem Ziel einer einfacheren und zügigeren Verfahrensgestaltung knüpft der Entwurf an die Reformbestrebungen früherer Jahre an, die insbesondere in der Novelle vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 135) ihren Niederschlag gefunden haben, führt aber in entscheidenden Punkten und auch mit anderer Schwerpunktsetzung darüber hinaus. Eine weitere Überarbeitung des Verfahrensrechts, mit dem Schwerpunkt auf zusätzliche Sicherungen der Sozial- und Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens bleibt späterer Novellierung vorbehalten.

B. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Reformmaßnahmen

Bei zunehmender Komplizierung der Tatbestände des materiellen Rechts sieht sich die Rechtsprechung einer nahezu ständig wachsenden Zahl von Verfahren gegenüber, der nicht durch eine beliebige Vergrößerung des Justizapparats Rechnung getragen werden kann. Die Folge ist eine starke Belastung der Rechtspflegeorgane, die insbesondere bei den Landgerichten als erste Instanz spürbar wird. Hand in Hand mit dieser Entwicklung geht eine nach wie vor weitgehend zu lange Verfahrensdauer, die die Rechtsschutzfunktion des Prozesses gefährdet und das Vertrauen in die Rechtspflege als wirksamen staatlichen Schutz untergräbt.

Bei dieser Sachlage muß der auf dem Gebiet des Verfahrensrechts mögliche Beitrag dazu geleistet werden, daß die Justiz funktionsfähig bleibt und ihren gewachsenen Geschäftsanfall in angemessener Art und Zeit bewältigen kann. Das läßt sich bei Wahrung der anerkannten Rechtsschutzinteressen der Parteien nur über ein vereinfachtes, rationeller und damit zugleich effektiver gestaltetes Verfahren erreichen, das bei geringerer Belastung der Rechtspflegeorgane eine bessere Bewältigung des gestiegenen Arbeitsanfalls ermöglicht. Indes läßt sich der erheblichen Überlastung der Landgerichte durch Veränderungen des Verfahrensrechts allein nicht mehr nachhaltig begegnen. Der Entwurf sieht deswegen

zusätzlich als gerichtsverfassungsrechtliche Maßnahme eine Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte vor.

Auf diese Weise kann gleichzeitig wesentlich zur Beschleunigung der Verfahren beigetragen werden. Trotz teilweise leicht rückläufiger Dauer nehmen die Verfahren noch immer zu lange Zeit in Anspruch. Im Jahre 1971 dauerten bei den Amtsgerichten noch 41 %, bei den Landgerichten mit 57 % mehr als die Hälfte der durch streitiges Urteil entschiedenen gewöhnlichen Prozesse in erster Instanz mehr als sechs Monate, wobei in Spitzenfällen die Verfahrensdauer mehrere Jahre erreichte. Im Berufungsrechtszug ist die Situation ähnlich und vor allem bei den Oberlandesgerichten noch ungünstiger. Hier belief sich im Jahre 1971 der Anteil der entsprechenden Verfahren auf 66,7 %. Bei den Berufungsverfahren der Landgerichte lagen die vergleichbaren Werte für 1971 mit 32,3 % günstiger. Für einen Rechtsstreit, der über zwei Instanzen geführt wird, muß daher noch immer in einer erheblichen Anzahl der Fälle mit einer Verfahrensdauer von zwei Jahren bis hin zu drei und mehr Jahren gerechnet werden. Diese Situation stellt für alle Beteiligten eine starke Belastung dar und ist der Rechtspflege insgesamt abträglich.

Für die anspruchsberechtigte Partei erfüllt der Zivilprozeß seine Rechtsschutzaufgabe nur dann, wenn in angemessener Zeit die Partei zu einer Verwirklichung ihres Rechts gelangt und der Rechtsfriede wiederhergestellt wird. Eine Verzögerung des Rechtsschutzes kann gerade bei der Gestaltung des heutigen Rechts- und Wirtschaftslebens einer völligen Versagung gleichkommen. In jedem Fall aber ist es für den einzelnen unzumutbar, über Vermögenswerte, die ihm von Rechts wegen zustehen, erst nach Jahren verfügen zu können.

Die Gerichte und ebenso die Anwaltschaft werden durch eine über das Notwendige hinausgehende Verfahrensdauer unnötig und im Hinblick auf die erforderliche Erledigung anderer, noch anstehender Rechtsstreitigkeiten in unvertretbarer Weise belastet. Eine lange Prozeßdauer macht immer wieder ein erneutes Durcharbeiten der Akten erforderlich, das um so schwieriger, zeitraubender und weniger produktiv ist, je länger sich der Prozeß hinzieht. Die darauf verwandte Arbeitskraft fehlt dann für die nicht weniger dringende Erledigung anderer Sachen. Das zwingt den Rechtsuchenden dieser Verfahren Wartezeiten mit den zuvor aufgezeigten Risiken auf.

Schließlich wächst mit der Hoffnung auf eine lange Verfahrensdauer die Neigung säumiger Schuldner, es auch in aussichtslosen Fällen auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen, um zunächst einen Zahlungsaufschub zu erreichen. Von hier aus trägt eine zu lange Verfahrensdauer in nicht unerheblichem Maße zu einer Vermehrung der Prozesse und damit zu einer weiteren Belastung der Gerichte bei.

Durch ein konzentriertes und zügigeres Verfahren wird daher nicht nur ein wirksamerer Rechtsschutz gewährt und ein Mißstand beseitigt, der Zeit, Geld und Arbeitskraft aller Beteiligten unnötig in Anspruch nimmt. Eine effektive Verfahrensgestaltung entlastet darüber hinaus die Gerichte und versetzt

diese in die Lage, den gestiegenen Anforderungen der Rechtspflege besser gerecht zu werden.

Das Streben nach einer Straffung und Beschleunigung des Verfahrens hat wie schon früher (vgl. Bähr, Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Betätigung, Iherings-Jahrbücher, Band 23, 1885, S. 339, insbesondere S. 377, 379, 397 bis 432; Wach, Die civilprozessualische Enquête, Ergänzungsheft zu Band 11 der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, S. 19, 105; derselbe, Grundfragen und Reform des Zivilprozesses, 1914, insbesondere S. 2 ff., 87 ff.; Reichert, Deutsche Richterzeitung 1913 Spalte 733) auch in der neueren und neuesten Fachdiskussion Niederschlag gefunden (insbesondere: Kommission des Deutschen Richterbundes für die Große Justizreform, Vorwegmaßnahmen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung, DRiZ 1968, 196, und Leitsätze für die Gestaltung der Großen Justizreform, 1961, Carl Heymanns Verlag KG; Weinkauff, Warum und wie Große Justizreform?, Juristen-Jahrbuch, Band 1, 1960, S. 3 ff., 23 f.; Baur, Wege zu einer Konzentration der mündlichen Verhandlung im Prozeß, Heft 23 der Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, 1966; Lauterbach, Konzentration und Gleichwertigkeit der Termine, JZ 1967, 137; Baugärtel, Welche Anregungen vermag das neue griechische Zivilprozeßgesetzbuch für die in Deutschland geplante Prozeßbeschleunigung zu geben?, ZZP 81, 6; ders., Das Mündlichkeitsprinzip und die hierzu bestehenden Reformversuche, insbesondere das Stuttgarter Modell, JR 1973, 309 ff.; Lorenz, Zur Reform des Deutschen Zivilprozeßrechts, JR 1968, 47; Bender, Die Hauptverhandlung in Zivilsachen, DRiZ 1963, 163; Stötter, Lange Prozeßdauer und ihre Ursachen, NJW 1968, 521). Es hat darüber hinaus zu eigenständigen Versuchen der Praxis geführt, Abhilfe zu schaffen. Seit dem 1. Januar 1967 arbeitet die 20. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart nach einem von ihrem damaligen Vorsitzenden Bender in Anlehnung an die Reformvorschläge Weinkauffs und Baur (a. a. O.) entwickelten besonderen Verfahren, das in der Zwischenzeit Verbreitung gefunden hat und bisher gute Erfolge verzeichnet. Der Entwurf arbeitet diesen in der Praxis bewährten Versuch einer Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens auf der Grundlage einer dazu in der Zwischenzeit von dem Bundesministerium der Justiz durchgeführten besonderen Umfrage in die sonst für den Zivilprozeß vorgesehenen Maßnahmen ein.

C. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

Das angestrebte Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll durch eine möglichst breite Neuregelung des Prozeßgeschehens erreicht werden. Als wesentliche Maßnahmen sind vorgesehen eine Konzentration des Verfahrens in erster und zweiter Instanz (I), eine Erweiterung der Kompetenz des allein entscheidenden Richters (II), Verbesserungen beim Urteil (III), eine wirksamere

Gestaltung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von nichtrechtskräftigen Urteilen (IV), eine Vereinfachung und Rationalisierung des Versäumnis- (V) und des Mahnverfahrens (VI) sowie schließlich der Protokollführung, für die insbesondere die moderne Tonaufnahmetechnik nutzbar gemacht werden soll (VII). An die für den Zivilprozeß vorgesehenen Neuerungen werden die Verfahrensordnungen für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit angepaßt, soweit dies angezeigt erscheint und im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Verfahren möglich ist.

I. Die Konzentration des Verfahrens in erster und zweiter Instanz

Von dem bereits im geltenden Recht gesetzten Ziel, den Rechtsstreit „tunlichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen“ (§ 272 b ZPO), ist die Praxis im allgemeinen weit entfernt. Der Durchschnittsprozeß ist geprägt von einer Reihe mehr oder minder lose aneinandergereihter Verhandlungstermine, die nacheinander einer, zum Teil auch nur informellen Erörterung des Streitstoffs, der Beweisaufnahme, einer — weiteren — mündlichen Verhandlung, zusätzlichen Beweisaufnahmen und häufig auch lediglich einem Schriftsatzwechsel dienen (vgl. z. B. die von Baumgärtel-Mes, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, erste Instanz, Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 31, S. 175 ff., getroffenen Feststellungen). Dabei wird der eigentliche Sach- und Streitstand häufig nicht frühzeitig geklärt, sondern schält sich erst im Laufe des Verfahrens allmählich heraus. Oft wird in einem weit vorgerückten Stadium des Verfahrens noch ein neues Detail oder ein weiteres Beweismittel vorgebracht, das das Gesamtbild verändert, zusätzliche Beweiserhebungen erforderlich macht und damit das Ende des Prozesses erneut verzögert.

Diese Verfahrensweise ist ebenso unrationell wie zeitraubend. Sie verzögert nicht nur die Erledigung des anstehenden Rechtsstreits, sondern wirkt sich auch auf spätere Verfahren und die gesamte Arbeitsbelastung des Spruchkörpers aus. Die nachfolgenden Verfahren werden ebenso wie der anstehende Prozeß mit Verzögerungen erledigt. Typischerweise sind es gerade die auf den anstehenden Prozeß unnötig verwandte Zeit und Arbeitskraft, die die genügend konzentrierte Behandlung der späteren Verfahren verhindern oder erschweren. Zugleich wächst die Belastung des Spruchkörpers, weil jedes neue, nicht genügend straff geführte Verfahren zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die gleichen Erwägungen treffen für die Anwaltschaft zu. Auch sie wird durch eine lange Verfahrensdauer unnötig belastet.

Eine solche Verfahrensweise hat aber noch andere Nachteile. Die Dekonzentration der mündlichen Verhandlung hat weitgehend zu einer Aushöhlung des Mündlichkeitsprinzips geführt und vermittelt der an dem Rechtsstreit persönlich interessierten Partei kein lebendiges Bild von dem Prozeßgeschehen mehr. Die Folgen sind eine verbreitete Rechtsfremdheit der rechtsuchenden Bevölkerung und hierdurch

bedingt ein Verlust des Vertrauens in die Rechtspflege.

Der Entwurf will das Verfahren auf die tatsächlich erforderlichen Verhandlungstermine konzentrieren. Daneben soll die mündliche Verhandlung wieder zum Kern des Prozesses werden. Der Entwurf verfolgt damit das doppelte Ziel einer zügigeren und rationelleren Verfahrenserledigung und einer Verbesserung der Rechtspflege. Die mündliche Verhandlung ist als dialektischer Prozeß nicht nur ein hervorragendes Mittel zur schnellen Sachaufklärung und Herausschälung der gegenseitigen Standpunkte. Sinnvoll angewandt, kann sie erheblich zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Eine echte mündliche Verhandlung ist darüber hinaus geeignet, den Parteien aus eigener Anschauung den Weg zur Entscheidungsfindung des Gerichts verständlich zu machen, deren vornehmstes Ziel es sein muß, im Interesse des Rechtsfriedens die unterlegene Partei davon zu überzeugen, daß nach dem gesamten Inhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis durchgeführter Beweisaufnahmen eine Entscheidung gegen sie ergehen mußte. Daß auf diese Weise unnötige Rechtsmittel vermieden werden können, ist eine weitere, nicht unwesentliche Folge einer so beschaffenen Rechtspflege.

Mit dieser Zielsetzung strebt der Entwurf eine Verfahrensgestaltung an, die im Ergebnis bereits mit den Mitteln des geltenden Rechts sollte erreicht werden können. Der energische, auf Beschleunigung und zugleich auf eine überzeugende Rechtspflege bedachte Richter kann und wird das Verfahren schon gegenwärtig mit der erforderlichen Konzentration und Überzeugungskraft führen. Gleichwohl sind die vorgesehenen Maßnahmen geboten. Die gewünschte Verfahrensgestaltung kann und darf nach den gemachten Erfahrungen nicht der Initiative sowie dem Ermessen und Geschick des einzelnen Richters überlassen bleiben, sondern muß auf breiter Basis verwirklicht werden. Das setzt voraus, daß sie sich klar und eindeutig aus dem Gesetz ergibt und damit für alle Verfahrensbeteiligten ein Abfallen in eine nachlässige Prozeßführung verhindert. Der Entwurf bringt deshalb in einem geschlossenen Komplex neuer Vorschriften (Artikel 1 Nr. 20, 21) als Kernregelung erstmals feste Leitlinien für ein konzentriertes Verfahren. Er unterscheidet sich damit von den Reformversuchen früherer Novellen, die sich im wesentlichen auf Einzeländerungen des geltenden Rechts beschränkten.

Die vorgesehenen Maßnahmen wenden sich sowohl an das Gericht als auch an die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten, weil nur durch ein Zusammenwirken aller Verfahrensbeteiligten die angestrebte Verfahrensgestaltung, die im allseitigen Interesse liegt, erreicht werden kann. Die Neuerungen betreffen als Schwerpunkte die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie die Prozeßförderungspflicht der Parteien. Mit den Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung wird in erster Linie das Gericht angesprochen. Eine stärkere Betonung der Prozeßförderungspflicht soll die Parteien zu deren gebotener Mitwirkung anhalten.

1. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Ziel der Verfahrenskonzentration ist die Erledigung des Rechtsstreits in regelmäßig nur einem, dafür aber umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung, den der Entwurf als „Haupttermin“ umschreibt (§ 272 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs — Konzentrationsgrundsatz —). Der Entwurf knüpft damit an Gedanken des geltenden Rechts an (§ 272 b Abs. 1 ZPO), setzt aber entscheidende weitere Akzente. Indem er den Haupttermin, der im Regelfall zu einem Abschluß des Verfahrens führen soll, als umfassend vorbereiteten Verhandlungstermin kennzeichnet, macht er nachdrücklich zugleich den Weg deutlich, den das Gericht einschlagen soll. Es ist von vornherein zu einer gezielten und erschöpfenden Terminvorbereitung aufgerufen, weil sich nur dadurch die gewünschte Konzentration des Verfahrens erreichen läßt. Die erforderlichen Maßnahmen so früh wie möglich zu treffen und in jedem Stadium des Verfahrens eine gebotene Sachaufklärung durch die Parteien zu veranlassen, wird ihm als allgemeine Leitlinie ausdrücklich zur Pflicht gemacht (§ 273 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs).

a) Die Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs

Der Schwerpunkt einer sinnvollen Terminvorbereitung liegt auf einer möglichst frühzeitigen Sammlung und Sichtung des entscheidungserheblichen Streitstoffs. Nur auf dieser Grundlage können erforderliche weitere vorbereitende Maßnahmen, wie insbesondere Beweisanordnungen, getroffen werden. Eine gründliche Terminvorbereitung allein ermöglicht eine konzentrierte und fruchtbare mündliche Verhandlung.

Für eine solche Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs bereits zu Beginn des Verfahrens kommen zwei Wege in Betracht. Das Gericht kann einmal einen möglichst frühen ersten Verhandlungstermin anberaumen, um dann auf der Grundlage einer mündlichen Erörterung mit den Parteien darauf hinzuwirken, daß noch nicht vortragener, aber entscheidungserheblicher Streitstoff rechtzeitig für den nächsten Termin in das Verfahren eingeführt ist. Das Gericht kann zum andern aber auch ein schriftliches Vorverfahren durchführen, um damit einen dann erst später stattfindenden Verhandlungstermin in umfassender Weise vorzubereiten. Diese auch im Schrifttum (Weinkauff, a. a. O., S. 23) bereits befürwortete Art der Terminvorbereitung entspricht dem Stuttgarter Modell.

Welchem dieser Wege zur frühzeitigen Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs der Vorzug zu geben ist, hängt außer von dem persönlichen Arbeitsstil des Richters von dem einzelnen Fall ab. So birgt vor allem in umfangreichen Prozessen ein schriftliches Vorverfahren die Gefahr in sich, daß es nicht genügend straff geführt werden kann und sich über einen umfangreichen vorterminalichen Schriftsatzwechsel in unerheblichen und nebensächlichen Dingen verliert mit der Folge, daß auch nach längerem schriftlichen Vorverfahren noch keine er-

schöpfende mündliche Verhandlung stattfinden kann. Hier bietet ein früher erster Verhandlungstermin den Vorteil, daß der entscheidungserhebliche Streitstoff angesprochen und auf diese Weise von vornherein sinnvoll eingegrenzt und geordnet werden kann. Eine wichtige Funktion erfüllt der frühe erste Termin darüber hinaus mit dem frühzeitigen Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen durch Anerkenntnis-, Versäumnisurteil, Klagerücknahme oder Vergleich. Beim Amtsgericht werden gegenwärtig etwa ein Viertel, beim Landgericht etwa ein Sechstel aller Fälle schon im ersten Termin auf diese Weise erledigt. Andererseits kann in dem frühen ersten Termin eine für das Gericht und die Parteien vermeidbare Belastung liegen, sofern die Aufgabe, die dieser Termin mit dem frühzeitigen Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen erfüllt, in anderer Weise gelöst werden kann.

Der Entwurf eröffnet dem Gericht daher beide Wege zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe, daß es sich für die eine oder andere Alternative entscheiden muß (§ 272 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs). Dabei ist dafür Sorge getragen, daß die nicht echt streitigen Sachen auch in dem schriftlichen Vorverfahren frühzeitig ausgeschieden werden können.

aa) Das Verfahren mit frühem ersten Termin

Wenn das Gericht das Verfahren am wirksamsten durch einen frühen ersten Verhandlungstermin beschleunigen zu können glaubt, so hat es einen ersten Termin möglichst kurzfristig, lediglich unter Wahrung der Einlassungsfrist, anzuberäumen (§ 272 Abs. 2, 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs). Für Statussachen ist dies der einzige Weg, den das Gericht einschlagen kann, weil der Entwurf hierfür ein schriftliches Vorverfahren ausschließt (§ 614 Abs. 3, § 640 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 76, 80).

Ob und in welcher Weise das Gericht bereits diesen frühen ersten Verhandlungstermin vorbereitet, ist seinem Ermessen überlassen. So kann es dem Beklagten eine vorterminaliche Frist zur schriftlichen Klageerwiderung setzen (§ 275 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) oder auch andere vorbereitende Anordnungen (§ 273 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) treffen. Es wird von diesen Möglichkeiten insbesondere dann Gebrauch machen, wenn genügend Zeit, die auf diese Weise genützt werden kann, bis zu dem Termin bleibt. Daneben sind einfach gelagerte Fälle denkbar, in denen durch entsprechende vorbereitende Maßnahmen ausnahmsweise bereits Entscheidungserreife für den frühen ersten Verhandlungstermin herbeigeführt werden kann, so daß sich ein Haupttermin erübrigt.

Der frühe erste Termin soll danach ein echter Verhandlungstermin sein. Er bietet zunächst Gelegenheit, die nichtstreitigen Sachen durch Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil, Verzicht oder Vergleich auszuschneiden. Soweit sich Entscheidungserreife erreichen läßt, kann auch bereits ein streitmäßiges Urteil ergehen.

Erledigt sich der Prozeß nicht schon auf diese Weise, so hat das Gericht den Streitstoff in mündlicher Ver-

handlung mit den Parteien einzugrenzen und zu erörtern. Dabei ist es gehalten, alle Anordnungen zu treffen, die für einen weiteren, dann umfassend vorbereiteten Verhandlungstermin als Haupttermin erforderlich sind (§ 275 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs). Hierzu gehört, daß dem Beklagten eine Frist zur Klageerwidern gesetzt wird, wenn er noch nicht oder nicht ausreichend zu der Klage Stellung genommen hat und ihm eine solche Frist noch nicht vor dem Termin gesetzt war; auch eine Fristsetzung zur Replik an den Kläger ist möglich (§ 275 Abs. 3, 4 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

Welche vorbereitenden Maßnahmen im übrigen erforderlich sind, hat das Gericht nach der Sachlage zu entscheiden. In jedem Fall ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Rechtsstreit in dem jetzt anzusetzenden Haupttermin umfassend und nach Möglichkeit erschöpfend behandelt werden kann.

bb) Das schriftliche Vorverfahren

Entscheidet sich das Gericht für ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs), so kommt ein früher erster Verhandlungstermin nicht in Betracht; eine Terminsberaumung unterbleibt zunächst. Statt dessen ergeht mit der Zustellung der Klage eine doppelte Fristsetzung an den Beklagten. Dieser wird einmal aufgefordert, es binnen einer Notfrist von zwei Wochen dem Gericht schriftlich und durch einen Rechtsanwalt anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will (§ 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs). Zum anderen wird dem Beklagten eine Frist von zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klage gesetzt (§ 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

Die Erklärung des Beklagten über seine Verteidigungsabsicht soll dem Gericht in gleicher Weise wie die mündliche Erörterung des Sach- und Streitstandes in dem frühen ersten Verhandlungstermin die Feststellung ermöglichen, ob die Sache überhaupt streitig wird. Beabsichtigt der Beklagte nicht, der Klage entgegenzutreten, so ist ein weiteres schriftliches Vorverfahren zwecklos und führt zu einem unnötigen Zeitverlust. Vor allem aber müssen auch in dem schriftlichen Vorverfahren die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Kläger in den nicht echt streitigen Sachen kurzfristig einen Titel erhält. Dementsprechend sind die Folgen ausgestaltet, die der Entwurf an ein Verschweigen des Beklagten oder an die auch denkbare ausdrückliche Erklärung, sich nicht verteidigen zu wollen, knüpft.

Erklärt der Beklagte nicht, der Klage entgegenzutreten zu wollen, so ergeht gegen ihn auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren (§ 331 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs). Für den Fall, daß der Beklagte den Klageanspruch in einer schriftlichen Mitteilung ausdrücklich anerkennt, ist der Erlaß eines Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren vorgesehen (§ 307 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 26 des Entwurfs). Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die nicht echt streitigen Sachen im schriftlichen Vorverfahren ebenso schnell ausgeschieden werden

können wie in einem frühen ersten Verhandlungstermin. Lediglich eine Beendigung des Rechtsstreits durch gerichtlichen Vergleich ist in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht möglich.

Zeigt der Beklagte rechtzeitig an, daß er Einwendungen gegen den Klageanspruch habe, so ist zunächst der Eingang der Klageerwidern abzuwarten. Nach Eingang der Klageerwidern wird das Gericht noch zu prüfen haben, ob die Klageerwidern eine Gegenäußerung des Klägers angezeigt erscheinen läßt. Ist dies der Fall, so wird das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Kläger noch eine fristgebundene Replik aufzugeben (§ 276 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

Nach Ablauf der Fristen wird das Gericht aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ebenso wie nach einem frühen ersten Verhandlungstermin, der nicht schon zur Beendigung des Rechtsstreits geführt hat, alle noch erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit der Rechtsstreit in dem jetzt anzuberaumenden Haupttermin möglichst erschöpfend behandelt werden kann. Im übrigen folgt das Verfahren mit der Bestimmung des Haupttermins wieder den allgemeinen Regeln. Dieser wird hier etwa zum gleichen Zeitpunkt stattfinden wie in dem vorbereitenden Verfahren mit frühem Verhandlungstermin. Beide Verfahrensarten werden danach bei normalem Verlauf ungefähr die gleiche Zeit erfordern, um eine umfassende mündliche Verhandlung vorzubereiten.

b) Die sonstigen vorbereitenden Maßnahmen

Das vorbereitende Verfahren zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs hat das Gericht aus den bereits dargelegten Gründen durch alle sonst geboten erscheinenden vorbereitenden Maßnahmen zu begleiten. Der Katalog der im Gesetz hierzu besonders angesprochenen Maßnahmen (§ 272 b Abs. 2 ZPO) wird deshalb erweitert (§ 273 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs). Daß die gebotenen Maßnahmen so früh wie möglich zu treffen sind und daß in jeder Lage des Verfahrens auf eine erforderliche Sachaufklärung durch die Parteien hinzuwirken ist, legt der Entwurf ausdrücklich fest (§ 273 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs). Eine weitere Förderung des Verfahrens wird in geeigneten Fällen dadurch erreicht werden können, daß das Gericht zukünftig in der Lage ist, schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschuß und seine Ausführung anzuordnen (§ 358 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 43 des Entwurfs).

Die Pflicht, erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig und vollständig zu treffen, ist selbstverständlich nicht auf das vorbereitende Verfahren beschränkt, sondern kommt auch außerhalb des vorbereitenden Vorverfahrens zum Tragen, etwa wenn nach dem Haupttermin ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung erforderlich wird.

2. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung im Haupttermin

Die gründliche Terminsvorbereitung kann die gewünschte Konzentration des Verfahrens nur er-

reichen, wenn auch die Möglichkeiten einer mündlichen Verhandlung voll ausgeschöpft werden. Der Entwurf bringt deshalb Leitlinien für die Durchführung des Haupttermins. Sie betreffen sowohl den technischen Ablauf des Verfahrens als auch dessen Gestaltung (§ 278 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20).

In der mündlichen Verhandlung soll das Gericht zunächst in den Sach- und Streitstand einführen. Anschließend sind die Parteien, deren Erscheinen regelmäßig anzuordnen sein wird (§ 141 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8 des Entwurfs), persönlich zur Aufklärung des Sachverhalts zu hören. Je nach Sachlage wird sich dann die Gelegenheit zu einem Vergleichsgespräch (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) ergeben. Führt dieses zu keinem Ergebnis, so beginnt die eigentliche streitige Verhandlung. Ihr soll die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Damit wird die so häufige, ebenso unzweckmäßige wie verzögerliche Trennung von mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme vermieden. Eine auswärtige Beweisaufnahme wird bereits erledigt sein (§ 358 a ZPO i. d. F. des Entwurfs). Unter dem unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme wird erneut mündlich, insbesondere über das Ergebnis der Beweisaufnahme, verhandelt. Regelmäßig wird der Rechtsstreit dann schon entscheidungsreif sein, so daß die mündliche Verhandlung geschlossen und je nach Sachlage alsbald oder in einem kurzfristig anzuberaumenden Termin das Urteil verkündet werden kann.

In manchen Fällen wird es sich allerdings nicht vermeiden lassen, daß die Verhandlung vertagt und ein neuer Termin anberaumt werden muß. Eine solche Fortsetzung der mündlichen Verhandlung kann insbesondere in umfangreichen und rechtlich schwierig gelagerten Prozessen angezeigt sein. Auch unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Konzentration des Verfahrens soll hier eine Entscheidung nicht erzwungen werden, sondern die für die Erledigung der Sache angemessene Zeit zur Verfügung stehen. Ein erforderlicher neuer Termin soll dann allerdings möglichst kurzfristig stattfinden, damit ein erneutes Durcharbeiten der Akten vermieden werden kann und alle Beteiligten noch unter dem lebendigen Eindruck des vorigen Verhandlungstermins und der dort durchgeführten Beweisaufnahme stehen. Um einen zusätzlichen Verhandlungstermin den Fällen vorzubehalten, in denen er nach der Sachlage tatsächlich geboten ist, erschwert der Entwurf unberechtigte Vertagungen (§ 227 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14).

Schon aus dieser Art des Verfahrensablaufs ergibt sich eine lebendigere Gestaltung der mündlichen Verhandlung, die gleichzeitig die Vorteile des Mündlichkeitsprinzips voll nutzbar macht. Mit seiner Einführung legt das Gericht den Sach- und Streitstand dar, wie er sich aufgrund der Terminsvorbereitung für den Spruchkörper ergibt. Von diesem Ausgangspunkt aus haben die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten dann Gelegenheit, Ergänzendes vorzutragen und auch auf zusätzliche, nach ihrer Auffassung wesentliche Punkte hinzuweisen. Mißverständnisse oder noch offene Fragen können sofort geklärt werden. Die vorangegangene Erörterung des Streitstoffs wird auch wertvolle Hin-

weise für die folgende Beweisaufnahme geben können. Die anwesende Partei erlebt dann die Beweisaufnahme mit, kann sich ein Bild über deren Verlauf machen und in geeigneter Weise eingreifen. Gelegenheit zu einer Stellungnahme hierzu bietet sich in der folgenden weiteren mündlichen Verhandlung. Ob das Gericht, wie es teilweise im Rahmen des Stuttgarter Modells praktiziert wird, dann noch seine beabsichtigte Entscheidung darlegt und den Parteien im Rahmen der sogenannten „kleinen Berufung“ Gelegenheit gibt, dazu Stellung zu nehmen, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Es wird erwartet werden können, daß diese Gestaltung der mündlichen Verhandlung nicht nur zu einem rationelleren und zügigeren Verfahren, sondern auch zu einer besseren und überzeugenderen Rechtspflege führt.

Die Leitlinien für die Durchführung des Haupttermins werden entsprechend zu gelten haben, wenn das Gericht bereits in dem frühen ersten Verhandlungstermin zu einer abschließenden mündlichen Verhandlung kommt. Andererseits werden sie auch in Fällen, in denen die mündliche Verhandlung über den Haupttermin hinaus fortgesetzt werden muß, für die dann stattfindenden weiteren Termine richtungweisend sein.

3. Die Prozeßförderungspflicht der Parteien

Die gewünschte Konzentration des Verfahrens läßt sich nur bei einer ausreichenden Mitarbeit der Parteien erreichen. Der Entwurf hält deshalb die Parteien in gebotener Weise zur Mitwirkung an.

a) Die allgemeine Prozeßförderungspflicht

Das Ziel einer rationellen und zügigen Verfahrensgestaltung könnte nicht erreicht werden, wenn es den Parteien freistünde, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel uneingeschränkt, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend zu machen. Die Vorbereitung und die darauf aufbauende erschöpfende mündliche Verhandlung wären nicht möglich. Der Entwurf stellt deshalb erstmals ausdrücklich den Grundsatz einer Prozeßförderungspflicht klar heraus.

Das geltende Recht hat die Prozeßförderungspflicht der Parteien nur mittelbar, in den Regelungen über eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 ZPO), geregelt. Schon diese Vorschriften lassen erkennen, daß die Parteien ihr Vorbringen nicht beliebig zurückhalten können. Der Entwurf führt diesen Gedanken weiter, indem er es den Parteien allgemein zur Pflicht macht, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so zeitig vorzutragen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht (§ 282 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21).

Jede Partei hat danach zukünftig ihr Vorbringen in dem nach der Prozeßlage angezeigten Zeitpunkt und Umfang in das Verfahren einzuführen. Einen Vortrag lediglich aus prozeßtaktischen Erwägungen, die für eine auf Förderung des Verfahrens bedachte Par-

tei nicht maßgeblich wären, oder gar allein aus Nachlässigkeit zurückzuhalten, soll den Parteien versagt sein. Dadurch wird insbesondere die gegenwärtig so häufige „tropfenweise“ Information des Gerichts durch die Parteien bekämpft. Andererseits stellt der Hinweis auf das nach der Prozeßlage Gebotene klar, daß nicht jeder irgendwie in Betracht kommende Vortrag, der von der Sache her gar nicht erheblich ist, von vornherein in das Verfahren eingeführt werden soll. Es gibt durchaus anerkanntswerte, auch prozeßtaktische Gründe, einen bestimmten Vortrag zunächst zurückzuhalten, bis er nach der Prozeßlage erforderlich wird. Auch kann keiner Partei zugemutet werden, jedem möglichen, zunächst noch so unwahrscheinlichen Verlauf des Verfahrens im voraus Rechnung zu tragen. Durch eine von der Sache her nicht veranlaßte Ausweitung des Prozeßstoffes würde zudem nur der Kern des Streits verdunkelt und im Ergebnis der Prozeß mehr verzögert als beschleunigt. Eine Rückkehr zur strengen Eventualmaxime auch für das materielle Vorbringen der Parteien lehnt der Entwurf danach ab. Lediglich für die Geltendmachung von Prozeßhindernissen und das Fehlen von Prozeßvoraussetzungen hält der Entwurf mit dem geltenden Recht (§ 274 Abs. 1 ZPO) an der strengen Eventualmaxime fest (§ 282 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

b) Besondere Fälle der Prozeßförderungspflicht

Für bestimmte Fälle, die für die Förderung des Verfahrens besonders wichtig sind, präzisiert der Entwurf die Prozeßförderungspflicht in der Weise, daß er konkret den Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem ein erforderlicher Vortrag in das Verfahren einzuführen ist. Es sind dies vor allem die Verpflichtung des Beklagten, sich innerhalb einer ihm gesetzten Frist auf die Klage zu äußern, und entsprechend des Klägers, fristgebunden zu replizieren.

aa) Die Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klage

Ansätze einer dem Beklagten aufzugebenden Klageerwidern enthält das geltende Recht, das insoweit auf die Novelle von 1924 zurückgeht (§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Artikels II Nr. 19), bereits in der mit der Klagezustellung zu verbindenden Aufforderung, vorzubringende Verteidigungsmittel rechtzeitig geltend zu machen (§ 261 a Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese allgemeine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage zu äußern, hat sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen. Allzu häufig geht eine Klageerwidern erst kurz vor dem Termin ein oder wird sogar erst in dem Termin selbst überreicht (vgl. Baumgärtel-Mes, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, erste Instanz, Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 31, S. 156 f.). Auch der Inhalt der Klageerwidern läßt häufig zu wünschen übrig, weil diese nicht genügend vollständig ist. In allen diesen Fällen ist eine Terminsvorbereitung und auch eine fruchtbare mündliche Verhandlung in dem Termin selbst nicht möglich.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß dem Beklagten grundsätzlich eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klage zu setzen ist. Diese Fristsetzung ist für das schriftliche Vorverfahren zwingend

(§ 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20), in dem Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin kann sie nur dann unterbleiben, wenn der Beklagte bereits von sich aus hinreichend auf die Klage erwidert hat (§ 275 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20). Die Klageerwidernsfrist beträgt im schriftlichen Vorverfahren regelmäßig, im vorbereitenden Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen (§ 276 Abs. 1 Satz 2, § 277 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs). Als richterliche Frist kann sie in beiden Fällen verlängert werden, wenn es nach der Sachlage geboten erscheint. An den Inhalt der Klageerwidern stellt der Entwurf die Anforderung, daß sie den nach der Prozeßlage bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung erforderlichen Vortrag enthalten muß (§ 277 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs). Dies entspricht der allgemeinen Prozeßförderungspflicht (§ 282 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

bb) Die Fristsetzung zur Replik

Eine Replik des Klägers auf die Klageerwidern wird angezeigt sein, wenn die Klageerwidern neue Gesichtspunkte in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht enthält. Da auch insoweit sichergestellt sein muß, daß eine erforderliche Gegenäußerung des Klägers rechtzeitig genug abgegeben wird, um noch für die Vorbereitung des Haupttermins nutzbar gemacht werden zu können, ermöglicht es der Entwurf dem Gericht, auch dem Kläger eine befristete Stellungnahme aufzugeben. Da dies nicht von vornherein für alle Teile als notwendig unterstellt werden kann, steht die Fristsetzung zur Replik sowohl in dem Verfahren mit frühem Verhandlungstermin als auch im schriftlichen Vorverfahren im Ermessen des Gerichts (§ 275 Abs. 4, § 276 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs).

cc) Die Fristsetzung zur Erklärung über bestimmte Punkte

Schließlich hält der Entwurf mit dem geltenden Recht (§ 279 a Satz 1 ZPO) daran fest, daß das Gericht jeder Partei eine Frist zur Äußerung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen kann (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20). Damit kann einer Sachlage Rechnung getragen werden, in der nur noch Einzelfragen einer Klärung bedürfen, so daß eine umfassendere Stellungnahme, wie sie im Rahmen der Klageerwidern und auch der Replik erwartet werden kann, entbehrlich ist.

c) Die Einhaltung der Prozeßförderungspflicht

Die stärkere Betonung der Prozeßförderungspflicht würde ohne den gewünschte Erfolg bleiben, wenn nicht ihre Nichteinhaltung für die Parteien mit Nachteilen verbunden wäre. Der Entwurf übernimmt deshalb die Sanktionsregelung des geltenden Rechts (§§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 ZPO) für die Fälle einer Verletzung der Prozeßförderungspflicht, verschärft aber, weil sich das geltende Recht nicht als genügend wirksam erwiesen hat, teilweise die Voraussetzungen, unter denen ein verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden kann (§ 296 Abs. 1, 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22).

Nach der Grundregelung des geltenden Rechts kann ein verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben, wenn seine Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Partei das Vorbringen aus grober Nachlässigkeit oder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, nicht früher vorgebracht hat (§§ 279, 283 Abs. 2 ZPO). Das danach erforderliche grobe Verschulden oder eine Verschleppungsabsicht sind im allgemeinen für das Gericht schwer feststellbar. Damit versagt die Sanktionsregelung des geltenden Rechts weitgehend.

Der Entwurf gibt deshalb die Voraussetzungen eines qualifizierten Verschuldens auf und läßt ein einfaches Verschulden, von dem sich die Partei durch eine Entschuldigung der Verspätung exkulpieren kann, genügen. Die Feststellung dieses Verschuldens wie auch der zukünftig erforderlichen Verzögerung des Verfahrens wird in die freie Überzeugung des Gerichts gestellt, die bisher nur die Verschuldensfrage betrifft. Auf diese Weise soll der Streit über das Vorliegen der Präklusionsvoraussetzungen in sinnvoller Weise begrenzt werden. Eine Einschränkung der darauf verwandten Arbeitskraft kann der sachlichen Erledigung des Rechtsstreits zugute kommen. Ein Vorbringen, das in erster Instanz zu Recht zurückgewiesen worden ist, soll ferner im zweiten Rechtszug nicht erneut eingebracht werden können (§ 528 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des Entwurfs). Insoweit geht der Entwurf über das geltende Recht hinaus (§ 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die stärkere Betonung der Prozeßförderungspflicht und die an ihre Verletzung geknüpfte Folge eines Ausschlusses des verspäteten Vorbringens anderenfalls zu einem Ansteigen der Berufungen und damit zu einer Verlagerung des Schwerpunkts der Prozesse in die Rechtsmittelinstanz führen würde. Das muß im Interesse einer rationalen Verfahrensgestaltung verhindert werden.

Dagegen lehnt es der Entwurf ab, auf eine Ahndung durch Kostennachteile oder besondere Prozeßstrafen zurückzugreifen. Kostennachteile gehen ins Leere, wenn sie der unterlegenen Partei aufzuerlegen sind, da diese ohnehin die Verfahrenskosten trägt. Vor allem aber spricht gegen beide Mittel, daß sie die finanziell schwache Partei ungleich härter treffen als ihren wirtschaftlich überlegenen Gegner und überdies das Verfahren nicht weiterbringen. Denn anders als im Präklusionsfall müßte das verspätete Vorbringen berücksichtigt werden.

Der letztere Gesichtspunkt würde auch dagegen sprechen, als Sanktion für eine Nichtbeachtung der Klageerwiderungsfrist ein Versäumnisurteil vorzusehen, wie es teilweise empfohlen worden ist (Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, S. 202, 261; Baur, a. a. O., S. 17); hier würde das Verfahren durch den Einspruch in die Lage vor dem Erlaß des Versäumnisurteils zurückversetzt. Es kommt hinzu, daß ein solches Versäumnisurteil nur den Fall eines völligen Verschweigens des Beklagten, nicht aber den der zwar rechtzeitigen, aber inhaltlich ungenügenden Klageerwiderung regeln könnte. Da die Voraussetzungen für den Erlaß des Versäumnisurteils klar

umrissen sein müßten und sich die Frage, ob die Klageerwiderung ausreichend ist, hinreichend sicher nur unter Würdigung der gesamten Verteidigung des Beklagten beurteilen läßt, könnte ein Versäumnisurteil insoweit als Sanktion nicht in Betracht kommen.

Eine Präklusion von verspätetem Vorbringen ist danach das gerechtere und praktikablere, vor allem aber auch einer Verfahrensverzögerung adäquate und dem Verhandlungsgrundsatz als Grundprinzip des Zivilprozesses angemessene Sanktionsmittel. Es trifft den Säumigen auch zu Recht. Eine Partei, die ihre Pflicht zur Förderung des Verfahrens verletzt, behindert so einschneidend die Rechtspflege zugleich zu Lasten anderer Rechtsuchender, daß sie sich auch mögliche materiellrechtliche Nachteile gefallen lassen muß. Gleichwohl gegebenen Härtefällen wird das Gericht, dessen Ermessen die Präklusion von verspätetem Vorbringen auch zukünftig überlassen bleibt, durch eine entsprechende Handhabung seiner Entscheidungsbefugnis zu begegnen haben.

4. Das schriftliche Verfahren

Wie das Verfahren mit mündlicher Verhandlung bedarf auch das schriftliche Verfahren der Straffung.

Die von dem strengen Mündlichkeitsprinzip beherrschte Zivilprozeßordnung kannte in ihrer ursprünglichen Fassung das schriftliche Verfahren nicht. Erstmals durch die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 562) wurde bei Einverständnis der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugelassen, in der Beschleunigungsverordnung vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. S. 1239) beibehalten und dann durch die Novelle vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) in die Zivilprozeßordnung übernommen (§ 128 Abs. 2 ZPO). Der Entwurf behält, obwohl er eine Intensivierung des Mündlichkeitsprinzips anstrebt, das schriftliche Verfahren bei, sorgt aber auch insoweit für die erforderliche Konzentration.

a) Das schriftliche Verfahren im Einverständnis der Parteien

Das schriftliche Verfahren kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsgangs führen. Wenn etwa nach Verhandlung und Beweisaufnahme noch eine einfache Sachaufklärung zu einem einzelnen Punkt erforderlich ist, wenn ein widerprüflicher Vergleich geschlossen ist und im Fall des Widerrufs ohne erneute Verhandlung entschieden werden kann, wenn lediglich über die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht oder bei Erledigung der Hauptsache nur über die Kosten zu befinden ist, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sehr zweckmäßig sein. Auch bei lästigen Gerichtsständen kann sich das schriftliche Verfahren als sinnvoll erweisen.

Manche Zivilgerichte machen jedoch weit über diesen engen Bereich hinaus von der Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens Gebrauch. Während Ent-

scheidungen ohne mündliche Verhandlung im ganzen gesehen verhältnismäßig selten sind, machen sie bei einigen Gerichten mehr als die Hälfte der Entscheidungen aus. Damit werden auch Fälle erfaßt, für die sich das schriftliche Verfahren nicht eignet. Das gilt insbesondere dann, wenn ein umfangreicher Schriftsatzwechsel noch nicht hinreichend mündlich erörtert ist. Hier besteht die Gefahr, daß sich der Schriftsatzwechsel endlos im schriftlichen Verfahren hinzieht. Da der Druck eines Termins fehlt, nehmen sich die Parteien für ihre Stellungnahmen oft unangemessen viel Zeit. Ähnlich kann das Gericht dazu neigen, Entscheidungen, zu denen kein Termin drängt, immer wieder zurückzustellen.

Wegen seiner bei einer sinnvollen Anwendung gegebenen Vorzüge behält der Entwurf das schriftliche Verfahren grundsätzlich bei, trifft jedoch gleichzeitig Vorsorge dafür, daß es nur in geeigneten Fällen und in geeigneter Weise angewandt wird (§ 128 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5). Das Gericht hat zukünftig alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze gewechselt werden können, und den Termin zur Verkündung einer Entscheidung zu bestimmen. Eine feste Grenze wird überdies dadurch gesetzt, daß nach Ablauf von drei Monaten nach Zustimmung der Parteien zum schriftlichen Verfahren eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ausgeschlossen sein soll. Diese Regelung, die das schriftliche Verfahren für umfangreiche Prozesse praktisch unbrauchbar macht, dürfte sowohl die Gerichte als auch die Parteien davon abhalten, den Weg der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in ungeeigneten Fällen zu wählen.

b) Das schriftliche Verfahren von Amts wegen

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit geringerem Streitwert bis zur Grenze von 500 DM soll das Gericht das schriftliche Verfahren auch von Amts wegen anordnen können. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen vor Gericht aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann (§ 128 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

Das schriftliche Verfahren von Amts wegen soll die Arbeit des Gerichts in Fällen mit geringerem Streitwert erleichtern. Vor allem aber zielt es auf eine Entlastung der Parteien ab. Sie brauchen wegen einer Sache von begrenztem Wert nicht mehr zum Verhandlungstermin zu erscheinen oder einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, wodurch ihnen, gemessen am Streitwert, unverhältnismäßige Mühen und Kosten entstünden. Dabei werden auch solche Fälle aufgefangen werden können, die bisher im Schiedsurteilsverfahren, das der Entwurf entfallen läßt (Artikel 1 Nr. 45), erledigt werden. Damit auch das gesamte Verfahren schriftlich abgewickelt werden kann, ist das Gericht hier an die für das allgemeine schriftliche Verfahren vorgesehene zeitliche Befristung von drei Monaten nicht gebunden. Das erscheint in diesen durchweg nicht umfangreichen Fällen unbedenklich.

Gegen einen unsachgemäßen Gebrauch des schriftlichen Verfahrens von Amts wegen sind die Parteien geschützt. Die Partei, zu deren Gunsten das schrift-

liche Verfahren angeordnet wurde, kann durch einen darauf gerichteten Antrag jederzeit den Übergang in das Verfahren mit mündlicher Verhandlung erzwingen. Sie kann sich damit insbesondere gegen eine zu schleppende Abwicklung des Rechtsstreits durch das Gericht wehren. Der Gegenpartei steht ein solches Antragsrecht zwar nicht zu, weil damit der Schutzzweck des schriftlichen Verfahrens von Amts wegen ausgehöhlt werden könnte. Das Gericht wird jedoch ausdrücklich dazu angehalten, dann zu dem Verfahren mit mündlicher Verhandlung überzugehen, wenn das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint. Damit ist vor allem im Interesse der Gegenpartei sichergestellt, daß mündlich weiterverhandelt wird, wenn sich der Fall aus den angesprochenen besonderen Erwägungen für eine Erledigung im schriftlichen Verfahren nicht eignet. Selbstverständlich kann das Gericht auch aus anderen Gründen jederzeit die Anordnung des schriftlichen Verfahrens aufheben und mündlich weiter verfahren. Es wird hiervon insbesondere dann Gebrauch machen, wenn es die Parteien in dem schriftlichen Verfahren an der erforderlichen zügigen Mitarbeit fehlen lassen.

5. Ergänzende Bestimmungen für das Berufungsverfahren

Die Maßnahmen zur Konzentration des Verfahrens im ersten Rechtszug erfassen das Verfahren in der Berufungsinstanz schon über die entsprechende Geltung der erstinstanzlichen Vorschriften (§ 523 ZPO). Damit sind grundsätzlich auch die Voraussetzungen für eine zügige und rationelle Abwicklung des Berufungsverfahrens gegeben. Zusätzliche Regelungen sind daher insoweit nur erforderlich, als auch dem Berufungsgericht ein schriftliches Vorverfahren sowie die Möglichkeit einer Fristsetzung zur Berufungserwidern und zur Replik hierauf zu eröffnen sind (§ 520 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 57 des Entwurfs).

Das Berufungsverfahren kann jedoch nicht losgelöst vom ersten Rechtszug gesehen werden. Es muß auch seiner Bedeutung als zweitinstanzlichem Verfahren Rechnung getragen werden, das sich an den ersten Rechtszug anschließt. Als zweite Tatsacheninstanz eröffnet das Berufungsverfahren den Parteien grundsätzlich einen ergänzenden oder auch völlig neuen Sachvortrag. Deshalb muß weitergehend Vorsorge dafür getroffen werden, daß nicht durch die Möglichkeit eines solchen neuen Sachvortrags im zweiten Rechtszug die erstinstanzliche Prozeßförderungs-pflicht als Verpflichtung zu einem nicht nur zeitigen, sondern auch vollständigen Vorbringen ausgehöhlt werden kann. Der Entwurf hält deshalb zwar an der Berufung als zweiter Tatsacheninstanz fest, schränkt aber das Novenrecht in sinnvoller Weise ein.

Die Zivilprozeßordnung gestaltete die Berufung ursprünglich als umfassendes Rechtsmittel, aufgrund dessen der Rechtsstreit vor dem höheren Gericht praktisch wiederholt wurde. Das Berufungsgericht entschied aufgrund einer neuen mündlichen Ver-

handlung, in der unbeschränkt neue Tatsachen vorgebracht und Beweise erhoben werden konnten. Diese Regelung hatte zur Folge, daß sich der Schwerpunkt der Prozesse zunehmend in die Berufungsinstanz verlagerte, sei es, daß die Parteien absichtlich, oder aus Nachlässigkeit ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel im ersten Rechtszug nicht vollständig vorbrachten.

Die Novellen von 1924 (RGBl. I S. 135) und vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) schränkten deshalb das Novenrecht ein. Nach dem geltenden Recht, das darauf zurückgeht, sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug hätten vorgebracht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, nur zuzulassen, wenn keine Verschleppungsabsicht oder grobe Nachlässigkeit vorliegt (§ 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Diese Regelung ist jedoch noch immer zu weit. Nach wie vor beruht bei einem erheblichen Teil der erfolgreichen Berufungen die Entscheidung auf neuem Vorbringen oder neuen Beweismitteln (Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, S. 213; Baumgärtel-Hohmann, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, zweite Instanz, Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 33, S. 166; Baumgärtel, Festschrift für Rudolf Reinhardt, 1972, S. 48 f.). Dieser Anteil wäre geringer, wenn das entsprechende Vorbringen bereits in der Vorinstanz hätte behandelt werden können. Hinzu kommt die gleichfalls erhebliche Zahl der Fälle, in denen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Ergebnis zwar keinen Erfolg haben, gleichwohl aber lange und kostspielige Beweisaufnahmen erfordern.

Eine so weite Handhabung des Novenrechts ist mit dem Ziel des Entwurfs, die Parteien schon im ersten Rechtszug zu einem möglichst erschöpfenden Sachvortrag anzuhalten, nicht zu vereinbaren. Sie widerspricht darüber hinaus einer sinnvollen und rationellen Prozeßführung. Das Berufungsverfahren erfüllt seine Rechtsschutzfunktion als zweite Tatsacheninstanz nur dann, wenn eine möglichst erschöpfende Behandlung des Rechtsstreits in der ersten Instanz vorausgegangen ist. Hätte eine solche erschöpfende Sachbehandlung in der Vorinstanz bereits zu einer Erledigung des Verfahrens geführt, so liegt in dem Rechtsmittelverfahren darüber hinaus eine vermeidbare Verzögerung des Prozesses, die zudem die Rechtsmittelgerichte, aber auch die Parteien unnötig belastet.

Der Entwurf schränkt deshalb das Novenrecht in Anpassung an den für das erstinstanzliche Verfahren entwickelten Grundsatz der Prozeßförderungspflicht (§ 282 Abs. 1 Satz 1, § 296 Abs. 1, 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21, 22) weiter ein. Für die Nichtzulassung neuen Vorbringens, das das Verfahren verzögern würde, soll zukünftig ein einfaches Verschulden, von dem sich die Partei allerdings auch hier exkulpieren kann, genügen (§ 528 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des Entwurfs). Ein solches Verschulden liegt selbstverständlich von vornherein dann nicht vor, wenn das neue Vorbringen erst durch das erstinstanzliche Urteil veranlaßt worden ist. Es kann nur ein Vorbringen betreffen, das in der

Vorinstanz nach der dortigen Prozeßlage hätte geltend gemacht werden müssen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in erster Instanz zu Recht zurückgewiesen und deshalb nicht berücksichtigt worden sind, können nicht als Noven nachgetragen werden. Sie bleiben ausgeschlossen (§ 528 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs).

Danach wird erwartet werden können, daß zukünftig bereits die erste Instanz angemessen ausgeschöpft wird und daß eine Verlagerung des Schwerpunktes der Prozesse in die zweite Instanz eingeschränkt werden kann. Dadurch wäre zugleich eine echte Verbesserung der Rechtspflege im Interesse der Parteien erreicht. Je erschöpfender der Prozeßstoff in der ersten Instanz behandelt werden kann, desto mehr können die Parteien den Vorteil der ihnen eröffneten zwei Tatsacheninstanzen wahrnehmen.

II. Die Erweiterung der Kompetenz des allein entscheidenden Richters

Dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise und damit einer Entlastung der Gerichte und einer Beschleunigung der Verfahren dienen auch die Neugestaltung des Instituts des Einzelrichters und die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts.

1. Der Einzelrichter

a) Die Probleme des geltenden Rechts

aa) Das geltende Recht weist in den §§ 348, 349 ZPO dem Einzelrichter am Landgericht im wesentlichen vorbereitende Funktionen zu. Entscheidungen kann er nur in weniger wichtigen Fällen treffen, ein Urteil in der Hauptsache auf Grund streitiger Verhandlung nur bei Einverständnis beider Parteien und nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten fällen. Im Normalfall entscheidet die mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer.

Die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Aktenuntersuchung zur Dauer der Zivilprozesse hat ergeben, daß sich die Mitwirkung des vorbereitenden Einzelrichters bei der Zivilkammer nachteilig für eine rasche Prozeßerledigung auswirkt (Baumgärtel-Mes, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, erste Instanz, Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 31, S. 233 f.). Besondere Verzögerungen treten auf, wenn die Zivilkammer eine vom Einzelrichter an sie verwiesene Sache nochmals an diesen zurückverweist. Baumgärtel-Mes haben deshalb bei der Analyse dieser Mängel vorgeschlagen, den Einzelrichter auch ohne Zustimmung der Parteien anstelle der Kammer entscheiden zu lassen (a. a. O., S. 254).

bb) Die Landgerichte bedürfen dringend einer Entlastung. Eine solche Entlastung läßt sich kurzfristig durchführen, wenn in geeigneten Fällen

anstelle dreier Richter ein einziger Richter entscheidet.

- cc) An verschiedenen Landgerichten erfolgt gegenwärtig die gesamte Beweisaufnahme vor dem Einzelrichter. Dadurch wird der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beeinträchtigt. Besonders schwer wiegt diese Beeinträchtigung in Prozessen, in denen die übrigen Mitglieder der Kammer über die Glaubwürdigkeit von Zeugen entscheiden müssen, die sie nicht selbst gehört und gesehen haben.
- dd) Angesichts dieser Schwierigkeiten hat bereits der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung — Einzelrichter — (Bundestagsdrucksache 7/1550) eine Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters vorgeschlagen, die allerdings nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausreicht.

b) Die Regelung des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, daß das Institut des vorbereitenden Einzelrichters ganz abgeschafft und durch einen entscheidenden Einzelrichter ersetzt wird. Sofern nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die eine Entscheidung durch die vollbesetzte Zivilkammer rechtfertigen, muß diese den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Dies ist verfassungsrechtlich geboten, da der gesetzliche Richter so genau wie möglich vorherbestimmt sein muß (BVerfG 18, 344 ff., 349). Es ist auch erforderlich, damit eine Beschleunigung der Verfahren und eine Entlastung der Landgerichte in dem angestrebten Ausmaß erreicht werden. Eine Ermessensregelung, wie sie der Bundesratsentwurf vorsieht, würde vermutlich zu einer sehr unterschiedlichen Praxis der verschiedenen Landgerichte führen, wie sie auch als Folge der geltenden Einzelrichtervorschriften eingetreten ist. Außerdem bringt eine Ermessensregelung die Gefahr mit sich, daß die Mitglieder einer Kammer je nach ihrer Qualifikation verschieden stark als Einzelrichter eingesetzt und damit unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt würden. Hierbei würde es sich zudem um verfassungsrechtlich unzulässige sachfremde Einflüsse auf die Zuständigkeitsabgrenzung handeln (BVerfG 20, 336 ff., 344). Die Einarbeitung jüngerer Richter wird durch die Vorschläge des Entwurfs nicht ausgeschlossen, da ihnen hier im Gegensatz zur Tätigkeit am Amtsgericht Sachen mit besonderen Schwierigkeiten und Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung nicht übertragen werden können.

Neben diesem entscheidenden Einzelrichter neuen Typs ist für den bloß vorbereitenden Einzelrichter des geltenden Rechts an der Zivilkammer kein Raum mehr. Ihn beizubehalten, wie es der Bundesratsentwurf vorsieht, hieße, auch die unter 1 angeführten Mißhelligkeiten beizubehalten. Es ist zu befürchten, daß bei nicht wenigen Zivilkammern der alleinentscheidende Einzelrichter kaum vorkommen würde, wenn der vorbereitende Einzelrichter zur Verfügung stünde. Das Ziel, die Zivilkammern zu entlasten, würde dadurch erheblich beeinträchtigt.

Im übrigen bleibt der Zivilkammer wie bisher die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen eines ihrer Mitglieder als beauftragten Richter einzusetzen.

c) Kammer für Handelssachen

Das für die Zivilkammer entwickelte Modell paßt allerdings nicht für die Kammer für Handelssachen, da es bei dieser auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter ankommt. Der Entwurf beläßt es daher insoweit im Grundsatz bei der gegenwärtigen Regelung. Er erweitert aber die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden für Fälle, in denen eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht erforderlich ist. Andererseits schränkt er seine Befugnis zur Beweisaufnahme im Interesse der Unmittelbarkeit ein.

d) Berufungsinstanz

In der Berufungsinstanz soll es nach den Vorschlägen des Entwurfs einen Einzelrichter überhaupt nicht mehr geben. Es erscheint nicht sachgerecht, daß ein einzelner Richter über die Berufung gegen ein Urteil entscheidet, an dem möglicherweise drei Richter mitgewirkt haben. Auch der vorbereitende Einzelrichter soll im Gegensatz zu dem Bundesratsentwurf abgeschafft werden, da es in der Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz besonders wichtig ist, dem Grundsatz der Unmittelbarkeit Geltung zu verschaffen, etwa wenn die Anhörung von Zeugen erforderlich wird. Die Funktion des vorbereitenden Einzelrichters, den Streitstoff zu sichten und zu ordnen, wird in der Berufungsinstanz kaum benötigt, da der Streitstoff hier durch das erstinstanzliche Urteil bereits in übersichtlicher Form gegliedert ist.

2. Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte

Die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche von gegenwärtig 1 500 DM auf 3 000 DM wird insbesondere im Zusammenhang mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters beim Landgericht zu einer wirksamen Entlastung der Landgerichte beitragen. Sie wird außerdem zu einer Entlastung der Oberlandesgerichte führen.

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß der Streitwert für die Dauer kein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung der Entscheidungsbefugnis des allein entscheidenden Richters (beim Amtsgericht) und der mit drei Richtern besetzten Kammer (beim Landgericht) ist. Die bedrohlich gewachsene Zunahme des Geschäftsanfalls bei den Landgerichten, die auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren zurückzuführen ist, zwingt jedoch zu Maßnahmen des Gesetzgebers, die schnell zu verwirklichen sind. Die vorgesehene Anhebung der Wertgrenze von

gegenwärtig 1 500 DM auf 3 000 DM stellt sich weitgehend als eine Anpassung an diese Entwicklung dar.

Die gegenwärtige Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amtsgerichten und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Wert des Streitgegenstandes (§ 23 Nr. 1 GVG) beruht auf dem Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933). Mit diesem Gesetz, das am 1. Januar 1965 in Kraft trat, wurde die Wertgrenze von bis dahin 1 000 DM auf 1 500 DM angehoben.

Seit dem 1. Januar 1965 ist der Geschäftsanfall bei den Amtsgerichten zurückgegangen, bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten dagegen stetig gewachsen. Einen Überblick über die Entwicklung seit dem 1. Januar 1965 vermittelt die im Tabellenanhang enthaltene Tabelle 1. Danach wurden im Jahre 1965 bei den Amtsgerichten 840 667 gewöhnliche Prozesse, Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse sowie Arreste und einstweilige Verfügungen anhängig gemacht. Im Jahre 1972 wurden 755 440 derartige Prozesse erledigt. Vernachlässigt man die durch die Umstellung der Statistik im Jahre 1969 (früher Zählung der Eingänge, jetzt Zählung der Erledigungen) bedingte Ungenauigkeit, so ist bei den Amtsgerichten ein Rückgang um ca. 85 200 derartiger Sachen (oder um 10,1 %) zu verzeichnen. Bei den Landgerichten ergibt sich für den gleichen Zeitraum eine Zunahme von 150 627 auf 222 861 Sachen, d. h. also um ca. 72 200 (oder um 48 %).

Eine genauere Analyse gestattet die Aufschlüsselung nach Streitwerten, die allerdings erst seit Einführung der Zählkartenstatistik im Jahre 1969 möglich ist (vgl. dazu die Tabellen 2 und 3 im Tabellenanhang). Danach entfielen im Jahre 1972 von den bei den Landgerichten erledigten Prozessen (ohne Bauland- und Entschädigungssachen) 75 350 (also 33,8 %) auf den Streitwertbereich zwischen 1 500 DM und 3 000 DM. Diese Zahl entspricht annähernd dem Zugang derartiger Prozesse seit dem Jahre 1965 bei den Landgerichten. Eine ungefähr gleiche Zahl von Prozessen würde künftig zusätzlich von den Amtsgerichten zu erledigen sein.

Insgesamt wird durch die Anhebung der Wertgrenze auf 3 000 DM wieder ein ausgeglicheneres Verhältnis der Geschäftsbelastung von Amtsgerichten und Landgerichten hergestellt werden. Ein entsprechender Ausgleich wird auch im Verhältnis zwischen Landgerichten und Oberlandesgerichten eintreten (vgl. im einzelnen die Tabellen im Tabellenanhang).

III. Das Urteil

Auch im Bereich des Urteils sucht der Entwurf eine Vereinfachung und Beschleunigung herbeizuführen. Die Änderungsvorschläge zu diesem Rechtsgebiet betreffen im wesentlichen die Zustellung des Urteils und die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von Tatbestand und Entscheidungsgründen abzusehen.

1. Zustellung der Urteile von Amts wegen

Im Laufe der fast hundertjährigen Geschichte der Zivilprozeßordnung ist die Entwicklung immer weiter vom ursprünglich vorgesehenen Parteibetrieb zum Amtsbetrieb des Verfahrens fortgeschritten. Ein bedeutsames Relikt des Parteibetriebs ist die Zustellung der Urteile auf Betreiben der Parteien, wie sie der geltende § 317 Abs. 1 ZPO vorsieht. Demgegenüber werden in den modernen Verfahrensordnungen die Urteile von Amts wegen zugestellt (§ 50 Abs. 1 ArbGG; § 116 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 2 VwGO; § 104 Abs. 1 Satz 2, § 53 FGO; §§ 135, 63 Abs. 2 SGG).

Für den Zivilprozeß hatte bereits der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, die Amtszustellung in seinem § 309 vorgesehen (S. 279, 324 der Begründung). Auch die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat dies in ihrem Bericht vorgeschlagen (Weißbuch, S. 258 f.). Der Entwurf führt nun die Amtszustellung der Urteile im Zivilprozeß ein (§ 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32).

- a) Die Amtszustellung führt zu einer Straffung und Beschleunigung des Verfahrens. Die Rechtsmittelfristen werden hierdurch im allgemeinen früher in Lauf gesetzt, Urteile, die nicht angefochten werden, früher rechtskräftig. Damit wird der Rechtsfriede im öffentlichen Interesse zeitiger wiederhergestellt. Soll das Urteil angefochten werden, so wird das Rechtsmittel meist früher einzulegen sein als bisher; die Zunahme von Beweisschwierigkeiten durch Zeitablauf wird sich verringern.
- b) Den Parteien soll dadurch aber nicht die Möglichkeit genommen werden, nach einem Urteil zunächst Vergleichsverhandlungen zu führen, ehe sie sich entschließen, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Parteien durch übereinstimmenden Antrag eine Verlängerung der Berufungs- und der Revisionsfrist um höchstens drei Monate seit Verkündung des Urteils herbeiführen können (§ 516 Abs. 2, § 552 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 53, 65 des Entwurfs). Außerdem stellt der Entwurf sicher, daß von Amts wegen nur vollständige Ausfertigungen zugestellt werden und nur dadurch die Berufungsfrist in Lauf gesetzt wird (§ 317 Abs. 2, § 516 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32, 53 des Entwurfs).
- c) Die Amtszustellung läßt sich an Hand der Gerichtsakten rasch und sicher feststellen. Es ist gegenwärtig besonders mißlich, daß der Zustellungszeitpunkt und die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung aus den Akten nicht ersichtlich sind, die beide für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen wesentlich sind. Bei anwaltlich nicht vertretenen Parteien vor dem Amtsgericht kann nicht selten über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil nicht verhandelt werden, weil die Zustellungsurkunde nicht vorliegt; die Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, übersieht ohnehin meist, daß auf dem Umschlag des ihr mit Zustel-

lungsurkunde zugestellten Schriftstücks das Zustellungsdatum vermerkt ist und sie mit diesem Vermerk die Rechtzeitigkeit ihres Rechtsbehelfs nachweisen kann. Ein Zustellungsnachweis bei den Akten wird es häufiger als bisher ermöglichen, verspätete Rechtsbehelfe ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu verwerfen.

- d) Nicht anwaltlich vertretene Parteien gehen im Amtsgerichtsprozeß heute schon häufig von der Amtszustellung der Urteile aus. Sie unterlassen deshalb die Zustellung und sind enttäuscht und verärgert, wenn sie schließlich erfahren, daß das Urteil mangels Zustellung noch nicht rechtskräftig ist.
- e) Die Amtszustellung der Urteile führt zu einer Vereinheitlichung des Verfahrensrechts und dient damit zugleich seiner Vereinfachung und besseren Überschaubarkeit.
- f) Der Entwurf sieht lediglich zwei Ausnahmen von der Amtszustellung vor (§ 317 Abs. 1, § 699 Abs. 4 Satz 2, 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32, 81): Bei Versäumnisurteilen wäre es ein unnötiger Aufwand, auch der obsiegenden Partei das Urteil zuzustellen. Bei Vollstreckungsbescheiden, den Vollstreckungsbefehlen des geltenden Rechts, lassen es die Besonderheiten des Mahnverfahrens angezeigt erscheinen, die Parteizustellung in einem Teil der Fälle beizubehalten.
- g) Im übrigen bleibt dem Gläubiger die Möglichkeit erhalten, das Urteil für Zwecke der Zwangsvollstreckung im Parteibetrieb zustellen zu lassen, wenn er dies aus besonderen Gründen wünscht, etwa um die Zustellung mit sofortiger Mobilienvollstreckung zu verbinden (§ 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 88 des Entwurfs).

2. Wegfall von Tatbestand und Entscheidungsgründen

Des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe soll es künftig überhaupt nicht mehr bedürfen, wenn die Parteien auf sie verzichten und ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht eingelegt werden kann (§ 313 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 des Entwurfs). Die schriftliche Urteilsbegründung ist in solchen Fällen entbehrlich, da sie in erster Linie der Unterrichtung der Parteien und des Rechtsmittelgerichts dient. Dies gilt nicht für bestimmte Verfahren, in denen wegen der Wirkung der Entscheidung ein weitergehendes Interesse an ihrer Begründung vorhanden sein kann, sowie in anderen Fällen, in denen später auf die Begründung zurückgegriffen werden muß. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen nicht anwendbar ist.

Um für die Parteien einen Anreiz zum Verzicht auf die schriftliche Urteilsbegründung zu schaffen, ist vorgesehen, daß in solchen Fällen eine Urteilsgebühr nicht erhoben wird (§ 26 a GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs). Hat nur eine Partei verzichtet, so wird nur sie ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits von der

Urteilsgebühr freigestellt (§ 91 Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2, § 95 Abs. 3 GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe h des Entwurfs). Dadurch wird erreicht, daß die an der Urteilsbegründung interessierte Partei sie auf ihre Kosten erhalten kann, aber zugleich vermieden, daß die obsiegende Partei nur aus Nachlässigkeit oder, um dem Gegner noch einen Denkwort zu verpassen, von dem Verzicht absieht und so den verzichtenden Unterlegenen mit unnötigen Kosten und das Gericht mit unnötiger Arbeit belastet.

Diese Neuregelung ist für die vielfach urteilsähnlich abgefaßten Beschlüsse nach § 91 a ZPO entsprechend anzuwenden, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Regelung bedarf (vgl. auch § 28 Satz 2 GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs).

IV. Die Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen

Gesetzgeberische Maßnahmen, die darauf abzielen, über ein rationelleres und zügigeres Verfahren einen besseren Rechtsschutz zu gewähren, müssen die Vorschriften über die Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen einbeziehen.

Die Ausgestaltung der vorläufigen Vollstreckbarkeit von Urteilen entscheidet darüber, in welchem Umfang der Gläubiger in der Lage ist, den von ihm erstrittenen Titel bereits vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zu realisieren. Wenn der Gläubiger auf die im Streit befangenen Vermögenswerte angewiesen ist, kann dies für ihn von existenzieller Bedeutung sein. Aber auch in Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird häufig ein dringendes Bedürfnis des Gläubigers an einer Durchsetzung oder jedenfalls Sicherung seiner Ansprüche ohne Rücksicht auf einen von dem Schuldner ergriffenen Rechtsbehelf bestehen. Die Gefahr, daß der Schuldner in Vermögensverfall gerät mit der Folge, daß die Erfüllung des Gläubigeranspruchs für immer vereitelt oder doch wesentlich erschwert wird, wächst mit der Dauer des Verfahrens. Sie stellt angesichts des Zeitraums, den die Rechtsmittelverfahren vielfach in Anspruch nehmen, eine akute Bedrohung der Gläubigerrechte dar. Gleichzeitig wird gerade in den kritischen Fällen für den Schuldner ein Anreiz geschaffen, ein Rechtsmittel lediglich zur Prozeßverzögerung einzulegen, um über eine voraussichtlich lange Dauer des Rechtsmittelverfahrens einen Zahlungsaufschub zu erreichen.

Um der in erster Instanz siegreichen Partei nicht nur schneller zu einem Titel, sondern auch zu einem besseren Rechtsschutz aufgrund dieses Titels zu verhelfen, erleichtert der Entwurf die Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen. Dies erscheint im Hinblick auf die angestrebte möglichst erschöpfende Behandlung des Streitstoffes bereits im ersten Rechtszug gerechtfertigt. Zugleich kann über die Neuregelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in angemessener Weise dazu beigetragen werden, daß die Bedeutung der ersten Instanz gehoben wird. Nicht

zuletzt können hierdurch unberechtigte, lediglich zur Prozeßverzögerung eingelegte Rechtsmittel eingedämmt werden.

Die geltende Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist an zwei Grundgedanken orientiert. Einerseits wird die Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen, wenn auch nur auf Grund besonderer Anordnung des Gerichts, so doch grundsätzlich ermöglicht. Andererseits ist der Gläubiger dann, wenn sein Titel nachträglich im Rechtsmittelverfahren entfällt oder eingeschränkt wird, dem Schuldner zum Schadensersatz oder zur Erstattung nach Bereicherungsgrundsätzen verpflichtet (§ 717 Abs. 1, 2 ZPO). Ungeachtet dieser Haftung ist jedoch die Vollstreckungsmöglichkeit des Gläubigers nicht unerheblichen Beschränkungen unterworfen. Der Schuldner hat recht weitgehende Handhaben, ihr zu begegnen. Bei den im Prinzip ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteilen genügt grundsätzlich ein Antrag des Schuldners, um die Vollstreckung doch noch von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig sein zu lassen (§ 713 Abs. 1 ZPO). Ferner kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn ihm nicht der Gläubiger durch eine eigene Sicherheitsleistung zuvorkommt (§ 713 Abs. 2 ZPO). Schließlich wird allgemein, also auch soweit das Urteil von vornherein nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers vorläufig vollstreckbar ist, berücksichtigt, ob dem Schuldner aus der Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen kann. Soweit dem Gläubiger ein gleicher Schaden droht, geht das Schuldnerinteresse vor. Die Zwangsvollstreckung ist vorläufig ausgeschlossen (§ 712 ZPO).

Der Entwurf behält die Grundlagen des geltenden Rechts zwar im Kern bei, erleichtert aber dem Gläubiger die Durchsetzung seines vorläufig vollstreckbaren Titels. Der Kreis der ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteile wird erweitert (§ 708 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 83 des Entwurfs). Die Möglichkeit des Schuldners, bei diesen Urteilen allein durch einen darauf gerichteten Antrag eine Sicherheitsleistung des Gläubigers zu erzwingen, entfällt. Zukünftig soll der Schuldner grundsätzlich selbst Sicherheit leisten, wenn er die Vollstreckung verhindern oder beschränken will (§§ 711, 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 83 des Entwurfs). Lediglich wenn er zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und ihm aus der Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil droht, soll er von einer Sicherheitsleistung freigestellt werden können (§ 712 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs). Auch insoweit geht aber bei einer Kollision seiner Interessen mit denen des Gläubigers, weil beiden ein nicht zu ersetzender Nachteil droht, zukünftig ein überwiegendes Interesse des Gläubigers vor (§ 712 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs, ähnlich § 719 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 85 des Entwurfs). Schließlich soll es dem Gläubiger durch eine zusätzliche Neuregelung ermöglicht werden, schon vor einer erforderlichen eigenen Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit zu betreiben, als Maßregeln zur Vollziehung eines Arrestes ergriffen werden können (§ 720 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 87).

Im Hinblick auf die neuen Maßnahmen zugunsten des Gläubigers hält der Entwurf daran fest, daß der Gläubiger dann, wenn sein vorläufig vollstreckbarer Titel nachträglich ganz oder teilweise entfällt, dem Schuldner wie bisher auf Schadensersatz oder nach Bereicherungsgrundsätzen haftet. Dem Gläubiger soll zwar eine Sicherung oder Durchsetzung seiner Ansprüche gerade auch im Hinblick auf unbegründete Rechtsmittelangriffe des Schuldners erleichtert werden. Das Risiko für die von ihm ergriffenen Maßnahmen muß der Gläubiger jedoch dann, wenn der Rechtsmittelangriff des Schuldners durchdringt, im gleichen Umfang wie nach geltendem Recht tragen. Das erfordert das schutzwürdige Interesse des Schuldners wegen der erleichterten vorläufigen Vollstreckbarkeit von Urteilen zukünftig sogar in noch stärkerem Maße als bisher. Damit wird insbesondere auch darauf verzichtet, zukünftig etwa allgemein nur noch eine Bereicherungshaftung des Gläubigers eingreifen zu lassen, wie sie bei der Vollstreckung aus Urteilen der besonders qualifiziert besetzten Oberlandesgerichte vorgesehen ist. Auch zukünftig kann daher der Schuldner, wenn er mit seinem nicht nur vorgeschobenen Rechtsmittelangriff durchdringt, grundsätzlich mit einer vollen Entschädigung des Gläubigers rechnen.

Die Neuregelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bringen danach zwar dem Gläubiger Erleichterungen, insgesamt sind jedoch auch die schutzwürdigen Interessen des Schuldners angemessen berücksichtigt.

V. Das Versäumnisverfahren

Um die Möglichkeiten auszuschöpfen, das zivilprozessuale Verfahren zu rationalisieren, werden auch Vorschriften des Versäumnisverfahrens geändert. Allerdings bietet das Versäumnisverfahren hierfür nur noch wenig Möglichkeiten. Sie bestehen vor allem in folgenden Punkten:

1. Einführung der Teilanfichtung des Versäumnisurteils

Die Möglichkeit, den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil auf einen solchen Teil des Streitgegenstands zu beschränken, über den durch Teilurteil entschieden werden könnte, ist schon nach geltendem Recht als zulässig angesehen worden (Donau, MDR 1955, 22 f.; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 108 VII 2 b; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 338 Anm. I; OLG Celle, NJW 1972, 1867; jetzt auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 31. Aufl., § 338 Anm. 1 unter Aufgabe der früheren entgegengesetzten Ansicht). Der Entwurf stellt nunmehr die Zulässigkeit der Teilanfichtung gesetzlich klar (§ 340 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 37), damit die durch das Versäumnisurteil verurteilte Partei nicht zum Streit über Teilansprüche genötigt werden kann, über die sie ihn nicht will. Hierdurch wird ausgeschlossen, daß Verfahren in unrationeller und unwirtschaftlicher Weise über den Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden Streits hinaus fortgeführt werden müssen.

2. Beschlußverwerfung bei unzulässigem Einspruch

In Anlehnung an die Bestimmungen über die Verwerfung der Berufung und der Revision (§ 519 b Abs. 2, § 554 a Abs. 2 ZPO) führt der Entwurf die Möglichkeit ein, einen unzulässigen Einspruch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu verwerfen (§ 341 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 39). Gericht, Parteien und Rechtsanwälte wird dadurch eine mündliche Verhandlung in klarliegenden Fällen erspart, was dem rationelleren Einsatz aller Kräfte und damit letztlich auch der Verfahrensbeschleunigung im allgemeinen dienlich ist.

VI. Das Mahnverfahren

Das Mahnverfahren gehört zu den Gebieten der Zivilprozeßordnung, deren Reform in letzter Zeit immer stärker gefordert worden ist (vgl. etwa Berner, Zur Reform unseres Mahnverfahrens, Rpfleger 1963, 221 ff.; Deutscher Gerichtsvollzieher-Bund, Vorschläge zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit, 1964, S. 9 ff.; Engels, Beschleunigung des Mahnverfahrens, AnwBl. 1970, 355; Förchler, Kann das gerichtliche Mahnverfahren seine Aufgaben noch erfüllen?, JZ 1969, 103; Raisch, Überlegungen zur Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen in der Gesetzgebung und im Rechtsfindungsprozeß, JZ 1970, 433). Der Entwurf will diesem Reformanliegen Rechnung tragen. Dabei soll aber die Grundform des Mahnverfahrens beibehalten werden, die sich bewährt hat. Das Mahnverfahren bleibt ein gerichtliches Verfahren, das daraufhin angelegt ist, zu einem rechtskräftigen Vollstreckungstitel zu führen. Der Entwurf sieht also davon ab, nach dem Vorbild des vom Reichsjustizministerium 1931 veröffentlichten Entwurfs einer Zivilprozeßordnung (§§ 800 ff.; S. 464 ff. der Begründung) das Mahnverfahren zu einem Vollstreckungseingangsverfahren umzugestalten, was eine Rechtskraftwirkung des Vollstreckungstitels ausschließen würde. Weiter ist nicht daran gedacht, das Mahnverfahren oder Teile davon Rechtsanwälten oder Gerichtsvollziehern zu übertragen; eine derartige Übertragung würde beim Übergang in das gerichtliche Verfahren zu Schwierigkeiten führen und bei der in Anspruch genommenen Partei Zweifel an der Objektivität des Verfahrens erwecken.

Neben die prozessual zu sehenden Reformbestrebungen sind in neuerer Zeit Bestrebungen in Richtung auf eine technische Reform des Mahnverfahrens getreten. Die von der Konferenz der Justizminister

und -senatoren berufene Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung in der Justiz hat sich mit diesen Fragen beschäftigt. Sie hat eine beim Justizministerium Baden-Württemberg gebildete „Arbeitsgruppe Mahnverfahren“ mit der Erarbeitung eines detaillierten Soll-Konzepts zur Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung beauftragt. Dieses liegt nunmehr vor (Soll-Konzept — Automation des Mahnverfahrens —, Arbeitspapier Rechtsinformatik Heft 10, 1974; im Folgenden als „Soll-Konzept“ zitiert). Auch seine Konzeption ist in dem Entwurf berücksichtigt.

Auf diesen Grundlagen verfolgt der Entwurf bei der Reform des Mahnverfahrens die Ziele,

- einen besseren Schutz der heute durch die Schriftlichkeit des Verfahrens und zu kurze Fristen nicht selten überforderten in Anspruch genommenen Partei zu erreichen,
- die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung der Mahnverfahren durch automatische Datenverarbeitungsanlagen zu schaffen,
- die bei dem heutigen Massenbetrieb auch bei herkömmlicher Bearbeitung unabweisliche Rationalisierung zu ermöglichen und so zugleich den Verfahrensablauf zu beschleunigen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die in dem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nur selten ausschließlich einem dieser Gesichtspunkte zuzuordnen sind.

Folgende Änderungen verdienen besondere Hervorhebung:

1. Neue Bezeichnungen

Die überholten, obrigkeitsstaatlich anmutenden und vielfach als diskriminierend empfundenen Bezeichnungen „Zahlungsbefehl“ und „Vollstreckungsbefehl“ werden durch die Bezeichnungen „Mahnbescheid“ und „Vollstreckungsbescheid“ ersetzt.

Die Bezeichnung „Mahnbescheid“ macht deutlich, daß es sich letztlich nur um eine Mahnung handelt und lehnt sich insoweit auch an die Bezeichnung der Verfahrensart als Mahnverfahren an, grenzt sich aber durch den Bestandteil „Bescheid“ erkennbar sowohl von einer privaten Mahnung als auch von einer richterlichen Entscheidung ab. Die Bezeichnung „Vollstreckungsbescheid“ entspricht der Bezeichnung

Jahr	Mahnsachen	Aus dem Mahnverfahren übergeleitete Zivilprozeßsachen				
		insgesamt	nach Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl		nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl	
			AGe	LGe	AGe	LGe
1972	4 282 309	487 781	340 681	77 086	64 478	2 536

Zahl der Mahnverfahren und der ins Streitverfahren übergeleiteten Sachen

„Mahnbescheid“. Dabei ist vorgesehen, daß die in Anspruch genommene Partei deutlicher als bisher über den Charakter des Mahnbescheids und ihre Position im Mahnverfahren belehrt wird (§ 692 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Auch die Bezeichnungen „Gläubiger“ und „Schuldner“ haben nicht selten bei der in Anspruch genommenen Partei zu Ärgernis geführt, da sie bei ihr den Eindruck erweckt haben, als werde bereits vom Gericht unterstellt, daß sie der das Mahnverfahren betreibenden Partei etwas schulde. Sie werden deshalb durch die neutralen Bezeichnungen „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ ersetzt.

Dementsprechend wird die Bezeichnung „Gesuch“ durch die Bezeichnung „Antrag“ ersetzt.

2. Maschinelle Bearbeitung

Der Entwurf schreibt ausdrücklich vor, daß die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren zulässig ist (§ 689 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs).

Auch bei dieser Bearbeitung bleibt der Rechtspfleger Herr des Verfahrens. Auch müssen ihm alle zweifelhaften oder sonst von dem vorgesehenen Ablauf abweichenden Fälle persönlich vorgelegt werden; auf Grund seiner Zwischenentscheidung wird vielfach die maschinelle Bearbeitung fortgesetzt werden können. Für eine Unterschrift des Rechtspflegers ist bei maschineller Bearbeitung kein Raum mehr, sie wird durch das vorweg eindruckbare Gerichtssiegel ersetzt (§ 703 b Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Zur einheitlichen Regelung des Programmablaufs bei maschineller Bearbeitung kann der Bundesminister der Justiz Programmablaufpläne durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen (§ 703 b Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs).

Bei maschineller Bearbeitung werden die Daten aller Eingänge der Datenverarbeitungsanlage eingegeben. Die schriftlichen Eingänge selbst werden nach dem Eingangsdatum abgelegt. Sie können so zwar bei Streit über die Richtigkeit einer Eingabe hervorgehoben werden, eine Aktenführung im herkömmlichen Sinn ist jedoch nicht möglich, sie wird durch die Gesamtheit der in der Anlage gespeicherten Daten ersetzt. Jedes Schriftstück wird gesondert ausgedruckt, so daß also beispielsweise der Vollstreckungsbescheid selbständig ausgedruckt werden muß und nicht in einem Zusatzvermerk zum bereits vorliegenden Mahnbescheid bestehen kann. Wird eine Akte benötigt, insbesondere weil die Sache in das Streitverfahren übergeht, so erstellt die Anlage einen Aktenausdruck (Soll-Konzept, Bericht 4.5.7), der alle Angaben enthalten muß, die bei schriftlicher Aktenführung ersichtlich wären und für das Verfahren Bedeutung haben können (§ 696 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs).

3. Einheitliche Formulare

Eine maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren ist nur auf Grund einheitlicher Formulare möglich,

deren Benutzung den Parteien zwingend vorgeschrieben wird (§ 703 c Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Auch die Mahngerichte selbst müssen diese Formulare verwenden. Der Formularzwang ermöglicht ferner beim herkömmlichen Betrieb eine rationelle Bearbeitung des Verfahrens. Der Vordruck für den Mahnantrag wird die wichtigsten Typen von Ansprüchen bereits vorsehen. Entsprechend wird der Antragsgegner in dem Widerspruchsfeld nur Kästchen anzukreuzen und den Vordruck zu unterschreiben brauchen. Jedem gerichtlichen Schriftstück, auf das eine Antwort zu erwarten ist, wird der Vordruck für die Antwort bereits beigelegt. Dadurch wird es insbesondere dem Antragsgegner erleichtert, sein Recht wahrzunehmen, Widerspruch zu erheben. Selbstverständlich müssen die Vordrucke zusätzlich bei allen Amtsgerichten vorrätig gehalten werden, damit eine Partei, deren Vordruck vernichtet oder unbrauchbar wird, sich ohne weiteres Ersatz beschaffen kann. Darauf wird für den besonders wichtigen Fall des Widerspruchs bereits in dem Mahnbescheid hingewiesen. Ebenso enthält der Mahnbescheid einen Hinweis auf die nunmehr in § 129 a ZPO (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs) ausdrücklich vorgesehene Pflicht eines jeden Amtsgerichts, Anträge und Erklärungen aufzunehmen (§ 692 Abs. 1 Nr. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs).

Kein Vordruckzwang ist für den Einspruch vorgesehen, der auch im Versäumnisverfahren keiner besonderen Form unterliegt. Jedoch ist damit zu rechnen, daß die Landesjustizverwaltungen zur Rationalisierung des Geschäftsbetriebs und zur Erleichterung für den Antragsgegner dem Vollstreckungsbescheid einen Einspruchs-Vordruck beifügen werden, dessen Benutzung allerdings nicht vorgeschrieben ist. In der Mehrzahl der Fälle wird er gleichwohl benutzt werden. In den verbleibenden Fällen ist eine maschinelle Erledigung der Abgabe nicht möglich, da dann das Originaleinspruchsschreiben mit dem Aktenausdruck übersandt werden muß. Wegen der voraussichtlich geringen Zahl dieser Fälle kann dies in Kauf genommen werden.

Um die Zivilprozeßordnung vor Detailregelungen zu bewahren und eine schnelle Anpassung an veränderte Gegebenheiten bei fortschreitender Technik der Datenverarbeitungsanlagen zu ermöglichen, soll das Formular nicht durch die Zivilprozeßordnung selbst eingeführt werden, sondern durch eine Rechtsverordnung (§ 703 c Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs).

4. Beschränkte Schlüssigkeitsprüfung

Die Einführung eines Antragsformulars der vorbezeichneten Art erfordert eine Änderung des § 690 Nr. 3 ZPO, wonach das Mahngesuch die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstands und des Grundes des Anspruchs enthalten muß. Eine solche Änderung ist vertretbar, da bereits heute dem Rechtspfleger vielfach nur eine begrenzte Prüfung der Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs möglich ist. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Mahnantrag künftig nur noch die Angaben zur Be-

gründung des Anspruchs unter bestimmter Bezeichnung der verlangten Leistung enthalten muß (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81). Dadurch wird die für das Formular erforderliche schematisierte Anspruchsbegründung ermöglicht.

Da mit der schematisierten Anspruchsbegründung eine begrenzte Schlüssigkeitsprüfung notwendigerweise verbunden ist, kann künftig nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Angaben im Mahnantrag eine ausreichende Grundlage für das Streitverfahren, insbesondere für ein Versäumnisurteil, darstellen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Antragsteller beim Übergang in das Streitverfahren seinen Anspruch näher zu begründen hat (§ 697 Abs. 1, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81). Unterläßt er dies, so muß er mit der Abweisung seiner Klage rechnen, auch wenn der Beklagte im Verhandlungstermin säumig ist (§ 331 Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO). Dies gilt nach § 700 Abs. 3 Satz 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs auch für ein sogenanntes zweites Versäumnisurteil nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. Gerade hierdurch wird die Stellung des Antragsgegners gegenüber dem heutigen Recht entscheidend verbessert.

5. Verlängerung der Widerspruchsfrist

Der Antragsgegner wird gegenüber dem geltenden Recht vor allem durch eine Verlängerung der Widerspruchsfrist auf zwei Wochen einheitlich für alle Mahnverfahren geschützt (§ 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs; der geltende § 692 Satz 2 ZPO fällt weg). Dies ist erforderlich, da sich die Fristen des geltenden Rechts von einer Woche, drei Tagen oder 24 Stunden vielfach als zu kurz erwiesen haben. Die in Anspruch genommene Partei hat bei Berücksichtigung eines Postlaufs von zwei Tagen bei einer dreitägigen Widerspruchsfrist praktisch keine Möglichkeit, zunächst den Rat eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Auch die Wochenfrist ist insbesondere dann zu kurz, wenn die Zustellung durch Niederlegung bei der Post erfolgt. Zwar wirken sich diese kurzen Fristen gegenwärtig nicht voll aus, da infolge der starken Überlastung der Mahnabteilungen Vollstreckungsbefehle vielfach erst erheblich später verfügt werden können. Bei der anzustrebenden Beschleunigung des Mahnverfahrens wird aber wieder mit stärkerer Beachtung dieser Fristen durch die Gerichte zu rechnen sein; insbesondere bei der Abwicklung im Wege der EDV ist tagfertige Arbeit zu erwarten.

Auch die Einspruchsfrist wird künftig zwei Wochen betragen, da die besondere Wochenfrist für den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil im amtsgerichtlichen Verfahren wegfällt, die gegenwärtig § 508 Abs. 2 ZPO vorsieht (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs).

Der Entwurf trägt mit diesen Regelungen weitgehend zu einer Vereinheitlichung der für die Parteien maßgeblichen Fristen auf zwei Wochen bei und führt so zu einer besseren Überschaubarkeit und Rationalisierung, insbesondere auch für die Rechtsanwaltschaft.

6. Erteilung und Zustellung des Vollstreckungsbescheids

a) Schon nach geltendem Recht wird in der Praxis überwiegend zugelassen, daß der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls bereits in dem Mahngesuch gestellt wird (Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 699 Anm. 2 a). Hierdurch wird erreicht, daß der Vollstreckungsbefehl sofort erlassen werden kann, sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen ist; dies würde sich besonders auswirken, wenn im Wege der EDV tagfertig gearbeitet werden könnte. Der Entwurf läßt dieses Verfahren nunmehr ausdrücklich zu (§ 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs), zieht daraus jedoch für den weiteren Verfahrensablauf Konsequenzen. Künftig bestehen folgende zwei Möglichkeiten (§ 699 Abs. 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs):

aa) Der Antragsteller stellt zunächst nur den Mahnantrag. Er wird dann nach dem neuen § 693 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs) von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis gesetzt, kann den Zahlungseingang überprüfen und wenn keine Zahlung eingeht, nach Ablauf der Widerspruchsfrist den Vollstreckungsbescheid beantragen. In diesem Fall wird der Vollstreckungsbescheid von Amts wegen zugestellt, sofern der Antragsteller nicht die Übergabe an sich verlangt, weil er im Parteibetrieb zustellen und zugleich vollstrecken will, und sofern die Zustellungskosten bezahlt sind.

bb) Der Antragsteller verbindet den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids mit dem Mahnantrag. In diesem Fall erhält er keine Zustellungsnachricht, da der Vollstreckungsbescheid alsbald nach Ablauf der Widerspruchsfrist ergeht, wenn weder ein Widerspruch noch eine Rücknahme des Antrags auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids eingegangen ist. Inzwischen kann aber die Zahlung beim Antragsgegner eingegangen sein. In solchen Fällen würde es den Parteien nur Ärger und unnötige Kosten verursachen, wenn der Vollstreckungsbescheid von Amts wegen zugestellt würde. Bei Antragsverbindung erhält daher der Antragsteller den Vollstreckungsbescheid zur Zustellung im Parteibetrieb. Er wird dann von der Zustellung absehen, wenn die Zahlung bei ihm bereits eingegangen ist.

b) Schwierigkeiten haben sich nach geltendem Recht ergeben, wenn der Widerspruch zurückgenommen wird. Nach überwiegender Meinung ist eine solche Rücknahme nur bis zur Anberaumung des Verhandlungstermins möglich (vgl. Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 694 Anm. 1 D; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 696 Anm. I 2; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 694 Anm. 1 d; LG Düsseldorf, BB 1950, 51; LG Osnabrück, MDR 1962, 911; a. A. LG Essen, NJW 1955, 1561; OLG Dresden, HRR 39 Nr. 181). Der Entwurf erstreckt die-

sen Zeitraum bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache (§ 697 Abs. 4 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81). Der Antragsteller kann infolgedessen bis zu diesem Zeitpunkt einen Vollstreckungsbescheid erwirken. Er erhält auf diese Weise die Möglichkeit, die durch die Terminsänberaumung entstandenen Kosten noch in dem Vollstreckungsbescheid mit festsetzen zu lassen. Zugleich wird Gericht und Parteien der Termin erspart, was zur allgemeinen Rationalisierung und Entlastung beiträgt.

Ist die Sache an ein Landgericht verwiesen worden, so soll es dem Antragsgegner künftig möglich sein, den Widerspruch zurückzunehmen, ohne daß er nur deswegen einen Rechtsanwalt bestellen muß (§ 697 Abs. 4 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Ihm werden dadurch Kosten erspart. Wird der Widerspruch zurückgenommen, nachdem das Verfahren an ein Landgericht verwiesen worden und dort anhängig geworden war, so mußten bislang die Akten an das Amtsgericht zurückgesandt werden, das dann den Vollstreckungsbescheid erlassen hat (vgl. Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 697 Anm. 3 b; Stein-Jonas, a. a. O.; LG Berlin, RpfL 1963, 245). Diese Verfahrensweise kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Vollstreckungsbescheid von dem Gericht erteilt wird, bei dem die Akten gerade geführt werden (§ 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Der Antragsteller erhält auf diese Weise den Vollstreckungsbescheid erheblich schneller, und den Gerichten bleibt die umständliche Arbeit der Aktenrücksendung erspart, was ebenfalls zur allgemeinen Entlastung beiträgt.

7. Zuständigkeitsregelung

- a) Die Umstellung des Mahnverfahrens auf EDV ist nur möglich, wenn die Mahnverfahren bei wenigen großen Gerichten konzentriert werden, bei denen entsprechende Anlagen eingerichtet werden. So geht das Soll-Konzept von einem einzigen Mahngericht für Baden-Württemberg aus (Bericht 4.0.1). Aber auch bei der herkömmlichen Verfahrensweise kann es sich empfehlen, Mahnsachen nur bei bestimmten Gerichten zuzulassen, um eine schnellere und rationellere Erledigung zu ermöglichen. Der Entwurf ermächtigt die Landesregierungen deshalb, die Mahnsachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen (§ 689 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs).
- b) Bei einer Konzentration der Mahnverfahren auf höchstens ein Gericht pro Bundesland, wobei kleinere Länder ein gemeinsames Mahngericht einrichten werden müssen, ist die eigentliche Zuständigkeitsregelung für die Parteien an sich ohne große Bedeutung. Für beide Parteien wird das Mahngericht in den meisten Fällen ein ortsfernes Gericht sein. Auf eine konkrete Zuständigkeitsregelung, die durch die Konzentration überlagert wird, kann gleichwohl unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Richters nicht verzichtet werden.

punkt des gesetzlichen Richters nicht verzichtet werden.

Der Entwurf wählt den Weg, für Mahnverfahren das Gericht für ausschließlich zuständig zu erklären, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Diese Zuständigkeit, die für das Mahnverfahren allen anderen Zuständigkeiten vorgeht, läßt sich auch bei automatischer Datenverarbeitung an Hand der Postleitzahlen des Gerichtsbezirks leicht überprüfen, während etwa die Überprüfung einer Gerichtsstandsvereinbarung bei dieser Betriebsart kaum möglich wäre. Durch diese Zuständigkeit wird die Möglichkeit eröffnet, daß Antragsteller mit eigenen EDV-Anlagen die Mahnanträge im Wege des Datenträgeraustausches einreichen (§ 690 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Da mit einem Datenträgeraustausch in mindestens 20 % aller Mahnverfahren zu rechnen ist (Soll-Konzept, Bericht 4.3.3, Dokumentation Schlagwort: Datenträgeraustausch — Bereitschaft —), bedeutet dies eine erhebliche Personalsparnis bei den Mahngerichten.

Im übrigen folgt der Entwurf der Linie des Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 753), das Gerichtsstandsvereinbarungen für das Mahnverfahren und damit in der Praxis den weithin vereinbarten Gerichtsstand des Gläubigers aus schon für den herkömmlichen Betrieb bedeutsamen Rationalisierungsgründen nach wie vor zugelassen hat. Der Entwurf dient mit seiner klaren Zuständigkeitsregelung der Rechtssicherheit aber mehr als der geltende Rechtszustand, in dem bei der in Anspruch genommenen Partei Unklarheit über die Bedeutung der abgeschlossenen Zuständigkeitsregelung entstehen kann. Dazu hat der Entwurf über die schon für das geltende Recht geforderten (Löwe, Das neue Recht der Gerichtsstandsvereinbarung, NJW 1974, 473, 476; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 696 a Anm. 1 c) Regelungen hinaus zusätzliche Vorsorge für den Schutz des Antragsgegners getroffen: So wird der Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 4, 5 (Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs) Hinweise darauf enthalten müssen, daß der Antragsgegner die Hilfe des nächstgelegenen Amtsgerichts in Anspruch nehmen kann und daß die Sache im Fall des Widerspruchs an sein konkret angegebenes Wohnsitzgericht abgegeben wird. In diesem Zusammenhang gehört der neue § 129 a (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs), der diese Hilfestellung der Amtsgerichte allgemein zur Pflicht macht. Durch die Gesamtheit dieser Regelungen wird dem Antragsgegner der Zugang zum Gericht gegenüber dem geltenden Recht erheblich erleichtert, besonders wenn man noch die Übersendung vorbereiteter Widerspruchsformulare und die Verlängerung der Widerspruchsfrist auf zwei Wochen berücksichtigt.

- c) Es ist selbstverständlich, daß die dargelegte Zuständigkeitsregelung nur für das schriftliche Mahnverfahren gelten darf und daß das Streit-

verfahren nur vor einem Gericht durchzuführen ist, das für eine Klage zuständig wäre. Um Manipulationen, etwa mit dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, auszuschließen, sieht der Entwurf deshalb in §§ 696, 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 vor, daß die Sache bei Übergang in das Streitverfahren an das Gericht abgegeben wird, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieses Gericht hat der Antragsteller bereits im Mahnantrag anzugeben. Vergreift er sich dabei und gibt er ein Gericht an, in dessen Bezirk der Antragsgegner nicht wohnt, so hat das Streitgericht dies bei der von Amts wegen erfolgenden Prüfung seiner Zuständigkeit zu berücksichtigen. Es muß dann, auch wenn der Antragsgegner nicht erscheint, entweder die Klage abweisen oder, wozu es nach § 696 Abs. 5 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs befugt ist, die Sache auf Antrag des Antragstellers an das zuständige Gericht verweisen. Dadurch ist der bestmögliche Schutz des Antragsgegners gewährleistet.

VII. Die Protokollführung

Die neugefaßten Vorschriften über die Protokollführung (Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) sollen einen flüssigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung ermöglichen und den mit der Herstellung des Protokolls verbundenen Arbeitsaufwand auf das tatsächlich Notwendige beschränken. Zu diesem Zweck werden Tonaufnahmegeräte und in weiterem Umfang als bisher kurzschriftliche Aufzeichnungen als moderne Hilfsmittel der Protokollführung zugelassen. Ferner soll im Interesse einer Rationalisierung der Arbeiten am Protokoll für bestimmte Feststellungen von einer Übernahme in das endgültige Protokoll zunächst abgesehen werden können, sofern diese Feststellungen in Form von Tonaufzeichnungen vorliegen. Bedeutsam ist schließlich eine Regelung der Protokollberichtigung.

D. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem im Entwurf vorgelegten Gesetz ist nicht erforderlich.

E. Auswirkungen des Gesetzes

I. Kosten

1. Haushalt des Bundes

Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes werden von dem Gesetz nicht erwartet.

2. Haushalte der Länder

- a) Die effektiven Auswirkungen des Gesetzes auf die Personalausgaben (brutto) der Justizhaushalte lassen sich nicht sicher abschätzen.
 - aa) Die erhebliche Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnis des Einzelrichters (§ 348 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 des Entwurfs) wird zur Folge haben, daß der weit aus überwiegende Teil der bei den Landgerichten anhängigen Zivilsachen vom Einzelrichter und nicht mehr von der Zivilkammer bearbeitet und erledigt werden wird. Dies läßt eine nicht unwesentliche Entlastung der Landgerichte in Zivilsachen erwarten. Es kann mit einem Minderbedarf von bis zu einer auf vier Richterstellen in Zivilkammern gerechnet werden. Eine weitere Entlastung ist von der vorgesehenen Erhöhung der Berufungssumme (§ 511 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 52 des Entwurfs) zu erwarten.
 - bb) Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wird insgesamt zu einem Personalmehrbedarf bei den Amtsgerichten führen, insbesondere in den Ländern, in denen die Aufhebung kleiner Amtsgerichte fortgeschritten ist. Hierdurch entstehende Mehrkosten (durch Zuweisung neuer Planstellen) sind jedoch nicht durch dieses Gesetz veranlaßt, weil der Fehlbedarf schon heute — auf andere Weise: bei den Landgerichten nämlich — gedeckt werden müßte.
 - cc) Eine Einsparung von Personalkräften wird auch im Hinblick auf den Einsatz technischer Hilfsmittel erreicht werden können. Durch den Einsatz von Tonaufzeichnungsgeräten bei der Protokollführung ist eine Einsparung im Bereich des Büro- und Kanzleidienstes zu erzielen, soweit von der Heranziehung eines Protokollführers oder im Rahmen des § 160 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 des Entwurfs von der Übertragung vorläufig aufgezeichneter Feststellungen abgesehen werden kann. Die personellen Einsparungen, die bei einer Automation des Mahnverfahrens mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erwartet werden, sind in dem unter Buchstabe d folgenden Wirtschaftlichkeitsvergleich berücksichtigt.
 - dd) Auch für eine Bearbeitung der Mahnsachen mit herkömmlichen Mitteln werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Rationalisierung, insbesondere die künftig bundeseinheitlichen Vordrucke (§ 703 c ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs), nicht ohne Auswirkung sein. Zwar kann insoweit nicht von einer effektiven Verringerung der Personalkosten für das Mahnverfahren ausgegangen werden; jedoch wird ein Mehrbedarf, der ohne diese Maßnahmen erforderlich wäre, um die Funktionsfähigkeit des

Verfahrens zu erhalten, vermindert werden können.

- ee) Der Entlastung, die sich für die Geschäftsstellen daraus ergibt, daß die Zustellung des Vollstreckungsbefehls in keinem Fall mehr vermittelt wird (§ 699 Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs), steht in den Fällen eine Mehrbelastung gegenüber, in denen die Zustellung künftig von Amts wegen vorzunehmen ist. Andererseits werden, soweit nicht mehr im Parteibetrieb, sondern vom Amts wegen zugestellt wird, die Gerichtsvollzieher entlastet.
- b) Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche von gegenwärtig 1 500 DM auf 3 000 DM (§ 23 Nr. 1 GVG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 2) führt in *einigen* Ländern zu einem **R a u m m e h r b e d a r f** bei einzelnen Amtsgerichten. Nach den Angaben der Landesjustizverwaltungen (wiedergegeben in der Einheit 1 Million DM) werden erwartet:

Land	Baukosten einmalig	Mietkosten jährlich
Berlin	0,75 bis 1,0	oder 0,72
Bremen	1,3 + 0,2 für Umbau LG	—
Hessen	12,0	0,15
Nordrhein- Westfalen	—	1,125
Schleswig-Holstein	—	0,1

- c) Die Maßnahmen zur Konzentration und Stärkung der mündlichen Verhandlung führen zu einem Mehrbedarf an Sitzungsraum. Teilweise wird der Mehrbedarf allerdings auch damit begründet, daß wegen einer heute bestehenden Raumnot in Dienstzimmern von Einzelrichtern stattfindende Termine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungsraum durchgeführt werden müssen. Für die erforderlichen Anmietungen oder Baumaßnahmen einschließlich der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung werden nach den Schätzungen der Landesjustizverwaltungen die unten angegebenen Mehrausgaben erwartet. Die Maßnahmen, die zu einer zahlenmäßigen Verminderung der Termine führen (§§ 128, 227, 251, 251 a, 272 ff., 307, 331, 331 a, 341, 348 ff., 358 a, 511 a, 520, 527 ff. ZPO i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs), wurden bei den Schätzungen berücksichtigt.

Soweit der Entwurf vorsieht, den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Protokollführung sowie die Mikroverfilmung von Prozeßakten auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, werden entsprechend dem jeweiligen Rationalisierungsbedürfnis im Bereich der einzelnen Bundesländer in unterschiedlicher Höhe Kosten für Investition und Unterhaltung technischen Hilfsgeräts anfallen. Diese Kosten dienen einer notwendigen Verwaltungsvereinfachung und werden, jedenfalls auf weitere Sicht, durch Einsparungen im personellen Bereich oder bei der Behebung des wachsenden Raumbedarfs ausgeglichen werden.

Auf eine Anfang 1974 durchgeführte Umfrage liegen folgende, in der Einheit 1 Million DM wiedergegebene Angaben der beteiligten obersten Landesbehörden vor:

Land Haushaltsjahr	Mehrkosten für Sitzungsraum	Rationalisierungsaufwand für		
		technische Hilfs- mittel bei der Protokollführung	Mikroverfilmung von Prozeßakten	
Baden-Württemberg	1976	1,023	0,207	0,040
	1977	1,023	0,197	0,040
	1978	1,023	0,197	0,040
Bayern	1976	8,120	0,411	0,085
	1977	8,120	0,373	0,055
	1978	8,120	0,372	0,056
Berlin	1976	0,576	0,152	Mikroverfilmung zur Zeit nicht beabsichtigt
	1977	0,576	0,141	
	1978	0,576	0,141	
Bremen	1976	Keine wesent- lichen Mehrausgaben	0,068	wie vor
	1977		0,006	
	1978		0,006	
Hamburg	1976	0,450	0,163	0,702
	1977	0,450	0,148	0,702
	1978	0,450	0,148	0,662
Hessen	1976	0,586	0,150	Kosten für etwa 8 Anlagen
	1977	0,320	0,150	
	1978	0,298	0,150	
Niedersachsen	1976	1,721	0,794	Kosten für Test- untersuchungen
	1977	1,721	0,199	
	1978	1,721	0,199	
Nordrhein-Westfalen	1976	3,659*	0,052	0,030
	1977	6,247	0,059	—
	1978	3,477	0,031	—
Rheinland-Pfalz	1976	0,309	1,500	0,075
	1977	0,309	0,500	—
	1978	0,309	0,500	—
Saarland	1976	0,150	0,140	0,030
	1977	0,030	0,005	—
	1978	0,030	0,005	—
Schleswig-Holstein	1976	0,570	0,200	Mikroverfilmung zur Zeit nicht beabsichtigt
	1977	0,200	0,030	
	1978	0,200	0,030	

* Zuzüglich noch nicht bezifferbarer Kosten für Umbaumaßnahmen

- d) Die Automation des Mahnverfahrens mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung wird zu wesentlichen Einsparungen führen. In dem folgenden, auf das Jahr 1973 abgestellten Wirtschaftlichkeitsvergleich wird die Größenordnung der zu erwartenden Auswirkungen aufgezeigt:

Land	Jährliche Gesamtkosten (Einheit 1 Million DM)	
	bei herkömmlicher Bearbeitung	bei EDV-Bearbeitung
Baden-Württemberg	5,360	2,464
Bayern	6,110	2,809
Berlin	1,464	1,027
Bremen	0,619	0,285
Hamburg	2,566	1,180
Hessen	3,280	1,640
Niedersachsen	5,410	2,870
Nordrhein-Westfalen	12,071	4,929
Rheinland-Pfalz	1,516	1,177
Saarland	0,641	0,247
Schleswig-Holstein		

3. **Andere öffentliche Haushalte** werden von dem Gesetz nicht betroffen.

II. Andere Auswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sowie Auswirkungen auf die Umwelt sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zweiter Teil

Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung fällt § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b weg, der Gerichtsstandsvereinbarungen für das Mahnverfahren zuläßt. Nach Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs ist in § 689 Abs. 2 für das Mahnverfahren eine neue ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen. Dabei wird der Schutz des Antragsgegners durch die Verlängerung der Widerspruchsfrist auf zwei Wochen, das vorbereitete Widerspruchsformular und die Möglichkeit verbessert, sich der Hilfe eines jeden Amtsgerichts bei der Einlegung des Widerspruchs bedienen zu können (§ 692 Abs. 1 Nr. 4, § 702, § 129 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7, 81 des Entwurfs). In §§ 696, 700 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs ist dafür gesorgt, daß die Sache beim Übergang in das Streitverfahren an das Gericht gelangt, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Zu Nummer 2

Der neue § 91 Abs. 4 ergänzt die Regelung über den Verzicht der Parteien auf schriftliche Urteilsbegründung in § 313 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 des Entwurfs (vgl. Erster Teil der Begründung unter C III 2). In den Änderungen zum Gerichtskostengesetz wird ein Anreiz für diesen Verzicht geschaffen, indem bei einem derartigen Verzicht beider Parteien die Urteilsgebühr entfällt; hat nur eine Partei verzichtet, so entfällt die Urteilsgebühr nur für sie (§§ 26 a, 95 Abs. 3 GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe c und h des Entwurfs).

§ 91 Abs. 4 ergänzt dieses System dadurch, daß die Partei, die nach dem neuen § 95 Abs. 3 GKG allein Schuldner der Urteilsgebühr ist, diese Urteilsgebühr nicht deshalb auf die Gegenpartei abwälzen kann, weil diese unterlegen ist. Diese Durchbrechung des Grundsatzes der Kostenerstattung durch die unterlegene Partei ist erforderlich, um diese Partei von Mißbräuchen durch die obsiegende Partei zu sichern.

Zu Nummer 3

Nach dem geltenden § 97 Abs. 2 ZPO sind die Verfahrenskosten der siegreichen Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie aufgrund eines Vorbringens durchdringt, das sie entweder im er-

sten Rechtszug geltend zu machen imstande war oder aber das im ersten Rechtszug zwar zu Recht zurückgewiesen worden ist, in der Rechtsmittelinstanz jedoch nach § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO nachgetragen werden konnte. Da nach dem Entwurf ein in der ersten Instanz zu Recht präkludiertes Vorbringen auch für das Berufungsverfahren ausgeschlossen bleibt (§ 528 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des Entwurfs), besteht für die zweite Alternative des geltenden § 97 Abs. 2 kein Anwendungsbereich mehr. Der Entwurf läßt sie daher entfallen. Gleichzeitig wird der nach einhelliger Meinung auf das Beschwerdeverfahren analog anzuwendende § 97 Abs. 2 (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 97 Anm. III 5; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 97 Anm. 2 B) entsprechend weiter gefaßt.

Zu Nummer 4

Der erweiterte § 109 Abs. 2 enthält ergänzende Bestimmungen für den Fall, daß die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden ist.

Die auch als prozessuale Sicherheit zulässige Bürgschaft (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 109 Anm. II 2) ist in der Praxis verbreitet. Sie wird jedoch durch den geltenden § 109 Abs. 2 ZPO nicht unmittelbar geregelt, da bei der Bürgschaft eine Rückgabeanordnung nicht in Betracht kommt. Die Praxis geht deshalb in erweiternder Auslegung des § 109 Abs. 2 ZPO überwiegend davon aus, daß das Gericht zu einer rechtsgestaltenden Lösung des Bürgschaftsverhältnisses verpflichtet ist (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 109 Anm. II 2 mit Nachweis des Meinungsstandes).

Dies soll in dem neuen zweiten Halbsatz, dem dringenden praktischen Bedürfnis entsprechend, auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Eine ähnliche Lösung sah bereits der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 (§ 112) vor.

Der weiter angefügte neue Satz 2 läßt die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit oder des Erlöschens einer Bürgschaft künftig erst mit ihrer Rechtskraft wirksam werden. Damit wird insoweit der geltende § 572 Abs. 1 ZPO ersetzt, der der Beschwerde gegen die Rückgabeanordnung aufschiebende Wirkung beilegt. Die bisherige Regelung reicht nicht aus, um den Gegner, der die Rückgabeanordnung anfechten will, angemessen zu schützen. Denn auch die aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs verhindert nicht, daß die andere Partei bis zu dessen Einlegung den Beschluß vollstreckt. Es wird daher schon heute überwiegend angenommen, daß der Beschluß des Gerichts erst mit seiner Rechtskraft Wirksamkeit erlangt (Stein-Jonas, a. a. O., § 109 Anm. V 1; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 109 Anm. 6 b). Der Entwurf sichert auch diese Praxis gesetzlich ab.

Zu Nummer 5

§ 128 ist neu gefaßt.

Absatz 1 ist ohne sachliche Änderung redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 regelt eingehender als bisher das Verfahren bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung C I 4 a wird verwiesen.

Nach Satz 1 kann das Gericht wie bisher mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Zustimmung gilt nur für die nächste Entscheidung. Wird durch diese, wie etwa durch einen Beweisbeschluß, das Verfahren nicht beendet, so ist das folgende Verfahren mündlich, wenn nicht eine erneute Zustimmung zur weiteren Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt wird.

Die Zustimmung soll nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich sein; der Entwurf folgt damit einer Ansicht, die sich schon bisher in Rechtsprechung und Schrifttum herausgebildet hat (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 128 Anm. IX 3 mit weiteren Nachweisen). Eine gesetzliche Regelung der Frage erscheint jetzt im Hinblick auf die mit Satz 3 vorgenommene Befristung des schriftlichen Verfahrens besonders angezeigt. Jede Partei hat danach die Möglichkeit, den Übergang zum mündlichen Verfahren zu erzwingen, wenn sich seit der Zustimmung die Umstände wesentlich geändert haben. Dies trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß den Parteien in einem solchen Fall das Festhalten an der erteilten Zustimmung nicht mehr zuzumuten ist. Die Anknüpfung der Widerrufsmöglichkeit an objektive Voraussetzungen soll einen Zwischenstreit über die Zulässigkeit des Widerrufs weitgehend ausschließen.

Nach Satz 2 hat das Gericht, wenn die Parteien ihre nach Satz 1 erforderliche Zustimmung erteilt haben, alsbald den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung einer Entscheidung. Soll in dem vorgesehenen Verkündungstermin bereits ein Endurteil ergehen, so entspricht der für die Einreichung der Schriftsätze bestimmte Endzeitpunkt dem Schluß der mündlichen Verhandlung. Anderenfalls legt es die Grenze fest, bis zu der das in entsprechender Anwendung des neuen § 282 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) in diesem Stadium des Verfahrens veranlaßte Vorbringen geltend zu machen ist. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im übrigen kann das Gericht auch im schriftlichen Verfahren Fristen wie zur Klageerwiderung, zur Replik und zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen (§ 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 273 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs).

Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung hat nach Satz 3 innerhalb von drei Monaten seit der Zustimmung der Parteien zu ergehen. Ist bis dahin eine Entscheidung nicht möglich, so muß Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden.

Absatz 3 läßt für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit geringerem Streitwert zu, daß das schriftliche Verfahren von Amts wegen angeordnet und auch insgesamt ohne mündliche Verhandlung abgewickelt werden kann. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 4 b wird Bezug genommen.

Satz 1 macht die hier mögliche Anordnung des schriftlichen Verfahrens von Amts wegen davon abhängig, daß es sich um einen Prozeß vor dem Amtsgericht handelt, der Streitwert bei Einreichung der Klage, als dem für die Entscheidung des Gerichts über das einzuschlagende Verfahren zweckmäßigsten Zeitpunkt, 500 DM nicht übersteigt und einer Partei das Erscheinen vor Gericht aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann. Als in diesem Sinne wichtiger Grund wird ausdrücklich eine zu große Entfernung vom Prozeßgericht genannt. Damit ist zugleich die Zielsetzung der Vorschrift umrissen. Sie soll in Streitigkeiten mit so geringem Streitwert, daß die Berufungssumme nicht erreicht wird (§ 511 a Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 52 des Entwurfs), den Parteien die Rechtsverfolgung erleichtern. Darüber hinaus wird sie Bedeutung gewinnen können bei lästigen Gerichtsstandsvereinbarungen, die den Beklagten unbillig belasten.

Nach Satz 2 sind mit der Anordnung des schriftlichen Verfahrens der Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und der Termin zur Verkündung des Urteils zu bestimmen. Die Vorschrift zielt somit von vornherein auf eine Erledigung des gesamten Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren ab. Anders als im schriftlichen Verfahren nach Absatz 2 ist deshalb auch keine feste zeitliche Grenze für das Verfahren vorgesehen. Aus dem gleichen Grunde ermöglicht es Satz 3 dem Gericht, sowohl über den Zeitpunkt, der den Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, als auch über den für die Verkündung vorgesehenen Termin erneut zu bestimmen, wenn ein erheblicher neuer Sachvortrag einer Partei es verlangt.

Satz 4 erleichtert es dem Gericht im Interesse einer rationellen Verfahrensgestaltung, eine Beweisfrage schriftlich von einem Zeugen beantworten zu lassen.

Satz 5 regelt die Voraussetzungen, unter denen notwendig in das Verfahren mit mündlicher Verhandlung überzuleiten ist. Das ist einmal der Fall, wenn die Partei, zu deren Gunsten das schriftliche Verfahren angeordnet wurde, es beantragt. Falls diese Partei keinen Wert mehr auf das schriftliche Verfahren legt, besteht kein Anlaß, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Ferner ist das Gericht gehalten, in das Verfahren mit mündlicher Verhandlung überzuleiten, wenn das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien für eine sachgemäße Entscheidungsfindung unumgänglich ist. Die Vorschrift schützt vor allem die Gegenpartei, der kein Antragsrecht auf Überleitung in das Verfahren mit mündlicher Verhandlung zusteht. Im übrigen ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob es im

Einzelfall das schriftliche Verfahren abbrechen und mündlich weiter verhandeln will. Es wird hiervon insbesondere dann Gebrauch machen, wenn wegen einer zu schleppenden Mitarbeit einer oder beider Parteien im schriftlichen Verfahren eine genügend zügige Abwicklung des Rechtsstreits nicht mehr gewährleistet erscheint.

In der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit folgt das schriftliche Verfahren den dort geltenden besonderen Bestimmungen (§ 101 Abs. 2 VwGO, § 90 Abs. 2 FGO, § 124 Abs. 2 SGG).

Zu Nummer 6

Der neugefaßte § 129 Abs. 2 ermöglicht es dem Gericht, den Parteien im Verfahren vor dem Amtsgericht eine Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze oder durch zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugebende Erklärungen zur Pflicht zu machen. Eine Äußerung der Parteien vor dem Termin trägt zur Förderung des Verfahrens bei, weil sie sowohl dem Gericht als auch dem Gegner die Grundlage für eine Terminsvorbereitung verschafft. Diese Möglichkeit für eine Förderung des Verfahrens soll daher, soweit es nach der Sachlage in Betracht kommt, auch für den Amtsgerichtsprozeß nutzbar gemacht werden. Ein Schriftsatz der Partei wird in Betracht kommen, wenn diese anwaltlich vertreten oder selbst gewandt genug ist, sich schriftlich zu äußern. Die weniger gewandte oder auch nicht anwaltlich vertretene Partei kann eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben. Danach wird auch im Verfahren vor dem Amtsgericht insbesondere das schriftliche Vorverfahren zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs (§ 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) in Betracht kommen können.

Zu Nummer 7

Der neue § 129 a verbessert den Schutz der Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die sich im Bezirk eines anderen Gerichts als des Gerichts aufhalten, an das ihre Anträge oder Erklärungen zu richten sind. Er schützt darüber hinaus auch Personen, die sich im Bezirk eines vom Sitz des Landgerichts weit entfernten Amtsgerichts aufhalten und sich an das übergeordnete Landgericht wenden wollen. Zwar nehmen heute schon Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte Anträge auf, die sodann an das zuständige Gericht weitergeleitet werden. Es fehlt jedoch an einer klaren Rechtsgrundlage, was dazu geführt hat, daß diese Möglichkeit bei den Rechtsuchenden weitgehend unbekannt ist. Die Einfügung des § 129 a wird deshalb mit dazu beitragen, Barrieren vor dem Zugang zum Gericht abzubauen. Darüber hinaus wird eine bislang ebenfalls fehlende Regelung der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung geschaffen.

Ab s a t z 1 sieht in S a t z 1 für alle Anträge und Erklärungen die Möglichkeit vor, sie vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abzugeben. Es muß sich also nicht nur um Prozeßhandlungen der Parteien im Rahmen eines Zivilprozesses handeln. Anträge und Erklärungen im Rahmen be-

sonderer Verfahren, wie z. B. Armenrechtsverfahren oder Mahnverfahren, werden vielmehr ebenso umfaßt wie Anträge und Erklärungen Dritter, die in irgendeiner Weise, etwa als Zeugen, an einem in der Zivilprozeßordnung geregelten Verfahren beteiligt sind. Ausgenommen sind lediglich Prozeßhandlungen, die überhaupt nicht vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden können, also dem Anwaltszwang unterliegen. Wer ohnehin einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen muß, kann sich von ihm auch beraten lassen und bedarf der Hilfe der örtlichen Geschäftsstelle nicht.

S a t z 2 stellt klar, daß die nach Satz 1 vorgenommene Prozeßhandlung erst ihre Wirkung entfaltet, wenn sie bei dem Gericht eingeht, an das sie gerichtet ist.

A b s a t z 2 enthält für die Übermittlung an das zuständige Gericht eine Sonderregelung, die besonders für Eilfälle Bedeutung erlangen wird, in denen die amtliche Übermittlung des aufgenommenen Protokolls an das zuständige Gericht zu lange dauern würde. Das Protokoll kann dann mit Zustimmung des Erklärenden ihm zur Übermittlung überlassen werden, damit er alle Möglichkeiten zur beschleunigten Übermittlung ausnutzen kann. Der Entwurf stellt auf die Zustimmung und nicht auf einen Antrag des Erklärenden ab, damit der Urkundsbeamte auch ohne Antrag den Rechtsuchenden auf diese Möglichkeit hinweist, wenn sie sich zur Wahrung einer Frist aufdrängt.

Zu Nummer 8

§ 141 ist neu gefaßt.

A b s a t z 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien in Betracht kommt. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist nach S a t z 1 ähnlich wie bisher, ob die Anwesenheit der Parteien zur Sachaufklärung geboten erscheint. Anders als nach geltendem Recht, das die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien dem Gericht anheimstellt, soll das Gericht jedoch zukünftig gehalten sein, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen das persönliche Erscheinen anzuordnen, und zwar grundsätzlich beider Parteien. Damit kommen die Vorteile der Mündlichkeit für eine schnelle und bessere Sachaufklärung künftig in stärkerem Maße zur Geltung. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I vor 1, 2 wird verwiesen.

Auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei kann sich das Gericht beschränken, wenn nur diese zur Sachaufklärung beitragen kann. S a t z 2 übernimmt in sprachlich gestraffter Fassung den zweiten Halbsatz des geltenden Absatzes 1.

Bereits das geltende Recht kennt das Institut des Vertreters, den die Partei ersatzweise in den Termin entsenden kann (§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Der Entwurf übernimmt diese Regelung im Grundsatz, engt jedoch die Voraussetzungen ein, unter denen sich die Partei vertreten lassen kann, und verlegt

den Zeitpunkt vor, in dem die Partei den Vertreter in das Verfahren einzuführen hat.

Nach Absatz 2 kommt die Entsendung eines Vertreters wie bisher in Betracht, wenn dieser die erforderliche Aufklärung statt der Partei geben kann. Ist dies der Fall und will oder kann die Partei den Termin nicht selbst wahrnehmen, so hat sie den Vertreter rechtzeitig vor dem Termin zu benennen. Er soll damit Gelegenheit erhalten, sich auf den Termin vorzubereiten. Auch das Gericht und der Gegner können sich auf sein Erscheinen einstellen. Im übrigen muß der Vertreter wie nach dem geltenden § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO von der Partei zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und auch zu einem Vergleichsabschluß ermächtigt sein. Erscheint der Partei insbesondere eine Vergleichsvollmacht zu weitgehend, so wird sie den Termin neben dem Vertreter selbst wahrnehmen müssen.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt sachlich im wesentlichen Absatz 2 des geltenden Rechts, bezieht aber in die erforderlichen Maßnahmen den Vertreter ein, weil dieser zukünftig bereits vor dem Termin zu benennen und deshalb auch von vornherein persönlich zu laden ist. Nach Satz 2 ist die Partei von der Ladung des Vertreters zu benachrichtigen, damit sie sich darauf einrichten kann.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Absatz 3 Satz 1, 3 mit der Maßgabe, daß auch der Vertreter auf die Folgen seines Ausbleibens für die Partei hingewiesen wird.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält eine Neuordnung der Vorschriften über die Protokollführung. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen lassen eine teilweise Neugliederung als zweckmäßig erscheinen. Der einleitenden Bestimmung, daß ein Protokoll aufzunehmen ist, folgen nach dem Entwurf die Bestimmungen über den Inhalt, sodann über das Verfahren bei der Anfertigung des Protokolls. Im übrigen ist die bisherige Gliederung beibehalten, wobei die neue Bestimmung über die Berichtigung des Protokolls nach der Vorschrift über die Unterzeichnung des Protokolls eingeordnet ist.

a) § 159

§ 159 bestimmt, in welchen Fällen ein Protokoll aufzunehmen ist und wer das Protokoll aufzunehmen hat.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt ohne sachliche Änderung den geltenden Absatz 1. Die Worte „vor dem Gericht“ sind als überflüssig ausgelassen worden. Im übrigen wird die Beweisaufnahme in Anpassung an den Wortlaut der anderen Verfahrensordnungen (§ 105 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 94 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 122 Abs. 1 Satz 1 SGG i. d. F. der Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs) ausdrücklich neben der mündlichen Verhandlung genannt. Das entspricht dem geltenden Recht, das insoweit bereits die mündliche Verhandlung im weiteren Sinne, also einschließlich der Verkündungster-

mine und einer Beweisaufnahme meint (Rosenberg, Lehrbuch, 10. Auflage, § 80 II 1 b).

Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß für die Protokollführung regelmäßig ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen ist. Dies ergibt sich aus den geltenden Vorschriften nur mittelbar (§ 159 Abs. 2 Nr. 2, §§ 163, 163 a Abs. 1 Sätze 2 und 4, § 165 ZPO). Mit der Protokollführung ist dabei die umfassende Protokollierungstätigkeit des Urkundsbeamten im herkömmlichen Sinne im Gegensatz zu dessen engerer Mitwirkung nach dem vorgesehenen § 163 Abs. 1 Satz 2 angesprochen. Wie schon nach dem geltenden § 163 Abs. 3 ZPO soll im übrigen der Vorsitzende auch zukünftig davon absehen können, einen Urkundsbeamten für die Protokollführung in der mündlichen Verhandlung heranzuziehen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 165 ZPO. Durch die Einordnung dieser Vorschrift in § 159 wird klargestellt, daß für die Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, sämtliche Vorschriften über die Protokollführung in gleicher Weise wie für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Prozessgericht anwendbar sind.

b) § 160

In dem neuen § 160 sind mit einigen Abänderungen die Vorschriften des geltenden § 159 Abs. 2 und § 160 ZPO über den Inhalt des Protokolls im allgemeinen zusammengefaßt. Im übrigen ist die Regelung erweitert.

Absatz 1 entspricht § 159 Abs. 2 ZPO. Die Nummer 4 ist jedoch gegenüber dem geltenden Recht zunächst dahin erweitert, daß auch die Namen der erschienenen Nebenintervenienten, Zeugen und Sachverständigen in das Protokoll aufzunehmen sind. Da der Nebenintervenient an der Verhandlung teilnimmt, ist er ebenso wie die Partei im Protokoll aufzuführen. Die besondere Nennung der erschienenen Zeugen und Sachverständigen soll insbesondere bei großen, sich über mehrere Tage erstreckenden Beweisaufnahmen die Aktendurchsicht erleichtern. Auch kann für das Rechtsmittelgericht die Feststellung von Bedeutung werden, ob Zeugen und Sachverständige, die in der Vorinstanz nicht vernommen wurden, im Verhandlungstermin anwesend waren (vgl. z. B. § 294 Abs. 2 ZPO). Ferner ist die Beschränkung auf eine Nennung nur der gesetzlichen Vertreter im Protokoll entfallen. Zukünftig ist danach auch der von der Partei nach § 141 entsandte Vertreter in dem Protokoll aufzuführen.

Absatz 2, der § 160 Abs. 1 ZPO ersetzt, ist lediglich in redaktioneller Hinsicht geändert worden. Er stellt klar, daß das Protokoll nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wiedergeben muß. Damit ist die Vorschrift dem Sprachgebrauch der anderen, modernen Verfahrensordnungen in den geltenden § 105 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 94 Abs. 2 Satz 1 FGO und § 122 Abs. 1 Satz 2 SGG angeglichen worden (vgl. Artikel 4

Nr. 3, Artikel 5 Nr. 3 sowie Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs).

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 160 Abs. 2 ZPO.

Nummer 1 ist überarbeitet. Der Nebensatz „durch die der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird“ ist weggelassen worden, weil er sachlich bedeutungslos und überdies zu eng ist; denn es sind Vergleiche denkbar, die über den geltend gemachten Anspruch hinausgehen. Wie in den Fällen der Nummern 3, 8, 9 und 10 gilt die Protokollierungspflicht im übrigen nur dann, wenn die entsprechenden Erklärungen in der mündlichen Verhandlung abgegeben werden.

In **Nummer 2** werden allein die Anträge genannt, um klarzustellen, daß sich der Relativsatz in der bisherigen Nummer 2 — jetzt Nummer 3 — „deren Feststellung vorgeschrieben ist“ nicht mehr auf die Anträge bezieht. Die Sachanträge sollen zukünftig auch im Verfahren vor den Landgerichten ausnahmslos in das Protokoll aufgenommen werden. Soweit sie in vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind, werden diese im Interesse der Verfahrensvereinfachung dem Protokoll als Anlage beigefügt werden können.

Nach **Nummer 3** sind zunächst die Geständnisse und Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung protokollierungspflichtig. Sie sind nach dem geltenden § 298 Abs. 2 ZPO im landgerichtlichen Verfahren nur auf Antrag im Protokoll festzustellen. Für den Amtsgerichtsprozeß gilt bereits die Sonderregelung des § 510 Abs. 1 ZPO. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollen sie zukünftig allgemein, also auch im Verfahren vor dem Landgericht, ohne Antrag im Protokoll festzustellen sein. Die weiter vorgesehene Protokollierung sonstiger Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist, wird für den Landgerichtsprozeß nicht mehr durch § 298 Abs. 1 ZPO ausgefüllt (vgl. Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 160 Anm. II zu Nummer 2), weil die Vorschrift entfällt (Artikel 1 Nr. 24 des Entwurfs). Soweit der Vorsitzende entsprechende Erklärungen für wesentlich hält, so daß sie im Protokoll festgehalten werden sollten, wird er ihre Protokollierung vornehmen. Im übrigen können die Parteien die Protokollierung nach dem neuen Absatz 4 bewirken. Sie sind dadurch hinreichend geschützt.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3. Sie ist sprachlich gestrafft.

Die **Nummern 5, 6 und 7** übernehmen unverändert die bisherigen Nummern 4, 5 und 6. Dabei ist der zweite Halbsatz der geltenden Nummer 5 im Hinblick auf Absatz 5 als selbstverständlich weggelassen.

In der neuen **Nummer 8** ist die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels, soweit sie in der Verhandlung erklärt wird, aufgeführt. Die Protokollierung dieser für das Verfahren entscheidenden Erklärungen erscheint im Interesse

der Klarheit und Rechtssicherheit notwendig. Sie entspricht auch einer schon bisher weitgehend geübten Praxis.

Die neue **Nummer 9** trägt der Erwägung Rechnung, daß die Parteien zukünftig nach Maßgabe des vorgesehenen § 313 a (Artikel 1 Nr. 30 des Entwurfs) auf eine schriftliche Urteilsbegründung verzichten können. Wird dieser Verzicht in der mündlichen Verhandlung ausgesprochen, so ist er im Protokoll festzustellen. Die Voraussetzungen dafür, ob das Gericht nach dem vorgesehenen § 313 a verfahren kann, sollen einwandfrei festgestellt werden können.

Nummer 10, die den Verzicht auf Rechtsmittel neu aufführt, beruht auf den gleichen Erwägungen wie die vorstehende Nummer 8.

Absatz 4 bringt eine den geltenden § 105 Abs. 2 Satz 2 bis 4 VwGO (§ 105 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VwGO i. d. F. des Artikels 4 Nr. 3 des Entwurfs) und § 94 Abs. 2 Satz 2 bis 4 FGO (§ 94 Abs. 1 Satz 2 bis 4 FGO i. d. F. des Artikels 5 Nr. 3 des Entwurfs) entsprechende Regelung für den Zivilprozeß. Eine gleiche Regelung ist auch für den Sozialgerichtsprozeß vorgesehen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGG i. d. F. des Artikels 6 Nr. 3 des Entwurfs). Die Bestimmung, die für die Verfahrensordnungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auf § 273 Abs. 3 StPO zurückgeht (Koehler, Verwaltungsgerichtsordnung, 1960, § 105 Anm. I 1), eröffnet den daran Beteiligten mit Satz 1 nunmehr auch im Zivilprozeß das Recht, eine Aufnahme bestimmter Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll zu beantragen. Der Begriff der Äußerung umfaßt außer den Aussagen im engeren Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 sämtliche Erklärungen, die außerhalb der Beweisaufnahme, etwa bei der Parteienanhörung oder als wesentliche Erklärungen im Sinne des geltenden § 298 Abs. 1 ZPO, abgegeben werden. Zu den weiter genannten „Vorgängen“ gehören alle übrigen Feststellungen, die in das Protokoll aufzunehmen sind (Eyer mann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl., § 105 Rdn. 4). Während die stattgebende Entscheidung dem Vorsitzenden zusteht, ist nach **Satz 2** die ablehnende Entscheidung dem Gericht vorbehalten. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß es auf die beantragte Feststellung nicht ankommt. Nach **Satz 3** ist die Entscheidung unanfechtbar und in der Niederschrift zu vermerken. Das Protokoll wird insoweit nur die Tatsache der Ablehnung zu beurkunden brauchen. Die für eine Protokollierung abgelehnten Vorgänge oder Äußerungen selbst brauchen nicht im Protokoll angeführt zu werden.

Absatz 5 übernimmt unverändert den geltenden § 160 Abs. 3 ZPO.

c) § 160 a

§ 160 a läßt die vorläufige Aufzeichnung des Protokolls zu.

Eine vorläufige Aufzeichnung von bestimmten Teilen des Protokolls wird bereits für das gel-

tende Recht durch § 163 a ZPO ermöglicht, der durch die Novelle vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) in die Zivilprozeßordnung eingefügt worden ist. Bei dem sogenannten Stenogrammprotokoll des geltenden § 163 a ist das Protokoll aufgeteilt in

1. das eigentliche Protokoll, in dem der Gang der Verhandlung im allgemeinen festgehalten wird,
2. die Kurzschriftenanlage und
3. die Übertragung der Kurzchriftaufzeichnungen in die gewöhnliche Schrift.

Für das eigentliche Protokoll tragen der Vorsitzende und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemeinsam die Verantwortung; es wird von beiden unterzeichnet. Für die Richtigkeit der Kurzchriftaufzeichnungen und der Übertragung ist dagegen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle allein verantwortlich; er allein unterzeichnet die Kurzschriftenanlage und beglaubigt die Übertragung.

Da das Protokoll aus mehreren Teilen besteht, ist es schwer lesbar. In der Praxis wird vielfach versucht, die Lesbarkeit des Protokolls zu erleichtern, indem das eigentliche Protokoll und die Übertragung aus der Kurzschrift in einer einzigen, vom Vorsitzenden und vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinsam unterschriebenen Urkunde zusammengefaßt werden und der Urkundsbeamte seiner Unterschrift den Vermerk „zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Protokoll“ beifügt. Dem Wortlaut des Gesetzes entspricht dies jedoch nicht.

Die gegenwärtige Untergliederung des Protokolls in mehrere Teile hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und ist deshalb aufzugeben. Zukünftig soll das eigentliche Protokoll als einheitliche, zusammenhängende Urkunde hergestellt werden, und zwar auch, soweit sein Inhalt mit einem der vorgesehenen Hilfsmittel zunächst ganz oder teilweise vorläufig aufgezeichnet worden ist. Dieses einheitliche endgültige Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten gemeinsam zu unterschreiben.

Damit wird der Richter zukünftig in die Verantwortung für das Protokoll auch insoweit einbezogen, als dieses teilweise oder ausschließlich aufgrund vorläufiger Aufzeichnungen erstellt worden ist. Nur die grundsätzliche Mitverantwortung des Richters für das gesamte Protokoll läßt dessen nachträgliche Anfertigung aufgrund nur vorläufiger Aufzeichnungen vertretbar erscheinen. Gleichzeitig wird die Nutzung der modernen Tonaufnahmetechnik für die Protokollführung erleichtert. Auch hierbei kann auf eine Mitprüfung des gesamten Protokolls durch den Richter nicht verzichtet werden. Zu dem Umfang der Mitverantwortung des Richters für das aufgrund vorläufiger Aufzeichnungen erstellte Protokoll wird im einzelnen auf die Begründung zu dem neuen § 163 verwiesen.

Für die vorläufige Aufzeichnung des Protokollinhalts ist in dem neuen § 160 a im einzelnen folgendes vorgesehen:

Nach Absatz 1 kann das, was in das Protokoll aufzunehmen ist, in der Verhandlung zunächst vorläufig festgehalten werden. Abweichend vom geltenden Recht sind solche vorläufigen Aufzeichnungen nicht mehr auf bestimmte Teile des Protokolls, wie insbesondere umfangreiche Zeugenaussagen, beschränkt. Vielmehr kann zukünftig auch das eigentliche Protokoll des geltenden Rechts, das vor allem die Formalien und die Angaben über den allgemeinen Ablauf der mündlichen Verhandlung enthält, Gegenstand vorläufiger Aufzeichnungen sein. Damit kann zu einer zügigeren Abwicklung der mündlichen Verhandlung beigetragen werden. Eine wörtliche Aufzeichnung, etwa von Zeugenaussagen, ist zulässig, aber nicht erforderlich. Als Mittel für die vorläufige Aufzeichnung werden eine gebräuchliche Kurzschrift, Kurzschriftmaschinen, Tonaufnahmegeräte und verständliche Abkürzungen zugelassen. Eine Herstellung des Protokolls allein nach dem Gedächtnis ist unzulässig.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht es dem Gericht, auch die gesamte Verhandlung unmittelbar auf einen Tonträger aufzunehmen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist bei solchen vorläufigen Aufzeichnungen das Protokoll grundsätzlich unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Satz 2 schränkt diese Verpflichtung für den Fall ein, daß Feststellungen nach dem vorgesehenen § 160 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet worden sind. Hier braucht zunächst nur ein Vermerk darüber in das Protokoll aufgenommen zu werden, daß diese Feststellungen in Form von Tonaufzeichnungen vorliegen.

Durch die Tonaufzeichnungen sind die Feststellungen auch ohne ihre sofortige Übernahme in das endgültige Protokoll exakt und in einer Weise festgehalten, die es dem Gericht ermöglicht, jederzeit darauf zurückzugreifen, wenn es für das weitere Verfahren in der Instanz oder für die Entscheidungsfindung erforderlich wird. Den Interessen der Parteien und dem Gesichtspunkt, daß das Rechtsmittelgericht im Bedarfsfall in der Lage sein muß, sich auf der Grundlage eines endgültigen Protokolls über die Beweisaufnahme der Vorinstanz zu unterrichten, ist dadurch genügt, daß die Parteien und das Rechtsmittelgericht nach dem folgenden Satz 3 eine nachträgliche Ergänzung des Protokolls um die zunächst nur vorläufig aufgezeichneten Feststellungen verlangen können. Da eine solche Ergänzung des Protokolls nicht in allen Fällen erforderlich sein wird, kann durch die Beschränkung der Feststellungen auf vorläufige Protokollaufzeichnungen in den übrigen Fällen ein echter Beitrag zur Rationalisierung der Arbeiten am Protokoll und damit im Ergebnis zur zügigeren Abwicklung des Verfahrens insgesamt geleistet werden.

Für eine Entscheidung, in der solche noch nicht in das endgültige Protokoll übernommene Feststellungen verwertet werden, ersetzt nach Maßgabe des § 313 Abs. 2 ZPO die Bezugnahme auf die Tonaufzeichnung die sonst mögliche Bezugnahme auf das Sitzungsprotokoll zur Darstellung des Sach- und Streitstandes im Tatbestand. Damit ist eine andere Fallgestaltung gegeben, als sie der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes zu dem geltenden § 161 Satz 1 ZPO (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) zugrunde liegt. Da hier Protokollaufzeichnungen vorhanden sind, die zwar nur vorläufigen Charakter haben, aber jederzeit noch in das endgültige Protokoll übernommen werden können, ist ihre Wiedergabe im Urteil oder in dem sogenannten Berichterstattevermerk entbehrlich.

Satz 3 legt die näheren Voraussetzungen fest, unter denen das Protokoll nachträglich um die zunächst nur vorläufig mit Tonträgern festgehaltenen Feststellungen zu ergänzen ist. Eine solche Ergänzung ist einmal vorzunehmen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beantragt. Jede Partei kann sich somit die erforderlichen Protokollaufzeichnungen für den Fall, daß sie während des Verfahrens ein Interesse daran hat, verschaffen. Die Ergänzung des Protokolls ist ferner vorzunehmen, wenn das Rechtsmittelgericht sie anfordert. Damit ist gewährleistet, daß dem Rechtsmittelgericht im Bedarfsfall ein endgültiges Protokoll der Vorinstanz zur Verfügung steht.

Den Umfang der vorzunehmenden Protokollergänzung schränkt Satz 4 dahin ein, daß bei Feststellungen nach dem neuen § 160 Abs. 3 Nr. 4 dann, wenn diese unmittelbar und zugleich in Form einer zusätzlichen Zusammenfassung durch den Vorsitzenden vorliegen, nur die Übertragung dieser Zusammenfassung verlangt werden kann. Sind die Aussagen durch ein solches zusätzliches Diktat zusammengefaßt worden, wie es der heute üblichen Praxis beim Stenogrammprotokoll entspricht, so erscheint daneben die arbeitsaufwendigere Übertragung des Wortprotokolls im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiten an dem Protokoll entbehrlich. Sie soll deshalb hier nicht verlangt werden können.

Absatz 3 regelt die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen. Nach Satz 1 sind diese zu den Prozeßakten zu nehmen, wenn sie sich dazu eignen. Das wird wie bisher für kurzschriftliche Aufzeichnungen zutreffen, kann aber auch bei Tonaufzeichnungen, je nach Art des verwandten Tonträgers, möglich sein. Andernfalls sind die vorläufigen Aufzeichnungen bei der Geschäftsstelle mit den Prozeßakten aufzubewahren. Die vorläufigen Protokollaufzeichnungen sind somit zukünftig nicht mehr Teil des Protokolls. Sie müssen aber, soweit es sich um vorläufige Tonaufzeichnungen handelt, die noch nicht in das endgültige Protokoll übernommen worden sind, für dessen nachträgliche Ergänzung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen alle vorläufigen Aufzeichnungen für eine mögliche Protokollberichtigung herangezogen werden können.

Um eine Wiederverwendung der zum Teil kostspieligen Tonträger zu ermöglichen, läßt Satz 2 das Löschen von Tonaufzeichnungen für den Fall zu, daß diese für eine Ergänzung des Protokolls nach Absatz 2 Satz 3, 4 nicht mehr in Betracht kommen. Hiervon kann nach der Nummer 1 ausgegangen werden, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen in das Protokoll übernommen worden sind und die Parteien innerhalb eines Monats keine Einwendungen dagegen erhoben haben, so daß mit einer Protokollberichtigung nicht mehr gerechnet zu werden braucht. Nach Nummer 2 ist dies ferner nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens der Fall. Eine Protokollergänzung nach Absatz 2 Satz 3 kommt hier nicht mehr in Betracht. Auch Protokollberichtigungen werden in diesem Zeitpunkt in aller Regel abgeschlossen sein.

Die gesetzliche Regelung wird einer Ergänzung durch Verwaltungsanordnungen über die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen bedürfen.

d) § 161

§ 161 regelt wie bisher das abgekürzte Protokoll, dehnt jedoch den Anwendungsbereich der Vorschrift aus.

Nach dem geltenden § 161 Satz 1 ZPO brauchen die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien nicht beurkundet zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht stattgefunden hat und das Endurteil nicht der Berufung unterliegt.

Absatz 1 übernimmt zunächst diesen Kreis der nicht zu beurkundenden Feststellungen mit der Maßgabe, daß das Ergebnis des Augenscheins einbezogen wird. Der geltende § 161 Satz 1 ZPO wird hierauf bereits gegenwärtig entsprechend angewandt (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 161 Anm. 1; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 161 Anm. I). Auch der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 (§ 282 mit Begründung) sah eine solche Erweiterung des § 161 vor, da hier die gleichen Erwägungen wie bei der Feststellung von Aussagen eingreifen.

Nummer 1 stellt das Gericht von einer Beurkundung dieser Feststellungen unter den gleichen Voraussetzungen frei wie der geltende § 161 Satz 1 ZPO.

Nummer 2 nennt als weitere Fälle, in denen diese Feststellungen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden brauchen, die Zurücknahme der Klage, das Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs oder den Verzicht darauf, ferner den Rechtsmittelverzicht und die vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits. Wenn der Rechtsstreit in diesen Formen und damit auf andere Weise als durch ein Endurteil seinen Abschluß findet, wird es im allgemeinen auf diese Feststellungen nicht mehr ankommen. Das Protokoll kann daher von ihnen entlastet werden. Wird der Rechtsstreit nur teilweise in den Formen der Nummer 2 abgeschlossen, so kann selbst-

verständlich auch nur bezüglich des erledigten Teiles von einer Protokollierung abgesehen werden, wenn die einschlägigen Feststellungen sich entsprechend ausgliedern lassen.

Eine weitergehende Regelung dahin, daß auch bei einem Verzicht der Beteiligten von einer Protokollierung abgesehen werden kann, erscheint entbehrlich. Ein solcher Verzicht wird außer in den Fällen der Nummer 2 nur dann zu erwaarten sein, wenn es auf das Ergebnis der Feststellung nicht ankommt. Hier kann jedoch das Gericht ohnehin von einer Protokollierung absehen. In Zweifelsfällen können die Beteiligten nach dem neuen § 160 Abs. 4 hierüber zukünftig eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichts herbeiführen.

A b s a t z 2 übernimmt mit seinem S a t z 1 sachlich unverändert den bisherigen Satz 2.

Der neu angefügte S a t z 2 erklärt § 160 a Abs. 3 für entsprechend anwendbar. Aus der Verweisung auf § 160 a Abs. 3 Satz 1 folgt, daß vorläufige Aufzeichnungen im Fall des neuen § 161 Abs. 1 in der gleichen Form aufzuheben sind, wie es dort vorgesehen ist. Auch wenn, anders als im Fall des § 160 a, hier eine Ergänzung des Protokolls nicht in Betracht kommt, erscheint eine solche Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen zweckmäßig. Auf diese Weise kann einem Interesse an dem Inhalt der Aufzeichnungen, das sich später unerwartet ergeben kann, ohne nennenswerte Mehrbelastung Rechnung getragen werden.

Die Bezugnahme auf § 160 a Abs. 3 Satz 2 ermöglicht nach den dort angeführten Grundsätzen auch hier eine Löschung vorläufiger Tonaufzeichnungen.

e) § 162

§ 162 regelt die Genehmigung des Protokolls durch die Beteiligten. Nach dem geltenden § 162 ist das Protokoll insoweit, als es die Nummern 1 bis 4 des § 160 Abs. 2 ZPO betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Diese Vorschrift beruht auf der richtigen Erwägung, daß die Verlesung oder Durchsicht der Niederschrift und ihre Genehmigung durch die Beteiligten die größte Gewähr für die Richtigkeit des Protokolls bieten.

Der Entwurf behält deshalb in Absatz 1 S a t z 1 die Regelung über eine Verlesung oder eine Durchsicht der Niederschrift im bisherigen Umfang grundsätzlich bei. Die Sachanträge (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 i. d. F. des Entwurfs) sollen allerdings nur insoweit verlesen werden müssen, als sie in das Protokoll selbst aufgenommen werden. Für Sachanträge, die in vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind oder die sich aus sonstigen Protokollanlagen ergeben, genügt eine Verlesung durch die Parteien nach Maßgabe des neuen § 297 (Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs).

Da die vorläufigen Aufzeichnungen nach dem neuen § 160 a nicht Teil des Protokolls sind, sondern das Protokoll selbst erst nachträglich

aufgrund der Aufzeichnungen hergestellt wird, soll es nach S a t z 2 genügen, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch die verlesungspflichtigen Teile der Niederschrift in jeder nach dem neuen § 160 a zulässigen Form vorläufig aufgezeichnet werden können. Dies setzt naturgemäß eine wörtliche Wiedergabe des aufgezeichneten Textes, so wie er nach der Sitzung in das dann herzustellende Protokoll aufgenommen wird, voraus. Daher genügen hier insbesondere Stichworte oder zusammenhanglose Wortzeichen nicht.

S a t z 3 übernimmt unverändert den geltenden § 162 Satz 2.

Der Grundsatz, daß Protokollaufzeichnungen den Beteiligten vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder vom Tonträger abzuspielen sind, wird jedoch für die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie für das Ergebnis eines Augenscheins nicht ausnahmslos gelten müssen. Der flüssige Ablauf der Verhandlung könnte dadurch unnötig gestört werden. Nach A b s a t z 2 S a t z 1 soll für die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien von einer Wiedergabe zunächst dann abgesehen werden können, wenn die entsprechenden Feststellungen in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet worden sind. Soweit ein nachträgliches zusammenfassendes Diktat durch den Vorsitzenden entfällt, ist eine aus der Sicht der Betroffenen abweichende Wiedergabe in dem Protokoll nicht zu befürchten. Eine Wiedergabe soll nach S a t z 2 ferner dann unterbleiben können, wenn Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 von dem Vorsitzenden in das Protokoll diktiert worden sind und die Beteiligten nach dem Diktat auf eine Verlesung oder Vorlage zur Durchsicht verzichten. Da der Verzicht nur nachträglich ausgesprochen werden kann, ist nicht zu befürchten, daß von dieser Vereinfachung zum Schaden der Rechtspflege Gebrauch gemacht wird. Ein Beteiligter, der beim Mithören des zusammenfassenden Diktats Zweifel bekommen hat, ob seine Aussage zutreffend wiedergegeben worden ist, wird einen solchen Verzicht nicht aussprechen, sondern sich das zusammenfassende Diktat noch einmal zur Kenntnis bringen lassen, um auf eine mögliche Richtigstellung hinwirken zu können.

Daß das Gericht trotz eines ausgesprochenen Verzichts einem Betroffenen, wenn es nach der Sachlage geboten ist, solche Feststellungen noch einmal zur Kenntnis bringt, die beeidet werden sollen, wird als selbstverständlich unterstellt werden können. Wird unter den aufgezeigten Voraussetzungen auf eine Verlesung oder Vorlage zur Durchsicht verzichtet, so ist der Verzicht in dem Protokoll zu vermerken.

f) § 163

§ 163 betrifft wie die gleiche Bestimmung des geltenden Rechts die Unterzeichnung des Protokolls.

Nach dem geltenden § 163 ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben (§ 163 Abs. 1 ZPO). Ist der Vorsitzende verhindert, so unterzeichnet für ihn der älteste Beisitzende; ist der verhinderte Vorsitzende ein Richter beim Amtsgericht, so genügt die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 163 Abs. 2 ZPO). Diese bewährte Regelung wird beibehalten, jedoch ihrem Sachgehalt nach erweitert und zum Teil ergänzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist das Protokoll wie bisher von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten zu unterschreiben. Obwohl die Regelung von dem geltenden § 163 Abs. 1 nicht in der Sache erkennbar abweicht, hat sie für die Verantwortung, die der Vorsitzende zukünftig mit der Unterzeichnung des Protokolls übernimmt, einen teilweise anderen Gehalt. Wie sich aus dem neuen § 160 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ergibt, soll das Protokoll, auch soweit sein Inhalt ganz oder teilweise vorläufig aufgezeichnet worden ist, zukünftig als einheitliche Urkunde erstellt werden. Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls wird der Vorsitzende folglich in die Verantwortung für eine richtige Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll einbezogen; bisher hat hierfür der Urkundsbeamte allein einzustehen.

Diese Mitverantwortung des Vorsitzenden ist allerdings nicht umfassend zu verstehen. Von dem Vorsitzenden soll nicht verlangt werden, daß er den Protokollentwurf im einzelnen aufgrund der vorliegenden und ihm verständlichen vorläufigen Protokollaufzeichnungen überprüft. Vielmehr geht der Entwurf von einer vernünftigen und der Sachlage angemessenen Arbeitsteilung zwischen dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten aus, die durch die Regelung des Satzes 2 besonders deutlich gemacht wird. Für die Aufgabe des Vorsitzenden wird es wesentlich sein, das Protokoll auf seine inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit im Gesamtzusammenhang zu überprüfen. Hierbei wird sich der Vorsitzende auf eine Kontrolle nach seinem Gedächtnis und nach vorhandenen eigenen handschriftlichen Notizen beschränken können. Dagegen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung des Urkundsbeamten wie bisher auf der zutreffenden Aufnahme und auf der wortgetreuen Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll. Soweit der Urkundsbeamte die erforderliche Übertragung nicht ohnehin selbst ausführt und schon deshalb mit ihrer Überprüfung befaßt ist, kann er diese mehr technische Kontrolle jedenfalls ohne Schwierigkeiten vornehmen und damit den Richter entlasten.

Nur in diesem durch die Mitprüfung des Urkundsbeamten beschränkten Rahmen liegt folglich die zukünftig erweiterte Verantwortung des Vorsitzenden für das aufgrund vorläufiger Aufzeichnungen erstellte Protokoll. In diesem Umfang ist die Mitverantwortung des Richters für das Protokoll aber auch unverzichtbar, wenn die-

ses zukünftig auch insgesamt aufgrund nur vorläufiger Aufzeichnungen oder unter Einsatz von Tonträgern erstellt werden kann. Gerade für den letzteren Fall ist es denkbar, daß von der Mitwirkung eines Protokollführers in der Sitzung ganz abgesehen wird. Hier muß mit dem Vorsitzenden jedenfalls eine Kontrollperson vorhanden sein, die die Verantwortung für die Richtigkeit des gesamten Protokolls übernimmt.

Wird der Protokollinhalt in der mündlichen Verhandlung bereits in seiner endgültigen Form aufgezeichnet, so ändert sich an der Verantwortung des Vorsitzenden für das Protokoll gegenüber dem geltenden Recht nichts. Er hat hierfür gemeinsam mit dem Urkundsbeamten, der die Niederschrift aufgenommen hat, einzustehen.

Der Umfang der Verantwortung des Urkundsbeamten für das Protokoll ergibt sich aus Satz 1 im Zusammenhang mit Satz 2. Wird der Urkundsbeamte, wie es bisher der Regelfall ist, für die Protokollführung zugezogen und nimmt er deshalb die vorläufigen Protokollaufzeichnungen auch selbst auf, so bestätigt er durch seine Unterschrift die richtige Aufnahme und Wiedergabe der vorläufigen Protokollaufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll. War der Urkundsbeamte zwar zur Sitzung zugezogen, aber nicht selbst mit den Protokollaufzeichnungen befaßt, weil hierfür ein Tonaufnahmegerät eingeschaltet war, so hat er nach Absatz 2 erster Halbsatz durch seine Unterschrift insoweit nur die von ihm zu überprüfende Richtigkeit der Übertragung zu bestätigen. Das gleiche gilt nach Satz 2 zweiter Halbsatz für den zukünftig auch denkbaren Fall, daß bei einem Einsatz von Tonträgern für die vorläufigen Protokollaufzeichnungen auf eine Anwesenheit des Urkundsbeamten in der Sitzung ganz verzichtet wird. Damit der Richter hier im gleichen Umfang wie bei einer Mitwirkung des Urkundsbeamten jedenfalls von der Verantwortung für die detaillierte Prüfung einer wortgetreuen Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll entlastet wird, soll der Urkundsbeamte, obwohl er in der Sitzung nicht anwesend war, die Richtigkeit der Übertragung prüfen und durch seine Unterschrift bestätigen. Mittelbar macht Satz 2 zugleich die zu Satz 1 dargelegte Beschränkung der Verantwortung des Vorsitzenden für den Protokollinhalt deutlich. Die Prüfungspflicht, die dem Urkundsbeamten durch Satz 2 zweiter Halbsatz selbst ohne seine Anwesenheit in der Sitzung mit dem Ziel einer Entlastung des Richters von der mehr technischen Kontrolle des Protokollinhalts auferlegt wird, trifft ihn selbstverständlich im gleichen wenn nicht stärkeren Maße, wenn er bei der vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts mitgewirkt hat.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt der Sache nach den geltenden Absatz 2, dehnt jedoch die Vorschrift, wonach bei Verhinderung des Richters beim Amtsgericht die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt, auf alle sonstigen Fälle aus, in denen nur ein Richter tätig war. Die Unterschrift

des Urkundsbeamten genügt demnach bei Verhinderung sowohl des Richters beim Amtsgericht als auch des beauftragten Richters oder des Einzelrichters im Sinne des neuen § 348. Im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 stellt die Fassung der Vorschrift zugleich klar, daß der Urkundsbeamte hier nur in seiner Funktion als Protokollführer angesprochen ist, der bereits in der mündlichen Verhandlung bei der Aufnahme der vorläufigen Protokollaufzeichnungen mitgewirkt hat. Die Unterschrift des Urkundsbeamten, der lediglich nach Absatz 1 Satz 2 tätig war, kann nicht genügen; hier kommt das Protokoll nicht zustande.

Satz 2 regelt neu den Fall, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der die vorläufigen Protokollaufzeichnungen aufgenommen hat und deshalb das Protokoll uneingeschränkt mit zu unterzeichnen hat, an der Unterschrift verhindert ist. Nach geltendem Recht ist seine Unterschrift unentbehrlich. Einer Regelung für den Verhinderungsfall bedurfte es auch nicht, solange davon auszugehen war, daß der Urkundsbeamte das endgültige Protokoll schon in der Sitzung herstellt. Braucht er jedoch, wie vorgesehen, den Inhalt des Protokolls zunächst nur vorläufig aufzuzeichnen, so kann der Fall eintreten, daß er durch ein unvorhergesehenes Ereignis an der Unterzeichnung des endgültigen Protokolls gehindert wird. In diesem Fall soll nach dem Entwurf die Unterschrift des Richters genügen, wie auch die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt, wenn der Richter verhindert ist. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß beide nach Maßgabe der zu Absatz 1 Satz 1 dargelegten Erwägungen die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls tragen. Ist der Richter gleichfalls an der Unterschrift verhindert, so kommt auch hier kein Protokoll zustande.

Richter ist hier der Vorsitzende oder der nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz an seiner Stelle zur Unterschrift berufene beisitzende Richter.

Der Inhalt des geltenden § 163 Abs. 3 ist nach dem Entwurf in § 159 Abs. 2 enthalten.

Der geltende § 163 a ist in dem neuen § 160 a aufgegangen.

g) § 164

In § 164 ist die bisher im Gesetz nicht angesprochene Berichtigung des Protokolls in Anlehnung an die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 159 Anm. III 3 mit Nachweisen) geregelt.

Absatz 1 lehnt sich an die für die Berichtigung eines Urteils geltenden Vorschriften des § 319 Abs. 1 ZPO an, indem er vorsieht, daß „Unrichtigkeiten“ jederzeit berichtigt werden können. Anders als bei einem Urteil kann jedoch bei dem Protokoll die Berichtigung nicht auf offenbare Unrichtigkeiten beschränkt werden. Einer besonderen Bestimmung, daß die Berichtigung

eines Protokolls auch ohne Antrag vorgenommen werden kann, bedarf es nicht.

In Absatz 2 wird die Anhörung der Beteiligten vorgeschrieben. Wie sich aus dem neuen § 162 ergibt, wirken die Parteien und andere darin angesprochene Beteiligte an der Herstellung des Protokolls in gewissem Umfang mit. Ihr Erinnerungsbild kann auch durchaus geeignet sein, in Zweifelsfällen das des Richters oder des Urkundsbeamten aufzufrischen oder zu erschüttern. Es ist deshalb gerechtfertigt und im Interesse der Richtigkeit des Protokolls auch sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen; das muß für die Parteien allgemein, für die übrigen Beteiligten in dem Umfang gelten, in dem sie im Rahmen des § 162, der insoweit auf § 160 Abs. 3 Nr. 4 verweist, mitgewirkt haben. Die Anhörung bedeutet für die Parteien auch einen Ausgleich dafür, daß eine Anfechtung der Protokollberichtigung im Entwurf nicht vorgesehen ist. Eine Anfechtungsmöglichkeit erscheint nicht sinnvoll, weil das übergeordnete Gericht, da es an der Sitzung nicht teilgenommen hat, zu einer Überprüfung des Protokolls nicht geeignet erscheint.

In Absatz 3 wird die Form der Berichtigung geregelt.

Die Berichtigung kann nach Satz 1 auf dem Protokoll selbst oder auf einer mit ihm zu verbindenden Anlage vorgenommen werden. Doch muß im letzteren Fall ein auf die Berichtigung hinweisender Vermerk auf das Protokoll selbst gesetzt werden. Damit ist sichergestellt, daß die Berichtigung bei der Benutzung des Protokolls sogleich bemerkt und auch bei der Erteilung von Abschriften berücksichtigt wird.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Frage, wer die Protokollberichtigung zu unterzeichnen hat. Grundsätzlich soll die Berichtigung von dem Richter und von dem Urkundsbeamten unterzeichnet werden. Die Einschränkung, daß die Unterschrift des Urkundsbeamten nur insoweit erforderlich ist, als dieser zur Protokollführung zugezogen war, gilt für den Fall der nur beschränkten Mitwirkung des Urkundsbeamten nach Maßgabe des neuen § 163 Abs. 1 Satz 2. Hier ist der Urkundsbeamte nur dann in die Protokollberichtigung einzuschalten und hat diese folglich auch nur dann mit zu unterzeichnen, wenn die zu beseitigende Unrichtigkeit an einem Übertragungsfehler liegt.

Die vorgesehene Regelung soll auch dann gelten, wenn der Vorsitzende eines Kollegialgerichts an der Unterzeichnung verhindert war und an seiner Stelle der älteste Beisitzer das Protokoll unterschrieben hat. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, der Beisitzer sei nachträglich vom Vorsitzenden korrigiert worden. Nachteile für die sachliche Richtigkeit der Berichtigung sind aus dieser Regelung nicht zu befürchten, da der bei der Berichtigung mitwirkende Beisitzer ebenso wie der Vorsitzende ein Richter ist, der an der Sitzung teilgenommen hat. Hingegen soll ein

Richter, der allein tätig war oder ein Urkundsbeamter, der an der Unterzeichnung des Protokolls verhindert war, gleichwohl den Berichtigungsvermerk mitunterschreiben; damit soll die sachliche Richtigkeit des Berichtigungsvermerks soweit als möglich gewährleistet werden. War allerdings der Urkundsbeamte bei der Sitzung nicht zugezogen, und hat er auch nicht nach Maßgabe des § 163 Abs. 1 Satz 2 mitgewirkt, so wäre seine Beteiligung an der Berichtigung ohne praktischen Wert; seine Unterschrift ist daher in diesem Fall entbehrlich.

h) § 165

§ 165 übernimmt unverändert den geltenden § 164.

Der geltende § 165 ist in dem Entwurf zu § 159 Abs. 1 Satz 2 geworden.

Zu Nummer 10

Der neu eingefügte § 213 a wird durch die Amtszustellung der Urteile nach § 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs erforderlich (vgl. auch Erster Teil der Begründung unter C III 1). Da der Gläubiger bei der Amtszustellung keine Zustellungsurkunde in Händen hat, könnte er gegenüber Vollstreckungsorganen den nach §§ 750, 798 ZPO erforderlichen Nachweis der Zustellung und ihres Zeitpunkts nicht führen. § 213 a eröffnet ihm deshalb die Möglichkeit, auf Antrag von der Geschäftsstelle eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Zustellung zu erhalten.

Zu Nummer 11

§ 216 Abs. 2 ist neu gefaßt. Die strenge Vorschrift des geltenden Rechts, nach der der Vorsitzende die Termine innerhalb von 24 Stunden zu bestimmen hat, wird durch eine flexiblere Regelung ersetzt, die eine unverzügliche Terminierung verlangt. Damit wird einmal der Tatsache Rechnung getragen, daß im Fall des künftig möglichen schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs die Terminierung nicht mehr unmittelbar nach Eingang der Klage, sondern erst dann zu erfolgen hat, wenn sich aufgrund des schriftlichen Vorverfahrens übersehen läßt, wann der Haupttermin als abschließend vorbereitete mündliche Verhandlung stattfinden kann. Für die Fälle mit frühem ersten Verhandlungstermin nach § 275 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs wird die in der Praxis häufig nicht durchführbare Terminierung innerhalb von 24 Stunden zugunsten einer realistischeren Regelung aufgegeben. Dabei hält die Förderung nach einer unverzüglichen Terminierung den Vorsitzenden für alle erfaßten Fälle an, den Termin so bald zu bestimmen, wie es die Verfahrenslage zuläßt. Der neue § 216 Abs. 2 drängt damit auf Beschleunigung, ohne jedoch Unerfüllbares zu verlangen.

Auf eine Terminierung innerhalb von 24 Stunden für diese letzteren Fälle kann zudem auch aus einer

weiteren Erwägung verzichtet werden. Nach seiner ursprünglichen Bedeutung sollte § 216 Abs. 2 ZPO dem Kläger gewährleisten, daß er mit der ihm früher obliegenden Zustellung der Klage und Terminladung eine Frist wahren oder die Verjährung unterbrechen konnte. Diese Bedeutung ist mit der Einführung der Amtszustellung entfallen. Wird die Klage dem Gericht vor Fristablauf oder Eintritt der Verjährung eingereicht, so tritt nach dem geltenden § 261 b Abs. 3 ZPO (§ 270 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs), der mit Rücksicht auf die Amtszustellung eingeführt worden ist, die Wirkung des Fristablaufs oder der Verjährung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Der ungewöhnlich scharfen Frist von 24 Stunden bedarf es daher auch insoweit nicht mehr.

Zu Nummer 12

In § 218 wird die Verweisung auf § 141 der Neufassung dieser Bestimmung durch Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs angepaßt.

Zu Nummer 13

Der geltende § 221 Abs. 2 kann mit Rücksicht auf die Einführung der Zustellung der Urteile von Amts wegen (§ 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs) wegfallen.

Zu Nummer 14

Schon der geltende § 227 läßt Terminsänderungen nur aus erheblichen Gründen zu. Gleichwohl sind vor allem Vertagungen in der Praxis sehr häufig. Die Ursachen hierfür liegen einerseits in einer ungenügenden oder verspäteten Terminvorbereitung durch die Parteien, andererseits in der übergroßen Bereitschaft der Gerichte, insbesondere auf Vertagungswünsche der Parteien einzugehen. Durch die Neufassung des § 227 soll diesen Mißständen begegnet werden, weil sie das Ziel einer Konzentration des Verfahrens vereiteln.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Termin aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt werden kann. Nach Satz 1 ist dies wie bisher nur aus erheblichen Gründen zulässig. Um jedoch einer zu großzügigen Auslegung dieses Begriffs vorzubeugen, wie sie für die gegenwärtige Verfahrenspraxis typisch ist, schließt Satz 2 ausdrücklich diejenigen Gründe als unerheblich aus, die gegenwärtig am häufigsten zu ungerechtfertigten Terminsänderungen führen.

Nach Nummer 1 ist dies zunächst der Fall, wenn eine Partei mitteilt, in einem Termin nicht erscheinen zu können, oder auch ohne vorherige Mitteilung in dem Termin ausbleibt. Zwar könnte bei dem Ausbleiben einer Partei im Termin der Gegner ein Versäumnisurteil beantragen. Häufig geschieht dies jedoch nicht. Vor allem Rechtsanwälte sehen im allgemeinen davon ab, gegen den gleichfalls anwaltlich vertretenen Gegner, für den niemand den Termin wahrnimmt, ein Versäumnisurteil zu erwirken.

Ein solches Ausbleiben einer Partei kann allerdings auch auf Gründen beruhen, die die Partei nicht zu vertreten hat. In einem solchen Fall soll eine Vertagung oder Verlegung zugelassen und auch eine Aufhebung des Termins nicht ausgeschlossen sein. Ob Gründe vorliegen, die die Terminsänderung rechtfertigen, hat das Gericht ebenso wie in einem ähnlich gelagerten Fall des § 337 Satz 1 ZPO (vgl. Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 337 Anm. I 2; Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, 1957, § 337 Anm. B; Zöller, Zivilprozeßordnung, 10. Aufl., § 337 Anm. 1) nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden.

Nach Nummer 2 soll ferner auch die mangelnde Vorbereitung einer Partei, sofern nicht die Partei sie genügend entschuldigt, kein erheblicher Grund für eine Terminsänderung sein.

Nummer 3 schließt aus, daß schon im Hinblick auf einen übereinstimmenden Antrag der Parteien ein Termin aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt wird. Künftig soll nur ein sinnvoll motiviertes Einvernehmen der Parteien eine Terminsänderung rechtfertigen, etwa wenn die Parteien Zeit für eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits gewinnen wollen. Auch in einem solchen Fall wird aber verlangt werden müssen, daß ein Antrag der Parteien grundsätzlich so rechtzeitig eingeht, daß das Gericht eine unnötige Terminsvorbereitung vermeiden kann.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei Terminsänderungen. Satz 1 weist die Entscheidung über die Aufhebung oder Verlegung eines Termins dem Vorsitzenden zu, da diesem auch die Terminierung obliegt. Über Vertagungen hat hingegen das Gericht zu entscheiden, das inzwischen mit der Sache befaßt ist. Satz 2 verlangt für jede Terminsänderung eine Begründung, also auch dann, wenn die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht. Das Gericht wird damit besonders nachdrücklich angehalten, nur wirklich berechtigten Anträgen auf Terminsänderung stattzugeben. Da die Begründung kurz gehalten werden soll, führt sie nicht zu einer nennenswerten Belastung des Gerichts. Nach Satz 3 ist die Entscheidung über die Terminsänderung wie bisher einer Anfechtung entzogen.

Nach Absatz 3 sind die für eine Terminsänderung angeführten Gründe nur auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Damit wird es dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob es eine Glaubhaftmachung fordern will. Die Regelung entspricht nach Zweck und Zielsetzung den neuen § 296 Abs. 3, § 528 Abs. 1 Satz 2 und § 529 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 22, 59 des Entwurfs).

Die Neufassung des § 227 wird durch Änderungen des § 251 Abs. 2 und des § 251 a (Artikel 1 Nr. 15, 16 des Entwurfs) ergänzt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 15

Der in § 251 Abs. 2 neu angefügte Satz 2 erschwert den Parteien die Aufnahme eines ruhenden

Verfahrens. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den Einschränkungen zu sehen, denen der Entwurf nach dem neuen § 227 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 14) ungerechtfertigte Vertagungen unterwirft.

Die Ablehnung einer von beiden Parteien beantragten Vertagung ist nur dann sinnvoll, wenn die Parteien nicht durch Untätigkeit ein der Vertagung gleichkommendes Ergebnis erzielen können. Zwar ist im allgemeinen nicht anzunehmen, daß die Parteien bei Ablehnung eines übereinstimmenden Vertagungsantrags selbst eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 251 Abs. 1 betreiben, die außerdem entsprechend begründet sein müßte. Nach § 251 a Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs) kann jedoch das Gericht, sofern es nicht schon eine Entscheidung nach Aktenlage erläßt, das Ruhen des Verfahrens auch von Amts wegen anordnen. Ein Terminsantrag kann den Parteien dabei nicht vorbehalten werden. Bei einer Ablehnung ihres Vertragsantrags sind die Parteien danach vor die Alternative gestellt, entweder zu verhandeln, und zwar notfalls auch einseitig, oder aber ein Ruhen des Verfahrens mit den Beschränkungen des neuen § 251 Abs. 2 Satz 2 in Kauf zu nehmen. Es darf erwartet werden, daß jeweils einer der Parteien so viel am Fortgang des Verfahrens gelegen ist, daß sie sich nicht aus Nachsicht für den Gegner von einer Verhandlung abhalten lassen wird.

Zu Nummer 16

§ 251 a ist mit verschiedenen sachlichen Änderungen neu gefaßt.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 1, stellt jedoch klar, daß eine Entscheidung nach Lage der Akten auch möglich ist, wenn beide Parteien erscheinen, aber nicht verhandeln. Verhandeln hat hier die gleiche Bedeutung wie im Fall des § 333 ZPO. Danach genügt es nicht, wenn etwa nur die Frage einer Vertagung erörtert wird.

Absatz 2 Satz 1 und 2 tritt an die Stelle des geltenden Absatzes 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, der bis zu dem Verkündungstermin verstreichen muß, auf zwei Wochen verlängert wird. Dies ist durch die Neuregelung in den Sätzen 3 und 4 veranlaßt.

Nach Satz 3 ist der Verkündungstermin der nicht erschienenen Partei anders als bisher formlos, also durch einfachen Brief, mitzuteilen. Diese Vereinfachung entlastet einerseits die Geschäftsstellen, erscheint andererseits aber auch zum Schutze der Partei ausreichend. Da nach Absatz 2 Satz 1 bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden haben muß, hat die Partei Kenntnis von dem Rechtsstreit. Sie wird darüber hinaus in aller Regel auch von dem versäumten Verhandlungstermin unterrichtet sein. Es erscheint daher vertretbar, sie ebenso zu behandeln wie den Kläger im Falle des § 497 Abs. 1 Satz 4 ZPO (§ 497 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 47 des Entwurfs). Eine im Hinblick auf die Regelung des Satzes 4 genügend zügige Erledigung der Mitteilung durch die Geschäftsstelle wird erwartet werden können. Einer Überlastung der Ge-

schäftsstelle kann der Richter dadurch Rechnung tragen, daß er den Verkündungstermin entsprechend weiter hinausschiebt.

Nach Satz 4, der den geltenden Absatz 1 Satz 4 ersetzt, kann die zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Partei bis spätestens am siebenten Tage vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragen, daß ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung festgesetzt wird. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und auch eine Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Gründe, die zur Rechtfertigung eines bereits zurückgewiesenen Verlegungsantrags angeführt worden sind, tragen den Antrag aus § 251 a Abs. 2 Satz 4 nicht; sie sind verbraucht. Neu ist danach vor allem, daß der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung befristet worden ist. Die Regelung, die auf ähnlichen Erwägungen beruht, wie sie der neue § 283 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) für den Fall einer nicht fristgerecht nachgereichten Erklärung vorsieht, soll dem Gericht vermeidbare Arbeit ersparen. Nach Ablauf der Antragsfrist verbleibt ihm eine Woche für die Absetzung und Beratung des Urteils. Es kann mit seiner Arbeit folglich zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem es nicht mehr damit rechnen muß, sich durch einen Terminantrag der ausgebliebenen Partei an einer Verkündung des Urteils gehindert zu sehen. Wird dem Antrag der Partei stattgegeben, so unterbleibt die Verkündung eines Urteils nach Lage der Akten; statt dessen ist ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Ab s a t z 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Absatz 2. Durch den Hinweis auf § 227 (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) wird jedoch klargestellt, daß auch im Falle des § 251 a nur aus erheblichen Gründen vertagt werden kann. Andernfalls muß, sofern nicht nach Lage der Akten entschieden wird, das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden. Die Bestimmung des geltenden Absatzes 2, nach der ein neuer Termin, auf den vertagt wird, den Parteien bekanntzugeben ist, kann im Hinblick auf § 218 ZPO entfallen.

Zu Nummer 17

Nach der zu § 253 Abs. 3 vorgesehenen Änderung soll sich der Kläger bereits in der Klageschrift dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter die in § 348 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 aufgeführten Hindernisse entgegenstehen. Da es sich nur um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Kläger zu der Äußerung nicht verpflichtet. Das Gericht braucht ihm aber, wenn er dazu schweigt, später nicht zusätzlich Gelegenheit zu geben, sich zu dieser Frage zu äußern.

Zu Nummern 18, 19

Die Einfügung der neuen Vorschriften über die Konzentration des Verfahrens macht eine teilweise Neuordnung der Bestimmungen des Ersten Titels

im Ersten Abschnitt des Zweiten Buches erforderlich. Im Rahmen dieser Neuordnung ist der Entwurf um eine sachlich übersichtliche Gliederung bemüht. Den Vorschriften über die Klage und Klagearten (§§ 253 bis 260 ZPO) sollen sich zukünftig unmittelbar die Bestimmungen über die Rechtshängigkeit und ihre Wirkungen sowie über die Klageänderung und Klagerücknahme anschließen. Es folgen dann als im wesentlichen geschlossener Komplex die Vorschriften zur Konzentration des Verfahrens, die die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung betreffen (Artikel 1 Nr. 20 bis 22 des Entwurfs). Der Titel endet wie bisher mit Einzelregelungen über das Verfahren in der mündlichen Verhandlung.

a) § 261

An die Stelle des geltenden § 261 ZPO, der in dem vorgesehenen § 272 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) aufgeht, tritt mit dem neuen § 261 die Regelung über den Eintritt der Rechtshängigkeit und ihre prozessualen Wirkungen, die sich damit unmittelbar an die geltenden §§ 253 bis 260 ZPO anschließt.

Ab s a t z 1 übernimmt unverändert den geltenden § 263 Abs. 1 ZPO. Der bisherige § 281 ZPO, der den Eintritt der Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Verfahrens erhobenen Anspruchs betrifft, wird des gegebenen Sachzusammenhanges wegen als Ab s a t z 2 eingeordnet. Der bisherige § 263 Abs. 2 ZPO wird zu Ab s a t z 3. Redaktionell überarbeitet ist die Nummer 1, weil auch hier der Begriff „prozeßhindernde Einrede“ nicht mehr verwandt werden soll. Auf die Ausführungen zu § 282 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) wird verwiesen. Nummer 2 wird sachlich dahin erweitert, daß sie zukünftig auch die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges umfaßt. Die Regelung paßt sich damit an § 90 Abs. 3 VwGO und an § 66 Abs. 3 FGO an.

b) §§ 270, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 281, 256 Abs. 2

Während der bisherige § 261 b im Zusammenhang mit den Konzentrationsvorschriften an späterer Stelle unverändert als § 270 eingeordnet wird, folgen dem vorgesehenen § 261 als neue §§ 262, 263 und 264 die bisherigen §§ 267, 264 und 268 mit den Bestimmungen über die materiellrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit und über die Klageänderung.

An die geltenden §§ 265 und 266 ZPO, deren Einordnung unverändert bleibt, schließen sich dann die bisherigen §§ 269, 270 und 271 mit weiteren Vorschriften zur Klageänderung und den Regelungen über die Klagerücknahme als neue §§ 267, 268 und 269 an.

Die mit § 271 anschließenden neuen Vorschriften zur Konzentration des Verfahrens erfordern ferner eine Umstellung des geltenden § 276 ZPO, der an die Stelle des § 281 tritt, sowie des geltenden § 280 ZPO, der § 256 Abs. 2 wird.

Zu Nummer 20

Die Nummer 20 enthält den ersten Teil der Vorschriften zur Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens, die mit dem zukünftig als § 281 eingeordneten bisherigen § 276 ZPO (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) und den unter der Nummer 21 erfaßten Bestimmungen in geschlossener Paragraphenfolge die wichtigsten Neuregelungen bringen. Ergänzende Regelungen hierzu sind in der Nummer 22 enthalten.

Die unter der Nummer 20 eingeordneten §§ 271 bis 280 umfassen mit den §§ 271 bis 274 zunächst allgemeine Vorschriften über verfahrensvorbereitende und -einleitende Maßnahmen. In den §§ 275 und 276 sind die beiden Formen des vorbereitenden Verfahrens zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs durch einen frühen ersten Verhandlungstermin oder durch ein schriftliches Vorverfahren geregelt. In § 277 folgen dann nähere Bestimmungen zur Klageerwiderung und zur Replik. Das Verfahren im Haupttermin ist Gegenstand des § 278. Mit den §§ 279 und 280 schließen sich Bestimmungen über die gütliche Erledigung des Rechtsstreits sowie über die Behandlung von Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, an.

a) § 271

Die entscheidende Maßnahme, die nach geltendem Recht das durch die Einreichung der Klageschrift eröffnete Verfahren in Gang setzt, ist die Terminsbestimmung durch den Vorsitzenden nach § 216 Abs. 2 ZPO. Ihr sind nach § 261 a ZPO die Ladung der Parteien und die Zustellung der Klage als weitere verfahrenseinleitende Maßnahmen nachgeordnet.

Die Terminsbestimmung mit folgender Ladung kann zukünftig nicht mehr der allgemeine Anknüpfungspunkt für die Zustellung der Klage sein. Wenn sich das Gericht für das schriftliche Vorverfahren (§ 276 i. d. F. des Entwurfs) als den einen Weg zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung entscheidet, findet ein kurzfristig anberaumter Verhandlungstermin und mithin auch eine frühe Terminsladung nicht statt. Die mündliche Verhandlung beginnt hier mit dem Haupttermin. Ihn hat das Gericht erst nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens und somit in einem vorgerückten Stadium des Verfahrens zu bestimmen. Folglich ergeht auch eine Terminsladung erstmalig in diesem Zeitpunkt. Deshalb ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die gleichwohl erforderliche Zustellung der Klage auch unabhängig von einer Terminsbestimmung und Ladung in jedem Fall kurzfristig ausgeführt wird.

Der Entwurf gibt daher die Terminsbestimmung mit folgender Ladung als Anknüpfungspunkt für die Zustellung der Klage auf und trifft für diese in dem neuen § 271 eine eigenständige Regelung. Diese soll zukünftig allgemein, also auch dann gelten, wenn das Gericht wie bisher einen frühen ersten Verhandlungstermin nach Maßgabe des neuen § 272 Abs. 2, § 275 bestimmt, so

daß insoweit an sich die Regelung des geltenden Rechts beibehalten werden könnte. Eine für alle Fälle einheitliche Lösung hat den Vorzug der größeren Klarheit und Praktikabilität. Nicht zuletzt erleichtert sie den Geschäftsstellen der Gerichte die Arbeit und liegt daher im Interesse einer auch insoweit rationellen Verfahrensgestaltung.

A b s a t z 1 bestimmt, daß die Klageschrift unverzüglich zuzustellen ist. Darauf, ob gleichzeitig eine Terminsbestimmung mit Ladung erfolgt, kommt es für die Zustellung der Klage nicht an. Ist das letztere der Fall, so ist die Ladung mit der Zustellung der Klage zu verbinden (§ 274 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs). Das Erfordernis einer unverzüglichen Zustellung der Klage stellt im Interesse der Parteien sicher, daß diese zukünftig nicht später als nach geltendem Recht ausgeführt wird, wo sie mit der Ladung der nach Maßgabe des § 216 Abs. 2 ZPO vorgenommenen Terminierung folgt.

A b s a t z 2 entspricht dem Grundgedanken des geltenden § 261 a Abs. 2 Satz 2 ZPO und regelt wie dieser Hinweise, die mit der Zustellung der Klageschrift als der zukünftig anstelle der Terminsladung verfahrenseinleitenden Maßnahme an den Beklagten zu richten sind. Danach ist dem Beklagten aufzugeben, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Eine solche Regelung ist anders als nach geltendem Recht in diesem Zusammenhang erforderlich, weil der geltende § 215 ZPO, der die entsprechende Aufforderung im Zusammenhang mit der Terminsladung vorsieht, für den Fall eines schriftlichen Vorverfahrens (§ 276 i. d. F. des Entwurfs) nicht ausreicht. Im Interesse einer auch insoweit einheitlichen Lösung soll die Vorschrift zukünftig allgemein im Erkenntnisverfahren gelten und geht damit in ihrem Anwendungsbereich § 215 ZPO vor. Dieser behält folglich im Rahmen des Erkenntnisverfahrens seine Bedeutung nur für alle späteren Ladungen zur mündlichen Verhandlung, sofern noch kein Rechtsanwalt bestellt worden ist (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 215 Anm. I; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 215 Anm.).

Eine ergänzende Regelung ist in dem neu angefügten **A b s a t z 3** enthalten. Danach ist der Beklagte ferner aufzufordern, sich dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter die in § 348 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 des Entwurfs bezeichneten Gründe entgegenstehen. Für die Äußerung des Beklagten hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muß, unter besonderen Umständen, wie etwa im Fall einer Auslandszustellung, aber auch erheblich länger bemessen werden kann.

Die in dem geltenden § 261 a Abs. 2 Satz 2 ZPO vorgesehene Aufforderung an den Beklagten, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, ist in dem neuen § 275 Abs. 1 Satz 2 eingeordnet worden, da sie im Hinblick auf die Regelung des

vorgesehenen § 276 Abs. 1 Satz 2 nur noch Bedeutung für das vorbereitende Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin hat und folglich in die allgemeine Vorschrift des neuen § 271 nicht mehr paßt.

b) § 272

Mit § 272 werden an die Spitze der Neuregelungen zur Verfahrenskonzentration die Leitlinien gestellt, nach denen das Gericht vorzugehen hat.

Mit dem Ziel einer Erledigung des Rechtsstreits in regelmäßig nur einem, aber umfassend vorbereiteten Verhandlungstermin, der als „Haupttermin“ umschrieben wird, umreißt Absatz 1 das Grundprinzip der Verfahrenskonzentration (Konzentrationsgrundsatz). Zugleich wird dessen Verwirklichung dem Gericht zur Pflicht gemacht. Von dem geltenden § 272 b Abs. 1 ZPO, der den gleichen Gedanken in schwächerer Form enthält, unterscheidet sich die vorgesehene Neuregelung vor allem dadurch, daß sie ausdrücklich eine umfassende Terminvorbereitung verlangt. Das Erfordernis, daß der Rechtsstreit in der Regel in dem Haupttermin zum Abschluß zu bringen ist, trägt der Erwägung Rechnung, daß sich einerseits in einfach gelagerten Fällen schon in einem früheren Stadium des Verfahrens, wie insbesondere in dem frühen ersten Verhandlungstermin des neuen § 275, ein Abschluß des Verfahrens wird erreichen lassen, andererseits in besonders umfangreichen Prozessen eine Fortsetzung der mündlichen Verhandlung über den Haupttermin hinaus nicht ausgeschlossen werden kann. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 1 aaa sowie zu dem neuen § 278 Abs. 3 wird verwiesen.

Absatz 2 weist den Weg auf, den das Gericht zur Vorbereitung des Haupttermins zu beschreiben hat. Danach steht ihm das in dem neuen § 275 näher geregelte Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin oder aber das schriftliche Vorverfahren nach dem vorgesehenen § 276 zur Wahl mit der Maßgabe, daß es sich für die eine oder andere Alternative entscheiden muß. An dieses Vorverfahren zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffes schließt sich dann der Haupttermin als umfassend vorbereitete mündliche Verhandlung an, falls nicht der Rechtsstreit bereits vorher abgeschlossen werden kann.

Absatz 3 betrifft den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, die so früh wie möglich stattfinden soll. Die Bestimmung, die den geltenden § 261 ZPO ersetzt, gilt für die zukünftig verschiedenen Fälle der mündlichen Verhandlung in einem frühen ersten Termin sowie im Haupttermin (§§ 275, 278 i. d. F. des Entwurfs) und ist deshalb flexibler gefaßt. Sie schafft den Rahmen dafür, daß die mündliche Verhandlung jeweils so bald abgehalten werden kann, wie es unter Berücksichtigung der gebotenen Beschleunigung des Verfahrens und der von dem Gericht ergrif-

fenen vorbereitenden Maßnahmen möglich erscheint. So wird in dem Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin dieser grundsätzlich nur soweit hinauszuschieben sein, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist erforderlich ist. Eine andere Sachlage ist dann gegeben, wenn das Gericht dem Beklagten noch vor dem Termin eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klage nach dem neuen § 275 Abs. 1 Satz 1 setzen oder auch andere vorbereitende Maßnahmen ergreifen will. Ebenso wird der Zeitpunkt des Haupttermins sowohl nach einem Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin als auch nach einem schriftlichen Vorverfahren davon abhängen, welche Maßnahmen noch zur umfassenden Vorbereitung erforderlich oder auch möglich sind. Immer aber hat die mündliche Verhandlung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung so früh stattzufinden, wie es nach der jeweiligen Verfahrenslage möglich erscheint. In diesem Sinne ist künftig auch der durch den neuen § 216 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs) umschriebene Zeitpunkt für die Terminbestimmung zu interpretieren.

c) § 273

§ 273 enthält allgemeine Vorschriften zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Die Bestimmung gilt sowohl für das vorbereitende Stadium des Verfahrens, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich das Gericht für den frühen ersten Verhandlungstermin oder das schriftliche Vorverfahren entscheidet, als auch für den weiteren Verfahrensverlauf.

Absatz 1 Satz 1 hält das Gericht an, die seinerseits erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen, damit die angestrebte zügige Verfahrensgestaltung erreicht werden kann. Um auch die unabdingbare Mitarbeit der Parteien sicherzustellen, hat das Gericht nach Satz 2 in jeder Lage des Verfahrens, also auch außerhalb der mündlichen Verhandlung, auf einen rechtzeitigen und vollständigen Sachvortrag der Parteien hinzuwirken.

Absatz 2, der dem geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO entspricht, enthält wie dieser beispielhaft einen Katalog zulässiger vorbereitender Maßnahmen. Sie sind wie bisher in jeder Lage des Verfahrens zulässig und werden insbesondere das vorbereitende Verfahren zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffes begleiten. Abweichend vom geltenden Recht sollen vorbereitende Maßnahmen in diesem Rahmen zukünftig allerdings keine Anordnung von Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung mehr umfassen. Diese werden durch den neuen § 358 a (Artikel 1 Nr. 43 des Entwurfs) dem Gericht vorbehalten.

Der Katalog der vorbereitenden Maßnahmen entspricht im wesentlichen dem geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO, ist jedoch zum Teil erweitert.

Nummer 1 übernimmt im wesentlichen die Nummer 1 des geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO. Die

Vorschrift ist zunächst redaktionell überarbeitet. Die Worte „Stammbäume, Pläne, Risse und Zeichnungen“ sind ohne Änderung ihres sachlichen Gehalts durch einen umfassenderen Begriff ersetzt. Der neu angefügte zweite Halbsatz bringt den geltenden § 279 a Satz 1 ZPO des gegebenen Sachzusammenhangs wegen im Rahmen des Katalogs der vorbereitenden Maßnahmen.

Nummer 2 entspricht mit zwei redaktionellen Änderungen der Nummer 2 des geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO.

Die Nummer 3 ist unverändert aus § 272 b Abs. 2 ZPO übernommen.

Nach Nummer 4 können Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen werden. Das gleiche ergibt sich aus den Nummern 4 und 5 des geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO. Die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen gemäß § 377 Abs. 3 und 4 ZPO, die Begutachtung durch Sachverständige und die Einnahme eines Augenscheins vor der mündlichen Verhandlung sind in dem neuen § 358 a geregelt.

In dem sonst unverändert aus § 272 b ZPO übernommenen Absatz 3 ist der bisherige Satz 2 als überflüssig entfallen. Daß die nach Nummer 4 und 5 geladenen Parteien, Zeugen und Sachverständigen gerade in dem Termin zur mündlichen Verhandlung, der mit der Ladung vorbereitet wird, vernommen werden sollen, ergibt sich schon daraus, daß sich der Entwurf um eine Konzentration des Verfahrens bemüht und für den Haupttermin darüber hinaus ausdrücklich eine Verbindung von mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme vorsieht (§ 278 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs). Die Anordnungen, deren Ausführung ausnahmsweise einen besonderen Beweistermin erfordert, sind in dem neuen § 358 a geregelt.

In Absatz 4 sind die Sätze 1 und 3 sachlich unverändert aus dem geltenden § 272 b ZPO übernommen. In Satz 3 ist lediglich die Verweisung auf § 141 der Änderung dieser Bestimmung (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) angepaßt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Der geltende Satz 2 ist entfallen. Die Parteien sind folglich stets von einer Anordnung nach § 273 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs in Kenntnis zu setzen. Die ausnahmslose Benachrichtigung der Parteien erscheint zweckmäßig, damit sich diese stets auch unter Berücksichtigung der nach § 273 Abs. 2 getroffenen Anordnungen auf die mündliche Verhandlung vorbereiten können.

d) § 274

§ 274 regelt die Ladung der Parteien und die Einlassungsfrist.

Absatz 1 übernimmt unverändert den geltenden § 261 a Abs. 1 ZPO.

Nach Absatz 2 ist die Ladung mit der Zustellung der Klageschrift zu verbinden, wenn das Gericht einen frühen ersten Verhandlungstermin

bestimmt, so daß die Zustellung der Klage nicht bereits vor der Terminbestimmung ausgeführt worden ist. Diese Änderung gegenüber dem geltenden § 261 a Abs. 2 Satz 1 ZPO folgt aus der für die Zustellung der Klage getroffenen eigenständigen Regelung in dem neuen § 271 Abs. 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der geltende § 262 geht in Absatz 3 auf. Seine Bedeutung wird sich auf die Verfahren beschränken, die nicht durch ein schriftliches Vorverfahren (§ 276 i. d. F. des Entwurfs) eingeleitet werden.

e) § 275

Mit den §§ 275 und 276 folgen nähere Bestimmungen über das vorbereitende Verfahren zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs, das das Gericht nach dem neuen § 272 Abs. 2 entweder als Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin oder als schriftliches Vorverfahren durchzuführen hat. § 275 betrifft das Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin und enthält Regelungen, über die Vorbereitung und Durchführung dieses Termins.

Absatz 1 betrifft die Terminsvorbereitung. Nach Satz 1 kann das Gericht dem Beklagten auch hier eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klage setzen. Es wird von dieser Möglichkeit insbesondere Gebrauch machen, wenn der Termin nicht nur unter Wahrung der Einlassungsfrist so kurzfristig angesetzt werden kann, daß Zeit für eine Äußerung des Beklagten in Form einer Klageerwiderung verbleibt. Ein gleiches Vorgehen wird sich empfehlen, wenn das Gericht in einem nach der Klageschrift einfach gelagerten Fall davon ausgehen kann, daß sich bereits in dem ersten Termin Entscheidungsreife herbeiführen läßt. Anders als im Fall des schriftlichen Vorverfahrens ist hier für die Dauer der Klageerwiderungsfrist nicht ein Richtwert von zwei Wochen vorgesehen. Das Gericht hat diese daher auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen über die Klageerwiderungsfrist nach dem neuen § 277 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs nach seinem Ermessen zu bestimmen. Setzt das Gericht keine Klageerwiderungsfrist, so hat es nach Satz 2 die bisher in § 261 a Abs. 2 Satz 2 ZPO vorgesehene allgemeine Aufforderung an den Beklagten zu richten, gegen den Klageanspruch vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dem Gericht mitzuteilen. Im übrigen kann das Gericht auch schon zur Vorbereitung des frühen ersten Verhandlungstermins sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie insbesondere die Anordnungen des neuen § 273 Abs. 2, ergreifen.

Der frühe erste Verhandlungstermin selbst soll eine echte mündliche Verhandlung sein. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 1 a aa wird verwiesen. Er ermöglicht danach zunächst ein Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen durch Anerkenntnisurteil, Versäumnisurteil, Verzicht oder Vergleich. In

den echt streitigen Sachen soll er zur Eingrenzung und Erörterung des entscheidungserheblichen Streitstoffs und, wenn Entscheidungsreife herbeigeführt werden kann, auch bereits zu einer Streitentscheidung führen.

Für den Fall, daß der Rechtsstreit nicht schon auf diese Weise erledigt werden kann, macht es Absatz 2 dem Gericht zur Pflicht alles Erforderliche zu veranlassen, damit der Rechtsstreit nach Möglichkeit in dem dann folgenden Haupttermin (§ 78 i. d. F. des Entwurfs) erledigt werden kann. Welche Maßnahmen im einzelnen angezeigt sind, wird je nach Lage des Falles verschieden sein. So werden in erster Linie ergänzende Erklärungen der Parteien und der Erlaß oder die Vorbereitung eines umfassenden Beweisbeschlusses in Betracht kommen. Aber auch alle sonstigen vorbereitenden Maßnahmen, die sinnvoll erscheinen, um den Haupttermin umfassend vorzubereiten, hat das Gericht zu treffen.

Da ein vollständiger Sachvortrag der Parteien für eine solche umfassende Terminvorbereitung unerlässlich ist, hat das Gericht nach Absatz 3 dem Beklagten zwingend eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern zu setzen, wenn dieser bisher noch nicht oder nicht ausreichend zu der Klage Stellung genommen hat. Eine Fristsetzung kann naturgemäß nicht in Betracht kommen, wenn dem Beklagten bereits vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 1 eine fristgebundene Klageerwidern aufgegeben worden ist. Hat der Beklagte diese noch nicht eingereicht oder nur unvollständig abgegeben, so wird das Gericht zu prüfen haben, ob ein nachgetragenes Vorbringen nicht zurückzuweisen ist (§ 296 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs). Soweit eine vorterminalische Klageerwidernsfrist nicht gesetzt war oder ihre Versäumung entschuldigt wird, bleibt die Möglichkeit, ohne schriftliche Vorbereitung im Termin mündlich auf die Klage zu erwidern, im bisherigen Umfang erhalten.

Um einen vollständigen Sachvortrag auch des Klägers zu erreichen, kann das Gericht schließlich diesem nach Absatz 4 in dem Vortermin oder nach Eingang der Klageerwidern eine Frist zur Replik setzen.

f) § 276

Das schriftliche Vorverfahren als Alternative (§ 272 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs) zu dem Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin ist in § 276 geregelt. Außer für Statussachen, für die nur das Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin in Betracht kommt (§ 614 Abs. 3, § 640 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 76, 80 des Entwurfs), ist es dem Gericht überlassen zu entscheiden, welchen der beiden Wege zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung es zur Förderung des Verfahrens am besten geeignet hält und beschreiten will. Auf die Ausführung im Ersten Teil der Begründung unter C I 1 a wird verwiesen.

Absatz 1 regelt die Maßnahmen, mit denen das Gericht das schriftliche Vorverfahren einleitet. Es ist dies eine zweifache Fristsetzung an den Beklagten, zunächst zur Erklärung über seine Verteidigungsabsicht und ferner zur Klageerwidern. Mit der Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens entfällt die Notwendigkeit, kurzfristig nach Eingang der Klage einen Verhandlungstermin anzuberaumen.

Satz 1 betrifft die Aufforderung an den Beklagten, es binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klage dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Läßt der Beklagte die Erklärungsfrist ungenutzt verstreichen oder erklärt er, wie es auch denkbar ist, ausdrücklich, der Klage nicht entgegenzutreten zu wollen, so kann gegen ihn auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergehen (§ 331 Abs. 3, § 307 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34, 26 des Entwurfs). Damit ist einmal Vorsorge dafür getroffen, daß der Kläger in diesen nicht echt streitigen Sachen auch ohne frühen ersten Termin kurzfristig einen Titel erhalten kann. Darüber hinaus wird das Gericht im Interesse eines rationellen Einsatzes seiner Arbeitskraft von der weiteren Vorbereitung dieser Sachen entlastet. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 1 a bb wird verwiesen.

Da der Erlaß eines Anerkenntnisurteils oder eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren für alle Beteiligten einen geringeren Aufwand erfordert als der Erlaß der gleichen Entscheidungen in einem frühen ersten Verhandlungstermin, wird der Vorsitzende in Fällen, in denen bereits nach dem Inhalt der Klage zu erwarten ist, daß der Beklagte der Klage nicht ernsthaft entgegenzutreten wird, erwägen können, ob er nicht schon im Hinblick hierauf das einfachere schriftliche Vorverfahren zur Erledigung der voraussichtlich nicht echt streitigen Sachen wählt. Von dem Kläger darf erwartet werden, daß er in der Klageschrift im eigenen Interesse Hinweise auf einen zu erwartenden unstreitigen Ausgang des Verfahrens gibt. Die Möglichkeit, die Anträge auf Erlaß des Anerkenntnis- und Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren bereits in der Klageschrift zu stellen (§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs), gibt ihm Gelegenheit zu einer solchen Äußerung.

Die Erklärung, der Klage entgegenzutreten zu wollen, unterliegt dem Anwaltszwang. Damit wird der Beklagte, der den Rechtsstreit gegen den Kläger aufnehmen will, angehalten, rechtzeitig einen Rechtsanwalt einzuschalten. Ein Beklagter, der die Erklärungsfrist nicht wahren kann, weil er zunächst um eine Bewilligung des Armenrechts und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwaltes nachsuchen muß, ist dadurch geschützt, daß die Erklärungsfrist als Notfrist ausgestaltet ist und folglich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglicht.

Die Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung ist dem Beklagten nach Satz 2 gleichzeitig mit der Aufforderung nach Satz 1 zu setzen. Die Klageerwiderungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1 und soll regelmäßig zwei Wochen betragen. Praktisch stehen dem Beklagten damit vier Wochen für die Klageerwiderung zur Verfügung. Als richterliche Frist kann die Klageerwiderungsfrist verlängert werden, allerdings nur aus erheblichen Gründen (§ 224 Abs. 2 ZPO).

Eine besondere Bemessung der Fristen nach Satz 1 und 2 sieht Satz 3 für den Fall vor, daß die Klage im Ausland zuzustellen ist.

Absatz 2 schreibt eine Belehrung des Beklagten über die Folgen einer Versäumung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist sowie darüber vor, daß er die positive Erklärung seiner Verteidigungsabsicht nur durch einen Rechtsanwalt abgeben kann.

Absatz 3 ermöglicht es dem Gericht aus den gleichen Gründen wie in dem vorbereitenden Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin (§ 275 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs), dem Kläger eine Frist zur Replik zu setzen.

Bei einem planmäßigen Verlauf des schriftlichen Vorverfahrens wird das Gericht nach Eingang der erforderlichen Stellungnahmen den Haupttermin bestimmen und damit in das normale Verfahren überleiten. Die Terminbestimmung untersteht der allgemeinen Regelung des § 216 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 11 des Entwurfs und hat deshalb kurzfristig zu erfolgen. Den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wird das Gericht nach Maßgabe des neuen § 272 Abs. 3 so wählen, daß einerseits kein unnötiger Zeitverlust entsteht, andererseits noch erforderliche vorbereitende Maßnahmen getroffen werden können.

Aber auch dann, wenn das schriftliche Vorverfahren nicht planmäßig verläuft und eine an sich mögliche Erledigung oder auch weitere Förderung des Verfahrens von ihm nicht mehr erwartet werden kann, ist nach der allgemeinen Vorschrift des neuen § 216 Abs. 2 unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung als Haupttermin anzuberaumen, der auch hier ohne unnötigen Zeitverlust im Sinne des § 272 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs stattfinden soll. Die Voraussetzungen für einen solchen vorzeitigen Abbruch des schriftlichen Vorverfahrens werden insbesondere dann gegeben sein, wenn der Kläger angesichts eines Verschweigens des Beklagten auf die diesem nach Absatz 1 Satz 1 gesetzte Frist kein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren beantragen will oder wenn der Beklagte eine ihm aufgegebenen Klageerwiderung nicht einreicht oder sich umgekehrt der Kläger auf eine ihm abverlangte Replik verschweigt. In allen diesen Fällen führt das schriftliche Vorverfahren nicht weiter. Das Gericht hat es daher unverzüglich abubrechen und in die mündliche Verhandlung überzuleiten.

In einem Haupttermin, der aufgrund unterbliebener Stellungnahmen der Parteien vorzeitig anberaumt wird, hat das Gericht zu prüfen, ob ein jetzt nachgetragenes Vorbringen noch berücksichtigt werden kann (§ 296 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs), und erforderlichenfalls unter Anwendung der Präklusionsvorschriften zu entscheiden. Andernfalls wird sich eine Vertagung der Verhandlung, die dann allerdings den Einschränkungen des neuen § 227 (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) unterliegt, nicht vermeiden lassen. Im übrigen folgt das Verfahren mit der Überleitung in die mündliche Verhandlung wieder den allgemeinen Regeln.

g) § 277

§ 277 enthält nähere Vorschriften zur Klageerwiderung und zur Replik.

Absatz 1 betrifft den erforderlichen Inhalt der Klageerwiderung. Er gilt für alle Fälle einer Klageerwiderung, also sowohl für die Klageerwiderung im vorbereitenden Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin (§ 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs) als auch im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs).

Die Klageerwiderungsfrist soll bewirken, daß der Beklagte seine Verteidigungsmittel in ausreichender Form dafür vorbringt, daß der Kläger sich auf die Verteidigung des Beklagten einrichten und erforderlichenfalls seinerseits noch einmal Stellung nehmen kann. Zugleich soll sie das Gericht in die Lage versetzen, die mündliche Verhandlung hinreichend vorbereiten zu können. Der Entwurf stellt deshalb sicher, daß der Sachvortrag nicht nur rechtzeitig, sondern auch in dem jeweils gebotenen Umfang vorgebracht wird. Der Beklagte hat in der Klageerwiderung seine Verteidigungsmittel vorzutragen, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Damit wird der Maßstab für die allgemeine Prozeßförderungspflicht übernommen (§ 282 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21 des Entwurfs), die Geltendmachung des gebotenen Sachvortrags jedoch durch die dem Beklagten gesetzte Frist auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 3 b aa wird verwiesen. Überschreitet der Beklagte mit seiner Klageerwiderung die Frist, so hat das Gericht zu prüfen, ob der verspätete Sachvortrag noch zu berücksichtigen ist. Aber auch wenn der Beklagte die Klageerwiderung zwar rechtzeitig, aber nicht mit dem gebotenen Inhalt einreicht, kann das Gericht Verteidigungsmittel, die in die Klageerwiderung gehört hätten, aber erst in einem späteren Stadium des Verfahrens nachgetragen werden, zurückweisen (§ 296 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs).

Die in Absatz 2 vorgesehene Belehrung des Beklagten erscheint im Hinblick darauf, daß der Beklagte in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht anwaltlich vertreten zu sein braucht,

sowie im Hinblick auf die ihm drohende Präklusion eines verspäteten Vorbringens (§ 296 i. d. F. des Entwurfs) angezeigt.

Während sich die Dauer einer im schriftlichen Vorverfahren gesetzten Klageerwiderungsfrist bereits aus der dafür einschlägigen Regelung des neuen § 276 Abs. 1 Satz 2, 3 ergibt, regelt Absatz 3 die Bemessung der Klageerwiderungsfrist im vorbereitenden Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin. Die Klageerwiderungsfrist soll hier mindestens zwei Wochen betragen. Diese Frist ist einmal flexibler, weil sie nicht so schematisch wie im schriftlichen Vorverfahren zu setzen ist. Zum anderen ist sie von vornherein großzügiger bemessen. Das rechtfertigt sich daraus, daß dem Beklagten dort mit der vorangegangenen Erklärungsfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 auch bei einer Begrenzung der Klageerwiderungsfrist auf zwei Wochen von vornherein ein längerer Zeitraum für seine Stellungnahme zur Verfügung steht. Auf die Ausführungen zu § 276 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

Absatz 4 erklärt mit der Verweisung auf die Absätze 1 und 3 die Vorschriften über den Inhalt der Klageerwiderung und die Bemessung der Klageerwiderungsfrist auf eine dem Kläger aufgegebene fristgebundene Replik für entsprechend anwendbar. Die Belehrung des Klägers über die Folgen einer Fristüberschreitung entsprechend Absatz 2 kann Bedeutung gewinnen für die Fälle einer Mandatsniederlegung durch den Rechtsanwalt der den Kläger zunächst vertreten hat.

h) § 278

Das Verfahren im Haupttermin ist Gegenstand des neuen § 278.

Der Haupttermin soll zukünftig in zweifacher Hinsicht der Kern des Verfahrens sein. Als umfassend vorbereiteter Verhandlungstermin hat er zunächst zum Ziel, zu einer Erledigung des Rechtsstreits zu führen. Daneben soll er aber auch als echte mündliche Verhandlung den anwesenden Parteien das Prozeßgeschehen verständlich machen und damit zu einer überzeugenderen Rechtspflege beitragen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I vor 1, 2 wird verwiesen. Der Entwurf gibt Leitlinien für den Verfahrensverlauf. Diese stellen einerseits im allgemeinen die gewünschte Abwicklung des Haupttermins sicher, sind andererseits aber auch elastisch genug gefaßt, um dem Gericht Spielraum für sinnvolle ergänzende Maßnahmen zu lassen.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Gericht zunächst in den Sach- und Streitstand einzuführen. Eine solche Einführung erscheint im Anschluß an das vorangegangene vorbereitende Verfahren zur Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs sinnvoll, dessen Ergebnis aus der Sicht des Gerichts hierdurch mitgeteilt wird. Dabei können die für die bevorstehende Verhandlung entscheidenden Streitpunkte dargelegt wer-

den. Die in Satz 2 vorgesehene persönliche Anhörung der Parteien, deren Erscheinen angeordnet worden ist, oder der von ihnen benannte Vertreter (§ 141 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8 des Entwurfs), wird ergeben, was vom Standpunkt der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen werden kann. Unklarheiten und Widersprüche werden sich im gegenseitigen Gespräch beseitigen lassen. Auch ein ergänzender, jetzt angezeigter Sachvortrag kann sich ergeben und für die weitere mündliche Verhandlung nutzbar gemacht werden. Je nach Sachlage wird das Gericht dann in diesem Stadium des Verfahrens bereits den Versuch einer gütlichen Erledigung des Rechtsstreits unternehmen können. Der neue § 279 i. d. F. des Entwurfs hält das Gericht ausdrücklich dazu an, in jeder Verfahrenslage auf eine solche Erledigung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken.

Scheitert ein Vergleichsversuch oder erscheint er von vornherein aussichtslos, so daß das Gericht davon absieht, so ist in die eigentliche streitige Verhandlung einzutreten. Ihr soll nach Absatz 2 Satz 1 die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Eine Trennung von Beweisaufnahme und mündlicher Verhandlung hat damit für den Haupttermin regelmäßig auszuschneiden. Die erforderliche Verhandlung über das Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 285 Abs. 1 ZPO) findet im Anschluß statt. Möglicherweise ergibt sich in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zu einem — neuen — Vergleichsgespräch.

Nach der Zielsetzung des Entwurfs soll der Rechtsstreit in dem Haupttermin bis zur Entscheidungsreife gebracht werden, so daß sich ein weiterer Verhandlungstermin erübrigt. Auch bei sorgfältiger Vorbereitung und ausgiebiger mündlicher Verhandlung wird sich dies jedoch nicht immer erreichen lassen. Falls danach ein neuer Termin erforderlich wird, ist er nach Absatz 3 im Interesse sowohl einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits als auch einer rationalen Arbeitsweise aller Verfahrensbeteiligten möglichst kurzfristig anzuberäumen. Für die Abwicklung eines solchen zusätzlichen Termins werden die gleichen Grundsätze wie für den Haupttermin zu gelten haben. Das gleiche wird dann angezeigt sein, wenn das Gericht in einem einfach gelagerten Fall bereits in einem frühen ersten Verhandlungstermin eine abschließende mündliche Verhandlung durchführen kann.

i) § 279

§ 279 betrifft die gütliche Erledigung des Rechtsstreits und tritt an die Stelle des geltenden § 296 ZPO.

Das geltende Recht hält das Gericht im Verfahren vor den Landgerichten in geringerem Maße zu dem Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte an als im Amtsgerichtsprozeß (§ 296, § 495 Abs. 2 ZPO). Die Befriedungsaufgabe des Richters verlangt jedoch in jedem Verfahren, daß sich der Richter

gleichermaßen um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bemüht.

Absatz 1 Satz 1 bringt deshalb bereits für den Prozeß vor dem Landgericht eine nachdrücklichere Regelung. Nach **Satz 2** kann das Gericht die Parteien, wie schon bisher, zu einem Güteversuch vor den beauftragten oder ersuchten Richter laden.

Absatz 2 übernimmt sachlich unverändert die Regelung des geltenden Rechts. In **Satz 2** ist die Verweisung auf § 141 der Änderung dieser Bestimmung (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) angepaßt.

j) § 280

§ 280 tritt an die Stelle des geltenden § 275 ZPO und betrifft wie dieser die Behandlung von Verfahrenshindernissen und Prozeßvoraussetzungen, die der Entwurf unter dem Begriff der Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, zusammenfaßt (§ 282 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21).

Nach **Absatz 1** kann über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt werden. Dies entspricht dem geltenden § 275 Abs. 1 ZPO, jedoch ist der Anwendungsbereich der neuen Bestimmung weiter, weil er nicht auf die Verhandlung über „prozeßhindernde Einreden“ im Sinne des geltenden Rechts beschränkt ist. Auf die Ausführungen zu § 282 Abs. 2 wird verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 sieht wie der geltende § 275 Abs. 2 erster Halbsatz vor, daß ein Zwischenurteil, das über die Zulässigkeit der Klage ergeht, wie ein Endurteil angefochten werden kann. Durch ein solches Zwischenurteil kann auch künftig nur die Zulässigkeit der Klage festgestellt werden. Wenn die Klage unzulässig ist, so ist sie durch Endurteil abzuweisen oder der Rechtsstreit gemäß § 281 (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) an das zuständige Gericht zu verweisen.

Satz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem zweiten Halbsatz des geltenden § 275 Abs. 2 ZPO.

- k) Die Bestimmung des geltenden § 273 ZPO läßt der Entwurf entfallen. Zu einer sachlichen Änderung führt dies nicht. Die Geltung der allgemeinen Vorschriften über die mündliche Verhandlung (§§ 128 ff. ZPO) braucht für das landgerichtliche Verfahren nicht ergänzend bestimmt zu werden, da sie sich schon aus der Stellung dieser Bestimmungen im Ersten Buch der Zivilprozeßordnung ergibt.

Zu Nummer 21

Mit den §§ 282 und 283, die sich dem als § 280 eingeordneten, bisherigen § 276 ZPO anschließen, folgen weitere Vorschriften zur Verfahrenskonzentration. § 282 betrifft die Prozeßförderungspflicht der Parteien; er enthält ferner Regelungen über vorbe-

reitende Schriftsätze. Nachgereichte Schriftsätze sind Gegenstand des folgenden § 283.

a) § 282

Während vor allem die neuen §§ 272 und 273 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) das Gericht zu einer konzentrierten Verfahrensführung anhalten sollen, bringt § 282 die korrespondierende Vorschrift für die Parteien. Er enthält als wichtigste Regelung den Grundsatz einer allgemeinen Prozeßförderungspflicht.

Absatz 1 Satz 1 formuliert diesen Grundsatz einer allgemeinen Prozeßförderungspflicht, der in dem geltenden Recht nur mittelbar in den Regelungen über eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens Ausdruck gefunden hat (§§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 ZPO), erstmals positiv. Danach hat jede Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 3 wird verwiesen. Da die Verhandlung nach § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich mündlich ist, betrifft die Bestimmung nach ihrem klaren Wortlaut das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Sie wird indes entsprechend anzuwenden sein, soweit ein schriftliches Verfahren nach § 128 Abs. 2 oder 3 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) an die Stelle der grundsätzlich vorgesehenen mündlichen Verhandlung tritt. Finden mehrere Termine zur mündlichen Verhandlung statt, wie es insbesondere bei der Durchführung eines frühen ersten Verhandlungstermins zutreffen kann, so ist nach § 282 Abs. 1 Satz 1 zu entscheiden, ob ein in einer späteren Verhandlung erstmals vorgebrachtes Angriffs- oder Verteidigungsmittel noch rechtzeitig ist. Die Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze bleiben daneben unberührt.

Der Begriff „Angriffs- und Verteidigungsmittel“ ist weit zu verstehen. Er umfaßt tatsächliche Behauptungen, das Bestreiten tatsächlicher Behauptungen, Beweismittel, Beweiseinreden, materiellrechtliche Erklärungen, die im Prozeß abgegeben werden, wie etwa materiellrechtliche Einreden und Aufrechnungserklärungen. Abweichend vom geltenden § 278 Abs. 1 ZPO wird allerdings die Widerklage nicht mehr als „Angriffs- und Verteidigungsmittel“, sondern als ein selbständiger Angriff verstanden, der folglich nicht unter § 282 Abs. 1 Satz 1 fällt und deshalb bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, möglich ist. Eine Verzögerung ist daraus nicht zu befürchten, weil das Gericht über die Klage durch Teilurteil entscheiden kann.

Satz 2 übernimmt inhaltlich den geltenden § 272 ZPO mit dem Erfordernis, die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten. Die Vorschrift ist jetzt im Zusammenhang mit der Prozeßförderungspflicht nach **Satz 1** zu sehen und konkretisiert diese in der gegebenen Form. In ihrer Fassung ist sie dem Sprachgebrauch des Satzes 1 angepaßt.

A b s a t z 2 entspricht dem geltenden § 274 ZPO und betrifft den Zeitpunkt, bis zu dem Prozeßhindernisse und das Fehlen von Prozeßvoraussetzungen zu rügen sind.

Das geltende Recht spricht insoweit von „prozeßhindernden Einreden“, die in § 274 Abs. 2 ZPO erschöpfend aufgezählt werden. Schon diese Umschreibung ist ungenau. Den so bezeichneten Rügen ist zwar gemeinsam, daß sie die Unzulässigkeit der Klage betreffen. Jedoch müssen nur die in den Nummern 3, 5 und 6 des geltenden § 274 Abs. 2 ZPO genannten Rügen, die in der Literatur meist unter dem Begriff „Prozeßhindernisse“ zusammengefaßt werden, von dem Beklagten einredeweise geltend gemacht werden. Hingegen wird mit anderen „prozeßhindernden Einreden“ gerügt, daß bestimmte Prozeßvoraussetzungen fehlen (vgl. insbesondere Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 10. Aufl., § 97). Diese Prozeßvoraussetzungen oder auch Sachurteilsvoraussetzungen (vgl. Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 274 Anm. I) sind von Amts wegen zu prüfen, mit Ausnahme der nicht ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts unverzichtbar und in der Regel vom Kläger zu beweisen. Es werden indes auch die Prozeßhindernisse als — negative — Prozeßvoraussetzungen bezeichnet (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., Vorbem. 3 C zu § 253; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., Vorbem. III A 1 zu § 253). Es ist daher zumindest irreführend, auch die Rügen des § 274 Abs. 2 ZPO, die Prozeßvoraussetzungen betreffen, als „Einreden“ zu bezeichnen.

Ein weiterer Mangel des geltenden Rechts liegt darin, daß § 274 Abs. 2 ZPO, der die „prozeßhindernden Einreden“ ausdrücklich erschöpfend aufzählt, nur einen Teil der Prozeßvoraussetzungen berücksichtigt. So werden das Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit, die fehlende internationale Zuständigkeit, die fehlende Existenz einer Partei, der Mangel der Prozeßführungsbefugnis, das fehlende Rechtsschutzbedürfnis oder die rechtskräftige Entscheidung der Streitsache nicht erfaßt. Über das Vorliegen dieser Prozeßvoraussetzungen kann deshalb auch nicht durch Zwischenurteil gemäß § 275 ZPO entschieden werden. Eine solche unterschiedlich prozessuale Behandlung der Prozeßvoraussetzungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach dem heutigen Stand der Prozeßrechtswissenschaft erscheint die Auswahl der Prozeßvoraussetzungen, deren Mangel nach § 274 Abs. 2 ZPO unter dem Begriff „prozeßhindernde Einreden“ zusammengefaßt ist, als willkürlich.

Die vorgesehene Neuregelung, die den geltenden § 274 ersetzt, verwendet deshalb den Begriff „prozeßhindernde Einreden“ nicht mehr, sondern stellt auf die sachlich richtigere und zugleich umfassendere Bezeichnung „Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen“ ab. Damit werden sowohl Prozeßhindernisse als auch sämtliche Prozeßvoraussetzungen erfaßt und einer zukünftig einheitlichen Regelung unterstellt. Diese

ergibt sich für das weitere Verfahren aus dem neuen § 280 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs).

Die so umschriebenen Rügen der Unzulässigkeit der Klage hat der Beklagte nach S a t z 1 gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Diese gegenüber der Geltendmachung des sonstigen Parteivorbringens engere Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 274 Abs. 1 ZPO).

S a t z 2 ergänzt dies für den Fall, daß dem Beklagten bereits vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung gesetzt wird. Hier hat der Beklagte die Rügen schon innerhalb der Klageerwidrungsfrist vorzubringen. Das Gericht soll danach möglichst früh auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage hingewiesen werden, damit es auch bereits bei der Terminvorbereitung vor einer Sachprüfung die Zulässigkeit der Klage vorklären kann.

Die Folgen einer verspäteten Geltendmachung des sonstigen Parteivorbringens sowie von Rügen der Unzulässigkeit der Klage sind in dem neuen § 296 (Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs) geregelt.

b) § 283

§ 283 tritt in sachlich engerer Fassung an die Stelle des geltenden § 272 a ZPO.

Nach geltendem Recht ist die für nachgereichte Schriftsätze gesetzte Frist bedeutungslos. Nach seinem Wortlaut (§ 272 a Satz 2 erster Halbsatz) ist der Inhalt eines nachgereichten Schriftsatzes bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn dieser bis zum Verkündungstermin dem Gegner mitgeteilt wird. Praktisch aber ist Voraussetzung, daß der Schriftsatz bis zum Verkündungstermin bei dem Gericht eingeht; denn nur dann, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingereicht ist, gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten (§ 272 a Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO). Diese Regelung hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weil einer bereits beratenen und abgesetzten Entscheidung in letzter Minute die Grundlage entzogen werden kann. Sie kann damit zu einer besonders unrationellen Arbeitsweise des Gerichts führen. Der Entwurf will auf rechtzeitige Nachreichung dringen, indem er es dem Gericht ermöglicht, eine schriftsätzlich nachgelassene Erklärung unberücksichtigt zu lassen, die erst nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist eingeht.

S a t z 1 übernimmt inhaltlich unverändert Satz 1 des geltenden § 272 a ZPO. S a t z 2 trifft eine ausdrücklich unterschiedliche Regelung je nachdem, ob ein nachgelassenes Vorbringen fristgemäß oder verspätet bei dem Gericht eingeht. Ein fristgemäßes Vorbringen muß das Gericht verwerten. Dagegen soll die Berücksichtigung eines nach Fristablauf eingegangenen Vorbringens zukünftig im freien Ermessen des Gerichts stehen. Das Gericht hat damit die Möglichkeit, bei einer geringfügigen Fristversäumnis, insbesondere wenn es noch nicht mit der

Vorbereitung der Entscheidung begonnen hat, großzügig zu verfahren. Auch kann es in Fällen entschuldigter Fristversäumnis die verspätete Erklärung berücksichtigen und dadurch eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vermeiden.

Das maßgebliche nachgetragene Vorbringen wird für beide Fälle unter der Bezeichnung „Erklärung“ erfaßt. Auf diese Weise soll klargestellt werden, daß das Gericht ein nachgereichtes Vorbringen nur insoweit zu berücksichtigen hat, als es durch den verspäteten Schriftsatz des Gegners veranlaßt ist (BGH NJW 1965, 297).

Abweichend vom geltenden Recht braucht der Schriftsatz, um berücksichtigt werden zu können, nicht mehr bis zum Verkündungstermin dem Gegner zugestellt oder nach dem neuen § 270 (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) mitgeteilt zu sein. Zwar muß der nachgereichte Schriftsatz wie jeder andere Schriftsatz auch dem Gegner ordnungsgemäß übermittelt werden. Die Verwertbarkeit der darin enthaltenen Erklärung soll jedoch nicht mehr davon abhängen, ob der Schriftsatz vor Verkündung der Entscheidung dem Gegner zugegangen ist, weil dieser ohnehin keine Möglichkeit hat, zu der nachgelassenen Erklärung Stellung zu nehmen.

Soweit eine nachgelassene schriftsätzliche Erklärung zu berücksichtigen ist, wird ihr Inhalt ebenso der Entscheidung zugrunde gelegt, wie wenn er in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden wäre. Wird dagegen ein Schriftsatz bis zum Verkündungstermin nicht eingereicht oder wird eine verspätet eingereichte Erklärung nicht berücksichtigt, so ist für die Entscheidung des Gerichts nur der Vortrag der Parteien in der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Eine Behauptung des Gegners, die in der mündlichen Verhandlung unbestritten geblieben ist, bleibt danach unstrittig (§ 138 Abs. 3 ZPO). Die entsprechende Bestimmung des geltenden § 272 a Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO läßt der Entwurf als überflüssig entfallen.

- c) Die Bestimmungen der geltenden §§ 282 und 283 ZPO läßt der Entwurf entfallen.

Der geltende § 282 ist nach dem Entwurf überflüssig. Da nach dem neuen § 282 Abs. 1 Satz 1 jede Partei ihre Beweismittel und Beweiseinreden rechtzeitig vorzubringen hat, braucht im Gesetz nicht eigens gesagt zu werden, daß der Beweis von den Parteien durch Bezeichnung des Beweismittels in Verbindung mit der zu beweisenden Tatsache anzutreten ist und daß sich jede Partei über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel zu erklären hat. Die Notwendigkeit des Beweisantritts ergibt sich überdies aus dem allgemeinen Verhandlungsgrundsatz, der nicht auf einzelnen Bestimmungen beruht, sondern als Verfahrensprinzip die gesamte Zivilprozeßordnung durchzieht.

Der geltende § 283 ZPO geht in den neuen Vorschriften zur Konzentration des Verfahrens auf

(§ 273 Abs. 2, § 282 Abs. 1, § 296, § 296 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20, 22 des Entwurfs).

Zu Nummer 22

a) § 296

§ 296 regelt die Behandlung eines verspäteten Parteivorbringens.

Absatz 1 ersetzt die geltenden §§ 279, 279 a Satz 2 und § 283 Abs. 2 ZPO und betrifft das gesamte Parteivorbringen mit Ausnahme der Rügen der Unzulässigkeit der Klage. Die neue Regelung ist zum Teil enger als die bisherigen Bestimmungen gefaßt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 3 a wird verwiesen.

Gegenstand einer Zurückweisung kann jedes Vorbringen sein, das nach den einschlägigen Konzentrationsvorschriften des § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, des § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 sowie der §§ 277, 282 Abs. 1 oder wegen der Versäumung einer nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 gesetzten Frist verspätet ist. Die Zurückweisung setzt zunächst voraus, daß die Zulassung des nachträglichen Vorbringens das Verfahren verzögern würde. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Ausschluß eines verspäteten Vorbringens keine Nachlässigkeits- oder Ungehorsamsstrafe sein, sondern nur einer konkreten Prozeßverschleppungsgefahr vorbeugen soll. Ist die Verfahrensverzögerung zu bejahen, so ist zu prüfen, ob die Verspätung des Vorbringens verschuldet ist. Der Partei bleibt es überlassen, sich durch die Darlegung von Entschuldigungsgründen zu entlasten. Um langwierige Beweisaufnahmen über die Gründe der Verspätung und die Folgen einer Verzögerung des Rechtsstreits zu verhindern, die dem Ziel einer Beschleunigung des Verfahrens zuwiderlaufen würden, ist die Feststellung der Präklusionsvoraussetzungen in die freie Überzeugung des Gerichts gestellt.

Absatz 2 übernimmt für die Behandlung verspäteter Rügen der Unzulässigkeit der Klage die Regelung des geltenden Rechts (§ 274 Abs. 3 ZPO), ist jedoch in seiner Fassung dem klareren Wortlaut des § 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO angepaßt, den der Entwurf insoweit unverändert läßt (§ 528 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59). Beim Fehlen von Prozeßvoraussetzungen hat die Verspätung für den Beklagten keine nachteiligen Folgen. Die Feststellung der Präklusionsvoraussetzungen ist hier aus den gleichen Gründen wie im Fall des sonstigen Parteivorbringens nach Absatz 1 in die freie Überzeugung des Gerichts gestellt.

Nach Absatz 3 ist der Entschuldigungsgrund in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung entspricht für Rügen der Unzulässigkeit der Klage dem geltenden Recht (§ 274 Abs. 3 ZPO). Der Entwurf übernimmt diese Regelung auch für die anderen Fäl-

le eines verspäteten Vorbringens, lockert jedoch die Voraussetzungen, unter denen eine Glaubhaftmachung zu erfolgen hat. Da sie nur auf Verlangen des Gerichts stattfinden soll, ist sie auch außerhalb des § 291 ZPO nur dann erforderlich, wenn das Gericht sie ausdrücklich wünscht.

b) § 296 a

Der neu eingefügte § 296 a schließt die Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln nach Schluß der mündlichen Verhandlung ausdrücklich aus, sofern es sich nicht um ein nachgelassenes Vorbringen handelt oder nicht eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung in Betracht kommt. Er unterstreicht damit die Bedeutung der Prozeßförderungspflicht.

Zu Nummer 23

Nach dem geltenden § 297 ZPO sind Sachanträge dadurch in die mündliche Verhandlung einzuführen, daß sie aus einem vorbereitenden Schriftsatz oder aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Lediglich soweit das Gericht es für ausreichend erachtet, genügt die Bezugnahme auf die die Anträge enthaltende Schrift.

Der Entwurf behält diese Regelung mit dem neugefaßten § 297 grundsätzlich bei, trifft aber auch insoweit Vorsorge für einen zügigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung. Während die bisherigen Absätze 1 und 2 lediglich in redaktionell überarbeiteter Fassung in dem neuen Absatz 1 Satz 1 und 2 aufgehen, eröffnet Satz 3 die Möglichkeit, daß ein Antrag auch zu Protokoll erklärt werden kann. Damit entfällt die bisher gegebene Notwendigkeit, daß ein Rechtsanwalt einen in der mündlichen Verhandlung geänderten Sachantrag stets zunächst selbst schriftlich niederlegen muß, was zu einer Verzögerung der mündlichen Verhandlung führen kann. Ob im Einzelfall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, ist allerdings vor allem im Hinblick auf den neuen § 159 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) der Entscheidung des Vorsitzenden zu überlassen.

Der neue Absatz 2 bestimmt, daß die Verlesung der Anträge durch eine Bezugnahme auf die Schriftsätze ersetzt werden kann. Die Regelung entspricht dem geltenden Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Bezugnahme nicht mehr davon abhängig ist, ob das Gericht sie für ausreichend hält. Auch hierdurch soll zu einem flüssigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung beigetragen werden.

Der bisherige Absatz 3 ist überflüssig, weil die Fassung des neuen Absatzes 1 Satz 2 auch Anträge umfaßt, die von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen. Auch den geltenden Absatz 5 läßt der Entwurf als überflüssig entfallen.

Zu Nummer 24

§ 298 ZPO muß im Hinblick auf die Neuregelung des Entwurfs zum Protokoll entfallen.

Die im geltenden Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit, wesentliche Erklärungen im Sinne der Vorschrift auf Antrag durch Schriftsätze als Protokollanlagen festzustellen, braucht im Hinblick auf den neuen § 160 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) nicht aufrechterhalten zu werden. Die Vorschrift, die auch Erklärungen der bezeichneten Art umfaßt, gibt den Parteien ein Recht auf ihre Aufnahme in das Protokoll, sofern nicht bereits das Gericht von sich aus die Protokollierung vorgenommen hat.

Der geltende Absatz 2 ist gegenstandslos geworden, weil Geständnisse und Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung bereits nach dem neuen § 160 Abs. 3 Nr. 3 i. d. F. des Entwurfs im Protokoll festzustellen sind.

Zu Nummer 25

Der neue § 299 a soll Erleichterungen für die Justizverwaltung mit sich bringen, die von der Notwendigkeit befreit wird, die Originalakten oder wenigstens Teile davon aufzubewahren.

Satz 1 ermöglicht es zu diesem Zweck, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von Mikrofilmen zu erteilen, die von den Akten aufgenommen worden sind. Allerdings kann die bloße Aufnahme dafür nicht genügen, sie muß vielmehr in einer Weise gesichert werden, die der Sicherung durch eine beglaubigte Abschrift (vgl. § 544 Abs. 2, § 566 ZPO) entspricht. Deshalb wird vorgeschrieben, daß ein schriftlicher Nachweis vorliegen muß, wonach die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt. Dieser Nachweis muß selbstverständlich im Original aufbewahrt werden und nicht etwa seinerseits nur als Mikrofilmaufnahme, da er sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte. Aus technischen Gründen wird eine Verbindung des Nachweises mit dem Film durch Schnur und Siegel nicht in Betracht kommen. Sie erscheint allerdings auch nicht geboten. Die Verbindung zwischen beiden könnte nämlich durch übereinstimmende Numerierung, bei der der Nachweis auch in Gestalt eines Registers geführt werden könnte, oder einfach durch zusätzliche Mitverfilmung des getrennt aufbewahrten Originalnachweises hergestellt werden. Außerdem ist erforderlich, daß die Aufnahme nach ordnungsgemäßen Grundsätzen erfolgt sein muß. Derartige Grundsätze aufzustellen und in ihrer Einhaltung zu überwachen, ist Sache der Justizverwaltung, die sich der Mikrofilmtechnik bedienen will.

Wird keine Ersatzverfilmung, sondern eine Sicherheitsverfilmung von Akten vorgenommen, werden also aus Sicherheitsgründen neben den Akten zusätzlich die Mikrofilme aufbewahrt, so dürfen Ausfertigungen usw. nur von den Originalakten erteilt werden.

Satz 2 schreibt vor, daß bei der Ersatzverfilmung von Akten Vermerke, die an sich auf der Urschrift anzubringen wären, im Aktennachweis angebracht werden müssen. Ihre Anbringung auf dem Mikrofilm wäre aus technischen Gründen ohnehin schwierig. Es handelt sich dabei vor allem um den nach § 734 vorgeschriebenen Vermerk, daß eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist. Der Ver-

merk über eine Tatbestandsberichtigung (§ 320 Abs. 4 Satz 5) wird dagegen wegen der kurzen Antragsfrist für diese kaum in Betracht kommen.

Zu Nummer 26

Der § 307 angefügte Absatz 2 regelt das neu eingeführte Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 1 a bb und zu § 276 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) wird verwiesen.

Nach Satz 1 ist Voraussetzung für den Erlaß des Anerkenntnisurteils, daß der Beklagte auf die im schriftlichen Vorverfahren an ihn gerichtete Aufforderung, seine Verteidigungsabsicht anzuzeigen (§ 276 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs), schriftlich mitteilt, den Klageanspruch anerkennen zu wollen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Beklagte es vorziehen kann, seine mangelnde Verteidigungsabsicht nicht nur konkludent durch Verschweigen zu erkennen zu geben, sondern ausdrücklich, und zwar auch in Form eines Anerkenntnisses, zu erklären. Er erhält damit Gelegenheit, den Kostenvorteil des § 93 ZPO wahrzunehmen. Als Erklärung im landgerichtlichen Verfahren unterliegt das Anerkenntnis nach den allgemeinen Vorschriften dem Anwaltszwang.

An den Inhalt der Anerkenntniserklärung sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an ein Anerkenntnis, das in der mündlichen Verhandlung abgegeben wird. Regelmäßig wird ein solches Anerkenntnis bereits in der dem Beklagten für seine Erklärung gesetzten Frist eingehen. Aber auch noch auf eine nach Fristablauf eingegangene Erklärung wird das Anerkenntnisurteil zu erlassen sein, wenn nicht bereits vorher ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe des neuen § 331 Abs. 3 der Geschäftsstelle übergeben ist. Ebenso wie das Versäumnisurteil des § 331 Abs. 3 dient das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren in erster Linie der einfacheren Erledigung nicht echt streitiger Sachen ohne mündliche Verhandlung. Im Hinblick hierauf kann die Fristüberschreitung nicht ins Gewicht fallen. Sie braucht deshalb auch nicht entschuldigt zu werden.

Das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ist ebenso wie die entsprechende Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 307 Abs. 1 ZPO) an einen Antrag gebunden. Nach Satz 2 kann dieser Antrag bereits in der Klageschrift gestellt werden.

Nach dem neuen § 310 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) wird das im schriftlichen Verfahren erlassene Anerkenntnisurteil mit der Zustellung des Urteils existent. Im übrigen steht es einem Anerkenntnisurteil gleich, das auf ein in der mündlichen Verhandlung abgegebenes Anerkenntnis ergeht.

Zu Nummer 27

Der neugefaßte Absatz 2 ergänzt die in § 307 Abs. 2 und § 331 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 26, 34 des Ent-

wurfs) vorgesehene Regelung, wonach ein Anerkenntnisurteil und ein Veräumnisurteil zukünftig auch im schriftlichen Verfahren ergehen können. Auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen. Anders als nach der vergleichbaren Regelung des geltenden § 310 Abs. 2 ZPO soll in den erfaßten Fällen zukünftig allerdings nicht nur die Urteilsformel, sondern das Urteil an Verkündung statt zuzustellen sein. Damit kann eine erneute Zustellung nach § 317 Abs. 1 sowie nach § 750 ZPO vermieden werden.

Der geltende § 310 Abs. 2 entfällt, weil nach der neuen Fassung des § 128 Abs. 2, 3 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) vorgesehen ist, daß auch die ohne mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidungen zu verkünden sind.

Zu Nummer 28

Der neue § 311 Abs. 4 vereinfacht und erleichtert die Verkündung des Urteils. Danach kann der Vorsitzende des Gerichts ein Urteil in einem späteren Verkündungstermin auch allein verkünden; es bedarf hierzu daher nicht der Anwesenheit der berufsrichterlichen oder anderen Beisitzer.

In diesen Fällen kann die neue Bestimmung die Urteilsverkündung vielfach beschleunigen, zumindest aber erleichtern. In den Kammern für Handelssachen, die wegen der Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern nur in größeren Zeitabständen Verhandlungstermine abhalten, wird damit regelmäßig die Notwendigkeit entfallen, diese Richter nur zu einem Verkündungstermin zu laden. Auch bei anderen Kollegialgerichten kann die neue Regelung, vor allem während der Urlaubszeit, die Verkündung von Urteilen erleichtern. Sie hat ein Vorbild in § 60 Abs. 3 Satz 1 ArbGG.

Zu Nummer 29

Der geltende § 313 Abs. 3 fällt weg, da er in dem neuen § 313 b (Artikel 1 Nr. 30 des Entwurfs) aufgegangen ist.

Zu Nummer 30

a) § 313 a

Der neue § 313 a stellt das Gericht in bestimmten Fällen von einer schriftlichen Urteilsbegründung frei. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C III 2 wird verwiesen.

Absatz 1 umreißt die beiden Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der schriftlichen Urteilsbegründung absehen kann.

Es handelt sich dabei einmal darum, daß die Parteien spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung auf die schriftliche Begründung verzichten. Sie haben damit ausreichend Gelegenheit, mit ihren Rechtsanwälten diese Frage zu besprechen; andererseits wird der Richter nicht länger als unbedingt nötig davon abgehalten, die Urteilsbe-

gründung zu beginnen, falls der Verzicht nicht erklärt wird. Mit der Regelung wird eine Entlastung der Gerichte und ihrer Organisation in Fällen erreicht, in denen die Parteien kein Interesse an einer schriftlichen Wiedergabe des mündlich verkündeten Urteils haben. Sie verhindert unnötige Arbeit des Richters und der Kanzlei, die bislang ohne Rücksicht darauf geleistet werden mußte, inwieweit der Inhalt des Urteils später beachtet werden würde. Besonders wenn Versicherungen hinter den Parteien stehen, werden diese oft kaum eigenes Interesse an der schriftlichen Urteilsbegründung haben.

Hinzutreten muß weiter, daß ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. In Betracht kommen also Urteile, bei denen keine Partei mit einem höheren Wert als 500 DM unterlegen ist (vgl. § 511 a Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 52 des Entwurfs), alle Berufungsurteile der Landgerichte sowie die Fälle des Rechtsmittelverzichts.

Um den Parteien einen Anreiz für den Verzicht zu schaffen, sind in §§ 26 a, 28 Satz 2, § 95 Abs. 3 GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe c, d und h in Verbindung mit § 91 Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs Kostenvergünstigungen für verzichtende Parteien vorgesehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift in den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen nicht anwendbar ist.

Absatz 2 schränkt die Regelung des Absatzes 1 für bestimmte Ausnahmefälle ein.

Nummer 1 betrifft die Ehesachen, in denen im öffentlichen Interesse eine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich erscheint. Hiervon sind ihrerseits die eine Scheidung aussprechenden Urteile ausgenommen, deren Begründung in den Fällen einverständlicher Scheidung bereits heute lediglich formelhaften Charakter hat. Für Scheidungsurteile in Verfahren mit einem Ausländer gilt hingegen die Nummer 5.

Nummern 2 und 3 erfassen mit Kindschafts- und Entmündigungssachen Verfahren, die in ihrer Bedeutung dem Eheverfahren nicht nachstehen.

Nummer 4 sieht für die Fälle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen stets die schriftliche Urteilsbegründung vor. In derartigen Fällen ist es sinnvoll, die Grundlage des Urteils festzuhalten, damit bei einer künftigen Abänderungsklage nach § 323 ZPO beurteilt werden kann, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Nummer 5 regelt als weitere Ausnahme vom Verzicht auf schriftliche Urteilsbegründung die Fälle, in denen zu erwarten ist, daß es auf eine Vollstreckung oder Anerkennung des Urteils im Ausland ankommen wird. In derartigen Fällen ist nach den Regelungen des internationalen Rechtsverkehrs im allgemeinen ein vollständig begründetes Urteil vorzulegen. Durch Nummer 5

werden auch solche Scheidungsurteile erfaßt, an denen ein Ausländer beteiligt ist, selbst wenn dieser zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sollte. Der zweite Halbsatz stellt klar, daß ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil nach den in Ausführungsgesetzen zu internationalen Verträgen enthaltenen Vorschriften über Versäumnis- und Anerkenntnisurteile zu vervollständigen ist, wenn sich die Voraussetzungen der Nummer 5 erst nachträglich herausstellen.

b) § 313 b

Der neue § 313 b übernimmt den wesentlichen Inhalt des geltenden § 313 Abs. 3, gliedert aber die verschiedenen Fälle übersichtlicher als bisher. Er erstreckt zudem die Regelung auf Verzichtsurteile und auf solche Versäumnisurteile, die gegen den Kläger ergehen. Damit wird der erhebliche Entlastungseffekt, den der geltende § 313 Abs. 3 mit sich gebracht hat, auf alle hierfür geeigneten Urteilsformen ausgedehnt.

Absatz 1 stellt klar, daß Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe auch dann nicht bedürfen, wenn das Urteil nicht auf die Klageschrift gesetzt wird. Die Praxis verfährt vielfach heute schon so, daß derartige Urteile auf einem besonderen Blatt als Anlage zum Protokoll genommen werden.

Absatz 2 enthält den bereits bislang ausdrücklich geregelten Fall, daß das Urteil auf die Klageschrift oder auf ein mit ihr zu verbindendes Blatt gesetzt wird und übernimmt redaktionell angepaßt die dafür in dem geltenden § 313 Abs. 3 vorgesehenen zusätzlich erforderlichen Vorschriften.

Zu Nummer 31

§ 315 Abs. 3 wird dahin ergänzt, daß bei einer Zustellung von Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen und bei denen die Verkündung durch die Zustellung ersetzt wird, an die Stelle des Verkündungsvermerks ein Zustellungsvermerk tritt. Der Entwurf folgt insoweit den Vorbildern in § 117 Abs. 4 VwGO und § 105 Abs. 5 FGO. Es ist selbstverständlich, daß ein Zustellungsvermerk erst nach der Zustellung angebracht werden, auf den zuzustellenden Ausfertigungen also noch nicht enthalten sein kann.

Zu Nummer 32

§ 317 Abs. 1 regelt in Satz 1, der dem bisher einzigen Satz des Absatzes entspricht, nur noch, daß Urteile zuzustellen sind. Der Zusatz, wonach sie „auf Betreiben der Parteien“ zugestellt werden, fällt weg. Damit gilt auch für Urteile der in § 261 b Abs. 1 ZPO (§ 270 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 des Entwurfs) enthaltene Grundsatz der Zustellung von Amts wegen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C III 1 wird verwiesen.

Im Falle eines verkündeten Versäumnisurteils wäre es allerdings ein unnötiger Aufwand, auch der nicht unterliegenden Partei das Urteil — von Amts wegen — zuzustellen. Wie bereits in § 309 Abs. 1 Satz 2 des im Jahre 1931 durch das Reichsjustizministerium veröffentlichten Entwurfs einer Zivilprozeßordnung ist deshalb vorgesehen, daß Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt werden. Versäumnisurteile, die nach § 310 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 27 nicht verkündet, sondern nur zugestellt werden, müssen dagegen beiden Parteien zugestellt werden.

Satz 2 stellt klar, daß bei einer die Verkündung ersetzenden Zustellung des Urteils nach § 310 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 27 keine weitere Zustellung erforderlich ist.

Absatz 2 wird dahin geändert, daß von Amts wegen nur noch vollständige Ausfertigungen des Urteils erteilt werden. Damit ist sichergestellt, daß auch nur vollständige Ausfertigungen von Amts wegen zugestellt werden.

Satz 2, der vorschreibt, daß Ausfertigungen ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe erteilt werden, wenn die Partei nichts anderes beantragt, wird deshalb auf von einer Partei beantragte Ausfertigungen beschränkt und sprachlich verbessert.

Satz 3 fällt weg, da er mit dem Grundsatz nicht zu vereinbaren ist, daß nur vollständige Ausfertigungen von Amts wegen zuzustellen sind. Für eine Zustellung durch den Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll dagegen auch künftig eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe genügen. Dies wird durch die Ergänzung des § 750 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 88 des Entwurfs) sichergestellt.

Absatz 4 Satz 1 ist an die Neuordnung der §§ 313, 313 b (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs) angepaßt worden.

Zu Nummer 33

§ 329 ist im Hinblick auf die allgemeine Einführung der Zustellung der Urteile von Amts wegen in § 317 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 32) und die Änderung weiterer Bestimmungen über das Urteil neu gefaßt.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt unverändert den geltenden Absatz 1, wonach Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, verkündet werden müssen.

In Satz 2 sind die allgemein auf verkündete Beschlüsse und Verfügungen entsprechend anwendbaren Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Urteil bezeichnet. Wie der geltende Absatz 2 unterscheidet die Bestimmung zwischen solchen Vorschriften, die nur auf Beschlüsse des Gerichts entsprechend angewandt werden sollen, und solchen, die auch für Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters gelten sollen. Neu einbezogen ist die Bestimmung des

§ 311 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 28). Damit wird in demselben Umfang wie auch bei Urteilen eine Verkündung von Beschlüssen in einem besonderen Termin dadurch erleichtert, daß sie in Abwesenheit der Beisitzer durch den Vorsitzenden allein erfolgen kann (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 311 Abs. 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 28 des Entwurfs). An der entsprechenden Geltung des § 309 ZPO für die Verkündung von Beschlüssen ist hingegen nichts zu ändern.

Unter den Vorschriften, die schon nach dem geltenden § 329 Abs. 2 ZPO gleichermaßen auf Beschlüsse des Gerichts wie auf Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden sind, verbleibt es bei den Bestimmungen des § 312 ZPO und des § 317 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO.

Ausgenommen ist lediglich § 317 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 32), der für Urteile die grundsätzliche Zustellung von Amts wegen vorsieht. Die Zustellung ist nämlich bei Beschlüssen und gerichtlichen Verfügungen nur notwendig, wenn diese einen Vollstreckungstitel bilden oder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4 ZPO unterliegen. Darüber hinaus bedürfen allerdings auch solche Entscheidungen der Zustellung, die eine Terminbestimmung enthalten oder eine Frist in Lauf setzen, jedoch nur dann, wenn sie nicht verkündet worden sind.

Diese Ausnahmefälle, die dem geltenden Recht entsprechen, sind in den neuen Absätzen 2 und 3 geregelt.

Absatz 2 Satz 1 läßt für nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters grundsätzlich die formlose Mitteilung an die Parteien genügen. Solche Entscheidungen sind — unbeschadet der weiteren in Absatz 3 enthaltenen Ausnahme — nach Satz 2 lediglich dann zuzustellen, wenn sie eine Terminbestimmung enthalten oder eine Frist in Lauf setzen.

Nach Absatz 3 sind alle in Absatz 1 und 2 behandelten Entscheidungen, gleich ob sie verkündet sind oder nicht, zuzustellen, wenn sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4 ZPO unterliegen. Ist eine solche Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung verkündet worden, so wird an die Stelle der bisherigen Regelung des § 329 Abs. 2 in Verbindung mit § 317 Abs. 1, die in diesen Fällen eine Zustellung der Entscheidung auf Betreiben der Parteien vorsieht, nunmehr die Zustellung von Amts wegen treten (§ 261 b Abs. 1 ZPO, nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs künftig § 270 Abs. 1). Damit wird die Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen im ganzen gleich behandelt, denn die Zustellung nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen hat schon nach geltendem Recht, soweit sie nötig ist (§ 329 Abs. 3 ZPO), von Amts wegen zu erfolgen.

Zu Nummer 34

Der dem geltenden § 331 angefügte Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen nach fruchtlosem Ablauf der Erklärungsfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ergehen kann. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 1 a b b und zu § 276 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

Nach Satz 1 kann das Versäumnisurteil ergehen, wenn der Beklagte nicht innerhalb der ihm zur Anzeige seiner Verteidigungsabsicht gesetzten Frist (§ 276 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs) mitteilt, der Klage entgegenzutreten zu wollen. Eine fristgemäß eingegangene Erklärung schließt danach den Erlaß des Versäumnisurteils in jedem Fall aus. Da das Versäumnisurteil, ebenso wie das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren (§ 307 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 26 des Entwurfs), vorwiegend dazu dient, die nicht echt streitigen Sachen mit möglichst geringem Arbeitsaufwand auszuscheiden, soll sein Erlaß darüber hinaus dann ausgeschlossen sein, wenn die Erklärung des Beklagten zwar verspätet, aber noch vor dem Zeitpunkt bei Gericht eingeht, in dem das erkennende Gericht das unterschriebene Versäumnisurteil der Geschäftsstelle übergeben hat. Satz 1 zweiter Halbsatz stellt dies klar. Eine Entschuldigung der Fristüberschreitung ist ebenso wie im Fall des Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren nicht erforderlich. Auf die Begründung zu dem neuen § 307 Abs. 2 wird insoweit verwiesen.

An den Inhalt der Erklärung, der Klage entgegenzutreten zu wollen, werden keine bestimmten Anforderungen gestellt. Da die Erklärung nur die Feststellung ermöglichen soll, ob der Beklagte überhaupt beabsichtigt, sich gegen die Klage zu wenden, genügt es, wenn dieser seine Verteidigungsabsicht in irgendeiner Weise schriftlich durch einen Rechtsanwalt zu erkennen gibt. Das kann hinreichend schon dadurch geschehen, daß ein Rechtsanwalt dem Gericht mitteilt, mit der Wahrnehmung der Interessen des Beklagten beauftragt zu sein. Denn auch hierdurch macht der Beklagte seine Verteidigungsabsicht deutlich. Reicht der Beklagte, der sich zuvor nicht erklärt hat, vor Erlaß des Versäumnisurteils die ihm nach dem neuen § 276 Abs. 1 Satz 2 aufzugebende Klageerwiderung ein, so ist der Erlaß des Versäumnisurteils gleichfalls ausgeschlossen, weil die weitergehende sachliche Stellungnahme zur Klage ohne weiteres die Verteidigungsabsicht des Beklagten ergibt. Danach rechtfertigt nur ein Verschweigen des Beklagten, die nicht durch einen Rechtsanwalt abgegebene Anzeige seiner Verteidigungsabsicht oder die ausdrückliche Erklärung, der Klage nicht entgegenzutreten zu wollen, den Erlaß des Versäumnisurteils.

Die Regelung, daß das Gericht auf Antrag des Klägers die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann, bedeutet zugleich, daß dann, wenn das Vorbringen des Klägers den Klageantrag nicht rechtfertigt, im schriftlichen Verfahren auch ein unechtes Versäumnisurteil gegen den Kläger möglich ist.

Das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ist an einen Antrag des Klägers gebunden worden, um diesem, ebenso wie bei einer Säumnislage in der mündlichen Verhandlung, die Entscheidung darüber zu belassen, ob er das Versäumnisurteil nehmen will. Nach Satz 2 kann dieser Antrag schon in der Klageschrift gestellt werden. Für das Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist nach Satz 3 das tatsächliche Vorbringen des Klägers in der Klageschrift als zugestanden anzusehen.

Das Versäumnisurteil gelangt mit seiner in § 310 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) vorgesehenen Zustellung von Amts wegen zur Entstehung. Im übrigen steht es einem Versäumnisurteil, das nach den §§ 330 ff. ZPO durch Verkündung ergeht, gleich. Gegen ein Versäumnisurteil, das gegen den Beklagten ergeht, findet innerhalb der Einspruchsfrist (§ 339 ZPO) der Einspruch statt (§ 338 ZPO); der Einspruch versetzt den Prozeß in die Lage zurück, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 41 des Entwurfs). Für den Inhalt der Einspruchsschrift gilt der neue § 340 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs). Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil richtet sich nach denselben Vorschriften wie die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil, das durch Verkündung ergeht.

Zu Nummer 35

§ 331 a Satz 2 wird an die geänderte Fassung des § 251 a (Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 36

Die in § 335 Abs. 1 neu angefügte Nummer 4 bringt die § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO entsprechende Regelung für das durch den neuen § 331 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 34 i. d. F. des Entwurfs) vorgesehene Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren. Da mit diesem Versäumnisurteil darauf reagiert werden soll, daß der Beklagte innerhalb der Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) seine Verteidigungsabsicht nicht angezeigt hat, ist der Erlaß des Versäumnisurteils nur gerechtfertigt, wenn der Beklagte über die insoweit entscheidende Frist und auch über die Folgen einer Fristüberschreitung nach dem neuen § 276 Abs. 2 belehrt worden ist. Für den Fall, daß das nicht geschehen ist, schließt die vorgesehene Nummer 4 des § 335 Abs. 1 deshalb den Erlaß des Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren aus.

Zu Nummer 37

Der in § 340 Abs. 2 neu angefügte Satz 2 regelt die Möglichkeit einer Teilanfechtung des Versäumnisurteils. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C V 1 wird verwiesen. Die Partei, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muß dies im Interesse eines rationellen Verfahrensablaufs bereits in der Einspruchsschrift tun.

Die Neufassung des Absatzes 3 soll die Einspruchsschrift nach ihrem Inhalt und nach den Folgen eines insoweit unvollständigen Vorbringens den Regelungen anpassen, die der Entwurf für den Inhalt der Klageerwidierungsschrift und für das Vorbringen von Rügen der Unzulässigkeit der Klage (§ 277 Abs. 1, § 282 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20, 21 des Entwurfs) sowie für die Folgen einer Nichtbeachtung dieser Regelungen vorsieht (§ 296 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs). Nachdem ein Beklagter ein Versäumnisurteil gegen sich hat ergehen lassen, kann es insbesondere nicht gerechtfertigt sein, ihn allenfalls in der mündlichen Verhandlung mit einer Klageerwidierungsfrist zu einer detaillierten Stellungnahme aufzufordern und ihm für den Fall einer Fristüberschreitung eine Präklusion seines Vorbringens anzudrohen. Vielmehr liegt es in dem allgemeinen Interesse einer Prozeßbeschleunigung und besonders auch im Interesse des Klägers, einem Beklagten, gegen den bereits ein Versäumnisurteil ergangen ist, seine Prozeßförderungspflicht nachdrücklich deutlich zu machen. Dasselbe gilt für einen Kläger, gegen den ein Versäumnisurteil ergangen ist, soweit eine Ergänzung der Klageschrift in Betracht kommt.

Nach Satz 1 hat daher die säumige Partei in der Einspruchsschrift ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Auch Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind in der Einspruchsschrift darzulegen. Für den Fall, daß die säumige Partei dieser Pflicht nicht genügt, gelten die Regelungen des neuen § 296 entsprechend. Danach sind in der Einspruchsschrift nicht enthaltene Angriffs- oder Verteidigungsmittel, deren nachträgliche Einführung den Prozeß verzögern würde, sowie Rügen der Unzulässigkeit der Klage zurückzuweisen, wenn nicht die Partei die Verspätung entschuldigt. Auf die Ausführungen zu § 296 wird verwiesen.

Nach Satz 2 ist die säumige Partei in dem Versäumnisurteil über den notwendigen Inhalt der Einspruchsschrift sowie über die Folgen zu belehren, die sich ergeben, wenn die Einspruchsschrift nicht den aufgezeigten Anforderungen genügt. Eine solche Belehrung ist im Hinblick auf die schwerwiegenden Konsequenzen eines Verstoßes gegen Satz 1 geboten. Sie entspricht der Belehrung bei der Klageerwidierungsfrist (§ 277 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs).

Zu Nummer 38

§ 340 a ist im Hinblick darauf, daß nach dem in Artikel 1 Nr. 39 vorgesehenen neuen § 341 Abs. 2 über den Einspruch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, neu gefaßt. Der geltende Satz 1 kann hier wegfallen; er ist in dem neuen § 341 a aufgegangen (Artikel 1 Nr. 40 des Entwurfs). Der neue Satz 1 übernimmt aus dem bisherigen Satz 2 das Erfordernis der Zustellung der Einspruchsschrift.

Der neue Satz 2 schreibt vor, daß mit der Zustellung der Einspruchsschrift der Gegenpartei auch der Zeitpunkt mitzuteilen ist, in dem der Einspruch eingelegt worden ist. Diese Regelung lehnt sich an die für Rechtsmittel geltenden Bestimmungen in § 519 a Satz 2 und 553 a Abs. 2 Satz 2 ZPO an. Der Gegner des Einspruchsführers soll wegen der Zustellung von Amts wegen durch das Gericht außerdem über den Zeitpunkt unterrichtet werden, in dem die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist. Die Neuregelung bezweckt die frühzeitige Information der Gegenpartei hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Einspruchs. Sie dient der sachgerechten Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch die Gegenpartei und der Vermeidung überflüssiger Terminvorbereitungen zur Hauptsache, wenn der Einspruch verspätet ist. Der Gegner wird in diesen Fällen auch in die Lage versetzt werden, bei dem Gericht schon auf eine Verwerfung des Einspruchs ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nach § 341 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 39) hinzuwirken.

Satz 3 ist im wesentlichen unverändert. Auf die bisher vorgesehene Beglaubigung der Abschriften wird verzichtet.

Zu Nummer 39

Der neue § 341 Abs. 2 bestimmt in seinem Satz 1, daß ein unzulässiger Einspruch auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verworfen werden kann.

Satz 2 läßt in Anlehnung an § 519 b Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß über die Verwerfung des Einspruchs zu, soweit gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde. Da die neue Regelung nur eine Änderung der Entscheidungsform mit sich bringt, besteht kein Grund, die Anfechtbarkeit der Entscheidung in diesen Fällen anders zu regeln als bei einer Entscheidung durch Urteil. Allerdings unterscheidet sich in den Fällen, in denen der Einspruch durch Beschluß des Amtsgerichts verworfen wird, das Beschwerdeverfahren vom Urteilsverfahren vor dem Landgericht durch den Wegfall des Anwaltszwangs. Dies ist aber tragbar, da nur über die Zulässigkeit des Einspruchs, nicht über die Sache selbst entschieden wird und eine Beschlußverwerfung ohnehin nur in einfacheren Fällen in Betracht kommt; etwaige Nachteile wiegen weniger schwer als die durch die Beschlußverwerfung ermöglichte Zeit- und Arbeitersparnis.

Für eine Beschlußverwerfung des Einspruchs in der Berufungsinstanz gilt § 341 Abs. 2 nach § 542 Abs. 3, § 567 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 63, 70 des Entwurfs entsprechend mit der Maßgabe, daß die sofortige Beschwerde an die Stelle der Revision tritt. Eine weitere sofortige Beschwerde ist in § 568 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 71 des Entwurfs geregelt.

Zu Nummer 40

§ 341 a entspricht mit der sich aus § 341 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 39) ergebenden Einschränkung inhaltlich dem geltenden § 340 a Satz 1.

Zu Nummer 41

Die Änderung des § 342 berücksichtigt die in § 340 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 37 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit eines Teileinspruchs. Soweit danach das Urteil mit dem Einspruch nicht angefochten ist, wird auch das Verfahren nicht in den früheren Stand zurückversetzt, so daß das Versäumnisurteil für diesen Teil des Streitgegenstandes mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig wird.

Zu Nummer 42

Die §§ 348 bis 350 werden im Zuge der grundsätzlichen Reform der Einrichtung des Einzelrichters neu gestaltet. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C II 1 wird verwiesen.

a) § 348

§ 348 behandelt den Einzelrichter an der Zivilkammer.

Absatz 1 legt es künftig in die Hand der Zivilkammer, den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zu übertragen. Dadurch wird die Unabhängigkeit des Richters gegenüber dem geltenden § 350 Abs. 1 gestärkt, nach dem der Vorsitzende den Einzelrichter bestimmen kann. Die Übertragung erfolgt nicht wie im geltenden Recht zur Vorbereitung der Entscheidung, sondern zur Entscheidung selbst, was die Vorbereitung der Entscheidung naturgemäß mit umfaßt.

Die Übertragung unterbleibt, sofern die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Nicht jede Schwierigkeit bei der Bearbeitung der Sache rechtfertigt die Verhandlung vor der Kammer. Als besondere Schwierigkeit tatsächlicher Art kann zum Beispiel eine Beweisaufnahme bei unübersichtlichem Sachverhalt angesehen werden, die einen Richter allein überfordern würde; hierbei ist etwa an die Wertung widersprüchlicher, für die Entscheidung des Rechtsstreits ausschlaggebender Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten zu denken. Vielfach werden die besonderen Schwierigkeiten zugleich im rechtlichen Bereich liegen, so bei der Beurteilung komplizierter wirtschaftlicher Zusammenhänge. Nicht erfaßt werden sollen dagegen Prozesse mit vielen Einzelpunkten, wie sie häufig etwa bei Bauprozessen auftreten; sie verlangen zwar eine gründliche und vielleicht langwierige Bearbeitung, aber nicht die Beurteilung durch drei Richter.

Der andere Grund, der die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ausschließt,

ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist bereits durch die Rechtsprechung zu § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO weitgehend konkretisiert. Danach kommt es darauf an, ob die Entscheidung eine allgemeine, sich nicht allein in der Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfende Bedeutung haben würde. Die grundsätzliche Bedeutung braucht aber nicht unbedingt auf rechtlichem, sondern kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen (vgl. BGHZ 2, 396 ff., 397; BAG JZ 1955, 549 ff.; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 143 I 4 a). Sie kann zum Beispiel auch bei einem sogenannten Musterprozeß zu bejahen sein, bei dem etwa eine typische Vertragsklausel auszulegen ist (vgl. BAG JZ 1955, 549 ff., 550). Die Formulierung stimmt überein mit der des § 545 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 7/444).

Es ist selbstverständlich, daß eine Übertragung nicht erfolgt, wenn die Kammer sofort selbst entscheiden kann und die Entscheidung keinen weiteren Aufwand mit sich bringt, etwa wenn in einer rechtlich schwierigen Sache im ersten Kammertermin der Beklagte nicht erscheint und der Kläger den Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt.

Absatz 2 enthält Vorschriften über das im Zusammenhang mit der Zuweisung zu beachtende Verfahren.

Satz 1 ermöglicht es der Zivilkammer, über die Übertragung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dies wird besonders in den Fällen geschehen, in denen der Vorsitzende nach § 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs von der Bestimmung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung abgesehen hat. Da der Kläger sich nach § 253 Abs. 3 in der Klageschrift zur Frage der Übertragung äußern soll und der Beklagte nach § 271 Abs. 3 Gelegenheit zu einer solchen Äußerung erhält (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs), brauchen vor der Entscheidung über die Übertragung die Parteien nicht mehr gehört zu werden. Ein Recht der Parteien auf Übertragung ist ebenfalls nicht vorgesehen, da die Übertragung im Interesse der Rechtspflege erfolgt. Dementsprechend ist die Entscheidung über die Übertragung nach Satz 2 unanfechtbar.

Absatz 3 soll Verzögerungen in der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten verhindern. Die mit der Reform der Zivilprozeßordnung angestrebte konzentrierte mündliche Verhandlung soll alsbald zur Entscheidung führen. Nur wenn der Prozeß durch ein Vorbehalts- oder Zwischenurteil in eine neue Phase übergeleitet ist, kann eine Übertragung auch nach mehr als einem Termin mit streitiger Verhandlung zur Hauptsache noch sachdienlich sein.

Absatz 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Einzelrichter die ihm übertragenen Sachen auch selbst entscheiden soll. Aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage kann sich ergeben, daß die Entscheidung entgegen den ursprünglichen Erwartungen von grundsätzlicher Bedeutung ist. In derartigen Fällen rechtfertigt das allgemeine Interesse an einer in Grundsatzfragen möglichst einheitlichen und ausgewogenen Rechtsprechung den mit der Rückübertragung verbundenen Zeitverlust und die Belastung der vollbesetzten Kammer. Es muß dann aber, um weitere Verzögerungen zu verhindern, bei der Entscheidung durch die Kammer bleiben. Unvorhergesehene Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art können die Rückübertragung dagegen ebensowenig rechtfertigen wie bei unveränderter Prozeßlage die irrierte Annahme der Kammer, die Rechtssache habe keine grundsätzliche Bedeutung.

b) § 349

§ 349 regelt die vorbereitende Tätigkeit des Vorsitzenden bei der Kammer für Handelssachen. (vgl. Erster Teil der Begründung unter C II 1 c). Im Gegensatz zum geltenden § 350 Abs. 1 wird für ihn die Bezeichnung „Einzelrichter“ nicht mehr verwendet, um Verwechslungen mit dem allein-entscheidenden Einzelrichter bei der Zivilkammer zu vermeiden.

Absatz 1 geht von dem geltenden § 349 Abs. 2 aus.

Satz 1 entspricht dem geltenden § 349 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 schränkt die in dem geltenden § 349 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Ermächtigung zur Beweiserhebung im Interesse des Unmittelbarkeitsprinzips in doppelter Hinsicht ein: Einerseits beschränkt sich die Ermächtigung für den Vorsitzenden auf Beweiserhebungen, in denen es nach der Erwartung im Zeitpunkt ihrer Vorbereitung auf die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und nach dieser Erwartung eine Würdigung der vom Vorsitzenden erhobenen Beweise durch die Kammer möglich ist. Zum andern wird die bisher geltende Sollvorschrift bei der Einschränkung der Beweiserhebung durch den Vorsitzenden ersetzt durch eine zwingende Regelung. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die vorgesehenen Beschränkungen auch eingehalten werden, was gegenwärtig nicht immer geschieht. Zur Beweiserhebung gehört auch die Beweisanordnung (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 113 V — S. 565), so daß es also in den nach Satz 2 zulässigen Fällen auch für die Beweisanordnung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 349 Abs. 1 Satz 3, erweitert aber den in dieser Vorschrift enthaltenen Katalog, der sich für eine zügige Abwicklung der Prozesse und eine auf das wesentliche konzentrierte Kammerverhandlung

als zu eng erwiesen hat. Der Katalog wird an solchen Punkten ergänzt, die unter den Befugnissen des vorbereitenden Einzelrichters im geltenden Recht vermißt werden und unbedenklich dem Vorsitzenden übertragen werden können.

Nummer 1 entspricht der geltenden Nummer 1, erweitert sie aber auf alle Verweisungsfälle.

Nummer 2 entspricht der geltenden Nummer 2. Die Formulierung ist der Terminologie des Entwurfs angepaßt.

Nummer 3 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Aussetzung des Verfahrens zu entscheiden. Mit dem Ausdruck „Aussetzung“ wird auch das ruhende Verfahren erfaßt, das nach der Gesetzessystematik der Zivilprozeßordnung in dem Titel „Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens“ geregelt ist. Dagegen erfaßt Nummer 3 nicht Aussetzungsbeschlüsse nach Artikel 100 GG, da in diesen Fällen die Aussetzung des Verfahrens nicht genügt, sondern ein Verweisungsbeschluß hinzutreten muß.

Nummer 4 entspricht der geltenden Nummer 3.

Nummer 5 faßt die Fälle der geltenden Nummern 4 und 5 zusammen.

Nummer 6 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Kosten zu entscheiden, wenn sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Nummer 7 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, im Armenrechtsverfahren zu entscheiden. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht und eine Entlastung der Handelsrichter.

Nummer 8 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, in Wechsel- und Scheckprozessen allein zu entscheiden, da sich in diesen formalisierten Verfahren die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter nicht auswirkt. Urkundenprozesse sind nicht einbezogen, da für die Auslegung einer Urkunde die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter von Bedeutung sein kann.

Nummer 9 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Art einer bereits angeordneten Sicherheitsleistung zu entscheiden; die Anordnung der Sicherheitsleistung selbst soll dagegen der Kammer vorbehalten bleiben.

Nummer 10 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu entscheiden. Dies ist erforderlich, weil die Entscheidung in solchen Fällen mitunter sehr eilbedürftig ist und die ehrenamtlichen Richter möglicherweise nicht schnell genug erreicht werden können. Selbstverständlich können dem Vorsitzenden aber nicht mehr Befugnisse übertragen werden, als sie der Kammer für Handelssachen selbst zustehen; die Fälle, in denen das Vollstreckungsgerecht für die Entscheidung über die einstweilige Einstellung zuständig ist, bleiben unberührt.

Nummer 11 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, den Wert des Streitgegenstands ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter festzusetzen.

Nummer 12 gibt dem Vorsitzenden die Befugnis, über die Erinnerung in Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden. Auch mit solchen Entscheidungen brauchen die ehrenamtlichen Richter nicht belastet zu werden.

Der geltende § 349 Abs. 1 Satz 1 ist in dem neuen § 279 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 20) aufgegangen.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 349 Abs. 3.

Absatz 4 stellt klar, daß der neue § 348 für die Kammer für Handelssachen nicht gilt.

c) § 350

§ 350 entspricht dem geltenden § 350 Abs. 2.

Die in dem geltenden § 350 Abs. 1 enthaltene Definition des Einzelrichters kann entfallen, da sich aus dem neuen § 348 Abs. 1 ohne weiteres ergibt, daß jedes Mitglied der Zivilkammer zum Einzelrichter bestimmt werden kann, also auch der Vorsitzende. Für die Kammer für Handelssachen wird dieser Ausdruck nicht mehr verwendet.

Verweist das Rechtsmittelgericht die Sache an das Landgericht zurück, so kommen die §§ 348, 349 wieder zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hatte.

Zu Nummer 43

Der neue § 358 a führt den geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO, soweit er nicht in § 273 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) aufgegangen ist, weiter. Er soll es dem Gericht ermöglichen, in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß zu erlassen und einzelne Beweise zu erheben. Während Maßnahmen nach dem neuen § 273 Abs. 2, die nur der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung oder einer Beweisaufnahme dienen, von dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer angeordnet werden können, sind Beschlüsse nach dem neuen § 358 a wegen ihrer weiterreichenden Bedeutung und im allgemeinen auch weitergehenden Kostenfolgen dem Gericht vorbehalten.

Satz 1 ermöglicht es, schon vor der mündlichen Verhandlung die Erhebung von Beweisen aller Art anzuordnen. Selbstverständlich muß die zu klärende Frage auch hier beweisbedürftig sein.

Nach Satz 2 können die dort unter den Nummern 1 bis 5 genannten Beweise auch schon vor der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Gegenüber dem geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO ist hiervon neu die unter der Nummer 1 genannte Möglichkeit, Beweise jeder Art vor der mündlichen Verhandlung durch den beauftragten oder ersuchten Richter erheben zu lassen. Dadurch kann die Zeit bis zu ei-

nem frühen ersten Verhandlungstermin (§ 275 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs), vor allem aber bis zum Haupttermin (§ 278 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) durch die Vernehmung etwa eines auswärtigen Zeugen genutzt werden. Die Bestimmung ist damit eine wichtige Hilfe dafür, daß der Rechtsstreit auch dann in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden kann, wenn es nicht möglich ist, alle Zeugen für den Haupttermin vor das Prozeßgericht zu laden. Sie erfaßt auch die Beweisaufnahme im Ausland nach Maßgabe des § 363 ZPO.

Die Nummern 2 bis 5 sind dem geltenden § 272 b Abs. 2 ZPO entnommen.

Eine Einschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme liegt in dem neuen § 358 a nicht. Das ergibt der Katalog seines Satzes 2.

Zu Nummer 44

Nach dem geltenden § 379 Abs. 1 ZPO ist die Ladung eines Zeugen in jedem Fall von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen. Nach § 402 ZPO gilt dies für die Ladung oder Beauftragung eines Sachverständigen entsprechend.

Diese Regelung kann in der Praxis zu erheblichen Prozeßverzögerungen führen (vgl. Baumgärtel-Mes, Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses, erste Instanz, Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 31, S. 199 ff.). Als besonders hemmend erweist sich die Vorschußpflicht, soweit sie im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nach § 272 b Abs. 2 ZPO, den der neue § 273 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) ersetzt, angenommen wird (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 272 b Anm. III 4; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 272 b Anm. 3 D). In demselben Maße würde auch die Regelung des neuen § 358 a (Artikel 1 Nr. 43 des Entwurfs) durch die Regelung des geltenden § 379 ZPO erschwert sein.

Andererseits kann jedoch auf die Vorschußpflicht nicht völlig verzichtet werden. Bei kostspieligen Beweisaufnahmen, wie insbesondere umfangreichen Sachverständigengutachten, muß nicht nur im fiskalischen Interesse, sondern auch aus Gründen der Prozeßökonomie die Beweiserhebung von der vorherigen Sicherstellung der Kosten abhängig gemacht werden können. Bei einer von dem Beklagten beantragten Beweisaufnahme kann dies auch im Interesse des Klägers liegen, weil dieser nach Maßgabe des § 95 GKG auch dann für sämtliche Gerichtskosten haftet, wenn dem Beklagten die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Satz 1 des neugefaßten § 379 stellt es deshalb in das freie Ermessen des Gerichts, die Ladung eines Zeugen von der vorherigen Zahlung eines hinreichenden Auslagenvorschusses abhängig zu machen. Die neue Vorschrift wirkt sich nach § 402 ZPO auch auf die Beauftragung oder Ladung eines Sachverständigen aus.

Satz 2 entspricht mit einigen sprachlichen Änderungen inhaltlich dem geltenden Absatz 2.

Als besondere, für das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren gesetzte Norm geht der neugefaßte § 379 der allgemeinen Bestimmung des § 114 Abs. 1 GKG vor.

Zu Nummer 45

a) § 495 Abs. 2

Der geltende § 495 Abs. 2 ZPO kann im Hinblick auf den neuen § 279 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) entfallen. Der bisherige Absatz 1 wird danach einziger Absatz.

b) § 500

Die Bestimmung des § 500 ZPO, nach der die Parteien an ordentlichen Gerichtstagen ohne Terminbestimmung vor Gericht erscheinen können und der Kläger die Klage durch mündlichen Vortrag erheben kann, ist in der Praxis nahezu undurchführbar. Sie hat keinerlei praktische Bedeutung. § 500 soll daher aufgehoben werden.

c) § 507

Nach dem geltenden § 507 ZPO, der eine Anwendung des § 297 ZPO im Verfahren vor den Amtsgerichten ausschließt, brauchen hier die Sachanträge nicht aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen zu werden. Die Regelung trägt der Erwägung Rechnung, daß die Anträge im Verfahren vor den Amtsgerichten regelmäßig nach § 510 a Abs. 1 ZPO mündlich zu Protokoll erklärt werden dürfen. Nachdem der neugefaßte § 297 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs) auch für das landgerichtliche Verfahren eine Erklärung der Anträge zu Protokoll ermöglicht mit der Folge, daß diese nicht von den Parteien verlesen zu werden brauchen, besteht für die Sonderregelung des § 507 ZPO kein Bedürfnis mehr. Es kann erwartet werden, daß im Amtsgerichtsprozeß von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht wird. Der Entwurf läßt daher § 507 ZPO entfallen.

d) § 508

Auch diese Vorschrift soll künftig wegfallen.

Absatz 1 wird gegenstandslos, da nach der Neufassung des § 317 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs Versäumnisurteile der unterliegenden Partei von Amts wegen zugestellt werden; eine Vermittlung der Geschäftsstelle für die Zustellung im Parteibetrieb kommt danach nicht mehr in Betracht.

Die Aufhebung des Absatzes 2 bewirkt, daß für den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil im amtsgerichtlichen Verfahren nicht mehr die kurze Frist von einer Woche, sondern wie vor dem Landgericht nach § 339 Abs. 1 eine zweiwöchige Frist gilt. Dies wirkt sich in gleicher Weise auf den Einspruch aus, der gegen einen Vollstreckungsbescheid eingelegt wird (vgl. auch § 700 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs). Damit wird das Bestreben weiterverfolgt, die für die Parteien maßgeblichen Fristen soweit wie

möglich auf zwei Wochen zu vereinheitlichen und das Verfahren auf diese Weise besser überschaubar zu machen. Besonders für die Rechtsanwaltschaft wird dadurch eine Rationalisierung des Geschäftsbetriebs erzielt. Darüber hinaus ist die Verlängerung der Einspruchsfrist im amtsgerichtlichen Verfahren wegen der schärferen Anforderungen geboten, die der Entwurf an den Inhalt der Einspruchsschrift stellt (§ 340 Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 37 des Entwurfs). Auch im Verfahren vor dem Amtsgericht ist dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zuzubilligen, wenn er eine Einspruchsschrift einreichen soll, die den Anforderungen des § 340 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs entspricht.

Auch Absatz 3 kann wegfallen.

Daß die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft werden muß, bevor der Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen wird (Satz 1), ergibt sich schon aus allgemein-prozeßrechtlichen Grundsätzen und ist auch dem § 341 Abs. 1 zu entnehmen. Weitergehend soll die Bindung desjenigen Gerichts, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, an die Entscheidung des verweisenden Amtsgerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs (Satz 2) jedoch nicht aufrechterhalten werden. Die Zulässigkeit des Einspruchs soll vielmehr — ebenso wie die anderer Rechtsbehelfe — in jeder Lage des Verfahrens zu überprüfen sein. Hinsichtlich der Versäumnisurteile des Landgerichts ist dies schon nach geltendem Recht der Fall; es besteht kein hinreichender Grund, die insoweit abweichende Regelung für das amtsgerichtliche Verfahren beizubehalten. Das gilt um so mehr, als schon bisher die besondere Bindungswirkung des geltenden § 508 Abs. 2 Satz 2 ZPO nur dann eintreten soll, wenn das Amtsgericht die Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs auch wirklich vorgenommen hat (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 508 Anm. 3). Dabei soll u. U. hinzunehmen sein, daß die Entscheidungsformel des Verweisungsbeschlusses das Ergebnis dieser Prüfung nicht besonders ausspricht (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 508 Anm. II). Diese Regelung ist der Rechtssicherheit in erheblichem Maße abträglich. Sie sollte auch deshalb entfallen, weil an die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs nur das Gericht, an das verwiesen wird, gebunden ist; wird dessen Entscheidung angefochten, so hat das Rechtsmittelgericht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs mit zu überprüfen.

e) § 510 c

Da das Gericht im Schiedsurteilsverfahren nach § 510 c ZPO sein Verfahren nach freiem Ermessen bestimmen kann, hat man es für erforderlich gehalten, das rechtliche Gehör dadurch zu gewährleisten, daß hierfür die besondere Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 3 ZPO eröffnet wird. Die Nichtigkeitsklage in diesem Fall ist jedoch keine glückliche Lösung. Sie paßt sich der Systematik der Zivilprozeßordnung nur schwer

ein, die sonst die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch verschiedene Einzelbestimmungen sicherstellt, die den Eigenarten des zivilen Rechtsstreits angepaßt sind. Auch wird den Rechtsuchenden schwer verständlich bleiben, aus welchem Grunde in den Bagatellfällen des § 510 c ZPO eine, wenn auch begrenzte Anfechtungsmöglichkeit eröffnet ist, während Verfahren mit höherem Streitwert bis zur Grenze der Berufungssumme einer Anfechtung schlechthin entzogen sind. Es kommt hinzu, daß das Schiedsurteilsverfahren in der Praxis meist doch in den Formen des allgemeinen Verfahrens abgewickelt wird, so daß für eine Sonderregelung durchweg kein echtes Bedürfnis besteht. Bedeutung kann das Schiedsurteilsverfahren danach allenfalls in Fällen erlangen, in denen es angemessen erscheint, einer Partei, die in so großer Entfernung vom Prozeßgericht wohnt, daß ihr ein Erscheinen schwer zuzumuten ist, die Prozeßführung zu erleichtern. Hier bringt jedoch der neue § 128 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) eine Sonderregelung, die wegen der darin vorgesehenen höheren Streitwertgrenze eine erheblich weitergehende Bedeutung als das Schiedsurteilsverfahren erlangen dürfte, zugleich aber auch für das Gericht bestimmte Verfahrenserleichterungen schafft. Im Hinblick hierauf kann § 510 c ZPO entfallen.

Zu Nummer 46

§ 496 soll nur noch einen Absatz behalten, der mit einer Erweiterung dem geltenden Absatz 2 Satz 1 entspricht. Die Vorschrift ist im Hinblick darauf ergänzt, daß auch für die Klageerwiderung die Möglichkeit eröffnet werden muß, sie als Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben. Die Regelung wird insbesondere im Hinblick auf den neuen § 129 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs) Bedeutung erlangen können, gilt aber auch dann, wenn dem Beklagten nicht ausdrücklich eine Terminsvorbereitung in Form einer Klageerwiderung (§ 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder § 276 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) aufgegeben worden ist, sondern dieser schon von sich aus vor dem Termin zu der Klage Stellung nehmen möchte. Der neue § 496 stellt damit zugleich klar, daß die Geschäftsstelle auch für die Klageerwiderung in Anspruch genommen werden kann.

Der geltende Absatz 1, der für das amtsgerichtliche Verfahren die Zustellung von Amts wegen vorsieht, fällt als überflüssig weg. Die Zustellung von Amts wegen ergibt sich bereits aus § 261 b Abs. 1 ZPO — künftig nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs § 270 Abs. 1 —, der auch im Verfahren vor den Amtsgerichten gilt (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 496 Anm. 1). Die Ausnahme des geltenden § 317 Abs. 1, wonach die Urteile im Parteibetrieb zuzustellen sind, wird mit der Neufassung dieser Bestimmung (Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs) entfallen.

Auch der bisherige Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, weil insoweit bereits die allgemeine Bestimmung des § 133 ZPO gilt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen wörtlich § 261 b Abs. 3 und 2 ZPO (§ 270 i. d. F. des Entwurfs). Da diese Bestimmung über § 495 auch für das amtsgerichtliche Verfahren gilt, enthält § 496 Abs. 3 und 4 eine unnötige Wiederholung, die nur daraus zu erklären ist, daß die Bestimmungen zunächst nur für das amtsgerichtliche Verfahren galten. Der Entwurf sieht daher vor, daß auch die Absätze 3 und 4 des § 496 entfallen.

Zu Nummer 47

§ 497 Abs. 1 kann bis auf den Inhalt seines bisherigen Satzes 4 als überflüssig wegfallen.

§ 497 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz ZPO, der grundsätzlich eine formlose Ladung des Klägers vorsieht, bringt gegenüber § 329 Abs. 3 ZPO eine Sonderregelung für das amtsgerichtliche Verfahren. Diese muß als Ausnahmvorschrift bestehenbleiben. Sie wird Gegenstand des neuen Satzes 1. Dasselbe gilt im Ergebnis für den zweiten Halbsatz des bisherigen Satzes 4. Allerdings geht die Vorschrift in ihrer geltenden Fassung ins Leere, weil sie mit § 496 Abs. 2 Satz 4 eine Bestimmung für entsprechend anwendbar erklärt, die entfallen soll (Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs). An ihrer Stelle soll daher ein neuer Satz 2 für die formlose Mitteilung auf § 270 Abs. 2 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) verweisen. Auch hier ist die entsprechende Anwendung besonders anzuordnen, weil der neue § 270 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar nur für Schriftsätze und sonstige Erklärungen gilt.

Der geltende § 497 Abs. 1 Satz 1 ist überflüssig; er entspricht § 214 ZPO. Auch die Regelung des Satzes 2 ist bereits in § 216 Abs. 1 ZPO enthalten. Beide Bestimmungen gelten als allgemeine Vorschriften des Ersten Buches unmittelbar auch für das amtsgerichtliche Verfahren. Satz 3 entspricht dem § 261 a Abs. 1 ZPO (§ 274 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20), der über § 495 Abs. 1 ZPO gleichfalls für das amtsgerichtliche Verfahren gilt.

Zu Nummer 48

a) § 498

Der geltende § 498 wird auf einen Absatz beschränkt, der Absatz 1 geltender Fassung ersetzt. Eine Sonderregelung für den Amtsgerichtsprozeß ist nur insoweit erforderlich, als sichergestellt werden muß, daß bei einer zu Protokoll der Geschäftsstelle erhobenen Klage auch dieses Protokoll dem Beklagten nach Maßgabe des neuen § 271 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) zugestellt wird. Die Neufassung deckt gleichzeitig den Fall des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs.

Der bisherige Absatz 2 kann ersatzlos entfallen. Aus § 495 in Verbindung mit dem neuen § 275 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) ergibt sich bereits, daß auch im amtsgerichtlichen Verfahren der Beklagte aufzufordern ist, unverzüglich seine Verteidigungsmittel vorzubringen,

sofern ihm nicht, was auch hier in geeigneten Fällen zukünftig möglich ist (§ 129 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 des Entwurfs), eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt wird (§ 275 Abs. 1 Satz 1, § 276 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs. Angesichts der allgemeinen Regel, daß beim Amtsgericht kein Anwaltszwang besteht (§ 78 ZPO), ist insoweit kein besonderer gesetzlicher Hinweis darauf erforderlich, daß der Beklagte keinen Rechtsanwalt einzuschalten braucht.

Auch Absatz 3 fällt als überflüssig weg. Daß die Klage durch die Zustellung an den Beklagten erhoben wird, ergibt sich aus § 495 in Verbindung mit § 253 Abs. 1 ZPO. Die Rückwirkung der Klageerhebung von der Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung folgt aus § 495 in Verbindung mit dem neuen § 270 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs).

b) § 499

Der neue § 499 sieht im schriftlichen Vorverfahren nach § 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs eine Belehrung des Beklagten auch über die Folgen eines von ihm auf die Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 abgegebenen Anerkenntnisses vor. Für den Landgerichtsprozeß ist eine solche Belehrung entbehrlich, weil das Anerkenntnis dort nur durch einen Rechtsanwalt abgegeben werden kann. Auf die Begründung zu § 307 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 26 des Entwurfs wird verwiesen. Im übrigen gilt die für den Landgerichtsprozeß in dem neuen § 276 Abs. 2 vorgesehene Belehrung des Beklagten über § 495 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 45 des Entwurfs mit der Maßgabe, daß der Beklagte selbstverständlich auch insoweit nicht aufzufordern ist, einen Rechtsanwalt einzuschalten, weil beim Amtsgericht kein Anwaltszwang besteht.

Der geltende § 499 fällt im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Fristen weg. Auch für das amtsgerichtliche Verfahren soll danach künftig gemäß dem geltenden § 262 ZPO, dem der neue § 274 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) entspricht, die Einlassungsfrist zwei Wochen betragen. Soweit im Einzelfall eine kürzere Einlassungsfrist geboten ist, kann sie nach § 226 Abs. 1 ZPO auf Antrag abgekürzt werden. Eine besondere gesetzliche Einlassungsfrist soll es nur noch bei Meß- und Marktsachen geben. Der Wegfall des § 499 dient so der weiteren Rationalisierung und Vereinfachung des Verfahrens.

Zu Nummer 49

Nach dem geltenden § 504 Abs. 1 ZPO ist § 274 Abs. 1 ZPO im Amtsgerichtsprozeß nur insoweit anwendbar, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede des Schiedsvertrages (§ 274 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ZPO) vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache geltend zu machen sind.

Eine gleichzeitige Geltendmachung wird dabei nicht verlangt. Aus § 504 Abs. 1 folgt damit, daß die übrigen Einreden des § 274 Abs. 2 ZPO nicht vor der Verhandlung zur Hauptsache und auch nicht gleichzeitig vorgebracht werden müssen. Praktische Bedeutung kann diese Sonderregelung allerdings nur für die Einreden des geltenden § 274 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ZPO erlangen, weil der Beklagte auf die anderen Einreden des § 274 Abs. 2 ZPO nicht verzichten kann. Insoweit ändert auch der Entwurf nichts an der bestehenden Rechtslage (§ 282 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21). Die Rügen des § 274 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ZPO spielen jedoch tatsächlich im Amtsgerichtsprozeß nur eine ganz geringe Rolle. Es kommt hinzu, daß eine solche Sonderregelung auch zukünftig nicht zum Schutz des Beklagten erforderlich erscheint. Soweit ein anwaltlich nicht vertretener Beklagter aus Rechtsunkenntnis versäumt, rechtzeitig eine der genannten Einreden geltend zu machen, wird eine Präklusion nach dem neuen § 296 Abs. 2, 3 (Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs) schon mangels Verschulden des Beklagten nicht in Betracht kommen. Es besteht deshalb kein Bedürfnis, den neuen § 282 Abs. 2 im amtsgerichtlichen Verfahren für anwendbar oder nur beschränkt anwendbar zu erklären. Auch der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 sah eine einheitliche Regelung für die Verfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Landgericht vor (§ 257). Der Entwurf läßt daher den § 504 Abs. 1 ZPO ersatzlos wegfallen.

Der geltende Absatz 2 wird damit einziger Absatz.

Zu Nummer 50

Nach dem Wortlaut des geltenden § 506 Abs. 1 ZPO kommt bei einer nachträglich eintretenden sachlichen Unzuständigkeit des Amtsgerichts eine Verweisung nur an das übergeordnete Landgericht in Betracht. Allerdings wird hierzu schon heute angenommen, daß das Amtsgericht in den Fällen des Absatzes 1 wegen einer koinzidierenden ursprünglichen örtlichen Unzuständigkeit in gleichzeitiger Anwendung des § 276 ZPO den Rechtsstreit auf entsprechenden Antrag auch an ein anderes als das ihm übergeordnete Landgericht verweisen kann (Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 506, Anm. 1; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 506, Anm. 1).

Eine solche Diagonalverweisung sieht der Entwurf nunmehr ausdrücklich dadurch vor, daß Absatz 1 von dem „zuständigen“ Landgericht, d. h. dem sachlich und örtlich zuständigen Landgericht, spricht.

Die Berichtigung der Verweisungen in Absatz 1 und in Absatz 2 trägt der durch Artikel 1 Nr. 19 geänderten Paragraphenfolge Rechnung.

Zu Nummer 51

§ 510 a kann wegen der Änderungen in § 160 (Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) gekürzt werden. Aus dem

neuen § 160 Abs. 3 Nr. 2, 3, Abs. 5 ergibt sich bereits, daß die in dem geltenden § 510 a Abs. 1 genannten Feststellungen in das Protokoll aufzunehmen sind oder sich aus einer dem Protokoll als Anlage beigefügten Schrift ergeben müssen. Von dem geltenden § 510 a bleibt daher nur die Bestimmung, daß sonstige Parteierklärungen im Protokoll festzuhalten sind, soweit das Gericht dies für erforderlich hält. Sie entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 2.

Zu Nummer 52

Durch die Änderung des § 511 a soll die Berufungssumme auf 500 DM erhöht werden.

Die Einführung einer Wertgrenze für die Berufung geht auf die Verordnung vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 562) zurück. Die Berufungssumme betrug damals 50 RM. Nach inflationsbedingten Verschiebungen wurde sie langfristig erstmals durch die Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) auf 100 RM festgesetzt, im zweiten Weltkrieg weiter angehoben und durch das Gesetz vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) wieder auf 50 DM herabgesetzt. Die geltende Wertgrenze geht auf das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) zurück.

Die geltende Wertgrenze trägt den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr Rechnung. Deren Auswirkungen auch auf den zivilprozessualen Bereich werden anschaulich dadurch belegt, daß einem kontinuierlichen Absinken der Streitigkeiten mit weniger hohem Streitwert ein ebenso kontinuierliches Ansteigen der Prozesse mit höheren und hohen Streitwerten gegenübersteht. Diese Entwicklung wird auch bei den Verfahren mit einem Streitwert zwischen 200 DM und 500 DM als der geltenden und der vorgesehenen Wertgrenze spürbar. Während nach den Jahresergebnissen der Zählkartenstatistik von 1968 noch 27,4 % der Streitigkeiten, die von den Landgerichten als Berufungsinstanzen erledigt wurden, in diese Gruppe fielen, war es bereits 1971 mit 24,5 % ein erheblich geringerer Anteil.

Ein Ausschluß der Berufung in diesen Verfahren dient der dringend erforderlichen Entlastung der Landgerichte. Er erscheint auch für die betroffenen Parteien, für die Verfahren dieser Art im allgemeinen keine große Bedeutung haben, sinnvoll. Bei einem Streitwert von 500 DM machen allein die Gerichtsgebühren und Anwaltskosten für zwei Instanzen mehr als die Summe des Streitwerts aus. Nicht berücksichtigt sind dabei sonstige Auslagen, die in erheblichem Umfang anfallen können, wie insbesondere im Rahmen einer Beweisaufnahme für Sachverständigengutachten. Die Anhebung der Berufungssumme führt danach auch für die betroffenen Parteien zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis.

In dem von dem Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wertgrenzen in

der Gerichtsbarkeit (Bundestagsdrucksache 7/853) wird die gleiche Maßnahme vorgeschlagen (Artikel 2 Nr. 2). Die Bundesregierung hat dem zugestimmt (Stellungnahme zu II 2).

Zu Nummer 53

Die Änderung des § 516 beruht darauf, daß die Urteile künftig von Amts wegen zugestellt werden.

Im zweiten Halbsatz fällt die Vorschrift weg, daß die Berufungsfrist unabhängig von der Zustellung des Urteils spätestens fünf Monate nach seiner Verkündung zu laufen beginnt. Hierfür ist mit der Einführung der Amtszustellung (§ 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs) kein Raum mehr. Es ist Sache des Gerichts, das Urteil möglichst frühzeitig zuzustellen, damit möglichst bald feststeht, ob das Urteil rechtskräftig ist. Verzögert sich aber die Urteilszustellung durch das Gericht aus ganz außergewöhnlichen Umständen für längere Zeit, so kann den Parteien daraus kein Nachteil erwachsen; insbesondere sollen sie nicht gezwungen werden, Rechtsmittel gegen ein Urteil einzulegen, dessen Begründung sie nicht kennen. Zugleich wird klargestellt, daß nur die Zustellung des vollständig abgefaßten Urteils die Berufungsfrist in Lauf setzt. (vgl. auch § 317 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 und die Begründung dazu).

Diese nunmehr abgeschaffte Regelung hat den Parteien aber in Verbindung mit der Parteizustellung der Urteile die Möglichkeit zu Vergleichsverhandlungen nach dem erstinstanzlichen Urteil eröffnet. Waren die Parteien ernsthaft um derartige Verhandlungen bemüht, so konnten sie die Urteilszustellung hinausschieben und inzwischen Vergleichsverhandlungen führen. Diese Möglichkeit soll ihnen auch zukünftig nicht genommen werden, damit nicht zunächst Berufungen eingelegt werden müssen, die nach längeren Vergleichsverhandlungen wieder zurückgenommen werden.

Der neue Absatz 2 eröffnet den Parteien deshalb die Möglichkeit, durch übereinstimmenden Antrag eine Verlängerung der Berufungsfrist um höchstens drei Monate zu erwirken. Der Antrag ist an das Gericht zu richten, dessen Urteil gegebenenfalls angefochten werden soll. Der Vorsitzende muß auf den übereinstimmenden Antrag hin die Berufungsfrist verlängern. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 54

§ 518 Abs. 3 wird an die Zustellung der Urteile von Amts wegen (vgl. § 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs) angepaßt. Die Regelung, daß der Nachweis der Zustellung dem Berufungsgericht vorzulegen oder anzugeben ist, daß das Urteil nicht zugestellt sei, entfällt. All dies ist bei der Amtszustellung aus den Akten ersichtlich. Die Neuregelung führt in diesem Punkt zu einer Vereinfachung für Parteien und Rechtsanwälte.

Zu Nummer 55

Der in § 519 Abs. 2 neu angefügte Satz 3 schränkt die Möglichkeit, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern, im Interesse einer zügigen Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens ein. Die Berufungsbegründungsfrist soll zukünftig nur noch verlängert werden können, wenn der Rechtsstreit nach der freien Überzeugung des Vorsitzenden durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt. Diese sind nach der allgemeinen Vorschrift des § 224 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Unter den aufgezeigten Voraussetzungen wird auch eine wiederholte Fristverlängerung nicht ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 56

In § 519 a Satz 1 werden die Worte „von Amts wegen“ als überflüssig gestrichen, da Zustellungen nach § 261 b Abs. 1 ZPO — künftig nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs § 270 Abs. 1 —, der gemäß § 523 ZPO auch für das Berufungsverfahren gilt, ohnehin von Amts wegen erfolgen.

Zu Nummer 7

§ 520 ist im Hinblick auf notwendige ergänzende Regelungen zu den erstinstanzlichen Konzentrationsvorschriften neu gefaßt.

Nach der von dem Bundesministerium der Justiz zum Stuttgarter Modell durchgeführten besonderen Umfrage (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B) wird dieses auch von den Berufungsgerichten in Form einer Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch ein schriftliches Vorverfahren angewandt. Ebenso wie für das erstinstanzliche Verfahren durch den neuen § 276 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) wird daher auch für das Berufungsverfahren die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß das Gericht wahlweise diesen Weg zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung beschreiten kann. Parallel zu den erstinstanzlichen Fristsetzungen zur Klageerwidern und Replik ist ferner dem Berufungsgericht die Möglichkeit zu eröffnen, Fristen zur Berufungserwidern und zur Stellungnahme hierauf zu setzen. Die erforderlichen Regelungen sind in dem neugefaßten § 520 enthalten.

Absatz 1 Satz 1, der die entsprechende Vorschrift des geltenden Rechts übernimmt, betrifft den Fall, daß das Berufungsgericht es für angezeigt hält, wie bisher kurzfristig einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Bei diesem Termin kann es sich sowohl um einen frühen ersten Verhandlungstermin im Sinne der neuen § 272 Abs. 2, § 275 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) als auch um einen Haupttermin nach dem vorgesehenen § 278 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) handeln. Einen Haupttermin wird in Betracht kommen, wenn nach der Sachlage ein besonderes vorbereitendes Verfahren nach Maßgabe der §§ 275, 276 i. d. F. des Entwurfs entbehrlich erscheint. Satz 2 stellt das

Berufungsgericht von der sofortigen Terminierung frei, wenn ihm ein vorbereitendes schriftliches Verfahren angezeigt erscheint. Für das Verfahren erster Instanz wird diese Möglichkeit durch den neuen § 276 Abs. 1 Satz 1 eröffnet.

Absatz 2 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Berufungsgericht Fristen zur schriftlichen Berufungserwidern und zur Replik hierauf setzen kann. Ob es sich hierbei um vortermi nliche Fristsetzungen handelt, oder ob die Fristsetzungen erst in einem frühen ersten Verhandlungstermin erfolgen, bleibt dem Ermessen des Berufungsgerichts überlassen. Lediglich für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 sieht Satz 2 zwingend eine vortermi nliche Fristsetzung zur Berufungserwidern vor. Mit einer Dauer von regelmäßig einem Monat entspricht die Frist derjenigen für die Berufungsbegründung. Eine Fristverlängerung ist wie im erstinstanzlichen Verfahren unter den Voraussetzungen des geltenden § 224 Abs. 2 ZPO möglich. Da die Fristsetzung zur schriftlichen Berufungserwidern hier an die Stelle der andernfalls erforderlichen Terminsbestimmung tritt, hat sie wie im Fall des neuen § 276 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich zu erfolgen. Satz 3 erklärt die einschlägigen Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens über den Inhalt und die erforderlichen Belehrungen bei den Fristsetzungen zur Klageerwidern und zur Replik auf die Parallelfälle des Berufungsverfahrens für entsprechend anwendbar. Nicht übernommen ist für die insoweit offenen Fälle des Absatzes 2 Satz 1 die Regelung des neuen § 277 Abs. 3 über die Mindestdauer der Fristen. Das Berufungsgericht hat sie daher nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage zu bestimmen.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt sachlich den geltenden Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift auch die Fälle des zukünftig möglichen schriftlichen Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2, in dem eine Terminsbestimmung zunächst unterbleibt, deckt. Der geltende Absatz 2 ist sachlich unverändert als Satz 2 eingeordnet worden. Dabei ist die Verweisung auf § 262 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 274 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 58

Der neue § 524 schreibt vor, daß die in Artikel 1 Nr. 42 vorgesehene Regelung für den Einzelrichter und für die vorbereitende Tätigkeit des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in der Berufungsinstanz nicht gilt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C II 1 d wird verwiesen. Er tritt an die Stelle der geltenden Einzelrichtervorschrift für die Berufungsinstanz in § 523 a. Die Paragraphenbezeichnung konnte geändert werden, da es gegenwärtig einen § 524 nicht gibt.

Zu Nummer 59

Die neuen §§ 527 bis 529 enthalten im wesentlichen Regelungen über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens in der Berufungsinstanz und das Noven-

recht sowie über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen.

a) § 527

Der neue § 527 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein in der Berufungsinstanz nach den §§ 519 und 520 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 55, 57) verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden kann. Soweit die Vorschrift den Ausschluß eines nach § 519 verspäteten Vorbringens regelt, ersetzt sie den geltenden § 529 Abs. 3 ZPO.

Mit den Berufungsbegründungs- und den Berufungserwiderungsfristen sowie einer Frist zur Replik für den Berufungskläger werden für das Berufungsverfahren die Zeitpunkte festgelegt, bis zu dem die Parteien des Berufungsverfahrens nach den neuen §§ 519 und 520 ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in den Prozeß einführen müssen. Hierbei kann es sich sowohl um ein bereits in der ersten Instanz behandeltes Vorbringen als auch, soweit nicht die Beschränkung des Novenrechts wirksam wird (§ 528 i. d. F. des Entwurfs), um Angriffs- und Verteidigungsmittel handeln, die erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. In beiden Fällen entspricht die Sachlage dem Verfahren erster Instanz, sofern das Gericht dort von der Fristsetzung zur schriftlichen Klageerwiderung oder zur Replik Gebrauch macht (§ 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs). Der neue § 527 erklärt daher für den Fall, daß ein Vorbringen nach § 519 oder § 520 Abs. 2 verspätet ist, die für die Nichteinhaltung der Frist zur Klageerwiderung und zur Replik vorgesehene Regelung des § 296 Abs. 1, 3 (Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs) für entsprechend anwendbar. Wegen der näheren Voraussetzungen, unter denen ein nach den neuen §§ 519, 520 Abs. 2 verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden kann, wird auf die Ausführungen zu § 296 verwiesen.

Unabhängig von den Fällen einer befristeten Stellungnahme nach den neuen §§ 519, 520 Abs. 2 obliegt den Parteien ebenso wie im Verfahren erster Instanz auch im Berufungsrechtszug die vor allem durch den neuen § 282 (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) konkretisierte Prozeßförderungspflicht (§ 523 ZPO). Ein Verstoß hiergegen im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens kann daher unter den gleichen Voraussetzungen wie im erstinstanzlichen Verfahren zu einem Ausschluß des verspäteten Vorbringens führen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 5 wird verwiesen.

b) § 528

Der neue § 528 behandelt mit Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht werden oder die in erster Instanz, weil verspätet geltend gemacht, nicht mehr berücksichtigt worden sind und jetzt nachgetragen werden sollen, das Novenrecht.

Absatz 1 betrifft Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erstmals im Berufungsrechtszug

in das Verfahren eingeführt werden sollen. Sie sind nach Satz 1 ohne weiteres zuzulassen, wenn nicht die Parteien sie bereits im ersten Rechtszug hätten vorbringen können. Ist eine Partei in der ersten Instanz nachlässig, so soll sie sich ein verspätetes Vorbringen nicht dadurch erhalten können, daß sie es erst im Berufungsverfahren in den Prozeß einführt. Andernfalls würde die erstinstanzliche Prozeßförderungspflicht unterlaufen und der Schwerpunkt der Prozesse in die zweite Instanz verlagert. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C I 5 wird verwiesen.

Das neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel ist danach von dem Berufungsgericht zuzulassen, wenn es nach den maßgeblichen Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren nicht spätestens bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz hätte vorgebracht werden können. Ein danach verspätetes Vorbringen ist gleichwohl zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung entschuldigt oder das Berufungsverfahren durch die Zulassung des neuen Vorbringens nicht verzögert wird. Auch ein Ausschluß von Noven ist danach nur vorgesehen, um eine konkrete Prozeßverschleppungsgefahr abzuwehren. Die Feststellung einer Prozeßverzögerung und des erforderlichen Verschuldens der Partei wird aus den gleichen Gründen wie im erstinstanzlichen Verfahren in die freie Überzeugung des Gerichts gestellt. Auf die Ausführungen zu dem neuen § 296 (Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs) wird verwiesen.

Nach Satz 2 ist der Entschuldigungsgrund wie im Fall des § 296 auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Auch insoweit wird auf die Begründung zu § 296 Bezug genommen.

Nach Absatz 2 bleiben Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in der ersten Instanz zu Recht zurückgewiesen worden sind, auch für die Berufungsinstanz ausgeschlossen. Die Regelung ergibt, daß eine in der Vorinstanz ausgesprochene Zurückweisung von Vorbringen der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht unterliegt. Ein Vorbringen, das in der Vorinstanz zu Unrecht unberücksichtigt geblieben ist, muß für die Berufungsinstanz zugelassen werden. Dagegen soll ein zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen auch für den Rechtsmittelzug ausgeschlossen bleiben. Die Maßnahmen zur Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens in erster Instanz wären zwecklos, wenn das dort zutreffend als verspätet behandelte Vorbringen nachträglich in zweiter Instanz wieder geltend gemacht werden könnte.

c) § 529

§ 529 ersetzt in Anlehnung an den neuen § 282 Abs. 2 und den neuen § 296 Abs. 2, 3 (Artikel 1 Nr. 21, 22 des Entwurfs) den geltenden § 528 ZPO.

Absatz 1 betrifft die Behandlung verzichtbarer Rügen der Unzulässigkeit der Klage.

Satz 1 regelt die Geltendmachung dieser Rü- Abs. 2 dargelegten Gründen sind die Rügen in der Berufungsinstanz. Aus den zu § 282 durch den Berufungskläger schon in der Berufungsbegründung und durch den Berufungsbeklagten, sofern ihm nach dem neuen § 520 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 57 des Entwurfs) eine Frist zur Berufungserwidernung gesetzt wird, in der Berufungserwidernung, andernfalls nach Maßgabe des § 282 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 523 ZPO geltend zu machen. Rügen die verspätet vorgebracht werden, hat das Gericht unberücksichtigt zu lassen, wenn nicht die Partei die Verspätung nach der freien Überzeugung des Gerichts genügend entschuldigt.

Satz 2, der den geltenden § 528 Satz 1 ZPO ersetzt, regelt die Behandlung solcher Rügen, die erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht werden, obwohl die Partei sie bereits im ersten Rechtszug in das Verfahren hätte einführen können. Ebenso wie nach der Regelung des neuen § 528 Abs. 1 für das sonstige Parteivorbringen sind diese Rügen in der Berufungsinstanz nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung nach der freien Überzeugung des Gerichts genügend entschuldigt. Ob die Rüge bereits in der ersten Instanz hätte vorgebracht werden können, richtet sich nach dem neuen § 282 Abs. 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Eine Regelung, wie sie § 528 Abs. 2 für das sonstige Parteivorbringen vorsieht, fehlt für die Rügen der Unzulässigkeit der Klage. Daraus folgt, daß das Berufungsgericht außer der Nichtzulassung auch die Zulassung einer Rüge (§ 282 Abs. 2, § 296 Abs. 2, 3 i. d. F. des Entwurfs) überprüfen kann.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 528 Satz 2 ZPO. Es wird darin jedoch die in der Rechtsprechung zu § 528 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO streitige Frage entschieden, ob das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges oder die Zuständigkeit des Arbeitgerichts allgemein nicht mehr von Amts wegen prüfen darf (so BGHZ 49, 99 ff., 103 und Beschluß des BAG — III. Senat —, Der Betrieb 1969, 887) oder ob eine Prüfung von Amts wegen nur dann zu unterbleiben hat, wenn die Partei im ersten Rechtszug die Rüge schuldhaft nicht vorgebracht hat (so BAG — V. Senat — BAGE 15, 292 ff., 295 und 325, 327).

Eine Unterscheidung zwischen beiden Fallgruppen erscheint nicht angebracht. Daher soll nach der neuen Fassung eine Prüfung von Amts wegen immer, also auch dann entfallen, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges mit einer entsprechenden Rüge des Beklagten befaßt war. Damit wird im Zusammenhang mit der Regelung des neuen § 549 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 64 des Entwurfs) die Bedeutung der ausschließlichen Zuständigkeit weiter eingeschränkt, weil die Prüfung dieser Prozeßvoraussetzung von Amts wegen in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zukünftig nur noch dem Gericht des

ersten Rechtszuges obliegt. Diese gegenüber dem geltenden Recht engere Regelung liegt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Prozeßökonomie.

Nach Absatz 3 ist ein im Rahmen der Absätze 1 und 2 vorgebrachter Entschuldigungsgrund ebenso wie im Fall des sonstigen Parteivorbringens nach dem neuen § 528 Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Zu Nummer 60

Die Absätze 4 und 5 des geltenden § 529 werden sachlich unverändert in einem neuen § 530 als Absätze 1 und 2 eingeordnet.

Der bisherige § 530 tritt an die Stelle des geltenden § 531.

§ 531 ZPO fällt ersatzlos weg. Die Regelung, nach der die darin bezeichneten Erklärungen in der Berufungsinstanz unbeschränkt nachgeholt werden können, ist mit dem Streben nach einer Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens, das insoweit insbesondere in dem neuen § 528 Abs. 1 Niederschlag gefunden hat, nicht zu vereinbaren.

Zu Nummer 61

Der neue § 534 Abs. 1 entspricht dem geltenden § 534 Abs. 1 ZPO mit dem Unterschied, daß der nicht angefochtene Teil des Urteils erster Instanz schon vor der mündlichen Verhandlung, allerdings erst nach Ablauf der Begründungsfrist, für unbedingt vollstreckbar erklärt werden kann. Damit soll erreicht werden, daß der Berufungsbeklagte aus dem nicht angefochtenen Teil des erstinstanzlichen Urteils, der aller Voraussicht nach rechtskräftig wird, schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ohne Sicherheitsleistung vollstrecken kann. Zwar kann der Berufungsantrag noch in der mündlichen Verhandlung erweitert werden, so daß der unbedingt für vollstreckbar erklärte Teil des erstinstanzlichen Urteils dann später doch noch mit Erfolg angefochten werden kann.

Dieser Fall kann jedoch auch schon nach der geltenden Fassung des § 534 Abs. 1 ZPO eintreten, weil der Antrag auf Vollstreckbarerklärung schon in einem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt, der Berufungsantrag aber noch in einem späteren Termin zur mündlichen Verhandlung, möglicherweise auch noch nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht, erweitert werden kann. Dem Berufungskläger ist dieses Ergebnis jedoch zuzumutbar, weil er es in der Hand hat, schon in der Berufungsbegründung den Berufungsantrag ausreichend weit zu fassen.

Der geltende Absatz 2 soll nach dem Entwurf aufgehoben werden. In den dort genannten Fällen ist das neue Vorbringen nach den vorgesehenen §§ 527, 528 (Artikel 1 Nr. 59 des Entwurfs) regelmäßig ausgeschlossen oder zurückzuweisen. Die Prüfung dieser für den Ausgang des Rechtsstreits oft entscheidenden Frage soll nicht vorweggenommen werden. Der bisherige Absatz 3 wird damit zu Absatz 2.

Zu Nummer 62

§ 538 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird dem Sprachgebrauch des neuen § 282 Abs. 2 und des neuen § 529 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 21, 59 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 63

§ 542 ist neu gefaßt.

Die Besonderheiten des Versäumnisverfahrens gegen den nicht erschienenen Berufungsbeklagten in dem geltenden Absatz 2 sind weggefallen. Das gilt vor allem für die Bestimmung, daß das Berufungsgericht bei dem Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Berufungsbeklagten das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers insoweit nicht als zugestanden ansehen darf, als das festgestellte Sachverhältnis entgegensteht. Diese Regelung ist mißverständlich, in ihrer Anwendung schwierig und wird in Rechtsprechung und Rechtslehre nicht einheitlich ausgelegt.

Das Reichsgericht hat unter dem festgestellten Sachverhältnis neben den im Tatbestand des ersten Urteils festgestellten Behauptungen und Erklärungen der Parteien auch die in der ersten Instanz aufgenommenen Beweise verstanden (RGZ 131, 111). Im Anschluß hieran wird weithin die Ansicht vertreten, das Berufungsgericht habe von dem Beweisergebnis der ersten Instanz auszugehen, sei aber an deren Beweiswürdigung nicht gebunden. Es müsse das unterstellte Beweisergebnis der zweiten Instanz gegen die in der ersten Instanz tatsächlich erhobenen Beweise abwägen und in einer an die Beweiswürdigung der ersten Instanz nicht gebundenen Gesamtschau beurteilen, ob der Beweis als erbracht anzusehen sei oder nicht (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 142 III 2; Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, § 542 ZPO, Anm. B IV b 6; RG JW 1908, 558; OLG Stettin JW 1932, 2904). Die Gegenauffassung besagt, das Beweisergebnis der ersten Instanz sei gänzlich auszuschalten. Es gehe nicht an, das wirkliche Beweisergebnis der ersten Instanz gegen ein fingiertes Beweisergebnis der zweiten Instanz abzuwägen (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 542 Anm. III 3 b; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 542 Anm. 2 C; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 542 Anm. 4 c; Jonas, JW 1932, 2904; OLG Köln OLGZ 71, 60).

Der Entwurf beseitigt die Besonderheiten des Versäumnisverfahrens gegen den Berufungsbeklagten im geltenden Recht. Die darin liegende Vorzugsstellung des Berufungsbeklagten im Falle seiner Säumnis dürfte kaum gerechtfertigt erscheinen. Es ist nicht einzusehen, daß der Berufungsbeklagte, der in der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht erscheint und das Urteil der ersten Instanz nicht gegen die Angriffe des Gegners verteidigt, einen Anspruch darauf hätte, daß diesem Urteil ein besonderer Bestandsschutz zukäme. Auch von einer in der ersten Instanz siegreichen Partei muß erwartet werden, daß sie der gerichtlichen La-

dung des Berufungsgerichts folgt und an der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz teilnimmt. Tut sie dies nicht, so brauchen die sie trefsenden Versäumnisfolgen nicht geringfügiger auszufallen als die Folgen eines Ausbleibens des Gegners.

Der neue Absatz 1 regelt den Fall der Säumnis des Berufungsklägers ausdrücklich dahin, daß seine Berufung auf Antrag des Berufungsbeklagten durch Versäumnisurteil zurückzuweisen ist. Das entspricht dem geltenden Recht und der Bestimmung des § 330 ZPO bei Nichterscheinen des Klägers im Verfahren erster Instanz.

In Absatz 2 ist der Fall der Säumnis des Berufungsbeklagten neu geregelt und an die Regelung der Säumnis des Beklagten im Verfahren erster Instanz (§ 331 ZPO) angeglichen. Satz 1 bestimmt, daß das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen ist, wenn dieser das Versäumnisurteil gegen den abwesenden Berufungsbeklagten beantragt.

War der säumige Berufungsbeklagte in erster Instanz der Kläger, so ist also nicht etwa in entsprechender Anwendung von § 330 ZPO die Klage ohne Sachprüfung abzuweisen. Es kommt dann vielmehr, wie in Satz 2 im einzelnen bestimmt ist, darauf an, ob das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers den Berufungsantrag auf Klageabweisung oder eine sonstige Änderung des angefochtenen Urteils rechtfertigt. Soweit dies der Fall ist, ist nach dem Antrag zu erkennen, im übrigen die Berufung zurückzuweisen. Gleiches gilt für den Antrag auf Änderung des angefochtenen Urteils gegen den säumigen Berufungsbeklagten, der auch in erster Instanz Beklagter war.

Darauf, ob der Berufungsbeklagte das Vorbringen seines Gegners in einem früheren Prozeßstadium bestritten hat, ist in keinem Falle abzustellen. Auch die Beweisergebnisse beider Instanzen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt. Ein etwa von dem Berufungskläger in der ersten Instanz abgelegtes gerichtliches Geständnis behält jedoch weiterhin nach § 532 ZPO seine Wirksamkeit auch für den Versäumnisfall in der Berufungsinstanz.

Nach Satz 3 soll Vorbringen, das nach §§ 528, 529 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des Entwurfs nicht zugelassen oder ausgeschlossen ist, auch im Säumnisfall unberücksichtigt bleiben. Darunter fallen nach dem neuen § 528 Abs. 2 Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, ferner verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 55, 57 des Entwurfs nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sowie neue Rügen, die die Partei im ersten Rechtszug hätte vorbringen können (§ 529 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des Entwurfs). Dagegen gilt dies nicht für Angriffs- und Verteidigungsmittel, die die Parteien im ersten Rechtszug nicht rechtzeitig vorgebracht haben, weil bei ihnen nach § 528 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 59 des Entwurfs die Nichtzulassung von einer

Verzögerung abhängt, beim Erlass eines Versäumnisurteils aber keine Verzögerung eintritt (vgl. dazu Stein-Jonas, a. a. O., Anm. III 3). Hat der Berufungskläger die Verspätung genügend entschuldigt, so kann gleichwohl ein Versäumnisurteil nur ergehen, wenn dem Berufungsbeklagten die Entschuldigungsgründe rechtzeitig mitgeteilt worden waren. Dagegen ist eine spätere Glaubhaftmachung dieser rechtzeitig vorgebrachten Entschuldigungsgründe unschädlich, weil es sich bei ihr nicht um neues Tatsachenvorbringen handelt.

A b s a t z 3 bestimmt die ergänzende entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug, wie sie der geltende Absatz 1 anordnet.

Zu Nummer 64

§ 549 Abs. 2 wird inhaltlich erweitert.

In der geltenden Fassung untersagt die Vorschrift analog § 512 a ZPO für das Revisionsverfahren eine Rüge der örtlichen Unzuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Diese Beschränkung erscheint zu eng. Der Entwurf läßt sie deshalb entfallen und schließt damit die Rüge der örtlichen Zuständigkeit allgemein für den dritten Rechtszug aus. Darüber hinaus dehnt er den Anwendungsbeereich des § 549 Abs. 2 auf die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit sowie auf solche Fälle aus, in denen sich der Revisionsbeklagte auf eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts beruft. In ähnlicher Form wie bereits durch die Neufassung des § 529 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 59 des Entwurfs) soll damit in sinnvoller Weise zur Verfahrensbeschleunigung und Prozeßökonomie betragen werden. Dies erscheint auch für den Fall einer möglichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sachgerecht. Die Parteien haben hinreichend Gelegenheit, diese Frage in den beiden vorangegangenen Instanzen klären zu lassen. Ein besonderes Bedürfnis dafür, daß der Bundesgerichtshof die Möglichkeit behält, zu der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit Stellung zu nehmen, ist nicht anzuerkennen. In ihrer Fassung ist die Vorschrift dem neuen § 528 Abs. 2 angepaßt.

Eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit bleibt von den vorgesehenen Beschränkungen unberührt (vgl. BGHZ 44, 46).

Zu Nummer 65

§ 552, der die Revisionsfrist regelt, wird aus den gleichen Gründen wie der die Berufungsfrist regelnde § 516 (Artikel 1 Nr. 53 des Entwurfs) und in gleicher Weise wie diese Vorschrift geändert. Die Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils ist hier schon nach dem geltenden § 552 vorgeschrieben. Wie bei § 516 versteht es sich von selbst, daß der neue **A b s a t z 2** im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 66

Die Änderung des § 553 a ist im Hinblick auf die für Urteile vorgesehene Zustellung von Amts wegen aus den gleichen Gründen veranlaßt wie die Änderung entsprechender Vorschriften über die Berufung.

Die Änderung in **A b s a t z 1** entspricht der des § 518 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 54 des Entwurfs).

In **A b s a t z 2 S a t z 1** entspricht die Änderung der des § 519 a Satz 1 (Artikel 1 Nr. 56 des Entwurfs).

Zu Nummer 67

In § 555 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 262 der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 274 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 68

§ 560 ist entsprechend § 534 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 61 des Entwurfs) geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 69

In § 566 sind die Worte „über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden“ dem geänderten Sprachgebrauch des neuen § 282 Abs. 2 und des neuen § 529 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 21, 59 des Entwurfs) angepaßt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 70

Mit dem neu gefaßten **A b s a t z 2** des § 567 wird die Beschwerdesumme in Kostensachen auf 100 DM angehoben. Die jetzige Wertgrenze, die in der geltenden Form auf Artikel 2 Nr. 94 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) zurückgeht, ist angesichts der seitherigen Verschiebungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr geeignet, Streitigkeiten von geringerem Wert in angemessenem Umfang von den Beschwerdegerichten fernzuhalten. In dem von dem Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (Bundestagsdrucksache 7/853) wird die gleiche Maßnahme vorgeschlagen (Artikel 2 Nr. 3). Die Bundesregierung hat dem zugestimmt (Stellungnahme zu II 3). Soweit in anderen Gesetzen an die Wertgrenze des § 567 Abs. 2 ZPO angeknüpft wird, ist auch dort eine Erhöhung der Beschwerdesumme vorgesehen (vgl. z. B. § 146 Abs. 3 VwGO, § 304 Abs. 3 StPO, § 20 a FGG, § 5 GKG, § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 3 Satz 1 BRAGeO i. d. F. der Artikel 4 Nr. 4, Artikel 7 Nr. 9, 10, Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a, e des Entwurfs).

Redaktionell ist die Vorschrift dahin geändert, daß die Wendung „Kosten, Gebühren und Auslagen“ in

Übereinstimmung mit § 1 GKG durch das umrassendere Wort „Kosten“ ersetzt wird.

In Absatz 3 Satz 2 ist der Vorbehalt für Beschlüsse der Oberlandesgerichte, die entgegen der Grundregel des Satzes 1 doch beschwerdefähig sind, um die Fälle des § 341 Abs. 2 und des § 568 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 39, 71 des Entwurfs erweitert worden. Es handelt sich um die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil durch Beschluß und um die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine derartige Beschlußverwerfung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 71

Der neu eingefügte § 568 a eröffnet die weitere sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die dieses über eine nach § 341 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 39 des Entwurfs zulässige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Veräumnisurteil entschieden hat. Da sich der Rechtszug je nach der Wahl der Entscheidungsform nicht verändern soll, muß in solchen Fällen eine weitere Beschwerde gegeben sein, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde.

Zu Nummer 72

Entscheidungen nach § 109 (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) sollen aus den dazu angeführten Gründen zukünftig erst mit ihrer Rechtskraft wirksam werden. Eine aufschiebende Wirkung der gegen sie eingelegten Beschwerde, wie sie bisher in § 572 Abs. 1 ZPO vorgesehen ist, wird damit gegenstandslos.

Zu Nummer 73

Da das Schiedsurteil aufgegeben wird (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs), kann § 579 Abs. 3 ZPO als gegenstandslos wegfallen.

Zu Nummer 74

§ 584 Abs. 2 erklärt künftig für Wiederaufnahmeklagen gegen Vollstreckungsbescheide mit Rücksicht auf die in § 689 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 vorgesehene neue ausschließliche Zuständigkeit für Mahnverfahren nicht mehr das Mahngericht, sondern das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständige Gericht für zuständig. Im allgemeinen wird dies das Gericht sein, bei dem der Antragsgegner des Mahnverfahrens seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wären mehrere Gerichte für eine Klage zuständig gewesen, hat der Antragsgegner die Wahl. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß dem Antragsgegner „sein“ Gericht erhalten bleibt, soweit ein Streitverfahren in Frage steht.

Zur neuen Ausdrucksweise wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C VI 1 verwiesen.

Zu Nummer 75

§ 604 Abs. 2 und 3 wird im Interesse der einheitlichen Einlassungsfrist von zwei Wochen (vgl. auch die Begründung zu § 499 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 48 des Entwurfs) dahin geändert, daß eine besondere Einlassungsfrist für den Wechsel- und Scheckprozeß künftig entfällt. Soweit im Einzelfall ein Bedürfnis für eine kürzere Einlassungsfrist als zwei Wochen gegeben ist, kann die Einlassungsfrist nach § 226 auf Antrag abgekürzt werden.

Für die Ladungsfrist ist der geltende Absatz 2 inhaltlich beibehalten worden, allerdings mit einer Ausnahme: Während im amtsgerichtlichen Verfahren die allgemeine Ladungsfrist nach § 217 ZPO mindestens drei Tage beträgt, gleichgültig, wo der Beklagte wohnt, beträgt sie nach dem geltenden § 604 Abs. 2 Satz 1 dritter Halbsatz auch für Amtsgerichtsprozesse mindestens eine Woche, wenn die Klage außerhalb des Bezirks des übergeordneten Landgerichts zugestellt wird. Im Wechsel- und Scheckprozeß ist die Ladungsfrist also in bestimmten Fällen länger als im allgemeinen Verfahren. Diese Ungereimtheit fällt künftig weg.

Im übrigen werden in der Neufassung nur noch die Fälle aufgeführt, in denen sich die Ladungsfrist gegenüber den allgemeinen Vorschriften verkürzt. Die Bestimmung wird dadurch übersichtlicher und leichter lesbar.

Zu Nummer 76

Der in § 614 neu angefügte Absatz 3 bestimmt, daß die Vorschriften über die Fristsetzung zur schriftlichen Klageerwidern und zur Replik im vorbereitenden Verfahren mit frühem ersten Verhandlungstermin (§ 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) in Ehesachen nicht anwendbar sein sollen. Fristsetzungen dieser Art sind mit der für Ehesachen geltenden besonderen Regelung des § 614 Abs. 1 ZPO nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus wird auch das schriftliche Vorverfahren (§ 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs) ausgeschlossen. Es erscheint für Ehesachen allgemein nicht geeignet.

Zu Nummer 77

In § 618 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 261 durch die Verweisung auf § 272 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) ersetzt. Diese Bestimmung tritt an die Stelle der entsprechenden Regelung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 78

Der neue § 625 schließt die sonst vorgesehene Verlängerung der Rechtsmittelfristen nach § 516 Abs. 2, § 552 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 53, 65 des Ent-

wurfs für Ehesachen aus. Diese Ausnahme gebietet das besondere öffentliche Interesse am alsbaldigen Eintritt der Rechtskraft bei Eheurteilen oder am unverzüglichen Fortgang des Eheverfahrens in der nächsten Instanz. Damit wird eine Folge des geltenden § 625 ZPO fortgeführt, nach dem Urteile in Ehesachen heute schon von Amts wegen zuzustellen sind und die Parteien keine Möglichkeit für längere außergerichtliche Verhandlungen haben. Die Ausnahme wird auf Urteile in Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO in der Fassung von Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) — BT-Drucksache 7/650 — zu erstrecken sein, für die nach § 621 d ZPO in der Fassung des Entwurfs des 1. EheRG ebenfalls vorab die Amtszustellung vorgeesehen ist.

Die Vorschrift des geltenden § 625 ZPO, wonach Urteile in Ehesachen von Amts wegen zuzustellen sind, kann künftig wegfallen, da nach § 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs in Zukunft alle Urteile von Amts wegen zugestellt werden. Entsprechend werden die vergleichbaren Regelungen in Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs des 1. EheRG — § 618 für Urteile in Ehesachen, § 621 d für Entscheidungen in Familiensachen — nach den Vorschlägen des vorliegenden Entwurfs überflüssig.

Zu Nummer 79

§ 626 ist neu gefaßt.

Das geltende Recht regelt den Ausschluß von verspätetem Vorbringen in Ehesachen für die einzelnen Rechtszüge unterschiedlich. Während es für das erstinstanzliche Verfahren bei den allgemeinen Vorschriften bewendet, bringt § 626 ZPO für den Berufungsrechtszug eine gegenüber den allgemeinen Vorschriften des § 529 Abs. 2, 3 ZPO weitere Regelung. Danach kann ein neues Vorbringen, das das Berufungsverfahren verzögern würde, nur dann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn nachweislich der Berufungsführer aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit (letzteres strittig: dafür Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 626 Anm. 2 a; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 626 Anm. II 1 a; dagegen Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 626 Anm. a) das Vorbringen nicht in der Berufungsschrift mitgeteilt oder wenn sonst einer der Ehegatten aus Verschleppungsabsicht dieses Vorbringen nicht früher in das Verfahren eingeführt hat (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1). Aus § 626 wird ferner hergeleitet, daß § 279 a im Berufungsrechtszug keine Anwendung findet (Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 2; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. b bb).

Eine besondere Behandlung des verspäteten Vorbringens ist in Ehesachen grundsätzlich gerechtfertigt und auch geboten. Die Präklusionsvorschriften sind in Ehesachen ohnehin nur beschränkt anwendbar. Ein Vorbringen, das nach § 622 ZPO der Amtsermittlung unterliegt, kommt als Gegenstand einer Präklusion nicht in Betracht (Baumbach-Lauterbach,

a. a. O., § 626 Anm. 1; Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. I). Aber auch wenn ein Vorbringen als ehevernichtendes Material dem Verhandlungsgrundsatz unterliegt, kann es, soweit der Ausschluß der Geständniswirkungen nach § 617 ZPO reicht, nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

Es kommt hinzu, daß das Eheverfahren, wie insbesondere § 618 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 77 des Entwurfs) und die Möglichkeiten zu einer Aussetzung des Verfahrens nach § 620 ZPO zeigen, einer Beschleunigung grundsätzlich nicht unterliegt und deshalb auch nicht wie ein gewöhnlicher Zivilprozeß der Präventivwirkungen von Präklusionsregelungen bedarf. Schließlich können es in Eheprozessen, und hier vor allem in Scheidungssachen, Erwägungen aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten zueinander im besonderen Maße rechtfertigen, Prozeßmaterial zunächst zurückzuhalten (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1 c).

Das Eheverfahren ist daher für eine Anwendung der allgemeinen Präklusionsvorschriften grundsätzlich ungeeignet. Sinnvoll und angemessen erscheint für dieses Verfahren eine Präklusionsregelung allein mit dem Ziel, grob mißbräuchlichen Verzögerungen des Verfahrens zu begegnen. Auf eine besondere Beschleunigung des Verfahrensablaufs braucht dagegen über die Präklusionsvorschriften nicht hingewirkt zu werden.

Der neue Absatz 1 ermöglicht daher für das erstinstanzliche Verfahren eine Präklusion nur unter den weiten Voraussetzungen einer Verzögerung des Verfahrens durch ein nachweislich aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit verspätetes Vorbringen. Die Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen wird dabei ebenso wie bei den allgemeinen Präklusionsvorschriften (§ 296, § 528 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22, 59 des Entwurfs) in die freie Überzeugung des Gerichts gestellt. Da ein Ausschluß von verspätetem Vorbringen in Ehesachen zukünftig nur noch nach § 626 erfolgen kann, sind weitergehende Präklusionsregelungen für das allgemeine Verfahren ausgeschlossen.

Ab s a t z 2 untersagt eine Anwendung der §§ 527, 528 (Artikel 1 Nr. 59 des Entwurfs) für Ehesachen. Für eine Präklusion von verspätetem Vorbringen werden diese damit im Rechtsmittelzug der gleichen Behandlung wie in der ersten Instanz unterstellt. Die bisherige unterschiedliche Behandlung beider Rechtszüge durch den geltenden § 626 ZPO, der als gegenüber § 529 Abs. 2, 3 ZPO weitere Regelung zudem die strengeren Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens unberührt läßt, erscheint nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 80

In § 640 Abs. 1 ist für das Verfahren in Kindschaftsachen ergänzend der neu angefügte § 614 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 76 des Entwurfs) in Bezug genommen. Es gelten die gleichen Gründe wie für Ehesachen; auf die Begründung zu § 614 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 81

a) § 688

Absatz 1 wird dahin geändert, daß Besonderheiten des Mahnverfahrens wegfallen, die in der Praxis kaum vorkommen, bei einer Umstellung des Mahnverfahrens auf die elektronische Datenverarbeitung aber erhebliche Schwierigkeiten bereiten würden. So sind in einer Aktenauswertung beim Amtsgericht Stuttgart bei 3353 untersuchten Mahnverfahren ausschließlich Geldforderungen in deutscher Währung festgestellt worden (Soll-Konzept, Automation des Mahnverfahrens, Arbeitspapier Rechtsinformatik Heft 10, 1974, Dokumentation, Schlagwort: Anspruch — Leistungsgegenstand —).

Bei Ansprüchen wegen Geldforderungen ausländischer Währung, Leistung von vertretbaren Sachen oder Wertpapieren und Duldung der Zwangsvollstreckung muß daher entsprechend der jetzt schon allgemein üblichen Praxis Klage erhoben werden. Eine Ausnahme für Geldforderungen ausländischer Währung enthält Absatz 3.

Nach dem geltenden Absatz 2 ist das Mahnverfahren unzulässig, wenn nach dem Inhalt des Mahngesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist. Die Zulässigkeit des Mahnverfahrens kann danach von der Formulierung des Anspruchs abhängen. Außerdem hat die geltende Fassung zu Streit darüber geführt, ob das Mahnverfahren nur dann unzulässig ist, wenn die betreibende Partei bei einem von einer Gegenleistung abhängigen Anspruch positiv ausführt, sie sei vorleistungspflichtig, zur Zeit bestehe nur Anspruch auf Zug-um-Zug-Leistung (so Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 688 Anm. II 5), oder auch dann, wenn offen bleibt, ob die Gegenleistung erbracht ist oder Vorleistungspflicht des Gegners besteht (so Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 688 Anm. 2 A b).

Der Entwurf beseitigt diese Schwierigkeiten, indem er das Mahnverfahren in allen Fällen ausschließt, in denen der Anspruch von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängt. Damit dies erkennbar ist, wird in dem neuen § 690 Abs. 1 Nr. 4 eine Erklärung darüber vorgeschrieben, die in das einheitliche Formular für den Mahnantrag aufzunehmen sein wird.

Der Fall, daß die Zustellung des Mahnbescheids im Ausland erfolgen müßte, ist nunmehr in Absatz 3 geregelt.

Der neue Absatz 3 übernimmt in Satz 1 aus dem geltenden Absatz 2 die Regelung, daß das Mahnverfahren nicht stattfindet, wenn die Zustellung des Mahnbescheids im Ausland erfolgen müßte, sieht aber eine Ausnahme für die internationalen Fälle vor, in denen nach § 36 des Gesetzes vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328) zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 eine Auslandszustellung

ohnehin vorgesehen ist. Hier wird auch eine EDV-Bearbeitung nicht in Betracht kommen.

Satz 2 sieht für diese Fälle eine Ausnahme von Absatz 1 dahin vor, daß hier auch eine bestimmte Geldsumme in ausländischer Währung verlangt werden kann. Da diese Fälle ohnehin nicht maschinell bearbeitet werden können, ist diese Ausnahme möglich.

b) § 689

Absatz 1 verdeutlicht im Satz 1 gegenüber dem geltenden Absatz 1, daß nicht nur der Erlaß des Mahnbescheids, sondern das gesamte Mahnverfahren in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fällt. Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Erleichterung des Postverkehrs wird das Amtsgericht insoweit als Mahngericht bezeichnet. Dies wird sich besonders auswirken, wenn die Länder von der Ermächtigung in dem neuen Absatz 3 Gebrauch machen und es nur noch wenige Mahngerichte im Bundesgebiet geben wird.

Satz 2 schafft die Grundlage für die Bearbeitung der Mahnverfahren durch automatische Datenverarbeitungsanlagen.

Absatz 2 enthält eine neue ausschließliche Zuständigkeit, die zur rationelleren Abwicklung des Mahnverfahrens erforderlich ist.

Satz 1 knüpft an den allgemeinen Gerichtsstand des Antragstellers an, der auf Grund der einzugebenden Postleitzahlen leicht überprüft werden kann. Diese Zuständigkeit dient der Rationalisierung der gerichtlichen Arbeit; insbesondere kann die Möglichkeit des besonders rationalen und Personal sparenden Datenträgeraustauschs nur eingesetzt werden, wenn die Datenträger eines Massen Antragstellers jeweils konzentriert zu einem Gericht übermittelt werden.

Der Entwurf folgt damit der Linie des Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 753), das Gerichtsstandsvereinbarungen für das Mahnverfahren zugelassen hat, setzt sie aber insofern konsequenter fort, als er zugleich Verbesserungen zum Schutz des Schuldners einführt, wie sie zum Teil bereits gefordert worden sind (so Löwe, Das neue Recht der Gerichtsstandsvereinbarung, NJW 1974, 473 ff., 476; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 696 a Anm. 1 c), und zwar über das geforderte hinaus. So wird in § 692 Abs. 1 Nr. 4 für den Mahnbescheid ein Hinweis darauf vorgeschrieben, daß sich der Antragsgegner für den Widerspruch der Hilfe des nächsten Amtsgerichts bedienen kann. Nach § 692 Abs. 1 Nr. 5 muß der Mahnbescheid ferner einen Hinweis auf die Abgabe an das Wohnsitzgericht enthalten, der auf das konkret angegebene Gericht bezogen ist. Schließlich bleibt dem Antragsgegner durch die Verlängerung der Widerspruchsfrist auf zwei Wochen in § 692 Abs. 1 Nr. 2 genügend Zeit, den Widerspruch zu erheben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Parteien das Mahngericht nicht persönlich aufsuchen müssen.

Sobald die in Absatz 3 vorgesehene Konzentration erfolgt ist, haben ohnehin in den meisten Fällen beide Parteien das Mahngericht nicht mehr an ihren Sitz oder Wohnsitz, sondern in mehr oder weniger weiter Entfernung.

Satz 2 sieht für die voraussichtlich geringe Zahl der Fälle, in denen der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, hilfsweise die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin vor.

Satz 3 stellt klar, daß die ausschließliche Zuständigkeit für Mahnverfahren anderweitig geregelten ausschließlichen Zuständigkeiten für bestimmte Sachgebiete vorgeht. Dies gilt vor allem für Miet- und Abzahlungssachen. Sobald die Sache in das Streitverfahren übergeht, sind solche ausschließlichen Zuständigkeiten dagegen wieder wirksam.

Der neue Absatz 3 ermächtigt in seinem Satz 1 die Landesregierungen zur Konzentration der Mahnsachen bei bestimmten Amtsgerichten durch Rechtsverordnung, um die schnellere und rationellere Erledigung zu ermöglichen. Gedacht ist dabei vor allem an die Erledigung im Wege der automatischen Datenverarbeitung, doch auch bei konventioneller Arbeitsweise kann eine derartige Konzentration rationalisierend und damit beschleunigend wirken. Die Konzentration kann über die Grenzen übergeordneter Gerichte hinweg erfolgen.

Satz 2 gibt den Landesregierungen die Befugnis, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.

Satz 3 ermöglicht es, die Mahnverfahren aus den Bereichen von zwei oder mehr Ländern bei einem Amtsgericht zu konzentrieren.

c) § 690

Durch die Änderung des § 690 wird der bisher einzige Absatz dieser Vorschrift zu Absatz 1. Entsprechend der geltenden Nummer 4 wird nunmehr in der Einleitung vorgeschrieben, daß der Mahnantrag als solcher kenntlich sein muß.

In Nummer 1 fällt die ausdrückliche Bestimmung weg, daß die Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnet werden müssen. Statt dessen soll künftig der selbstverständliche und deshalb im Gesetzestext nicht erforderliche Grundsatz gelten, daß die Bezeichnung der Parteien in einer Weise erfolgen muß, die Zustellung und Vollstreckung ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Die geltende Regelung ist dafür einerseits zu weit, andererseits zu eng. So bedarf es der Bezeichnung nach Stand oder Gewerbe meist nicht: der Antragsteller wird den Beruf des Antragsgegners häufig auch gar nicht kennen. Andererseits genügt es meist nicht, die Partei nach dem Wohnort zu bezeichnen; vielmehr ist in der Praxis auch die Angabe von Straße und Hausnummer üblich und für die Zustellung erforderlich. Wieweit die Parteibezeichnung gehen muß, wird vom Einzelfall abhängen.

In seltenen Ausnahmefällen können zusätzliche Identifizierungsmerkmale, etwa ein Beizeichen zum Namen oder die Angabe des Geburtsdatums erforderlich sein. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird künftig auch die Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten ausdrücklich vorgeschrieben. Zum Inhalt dieser Bezeichnung gilt das vorstehend zur Parteibezeichnung ausgeführte entsprechend.

Nummer 2 entspricht der geltenden Nummer 2. Zusätzlich wird klargestellt, daß hier im Gegensatz zu Nummer 5 das Mahngericht gemeint ist.

Nummer 3 begrenzt die Angaben zum Anspruch und zu seiner Begründung wegen der formularmäßigen Behandlung des Mahnverfahrens und der damit verbundenen Beschränkung der Schlüssigkeitsprüfung auf das erforderliche Mindestmaß (vgl. dazu Erster Teil der Begründung unter C VI 3, 4). Die Formulierung stellt jedoch klar, daß auch künftig eine Begründung des Anspruchs erforderlich ist. Bei Einführung des einheitlichen Formulars erfolgt eine Begründung mit den Angaben, die das Formular dafür im einzelnen vorsehen wird.

Die neue Nummer 5 sieht vor, daß in dem Mahnantrag bereits das Gericht zu bezeichnen ist, an das die Sache für das Streitverfahren abgegeben werden muß. Dadurch wird die Abgabe nach dem neuen § 696 erleichtert. Bezeichnet werden muß das Gericht, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und zwar das sachlich zuständige Gericht. Gibt der Antragsteller dieses Gericht nicht an, so ist sein Antrag ebenso unzulässig wie eine Klage, die sich nicht an ein bestimmtes Gericht wendet. Notfalls kann er bei jedem Gericht erfragen, welches Gericht für den Wohnsitz des Antragsgegners zuständig ist.

Der neue Absatz 2 verzichtet im Interesse der Rationalisierung beim Antragsteller auf das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung, so daß ein Faksimilistempel genügt. Er hält beim schriftlichen Mahnantrag die Verantwortlichkeit fest. Fehlt die Unterschrift, so ist der Antrag nach § 691 zurückzuweisen. Dagegen wird die Befugnis zur Unterzeichnung im Mahnverfahren nicht nachgeprüft. Bei einem nach dem neuen Absatz 3 vorgesehenen Datenträgeraustausch wird eine Unterschrift allerdings illusorisch.

Der neue Absatz 3 läßt als weitere Rationalisierungsmaßnahme die Einreichung der Mahnanträge im Wege des Datenträgeraustauschs zu. Eingereicht werden also nicht schriftliche Mahnanträge, sondern Magnetbänder oder andere technische Aufzeichnungen, evtl. auch Mikrofilme, auf denen alle Angaben aufgezeichnet sind, die ein schriftlicher Antrag enthalten muß. Hierdurch wird nicht nur dem Antragsteller, der mit einer EDV-Anlage arbeitet, der Ausdruck der Mahnanträge erspart; vor allem entfällt beim Mahngericht insoweit die personalintensive Er-

fassung und Eingabe der schriftlichen Mahnanträge. Es ist damit zu rechnen, daß der Datenträgeraustausch in mindestens 20 % aller Mahnverfahren angewandt werden wird (Soll-Konzept, Automation des Mahnverfahrens, Arbeitspapier Rechtsinformatik Heft 10, 1974, Bericht 4.3.3, Dokumentation, Schlagwort: Datenträgeraustausch — Bereitschaft —), was eine erhebliche Personaleinsparung bedeutet.

Es liegt auf der Hand, daß ein Datenträgeraustausch nur zugelassen werden kann, wenn die übermittelten Daten genau auf die EDV-Anlage des Mahngerichts abgestimmt und durch entsprechende Programmierung Mißbräuche ausgeschlossen sind. Der Datenträgeraustausch ist deshalb nur zulässig, wenn die Datenaufzeichnung dem Mahngericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Es kommt also auf die Wertung des Mahngerichts an. Ungeeignet wird sie auch dann erscheinen, wenn Unregelmäßigkeiten bei den Daten die Arbeit des Mahngerichts erschweren würden. Zweckmäßigerweise wird sich der Antragsteller zunächst mit dem Mahngericht ins Benehmen setzen. Zur Anfechtbarkeit der Zurückweisung bei Datenträgeraustausch vgl. die Begründung zu § 691 Abs. 3.

d) § 691

Absatz 1 ist inhaltlich unverändert geblieben. Die Vorschrift bezieht sich nunmehr auch auf den Datenträgeraustausch nach dem neuen § 690 Abs. 3.

Absatz 2 ist lediglich an die neue Terminologie angepaßt.

Absatz 3 schließt die Unanfechtbarkeit der Zurückweisung des Mahnantrags aus, wenn der Fall des Datenträgeraustauschs vorliegt, soweit die Zurückweisung erfolgt, weil der Antrag bei Datenträgeraustausch dem Mahngericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheint. Da in diesem Fall die Zurückweisung für den Antragsteller erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben kann, insbesondere wenn ein konkurrierendes Unternehmen sich des Datenträgeraustauschs bereits bedient, ist eine Überprüfungsmöglichkeit erforderlich. Nach § 567 Abs. 1 ist an sich die Beschwerde gegeben, weil ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Da aber auch nach der Neufassung des § 20 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes (Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs) der Rechtspfleger Herr des Mahnverfahrens bleibt, unterliegt diese Zurückweisung durch ihn zunächst der Erinnerung.

e) § 692

Der bisher einzige Absatz entspricht dem neuen **Absatz 1**, der aber zum besseren Schutz des Antragsgegners gegenüber unberechtigten Ansprüchen umgestaltet ist.

Nummer 1 führt Erfordernisse des Mahnbescheids auf, die bereits im geltenden § 692 Satz 1 enthalten sind. Neu sind die Erklärung,

daß der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder daß die Gegenleistung erbracht ist (§ 690 Abs. 1 Nr. 4 i. d. F. des Entwurfs), und die Bezeichnung des sachlich zuständigen Gerichts, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 i. d. F. des Entwurfs).

Nummer 2 entspricht den übrigen Erfordernissen des geltenden § 692 Satz 1 mit wesentlichen Änderungen: Die Zahlungsaufforderung an den Antragsgegner muß künftig die Einschränkung enthalten, daß sie nur gilt, soweit der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch als begründet ansieht. Dadurch soll der heute nicht seltene Eindruck beim Antragsgegner vermieden werden, das Gericht habe den Anspruch bereits über eine Schlüssigkeitsprüfung hinaus abschließend geprüft und als begründet angesehen. Der Antragsgegner wird vielmehr zu eigener Prüfung aufgerufen. Außerdem wird die Widerspruchsfrist aus den im Ersten Teil der Begründung unter C VI 5 dargelegten Gründen auf zwei Wochen verlängert.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung wird aus diesem Zusammenhang herausgelöst und durch **Nummer 3** verselbständigt. Dadurch soll der Blick des Antragsgegners stärker als bisher auf die Gefahren gelenkt werden, die ihm drohen, wenn er es aus Nachlässigkeit oder falscher Einschätzung des Mahnbescheids unterläßt, rechtzeitig zu reagieren.

Nach **Nummer 4** wird der Antragsgegner über den Widerspruch im einzelnen belehrt.

Da der Widerspruch formgebunden sein muß, um die maschinelle Bearbeitung zu ermöglichen, erhält der Antragsgegner mit dem Mahnbescheid ein vorbereitetes Widerspruchsformular. Bereitet ihm die Ausfüllung Schwierigkeiten, was bei der vorgesehenen Ausgestaltung als Ankreuzformular an sich nicht anzunehmen ist, so kann er sich an das nächstgelegene Amtsgericht um Hilfe wenden. Dort kann er auch einen neuen Vordruck erhalten, wenn der ihm übersandte unbrauchbar geworden sein sollte. Über diese Rechtslage und die ihm gegebenen Möglichkeiten ist der Antragsgegner zu belehren. Damit soll ihm zugleich die Furcht genommen werden, gegenüber dem entfernt liegenden Mahngericht könne er sich schlecht wehren.

Diesem Ziel dient auch **Nummer 5**, die in Verbindung mit der konkreten Angabe des zuständigen Gerichts nach Nummer 1 in Verbindung mit § 690 Abs. 1 Nr. 5 i. d. F. des Entwurfs zu sehen ist. Der Antragsgegner soll deutlich erkennen, daß die Sache beim Übergang in das Streitverfahren an sein Wohnsitzgericht abgegeben wird. Da auch hier Fehler unterlaufen können und da in seltenen Ausnahmefällen eine abweichende ausschließliche Zuständigkeit in Betracht kommen kann, ist zugleich darauf hinzuweisen, daß dem Gericht, an das die Sache abgegeben wird, die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.

Der geltende Satz 2 fällt weg, da aus den im Ersten Teil der Begründung unter C VI 5 dargelegten Gründen die Widerspruchsfrist künftig in allen Fällen einheitlich zwei Wochen betragen soll.

Um die Arbeit des Unterschreibens der massenweise anfallenden Mahnbescheide zu erleichtern, gestattet Absatz 2 die Verwendung eines Faksimilestempels. Bei maschineller Bearbeitung bedarf es nach dem neuen § 703 b Abs. 1 nur des Gerichtssiegels.

f) § 693

Absatz 1 und Absatz 2 sind lediglich an die neue Ausdrucksweise angepaßt.

Nach der Neufassung des Absatzes 3 wird künftig die Zustellung des Mahnbescheids dem Antragsteller nur noch mitgeteilt, wenn der Antragsteller nicht bereits mit dem Mahnantrag einen Vollstreckungsbescheid beantragt hat. Diese Antragsverbindung führt zunächst bei maschineller Bearbeitung zum Erlaß des Vollstreckungsbescheids alsbald bei Ablauf der Widerspruchsfrist, so daß es einer Benachrichtigung des Antragstellers über die Zustellung des Mahnbescheids nicht bedarf. Hat der Antragsteller den Vollstreckungsbescheid noch nicht beantragt, so muß ihm auf jeden Fall durch die Zustellungsnachricht die Möglichkeit eröffnet werden, diesen Antrag jetzt zu stellen oder davon abzusehen.

g) § 694

Absatz 1 ist inhaltlich unverändert. Bei maschineller Bearbeitung kommt es darauf an, ob der Widerspruch noch so rechtzeitig eingegeben werden kann, daß seine Daten bei der Prüfung, ob ein Vollstreckungsbescheid zu erlassen ist, in der Anlage bereits zur Verfügung stehen.

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird ein verspätet erhobener Widerspruch als Einspruch behandelt. Dies entspricht bereits nach geltendem Recht der herrschenden Meinung (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 31. Aufl., § 694 Anm. 3; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 694 Anm. I, § 700 Anm. III; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 694 Anm. 1 b, § 700 Anm. 3 a bb). Als Grundlage für die einheitliche Behandlung bei elektronischer Datenverarbeitung erscheint es angezeigt, hierfür nunmehr eine gesetzliche Regelung vorzusehen.

Das gleiche soll für einen formlos erhobenen Widerspruch gelten. Da für den Einspruch im Gegensatz zum Widerspruch kein benutzungspflichtiger Vordruck vorgesehen ist, bietet sich die Umdeutung in den seltenen Fällen an, in denen der Antragsgegner trotz des ihm übersandten Widerspruchs formlos Widerspruch erhebt. In diesen Fällen ist allerdings eine weitere maschinelle Bearbeitung nicht mehr möglich.

Da der Einspruch aber automatisch in das Streitverfahren führt, der Widerspruch dagegen nur auf Antrag einer Partei, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, daß die Umdeutung nicht im

Interesse des Antragsgegners liegt. Er muß daher nach Satz 2 von ihr unterrichtet werden, damit er den als Einspruch behandelten Widerspruch zurücknehmen kann, ehe weitere Kosten entstehen.

An die Stelle des geltenden Absatzes 2 treten die Vorschriften des neuen § 695.

Der geltende Absatz 3 fällt als überflüssig weg, da es selbstverständlich ist, daß neben dem Vollstreckungsbescheid keine Zurückweisung des Widerspruchs in Betracht kommt.

h) § 695

Diese Vorschrift wird neu eingefügt. In ihr wird das Verfahren nach Erhebung des Widerspruchs bis zur Abgabe an das Streitgericht zusammenfassend geregelt.

Absatz 1 Satz 1 schreibt vor, daß der Antragsteller von dem Widerspruch in Kenntnis zu setzen ist, und entspricht insoweit dem geltenden § 694 Abs. 2. Im Gegensatz zu dieser Vorschrift wird aber diese Mitteilung auf den Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs und auf die Mitteilung nicht rechtzeitig eingelegter Widersprüche erstreckt. Da ein verspäteter Widerspruch nach dem neuen § 694 Abs. 2 als Einspruch zu behandeln ist, hat der Antragsteller auch ein Interesse daran, über diese Umstände unterrichtet zu werden.

Nach Satz 2 muß im Fall des Widerspruchs dem Antragsteller das Datum der Zustellung des Mahnbescheids mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung nicht bereits nach dem neuen § 693 Abs. 3 erfolgt ist.

Satz 3 dient der Rationalisierung beim herkömmlichen Betrieb, da es für den Antragsgegner vielfach einfacher ist, den Widerspruch mit einer Durchschrift herzustellen, als für das Gericht die Herstellung einer Abschrift. Bei EDV-Bearbeitung bedarf es der Abschrift dagegen nicht, da die erforderlichen Angaben dann von der EDV-Anlage ohne weiteres ausgeworfen werden können.

Die in dem geltenden § 694 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung über die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs für den Antragsgegner wird kaum verlangt. Es erscheint daher angezeigt, von dieser Bescheinigung künftig ganz abzusehen.

i) § 696

An die Stelle der komplizierten Verweisungsmöglichkeiten des geltenden § 697 tritt künftig eine einfache Abgabe. Diese wird in § 696 vor den übrigen Vorschriften über die Überleitung in das Streitverfahren geregelt, wie es dem zeitlichen Ablauf des künftigen Verfahrens entspricht. Soweit das Mahnverfahren herkömmlich betrieben wird, spricht der Rechtspfleger die Abgabe aus (§ 20 Nr. 1 RPfIG i. d. F. des Artikels 7 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs); bei maschineller Bearbeitung tritt an seine Stelle die EDV-Anlage unter seiner Verantwortung. Da die Abgabe keine Bindungswirkung entfaltet, ermög-

licht sie im Gegensatz zu den geltenden § 696 a ZPO, § 6 a Abs. 3 AbzG eine Weiterverweisung, wenn sich ein drittes Gericht als in Wahrheit zuständig herausstellt.

Absatz 1 enthält in **Satz 1** den Grundsatz der Abgabe an das sachlich zuständige Gericht, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Abgabe erfolgt von Amts wegen, jedoch nur, wenn eine der Parteien die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt. Auf diese Weise wird unnötiger Aufwand mit der Aktenversendung und der Eintragung der Sache beim Prozeßgericht erspart. Im Zusammenhang damit ist der neue § 111 Abs. 1 Satz 2 GKG (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe j des Entwurfs) zu sehen, wonach die Sache erst abgegeben wird, wenn die zweite Hälfte der Prozeßgebühr gezahlt ist. An die Stelle des Antrags auf Terminsanberaumung tritt der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens, da der Termin sodann nach dem neuen § 697 Abs. 2 ohnedies von Amts wegen bestimmt werden muß, soweit nicht nach dem neuen § 697 Abs. 3 zunächst davon abgesehen werden kann.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 696 Abs. 1 Satz 2.

Satz 3 begnügt sich mit der bloßen Mitteilung der Abgabe an die Parteien. Eine Zustellung erscheint wegen der nur begrenzten Wirkung der Abgabe nicht erforderlich, zumal auch die Anfechtung ausgeschlossen wird. Dies ist angezeigt, da es hier nur darum geht, die Sache möglichst schnell in das Streitverfahren überzuleiten. Ein Zuständigkeitsstreit kann erforderlichenfalls noch vor dem dazu berufenen Prozeßgericht geführt werden.

Satz 4 knüpft für den Beginn der Anhängigkeit beim Prozeßgericht an den Eingang der Akten bei diesem Gericht an. Die Zustellung der Abgabennachricht scheidet als Anknüpfungsmerkmal aus, da die Abgabennachricht nicht zugestellt zu werden braucht.

Satz 5 erklärt wegen der von dem Mahngericht entstandenen Kosten die Regelung für Verweisungsfälle in Absatz 3 Satz 1 des § 276 — nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs künftig § 281 — für entsprechend anwendbar.

Absatz 2 Satz 1 trifft eine Regelung für die Bearbeitung der Mahnsachen durch eine EDV-Anlage. Da bei dieser Bearbeitung keine schriftlichen Akten geführt werden, muß in diesen Fällen ein Aktenausdruck erstellt und übersandt werden, der an die Stelle von Akten tritt und als Akte weitergeführt wird. Es ist selbstverständlich, daß der Aktenausdruck alle Umstände enthalten muß, die aus der Akte selbst zu ersehen wären, also z. B. nicht nur das Zustellungsdatum, sondern auch die aus der Zustellungsurkunde ersichtlichen Angaben darüber, wem und wo die Sendung übergeben worden ist, wo bei Zustellung durch Niederlegung die Zustellungsnachricht hinterlegt worden ist, und anderes.

Da Zweifel bestehen können, ob dem Aktenausdruck dieselbe Beweiskraft wie der Akte selbst zukommt, stellt **Satz 2** klar, daß der Aktenausdruck dieselbe Beweiskraft besitzt wie öffentliche Urkunden. Damit ist in entsprechender Anwendung von § 415 Abs. 2 auch der Beweis zulässig, daß ein Vorgang unrichtig beurkundet ist.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 696 Abs. 2, knüpft aber nunmehr ebenfalls statt an die Terminierung an die Abgabe an. Das Wort „alsbald“ ist wie im geltenden Recht dahin zu verstehen, daß dem Antragsteller durch Verzögerungen, die vom Gericht der vom Antragsgegner verursacht werden, kein Nachteil entstehen soll (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 696 Anm. III 4, § 693 Anm. III).

Absatz 4 ermöglicht es in **Satz 1**, den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zurückzunehmen, solange der Antragsgegner noch nicht begonnen hat, mündlich zur Hauptsache zu verhandeln. Erfolgt die Rücknahme vor der Terminsbestimmung nach dem neuen § 697 Abs. 2, so wird gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe dd des Entwurfs in Verbindung mit § 35 Abs. 1 GKG die durch den Übergang in das Streitverfahren an sich entstandene halbe Prozeßgebühr nicht erhoben. Bei späterer Rücknahme ermäßigt sie sich gemäß § 35 Abs. 2 GKG.

Satz 2 läßt zu, daß die Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt wird. Den Parteien wird es dadurch erspart, nur wegen dieser Rücknahme einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn die Sache an ein Landgericht abgegeben worden ist.

Satz 3 stellt klar, daß die Rechtshängigkeit rückwirkend entfällt, wenn der Antrag auf Durchführung des Streitverfahrens zurückgenommen wird.

Absatz 5 enthält eine Regelung über die Verweisung von dem Gericht, an das die Sache abgegeben ist, an ein anderes Gericht.

Satz 1 spricht aus, daß das Prozeßgericht hinsichtlich seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nicht gebunden ist. Es muß also seine Zuständigkeit selbständig prüfen und bei Unzuständigkeit den Rechtsstreit verweisen oder die Klage abweisen. Diese Regelung ist zum Schutz des Antragsgegners erforderlich, da es in Ausnahmefällen vorkommen kann, daß der Antragsteller ein Gericht angegeben hat, das in Wahrheit nicht dem allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners entspricht. Hat der Antragsgegner etwa seinen in dem Mahnantrag angegebenen Wohnsitz in einem andern Gerichtsbezirk und ist dort auch zugestellt, so ist dem Gericht seine Unzuständigkeit ohne weiteres erkennbar. Da es die Zuständigkeit als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen hat, darf es in einem solchen Fall bei Nichterscheinen des Antragsgegners kein Versäumnisurteil erlassen, sondern muß die Klage wegen Unzuständigkeit

abweisen, wenn der Antragsteller keinen Verweisungsantrag stellt. Daneben kann die Verweisung in den allerdings wohl sehr seltenen Fällen in Betracht kommen, in denen eine ausschließliche Zuständigkeit, etwa nach §§ 29 a ZPO, 6 a AbzG an einem andern Ort als am Ort des allgemeinen Gerichtsstandes des Antragsgegners begründet ist.

Satz 2 stellt klar, daß bei Verweisung nach Abgabe auch die Kosten des Mahnverfahrens als Kosten des Gerichts behandelt werden, an das der Rechtsstreit schließlich gelangt.

Satz 3 schließt die in dem geltenden § 276 Abs. 3 Satz 2 (nach Artikel 1 Nr. 19 künftig § 281 Abs. 3 Satz 2) enthaltene Regelung, wonach die bei der Verweisung entstehenden Mehrkosten dem Kläger in jedem Fall aufzuerlegen sind, für Verweisungen wegen ausschließlicher Zuständigkeit eines dritten Gerichts aus. In einem solchen Fall, wenn von Gesetzes wegen erst die Abgabe vom Mahngericht an das Wohnsitzgericht des Antragsgegners und dann von diesem Gericht die Verweisung an ein drittes Gericht erfolgen muß, wäre es unbillig, den Antragsteller mit den Mehrkosten zu belasten. Sie werden vielmehr wie die übrigen Kosten nach dem Ausmaß des Unterliegens verteilt. Derartige Fälle dürften allerdings nur äußerst selten vorkommen.

j) § 696 a ZPO

Die Vorschrift muß wegen der neuen Abgaberegung in § 696 wegfallen.

k) § 697

So wie der geltende § 696 das Verfahren nach dem Widerspruch regelt, das in der Hand des Richters liegt, befaßt sich der neue § 697 mit dem Verfahren nach der Abgabe an das Streitgericht.

Absatz 1 ist eine Folge der beschränkten Prüfung auf Grund des Formularantrags (vgl. dazu die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C VI 4). Die Frist von zwei Wochen, die dem Antragsteller im Falle eines Widerspruchs für die Begründung seines Anspruchs in einer der Klageschrift entsprechenden Form gesetzt wird, soll den zügigen Fortgang des Verfahrens sicherstellen. Unterläßt der Antragsteller diese nähere Begründung seines Anspruchs, so läuft das Verfahren gleichwohl weiter; der Antragsteller muß aber dann mit der Möglichkeit rechnen, daß das Gericht bei eingehenderer Prüfung, als sie im Mahnverfahren üblich ist, den Anspruch als nicht schlüssig ansieht und die Klage abweist. Begründet der Antragsteller seinen Anspruch verspätet, so gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 282, 296 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21, 22 des Entwurfs.

Die Erteilung dieser Auflage obliegt der Geschäftsstelle. Da es sich um eine rein formale Maßnahme handelt, braucht der Richter mit ihr nicht belastet zu werden. Es reicht aus, wenn

ihm die Akten bei Eingang der Anspruchsbeurteilung, jedoch spätestens bei Fristablauf zur Terminierung vorgelegt werden.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 696 Abs. 1 Satz 1, soweit dessen Voraussetzungen nicht künftig bereits bei der Abgabe geprüft werden. Da das Streitgericht auch ein Landgericht sein kann, wird vorgeschrieben, daß die Terminierung durch den Vorsitzenden erfolgt, wobei die allgemeine Vorschrift des § 216 anwendbar ist. Der geltende § 696 Abs. 1 Satz 2 ist in geänderter Fassung an der alten Stelle beibehalten. Der geltende § 696 Abs. 1 Satz 3 fällt ersatzlos weg; eine Sonderregelung für die Terminsachricht an den Antragsteller erscheint angesichts der gestiegenen Bedeutung des Verhandlungstermins und des Umstands, daß es sich auch um eine Verhandlung vor dem Landgericht handeln kann, nicht mehr angezeigt. Hinzu kommt, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 1973 — 2 BvR 482/72 — (NJW 1974, 133) jedenfalls für die Gewährung rechtlichen Gehörs durch Übersendung von Schriftsätzen den Nachweis des Zugangs gefordert hat. Auch dies spricht dagegen, die Ladung zum ersten Verhandlungstermin dem Antragsteller formlos mitzuteilen, da sonst nicht nachgewiesen werden kann, daß er in dem Termin Gelegenheit zur Äußerung hatte, wenn er säumig ist.

Absatz 3 betrifft den Fall, daß das Gericht das Hauptverfahren durch ein schriftliches Vorverfahren nach dem neuen § 276 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) vorbereiten möchte. Da der Antragsgegner durch seinen Widerspruch bereits zu erkennen gegeben hat, daß er dem Anspruch entgegengetreten möchte, kann hier die Aufforderung des § 276 Abs. 1 Satz 1 entfallen. Damit scheidet auch die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils oder eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren (§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 26, 34 des Entwurfs) aus. Das schriftliche Vorverfahren beginnt hier mit der Fristsetzung zur schriftlichen Klageerwiderung.

Satz 1 übernimmt daher aus dem neuen § 276 Abs. 1 nur die Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gemäß Satz 2. Dabei ist Anknüpfungsmerkmal statt der Zustellung der Klageschrift die Zustellung der schriftlichen Anspruchsbeurteilung, die der Antragsteller nach Absatz 1 beizubringen hat. Hat der Antragsteller eine schriftliche Klagebeurteilung nicht eingereicht, so wird die Anberaumung eines frühen ersten Verhandlungstermins nach Absatz 2 in Verbindung mit § 275 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs in Betracht kommen, in dem dann gegebenenfalls die Klage abzuweisen sein wird.

Satz 2 entspricht dem neuen § 276 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz.

Satz 3 erklärt den neuen § 276 Abs. 3 sowie die neuen §§ 277, 282 Abs. 2 Satz 2, § 296 für entsprechend anwendbar.

Der neue Absatz 4 erstreckt in Satz 1 den Zeitraum, in dem die Rücknahme des Widerspruchs möglich ist, bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache. Zuständig für den Erlaß des Vollstreckungsbescheids ist jedoch in diesen Fällen nach dem neuen § 699 Abs. 1 Satz 3 das Prozeßgericht. Die Rücknahme des Widerspruchs soll ausgeschlossen sein, wenn bereits ein Versäumnisurteil gegen den Antragsgegner ergangen ist. Liegt bereits ein Titel vor, so soll es dem Antragsgegner verwehrt sein, durch Rücknahme des Widerspruchs diesen Titel wieder aus der Welt zu schaffen.

Satz 2 erleichtert für den Fall, daß das Streitgericht ein Landgericht ist, die spätere Rücknahme des Widerspruchs durch die Bestimmung, daß diese Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen kann und daher nicht dem Anwaltszwang unterliegt (§ 78 Abs. 2). Die Vorschrift ist trotz der Neufassung des § 702 erforderlich, da zweifelhaft sein kann, ob die Rücknahme des Widerspruchs nach Überleitung in das Streitverfahren noch unter den neugefaßten § 702 fällt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem geltenden § 696 Abs. 3; die darin enthaltene Verweisung ist an die geänderte Paragrafenfolge angepaßt (vgl. Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs). Satz 2 regelt den Fall, daß nur ein Aktenausdruck vorliegt und ein gesonderter Mahnbescheid bei Gericht nicht existiert.

l) § 698

Nach dem neuen § 698 gelten die Vorschriften des neuen § 697 sinngemäß, wenn als Mahngericht und Streitgericht dasselbe Amtsgericht zuständig ist.

Der geltende § 698 ist als überflüssig weggefallen.

m) § 699

Absatz 1 Satz 1 hat den Vollstreckungsbescheid rechtlich verselbständigt und nicht mehr als bloße Vollstreckbarerklärung des Mahnbescheids ausgestaltet. Dadurch wird der maschinelle Betrieb des Mahnverfahrens erleichtert, da nicht alle in dem Mahnbescheid enthaltenen Hinweise erneut ausgedruckt werden müssen. Nachteile, die sich aus dieser Änderung für den herkömmlichen Betrieb ergeben könnten, werden durch den neuen Absatz 2 ausgeglichen. Abgestellt wird künftig nicht nur auf den Zeitpunkt des Widerspruchs, sondern darüber hinaus auf seine Zulässigkeit schlechthin, also vor allem auch auf seine Formgerechtigkeit bei Einführung des Formulars. Daß der Vollstreckungsbescheid vorläufig vollstreckbar ist, ergibt sich aus § 700 Abs. 1.

Satz 2 läßt ausdrücklich in Übereinstimmung mit der schon bisher in der Praxis überwiegen- den Meinung (Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 699 Anm. II 1 m. w. Nachw.) die Stellung des Antrags auf Erlaß des Vollstreckungs-

bescheids schon in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids zu. Dies erscheint aus Gründen der Verfahrensvereinfachung angezeigt. Sonst müßte der Antragsteller nämlich so lange abwarten, wie noch mit der Nachricht von einem Widerspruch des Antragsgegners zu rechnen ist, und könnte erst dann den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids stellen. Dadurch würde das Mahnverfahren verzögert und der Vollstreckungsbescheid erst einige Tage später erlassen werden können. Die Gefahr, daß der Antragsgegner zahlt, der Antragsteller den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids aber nicht rechtzeitig zurücknimmt, ist wegen der Verlängerung der Widerspruchsfrist auf zwei Wochen durch den neuen § 692 Abs. 1 Nr. 2 gering. Sollte gleichwohl ausnahmsweise ein Vollstreckungsbescheid zu Unrecht ergehen, so entsteht kein Schaden, da im Fall der Antragsverbindung für den Vollstreckungsbescheid die Parteizustellung beibehalten wird; der Antragsteller wird sich schon wegen der ihm dadurch erwachsenden Kosten hüten, einen derartigen Vollstreckungsbescheid noch zuzustellen, geschweige denn daraus zu vollstrecken.

Satz 3 sieht vor, daß bei Rücknahme des Widerspruchs nach der Abgabe an das Prozeßgericht dieses den Vollstreckungsbescheid erläßt. Dadurch kann der Vollstreckungsbescheid in solchen Fällen unverzüglich ergehen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 2, soweit darin die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geregelt ist. Er trägt auch bei maschineller Bearbeitung die Verantwortung. Diese Zuständigkeitsregelung wird durch § 20 Nr. 1 RPfLG i. d. F. des Artikels 7 Nr. 3 Buchstabe a überlagert. Satz 2 erhält für den herkömmlichen Betrieb die Vereinfachung des geltenden Absatzes 1 Satz 2 aufrecht, daß der Vollstreckungsbescheid auf den Mahnbescheid gesetzt werden kann.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 3. Die Formulierung soll klarstellen, daß bei Rücknahme des Widerspruchs nach Abgabe an das Streitgericht auch die dort entstandenen Kosten einzubeziehen sind. Bei maschinellem Betrieb kann die EDV-Anlage dem Antragsteller die Kostenberechnung abnehmen, so daß es dann nur der dazu erforderlichen formularmäßigen Angaben bedarf.

Absatz 4 betrifft die Zustellung des Vollstreckungsbescheids.

Satz 1 enthält den Grundsatz der Amtszustellung, da diese bei maschinellem Betrieb die rationellste Zustellung darstellt.

Satz 2 führt die bedeutsamen Ausnahmen von diesem Grundsatz auf: Bei Verbindung beider Anträge würde die Amtszustellung zu einer unerwünschten Automatik führen. Der Vollstreckungsbescheid würde in vielen Fällen zugestellt, obwohl der Antragsgegner bereits gezahlt hat. Obliegt dagegen die Zustellung dem Antragsteller, so kann er sie unterlassen, wenn bei ihm inzwischen die Zahlung eingegangen ist, und

damit einen überflüssigen Einspruch des Antragsgegners vermeiden. Die zweite Ausnahme von der Amtszustellung ist vorgesehen, wenn der Antragsteller selbst zustellen will. Diese Möglichkeit soll ihm offengehalten werden, damit er gleichzeitig mit der Zustellung die Mobilarvollstreckung betreiben kann, wofür nach § 750 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 88 die Parteizustellung genügt. Schließlich ist eine Ausnahme für den Fall erforderlich, daß der Antragsteller die Zustellungskosten nicht gezahlt hat.

Satz 3 ermöglicht für diese Ausnahmefälle, daß der Antragsteller selbst zustellt. Das Mahngericht hat ihm dazu den Vollstreckungsbescheid zu übergeben. Eine Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle des Mahngerichts ist nicht möglich, da Zustellungen im gesamten Bundesgebiet erfolgen können. Dagegen kann der Antragsteller nach wie vor gemäß § 166 Abs. 2 ZPO die Geschäftsstelle des Amtsgerichts um Vermittlung der Zustellung ersuchen, in dessen Bezirk zugestellt werden soll.

Satz 4 versucht die öffentliche Zustellung der Vollstreckungsanordnung dadurch etwas wirksamer zu gestalten, daß der Aushang bei dem für das Streitverfahren als zuständig bezeichneten Gericht erfolgen soll. Hält sich der Antragsgegner im Bezirk dieses Gerichts auf, so besteht eher die Möglichkeit, daß er von dem Aushang erfährt.

Der geltende Absatz 2 ist als überflüssig entfallen.

n) § 700

Absatz 1 Satz 1 enthält den sprachlich vereinfachten Inhalt des ersten Halbsatzes des geltenden Satzes 1. Da der Vollstreckungsbescheid danach einem Versäumnisurteil gleichsteht, kann die in dem geltenden Satz 2 enthaltene Einspruchsregelung als selbstverständlich wegfallen, weil die Einspruchsregelung des Versäumnisverfahrens von der allgemeinen Verweisung mit umfaßt wird.

Absatz 2 übernimmt lediglich redaktionell geänderten den geltenden Satz 1 zweiter Halbsatz.

Absatz 3 regelt den Übergang in das Streitverfahren in Satz 1 und 2* in Anlehnung an die Regelungen beim Widerspruch. Auf die Zulässigkeit des Einspruchs kommt es im Gegensatz zum Widerspruch nicht an, da dessen Prüfung dem Prozeßgericht obliegt (in diesem Sinn für den Fall einer Verweisung nach § 6 a Abs. 3 AbzG wohl BGH WM 1974, 104).

Satz 3 schreibt für ein zweites Versäumnisurteil, das nach Erlaß eines Vollstreckungsbescheids ergeht, eine Schlüssigkeitsprüfung vor. Die Beschränkung der formularmäßigen Angaben in dem Mahngesuch kann dazu führen, daß bei eingehenderer Prüfung, als sie im Mahnverfahren möglich ist, der Anspruch als nicht schlüssig anzusehen ist. In diesem Fall kann die Regelung des § 345, die eine eingehende Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht bei dem er-

sten Versäumnisurteil voraussetzt, nicht ohne weiteres anwendbar sein. Die Schlüssigkeitsprüfung muß daher in diesen Sonderfällen bei der Einspruchsverwerfung wegen Nichterscheins oder Nichtverhandelns des Antragsggners nachgeholt werden.

Die geltenden Sätze 3 und 4 des § 700 müssen wegfallen, da eine Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs durch das Mahngericht künftig nicht mehr erfolgt.

o) § 700 a ZPO

Die Vorschrift muß wegen der neuen Abgaberegelung in § 700 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 696 wegfallen.

p) § 701

Die Vorschrift wird an die neue Ausdrucksweise angepaßt und sprachlich verbessert. Zur Vereinfachung der Fristberechnung soll künftig für den Beginn der Sechsmonatsfrist auf die Zustellung des Mahnbescheids abgestellt werden. Daß die Vorschrift auch gilt, wenn ein zunächst gestellter Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids zurückgenommen wird, bedarf als selbstverständlich keiner besonderen Erwähnung im Gesetz.

q) § 702

In § 702 werden die bisher schon vorgesehenen Erleichterungen für das Mahnverfahren den neuen Erfordernissen angepaßt. Für Anträge oder Erklärungen, die vor einem anderen Gericht als dem zuständigen Mahngericht abgegeben werden, ist zusätzlich § 129 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Entwurfs zu beachten.

Absatz 1 stellt in Satz 1 zunächst den Grundsatz klar, daß alle Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil es bei der Konzentration der Mahnsachen, der Einführung der Formulare und des EDV-Betriebs nicht mehr möglich ist, daß der Antragsteller sein Gesuch mündlich bei einem Rechtspfleger anbringt, der daraufhin den Mahnbescheid erläßt. Es wird vielmehr unerlässlich, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zwischenzuschalten, der auch bei der Formularausfüllung behilflich sein kann.

Satz 2 überträgt die Erleichterungen des geltenden zweiten Halbsatzes auf die Lage bei Einführung der amtlichen Vordrucke. Statt wie bisher einen Vermerk anzufertigen, hat der Urkundsbesamte dann das einschlägige Formular auszufüllen. Damit kenntlich ist, daß ein Urkundsbeamter das Formular ausgefüllt hat, muß ein entsprechender Vermerk mit Datum aufgebracht werden, für den ein Stempel verwendet werden kann. Zweckmäßigerweise werden derartige Vorgänge in besonderen Registern zu vermerken sein, damit eine nachträgliche Überprüfung leicht möglich ist.

Satz 3 behält bis zur Einführung der Vordrucke den gegenwärtigen Zustand bei.

Absatz 2 entspricht dem geltenden ersten Halbsatz mit Ausnahme der Regelung für den Widerspruch, für den der neugefaßte § 695 Abs. 1 ein besonderes Verfahren vorsieht.

r) § 703

Die Neufassung der Vorschrift bringt eine weitere Vereinfachung für das Mahnverfahren mit sich.

Satz 1 verzichtet künftig auch für andere Erklärungen als Mahngesuch und Widerspruch auf die Vorlage einer Vollmacht, die im maschinellen Betrieb nur unter erheblichen Schwierigkeiten geprüft werden könnte. Dies führt auch bei den Parteien zu einer Rationalisierung. Die Vorschriften über eine Nachprüfung der Vollmacht im Streitverfahren werden dadurch nicht berührt.

Satz 2 sieht statt dessen eine Versicherung der ordnungsmäßigen Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigten vor. Damit ist eine Grundlage für eine Haftung eindeutig gegeben, falls diese Erklärung unrichtig ist. Da eine derartige Versicherung, die formularmäßig vorgedruckt sein kann, kaum Aufwand mit sich bringt, soll sie zur klaren Hervorhebung der Rechtslage für die Parteien auch für Mahngesuch und Widerspruch vorgeschrieben werden, die nach geltendem Recht ohne weiteres von einem Bevollmächtigten abgegeben werden können.

s) § 703 a

Das besondere Mahnverfahren für Urkunden- und Wechselmahnbescheide wird durch die Einführung eines Scheckmahnbescheids ergänzt. Dieser wird weithin schon nach geltendem Recht für zulässig gehalten (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 703 a, Anm. 3; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 703 a, Anm. 1), da die Besonderheiten des Urkunden- und Wechselmahnverfahrens die Anwendung der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen des § 703 a auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schecks angezeigt erscheinen lassen. Aus ähnlichen Gründen sind bereits im geltenden Recht in § 605 a im Rahmen des Urkunden- und Wechselprozesses die besonderen, für den Wechselprozeß geltenden Bestimmungen der §§ 602 bis 605 auch für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schecks im Urkundenprozeß für entsprechend anwendbar erklärt. Der Entwurf ergänzt daher die Bestimmungen des § 703 a ausdrücklich um den Scheckmahnbescheid und das Scheckmahnverfahren.

Die Vorschrift wird weiterhin an die neue Ausdrucksweise angepaßt und in Absatz 2 Nr. 1 sprachlich verbessert.

Nummer 2 muß umgestaltet werden. Beigefügte Urkunden müßten bei maschineller Bearbeitung gesondert registriert, verwahrt und in Abschrift dem ausgedruckten Mahnbescheid wieder beigefügt werden. Dieser enorme Arbeitsaufwand erscheint nicht vertretbar, zumal

die Urkunde als Beweismittel für das Mahnverfahren, in dem kein Beweis erhoben wird, gar nicht erforderlich ist. Vielmehr genügt es, wenn die Urkunde genau bezeichnet wird. Erst bei Übergang in das Streitverfahren hat der Antragsteller mit der nach der Neufassung von § 697 Abs. 1, § 700 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Anspruchsbegründung die Urkunde einzureichen.

Die geltende Nummer 5 kann entfallen, da für die Ladungsfrist ohnehin die Bestimmungen des § 604 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 75 des Entwurfs anwendbar sind und es eine besondere gesetzliche Einlassungsfrist für Urkunden-, Wechsel- und Schecksachen künftig nicht mehr geben soll. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 75 des Entwurfs verwiesen.

t) § 703 b

Der neue § 703 b enthält Sonderregelungen für die Bearbeitung mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen.

Absatz 1 verzichtet bei den im Wege automatischer Datenverarbeitung erstellten Beschlüssen und Verfügungen auf das Erfordernis der Unterschrift, die hier nicht sinnvoll wäre. Statt dessen müssen sie mit dem Gerichtssiegel versehen sein.

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, durch Rechtsverordnung verbindliche Programmablaufpläne für die maschinelle Bearbeitung des Mahnverfahrens zu erstellen, damit eine einheitliche maschinelle Bearbeitung gewährleistet ist. Der Programmablaufplan ist eine Darstellung aller im Rahmen der Bearbeitung erforderlichen Arbeitsschritte, aller Ein- und Ausgaben von Daten und der Reihenfolge der Operationen (Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung — Ein Fernsehkurs im Medienverband —, Glossar, Stichwort „Programmablaufplan“). Er legt also Schritt für Schritt fest, welche Reaktion der Anlage jeweils zu erfolgen hat, wenn bestimmte Daten vorliegen oder nicht vorliegen. Das Maschinenprogramm selbst wird dagegen erst auf Grund des Programmablaufplans in einer für die verwendete Anlage geeigneten Programmiersprache festgelegt; seine Festlegung durch Rechtsverordnung ist weder zweckmäßig noch erforderlich. Die Zustimmung des Bundesrates ist vorgesehen, da diese Rechtsverordnung nur in besonders enger Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen auf Grund der von diesen bereits geleisteten Vorarbeiten und der dabei von ihnen bereits gewonnenen Erfahrungen erlassen werden kann.

u) § 703 c

Der neue § 703 c regelt die Einführung bundeseinheitlicher Vordrucke für das Mahnverfahren.

Absatz 1 enthält in Satz 1 die Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen. Da die Vordrucke wegen des in Absatz 2 vorgesehenen Be-

nutzungszwangs verfahrensrechtliche Bedeutung haben, bedarf es für ihre Einführung einer Rechtsnorm.

Satz 2 stellt in den Nummern 1 und 2 klar, daß für maschinelle und herkömmliche Bearbeitung unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden können. Zwar werden möglichst einheitliche Vordrucke einzuführen sein, doch kann die unterschiedliche Betriebsart Unterschiede bedingen. Nachteile für die Parteien entstehen daraus nicht. Da das Mahngericht zuständig ist, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann jeder Antragsteller die für seinen Wohnsitz oder Sitz eingeführten Vordrucke für den Mahnantrag verwenden. Die übrigen Vordrucke werden den Parteien ohnehin vom Mahngericht übersandt. Im übrigen ist zur Klarstellung die Bekanntmachung in Absatz 3 vorgesehen.

Die Nummern 3 und 4 lassen besondere Vordrucke auch für den EG-Bereich und den NATO-Truppenbereich zu; in diesen Bereichen werden die Mahnverfahren ohnehin herkömmlich bearbeitet werden müssen.

Absatz 2 verpflichtet die Parteien, die nach Absatz 1 eingeführten Vordrucke zu verwenden. Sehen sie davon ab, sind ihre Anträge und Erklärungen unzulässig. Dieser Vordruckzwang ist Voraussetzung für eine automatische Datenverarbeitung im Mahnverfahren. Aber auch für das herkömmliche Verfahren bedeutet er eine erhebliche Rationalisierung.

Außer für den Einspruch sollen derartige Vordrucke für alle verfahrenserheblichen Anträge und Erklärungen eingeführt werden. Da den Parteien jeweils ein Vordruck vom Mahngericht mit übersandt wird, beispielsweise beim Mahnbescheid ein Widerspruchsformular, wird ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht erschwert, sondern im Gegenteil erleichtert; zumindest bei maschineller Bearbeitung wird überdies der Vordruck bereits weitgehend vorbereitet übersandt. Weiß sich eine Partei gleichwohl nicht zu helfen, oder wird ein Vordruck unbenutzbar, so kann sich die Partei der Hilfe des nächsten Amtsgerichts bedienen, wo auch neue Vordrucke erhältlich sind; der Antragsgegner wird hierauf in dem Mahnbescheid nach dem neuen § 692 Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich hingewiesen.

Formfreiheit ist für den Einspruch vorgesehen, für den daher auch kein Vordruck nach Absatz 1 eingeführt werden wird. Für diesen letzten Rechtsbehelf soll dem Antragsgegner ein Formzwang erspart werden, zumal auch der Einspruch im Versäumnisverfahren formfrei ist. Da aber auch für den Einspruch die Benutzung eines dem Antragsgegner übersandten Formulars zweckmäßig sein kann, bleibt es den Landesjustizverwaltungen freigestellt, derartige Vordrucke ohne Benutzungszwang einzuführen.

Absatz 3 schreibt im Interesse der Rechtsklarheit dem Bundesminister der Justiz die Bekanntmachung vor, wenn bei einem Mahnge-

richt die maschinelle Bearbeitung eingeführt wird. Voraussichtlich wird es bei maschineller Bearbeitung im Bundesgebiet nur sieben bis elf Mahngerichte geben, sobald überall die maschinelle Bearbeitung eingeführt wird.

Zu Nummer 82

§ 707 Abs. 1 Satz 1 ist um die Worte „oder wird der Rechtsstreit nach der Verkündung eines Vorbehaltsurteils fortgesetzt“ ergänzt. Damit wird die gegenwärtig bereits auf verschiedene Tatbestände analog angewandte Vorschrift ausdrücklich auf den wichtigsten Fall ihrer entsprechenden Anwendung erstreckt. Die Praxis hat dies schon bisher überwiegend angenommen (RG DR 1941, 1562; BGH NJW 1967, 566; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 302 Anm. III 4; § 599 Anm. III 2; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 302 Anm. 4 A; § 599 Anm. 3; weitere Nachweise, auch für die gegenteilige Auffassung bei den angegebenen Fundstellen).

Satz 2 macht die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung außer von der bisherigen Voraussetzung, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, davon abhängig, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist. Den schutzwürdigen Interessen des Schuldners ist damit genügt. Diese erfordern es nicht, daß die Zwangsvollstreckung, wie nach geltendem Recht, auch schon dann ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden kann, wenn der Gläubiger wegen schlechter Vermögenslage zum Ersatz eines durch die Zwangsvollstreckung verursachten Schadens nicht in der Lage sein würde (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 712 Anm. I). Hier reicht es aus, daß der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden kann. Gleichzeitig kann dem Ziel des Entwurfs Rechnung getragen werden, den Schuldner in stärkerem Maße als bisher zu veranlassen, seinerseits zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Sicherheit zu leisten. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C IV wird verwiesen.

Zu Nummer 83

In der Nummer 83 sind die Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit nichtrechtskräftiger Urteile unter teilweiser Änderung der bisherigen Paragraphenfolge neu gefaßt. § 708 führt die ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Urteile auf, § 709 behandelt die übrigen, grundsätzlich nur gegen eine Sicherheitsleistung des Gläubigers vorläufig vollstreckbaren Titel. Die Voraussetzungen, unter denen bei dieser letzten Urteilsgruppe von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abgesehen werden kann, ergeben sich aus § 710. In den §§ 711 und 712 sind dann die Schutzmöglichkeiten des Schuldners geregelt, dabei ist § 711 auf die Fälle der ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Titel beschränkt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus den §§ 713 bis 715.

Im einzelnen ist folgende Regelung vorgesehen:

a) § 708

Der neue § 708 ersetzt die geltenden §§ 708 und 709 ZPO. Er bestimmt die Urteile, die ohne Antrag für unbedingt vorläufig vollstreckbar zu erklären sind.

Nummer 1 entspricht dem geltenden § 708 Abs. 1 Nr. 1, erfaßt nunmehr jedoch auch Urteile, die aufgrund eines Verzichts ergehen. Die Regelung kann nur für die Kostenentscheidung Bedeutung haben, soweit hier nicht bereits die neue Nummer 11 eingreift.

Nummer 2 übernimmt unverändert den geltenden § 708 Nr. 3 und bezieht darüber hinaus wegen der gleichen Interessenlage das Urteil nach Aktenlage ein, das gemäß § 331 a ZPO gegen die säumige Partei ergeht. Das Urteil nach Aktenlage gegen die nicht säumige Partei ist nicht mit erfaßt. Anderenfalls wäre die säumige Partei, zu deren Gunsten das Urteil ergeht, günstiger gestellt als ohne Säumnis.

Nummer 3 erklärt auch Urteile, durch die der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verworfen wird, für unbedingt vorläufig vollstreckbar. Die Regelung erscheint zweckmäßig, da es sich nur noch um die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung handelt. Auch insoweit wird jedoch im Regelfall bereits die neue Nummer 11 einschlägig sein.

Nummer 4 entspricht dem geltenden § 708 Nr. 4 mit der Maßgabe, daß auch Urteile in Scheckprozessen ausdrücklich genannt werden. Ihre Einbeziehung in die Regelung des geltenden § 708 Nr. 4 entspricht der gegenwärtig bereits einhellig vertretenen Meinung (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 708 Anm. 1 A c; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 708 Anm. 2).

Nummer 5 stellt klar, daß Urteile, die ein im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassenes Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklären, für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären sind. Aufgrund des geltenden Rechts nimmt die heute wohl herrschende Meinung an, das bestätigende Urteil im Nachverfahren lasse die vorläufige Vollstreckbarkeit des Vorbehaltsurteils unberührt (LG Hamburg NJW 1959, 489; OLG Düsseldorf NJW 1963, 1460; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 708 Anm. 1 A c; Thomas-Putzo, a. a. O., § 717 Anm. 1; Schönke-Bauer, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 8. Aufl., S. 41; Furtner, Die vorläufige Vollstreckbarkeit, S. 103 f.; a. A. OLG Saarbrücken, NJW 1956, 1883 mit zustimmender Anmerkung von Lent; ders., NJW 1959, 489). Nach anderer Auffassung ist § 708 Nr. 4 auf das bestätigende Urteil im Nachverfahren entsprechend anzuwenden (Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 1959, § 708 Anm. E IV). Eine Klarstellung liegt deshalb im Interesse der Rechtssicherheit. Die unbedingte vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile im Urkunden-, Wechsel- und

Scheckprozeß soll dem Gläubiger eine rasche Durchsetzung verbrieft Ansprüche ermöglichen. Mit diesem Ziel ließe es sich kaum vereinbaren, wenn ein Endurteil, das ein Vorbehaltsurteil bestätigt, nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden dürfte.

Nummer 6 entspricht dem geltenden § 708 Nr. 5 mit der Maßgabe, daß auch ein Urteil, durch das ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung abgelehnt wird, für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären ist. Auch hier handelt es sich um die zugleich durch die neue Nummer 11 geregelte Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung.

Nummer 7 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 709 Nr. 1.

Nummer 8 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 708 Nr. 6 ZPO. Die Fassung der Vorschrift ist für Fälle außerhalb des Unterhaltsrechts dem Sprachgebrauch des § 850 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO angepaßt und deckt damit zukünftig auch Titel auf Grund anderer Haftungsgesetze, wie nach § 7 Abs. 2 RHaftpfG, § 38 Abs. 2 LuftVG, § 30 Abs. 2 AtomG und § 13 Abs. 2 StVG.

Die in Nummer 9 vorgesehene unbedingte vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile über Ansprüche aus den §§ 861, 862 BGB entspricht dem Zweck und Wesen der Besitzklage, die bei verbotener Eigenmacht unter weitgehender Abschneidung von Einwendungen (§ 863 BGB) auf eine rasche Wiederherstellung des Rechtsfriedens gerichtet ist.

Nummer 10 übernimmt unverändert den geltenden § 708 Nr. 7.

Nummer 11 entspricht dem geltenden § 709 Nr. 4, erweitert jedoch die darin enthaltene Wertgrenze und bringt eine ausdrückliche Regelung für den Fall, daß nur die Entscheidung über die Kosten vorläufig vollstreckbar ist.

Der geltende § 709 Nr. 4 betrifft unmittelbar nur den Fall, daß aus einem stattgebenden Urteil in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit vollstreckt werden soll. Nach geltendem Recht ist die Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung zulässig, wenn der Gegenstand der Verurteilung die Summe von 500 DM nicht übersteigt. Der Entwurf hebt diese Wertgrenze auf 1 500 DM an und stellt durch die Anknüpfung dieser Summe an den „Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache“ sowie durch die im letzten Halbsatz beibehaltene Verweisung auf § 4 ZPO zugleich ausdrücklich klar, daß die Verfahrenskosten bei der Ermittlung der Summe von 1 500 DM unberücksichtigt bleiben. Damit wird der Meinungsstreit, ob für die Summe nur der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache (so Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 709 Anm. 1) oder auch der Verfahrenskosten zu veranschlagen ist (so Thomas-Putzo, a. a. O., § 709 Anm. 1), gegenstandslos.

Diese Regelung erscheint aus einem doppelten Grunde zweckmäßig. Einmal erspart sie dem Ge-

richt die häufig nicht einfache Aufgabe, die Verfahrenskosten bereits bei Urteilserlaß genau zu ermitteln. Dies würde sich, sofern die Kosten bei der Errechnung der Summe mit einzusetzen wären, immer dann nicht vermeiden lassen, wenn gerade die Höhe der Kostenforderung darüber entschiede, ob das Urteil eine Vollstreckung noch ohne oder nur gegen Sicherheitsleistung ermöglicht. Die Notwendigkeit einer genauen Ermittlung der Kostenforderung würde den Parteien zum anderen aber auch Anlaß zu zahlreichen Rechtsmittelangriffen auf das Urteil geben. Das soll im Interesse einer raschen Beendigung der Prozesse vermieden werden.

Zu dem geltenden § 709 Nr. 4 ist ferner streitig, ob die Vorschrift auf Urteile, die, wie vor allem klageabweisende Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar sind, analog angewandt werden kann (dafür die h. M.; s. dazu Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 709 Anm. 2; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 709 Anm. III mit Nachweisen) oder ob eine vorläufige Vollstreckung der Kostenforderung aus diesen Urteilen stets ohne Sicherheitsleistung (so LG Braunschweig, MDR 1957, 489) oder nur dann zulässig ist, wenn der Wert der ablehnend entschiedenen Hauptsache unter der Grenze des § 709 Nr. 4 ZPO bleibt (so Schlicht, NJW 1960, 2182).

Der Entwurf beendet auch diesen Meinungsstreit, indem er mit der zweiten Alternative der neuen Nummer 11 eine ausdrückliche Regelung für den Fall der nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbaren Urteile trifft. Diese Urteile sollen zukünftig dann ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären sein, wenn die Kostenforderung die Grenze von 2 000 DM nicht übersteigt. Der Entwurf schließt sich damit im Grundsatz der gegenwärtig bereits herrschenden Meinung an. Dabei wird die Frage, ob die Kostenforderung noch unter die vorgesehene Wertgrenze fällt oder nicht, hier im allgemeinen nicht die zuvor aufgezeigten Schwierigkeiten bereiten. In der Mehrzahl der Fälle dürfte sich die Kostenforderung auf weniger als 2 000 DM belaufen, so daß das Gericht bei der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer genauen Ermittlung enthoben ist.

Obwohl die neue Nummer 11 mit den Beträgen von 1 500 DM und 2 000 DM unterschiedliche Wertgrenzen bringt, wird wirtschaftlich gesehen der obsiegenden Partei nach beiden Alternativen eine sicherheitslose Vollstreckung in etwa gleichem Umfang ermöglicht. Bei einem stattgebenden Urteil, bei dem der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache 1 500 DM beträgt, wird sich der Kostenerstattungsanspruch im Regelfall, sofern der Kläger durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, auf etwa 500 DM belaufen. Im Ergebnis kann der Gläubiger danach auch hier bis zu einem Gesamtbetrag von etwa 2 000 DM die vorläufige Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung betreiben.

Die Nummern 2 und 3 des geltenden § 709 können entfallen. Nummer 2 ist überholt durch § 62

ArbGG, Nummer 3 hat seine frühere Bedeutung weitgehend verloren. Soweit noch besonders dringliche Fälle verbleiben, werden sie zumeist durch die neue Nummer 11 des § 708 mit ihrem erheblich erweiterten Anwendungsbereich aufgefangen werden können. Im übrigen sieht der Entwurf noch besondere Erleichterungen für den Gläubiger in den neuen §§ 710 und 720 a vor (Artikel 1 Nr. 83, 87 des Entwurfs).

b) § 709

§ 709 entspricht dem geltenden § 710 ZPO und behandelt wie dieser die Urteile, die nicht unter den neuen § 708 fallen und aus denen deshalb eine Vollstreckung grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers stattfinden soll.

Satz 1 übernimmt unverändert den geltenden § 710 Satz 1 ZPO.

Satz 2 bringt eine ergänzende Regelung für den Fall, daß ein Urteil, durch das ein Versäumnisurteil aufrechterhalten wird, unter den neuen § 709 fällt. Hier sollen die aufgrund des Versäumnisurteils vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ohne Sicherheitsleistung aufrechterhalten bleiben. Damit wird die bisher umstrittene Frage (vgl. Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 343 Anm. 1 B; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 343 Anm. 2 b) dahin entschieden, daß der Gläubiger eine Sicherheit für die aufgrund des Versäumnisurteils vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachzuleisten braucht. Die Regelung wird im allgemeinen dem Interesse beider Teile gerecht und berücksichtigt zudem die prozeßverzögernde Wirkung eines Versäumnisurteils, das in Kauf zu nehmen den Parteien erschwert werden soll. Besonderheiten des Einzelfalles wird durch Vollstreckungsschutzmaßnahmen zugunsten des Schuldners Rechnung getragen werden können.

c) § 710

§ 710 ersetzt den geltenden § 710 Satz 2, erweitert aber die Möglichkeiten, unter denen der Gläubiger von einer Sicherheitsleistung freigestellt werden kann.

Die Erleichterungen betreffen sowohl die Anforderungen, die an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gläubigers gestellt werden, als auch das Ausmaß des Schadens, der ihm drohen muß. Während der Gläubiger nach geltendem Recht zur Sicherheitsleistung außerstande sein muß, soll es zukünftig genügen, daß er die Sicherheitsleistung nur unter erheblichen Schwierigkeiten erbringen kann. Hier ist insbesondere an den Fall gedacht, daß die an sich mögliche Sicherheitsleistung den Gläubiger in seiner Lebenshaltung oder Berufsausübung in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde.

Daneben wird auch zukünftig verlangt, daß dem Gläubiger bei einer Aussetzung der Vollstreckung ein Schaden drohen muß. Neben dem bereits gegenwärtig geregelten Fall eines schwer zu

ersetzenden oder schwer abzuschätzenden Nachteils des Gläubigers wird jedoch als weitere Möglichkeit genannt, daß die Aussetzung der Vollstreckung für den Gläubiger aus einem sonstigen Grunde unbillig wäre. Als Beispiel für eine solche Unbilligkeit ist angeführt, daß der Gläubiger die Leistung, zu der der Schuldner verurteilt ist, zu seiner Lebenshaltung oder Erwerbstätigkeit dringend benötigt.

Diese Erweiterung der Bestimmung beruht auf ähnlichen Erwägungen wie § 708 Nr. 6 ZPO, dem der neue § 708 Nr. 8 entspricht, und § 62 ArbGG. So kann etwa der Anspruch eines Handwerkers aus einem Auftrag, der seine Arbeitskraft und seinen Betrieb für längere Zeit in Anspruch genommen hat, für seinen Lebensunterhalt oder seine wirtschaftliche Existenz ebenso entscheidend sein wie ein Unterhaltsanspruch oder der Lohn- oder Gehaltsanspruch eines Arbeitnehmers. Auch Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen, insbesondere bei Sozietäten freier Berufe, können für den einzelnen Gesellschafter lebenswichtig sein. Wenn sich im Prozeß herausstellt, daß der Beklagte durch das Vorenthalten einer Leistung den Kläger in eine Zwangslage oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen versucht, etwa um ihm unangemessene Bedingungen aufzwingen zu können, soll das Gericht die Möglichkeit haben, dem Kläger durch unbedingte Vollstreckbarerklärung des Urteils zu einer raschen Verwirklichung seines Anspruchs zu verhelfen.

Nach dem nachfolgenden § 714 Abs. 2 sind die erforderlichen Voraussetzungen wie bisher glaubhaft zu machen.

d) § 711

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden § 713 Abs. 2 ZPO. Sie betrifft Schutzmöglichkeiten, die dem Schuldner gegen die nach dem neuen § 708 ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Urteile zustehen.

Nach Satz 1 ist dem Schuldner grundsätzlich vorzubehalten, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger seinerseits Sicherheit leistet. Ausgenommen von dieser Regelung werden Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteile. In diesen Fällen erscheint eine Abwendungsbefugnis nicht angezeigt. Bei Versäumnisurteilen bleibt es dem Schuldner jedoch unbenommen, nach dem neuen § 719 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 85 des Entwurfs) eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beantragen.

Abweichend vom geltenden Recht soll der Anspruch über die Abwendungsbefugnis des Schuldners allerdings nicht mehr von einem Antrag des Schuldners abhängen, sondern von Amts wegen ergehen. Der entsprechende Antrag wird heute regelmäßig gestellt und allenfalls aus Rechtsunkenntnis oder Vergeßlichkeit unterlassen.

Satz 2 bringt eine im geltenden Recht nicht vorgesehene Sonderregelung für den Fall, daß der Gläubiger eine Sicherheitsleistung, mit der er einer Abwendung der Zwangsvollstreckung durch den Schuldner zuvorkommen möchte, nicht zu erbringen vermag. Hier sollen die in dem neuen § 710 vorgesehenen Erleichterungen entsprechend gelten. Ebenso wie in den Fällen des neuen § 709 kann danach der Gläubiger bei den Titeln des neuen § 708 im Notfall eine Sicherung oder Durchsetzung seiner Ansprüche auch ohne vorherige eigene Sicherheitsleistung bewirken.

Nach dem nachfolgenden § 714 Abs. 2 sind auch insoweit die erforderlichen Voraussetzungen wie bisher glaubhaft zu machen.

Den geltenden § 713 Abs. 1 läßt der Entwurf ersatzlos entfallen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C IV wird verwiesen.

e) § 712

§ 712 ersetzt die gleiche Bestimmung des geltenden Rechts und regelt wie diese die Schutzmöglichkeiten, die dem Schuldner in allen Fällen, also ohne Rücksicht darauf zustehen, ob der zu vollstreckende Titel unter den neuen § 708 oder den neuen § 709 fällt.

Nach dem geltenden § 712 ist dann, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, eine Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit überhaupt ausgeschlossen. Dieser Schuldnerschutz erscheint zu weitgehend. Der völlige Ausschluß der vorläufigen Vollstreckbarkeit dürfte nicht gerechtfertigt sein, wenn der Schuldner in der Lage ist, durch Sicherheitsleistung die Vollstreckung abzuwenden. Andererseits muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine solche Abwendung der Zwangsvollstreckung mittels Sicherheitsleistung des Schuldners nicht durch eine Sicherheitsleistung des Gläubigers außer Kraft gesetzt werden kann, wie es für die Titel des neuen § 708 in dem neuen § 711 Satz 1 ausdrücklich vorgesehen ist und im Ergebnis auch dem Grundgedanken des neuen § 709 entspricht.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt daher, daß dem Schuldner, wenn ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil zufügen würde, auf Antrag zu gestatten ist, die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers durch eigene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

Für den Fall, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, stellt Satz 2 dem Gericht zwei Möglichkeiten zur Wahl. Das Gericht kann entweder das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar erklären oder aber die Vollstreckung auf die in dem neuen § 720 a (Artikel 1 Nr. 87 des Entwurfs) bezeichneten Maßnahmen beschränken.

Von einer dieser Möglichkeiten muß das Gericht, wenn die vorgenannten Voraussetzungen

vorliegen, Gebrauch machen. Unter den möglichen Anordnungen wird die zu wählen sein, die einerseits ausreicht, um die dem Schuldner drohende Gefahr eines nicht zu ersetzenden Nachteils abzuwenden, andererseits die Interessen des Gläubigers so wenig wie möglich beeinträchtigt. Die Entscheidung, das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wird demnach nur zulässig sein, wenn anders ein nicht zu ersetzender Nachteil vom Schuldner nicht abzuwenden ist. Bei einem Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt ist, wird deshalb zuvor zu prüfen sein, ob es nicht genügt, die Vollstreckung auf die Maßregeln des neuen § 720 a zu beschränken.

Nach Absatz 2 Satz 1 stehen die Anordnungen nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt, daß kein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Das Interesse des Schuldners an einer Aussetzung der Vollstreckung ist danach gegen das Interesse des Gläubigers an ihrer Durchführung abzuwägen. Im Kollisionsfall hat das Gläubigerinteresse Vorrang. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C IV wird verwiesen. Jedoch kann das Gericht insoweit nach Satz 2 in den Fällen des § 708 die Zwangsvollstreckung noch von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig machen.

Nach dem nachfolgenden § 714 Abs. 2 sind die Voraussetzungen auch hier wie bisher glaubhaft zu machen.

f) § 713

§ 713 übernimmt sachlich unverändert die Regelung des geltenden § 713 a ZPO.

g) § 714

§ 714 Abs. 1 entspricht dem geltenden § 714 ZPO. Die Verweisung auf die §§ 711 und 712 ist der geänderten Paragraphenfolge angepaßt. Damit ist auch der dem geltenden Recht bekannte Antrag des Gläubigers aus dem neuen § 711 Satz 2 erfaßt. Im übrigen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der heute nach § 713 Abs. 2 ZPO von einem Antrag des Schuldners abhängige Ausspruch nach dem neuen § 711 Satz 1 zukünftig von Amts wegen ergeht.

Absatz 2 bestimmt, daß die Voraussetzungen für Anordnungen nach den neuen §§ 710, 711 Satz 2 und § 712, die auf Antrag im Urteil ausgesprochen werden, glaubhaft zu machen sind. Das entspricht dem geltenden Recht.

h) § 715

Die Bestimmung des geltenden § 715 ZPO ist in Absatz 1 durch einen neuen Satz 2 ergänzt, der klärt, daß bei einer durch Bürgschaft bewirkten Sicherheit statt einer Rückgabe der Sicherheit das Erlöschen der Bürgschaft anzuordnen ist. Auf die Begründung zu der entsprechenden Ergänzung des § 109 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) wird verwiesen.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

Zu Nummer 84

In § 717 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung der geänderten Fassung des § 708 (Artikel 1 Nr. 83) angepaßt.

Zu Nummer 85

Der in § 719 Abs. 1 angefügte Satz 2 schränkt die entsprechende Geltung des § 707 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs) dahin ein, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden darf. Durch diese Erschwerung werden die Säumnisfolgen praktisch verschärft. Dies entspricht dem besonders in dem neuen § 282 (Artikel 1 Nr. 20) zum Ausdruck gebrachten Bestreben des Entwurfs, auch die Parteien zu einer straffen Prozeßführung anzuhalten. Die Säumnigkeit einer Partei wirkt trotz des Versäumnisurteils ganz erheblich verzögernd auf den Prozeß, wenn gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt wird. Die Säumnisfolgen müssen deshalb für die säumige Partei so nachteilig sein, daß niemand aus prozeßtaktischen Gründen einem Termin fernbleiben oder im Termin die Verhandlung ablehnen mag (vgl. Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, S. 263). Diese Erwägungen treffen jedoch nicht zu, wenn das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder wenn die Säumnis unverschuldet war. Für diesen Fall läßt deshalb der Entwurf eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ausdrücklich auch ohne Sicherheitsleistung zu.

Absatz 2 ist dahin ergänzt, daß eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zu unterbleiben hat, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Die Ergänzung entspricht dem neuen § 712 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs). Auf die dortige Begründung sowie auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C IV wird verwiesen. Im übrigen ist § 719 Abs. 2 inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 86

Der Anwendungsbereich des geltenden § 720 ZPO beschränkt sich bisher auf die Fälle des § 713 Abs. 2 ZPO. Zukünftig kommen hierfür die Fälle der §§ 711 und 712 in Betracht. Der neue § 720 verweist daher auf beide Bestimmungen. Da § 720 im Falle des neuen § 711 unanwendbar ist, sobald der Gläubiger Sicherheit geleistet hat, wird insoweit nur Satz 1 in Bezug genommen. Im Falle des neuen § 712 Abs. 1 Satz 1 kommt dagegen eine Sicherheitsleistung des Gläubigers nicht in Betracht.

Zu Nummer 87

Der neue § 720 a soll es dem Gläubiger einer Geldforderung ermöglichen, aus einem nur bedingt vollstreckbaren Urteil schon vor der Sicherheitsleistung Maßnahmen zur Sicherung seines Anspruchs zu ergreifen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C IV wird verwiesen.

Absatz 1 Satz 1 betrifft die Voraussetzungen der Sicherungsvollstreckung und ihre Vollziehung in das bewegliche Vermögen des Schuldners. Danach muß der Gläubiger einen Titel erstritten haben, der auf eine Geldforderung lautet und der von einer Sicherheit abhängig ist. Ohne diese Sicherheit zu erbringen, darf der Gläubiger Maßregeln der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners insoweit betreiben, als es zur Vollziehung eines Arrestes möglich ist. Die Bezugnahme auf die einschlägige Arrestvorschrift des § 930 ZPO macht dabei den Umfang der zulässigen Vollstreckungsmaßregeln deutlich. Vorbehaltlich des Sonderfalles des § 930 Abs. 3 ZPO beschränken sich diese auf eine Pfändung. Für den Gläubiger bestimmtes Geld wird nicht ausgezahlt, sondern hinterlegt. Will der Gläubiger zur Verwertung und Befriedigung gelangen, so muß er zunächst die im Urteil vorgesehene Sicherheit erbringen.

Die Sicherungsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners folgt nach Satz 2 den gleichen Grundsätzen. Die einschlägigen Arrestvorschriften sind insoweit nicht in Bezug genommen, weil sie wegen verschiedener Besonderheiten des Arrestverfahrens für die Sicherungsvollstreckung des neuen § 720 a nicht passen. So braucht bei der Sicherungsvollstreckung in ein Grundstück die einzutragende Hypothek nicht Höchstbetragshypothek (§ 932 Abs. 1, vgl. auch § 931 Abs. 6 Satz 1 ZPO) zu sein, weil, anders als im Fall des Arrestes, die zu sichernde Forderung auf Grund des von dem Gläubiger erstrittenen Titels notwendig bereits der Höhe nach feststeht. Als Akt der allgemeinen Vollstreckung soll die Sicherungsvollstreckung ferner bei der Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder ein Schiffsbauwerk nicht zur Pfändung wie im Fall des Arrestes (§ 931 ZPO), sondern zur Eintragung einer Schiffshypothek als der insoweit maßgeblichen Sicherungsform des Gläubigers führen. Satz 2 erster Halbsatz erklärt deshalb die einschlägigen allgemeinen Vorschriften der §§ 864 bis 868, 870 und 870 a mit der Maßgabe für sinngemäß anwendbar, daß entsprechend dem Zweck der Sicherungsvollstreckung nur eine Sicherungshypothek oder Schiffshypothek eingetragen werden kann. Für die Eintragung einer solchen Hypothek verlangt Satz 2 zweiter Halbsatz einen ausdrücklichen Hinweis auf den neuen § 720 a Abs. 1 als Grund der Eintragung. Ein solcher Hinweis erscheint im Hinblick auf die Besonderheiten einer über eine Eintragung nach § 720 a Abs. 1 entstandenen Hypothek und insbesondere darauf angezeigt, daß der Schuldner nach dem vorgesehenen Absatz 2, anders als bei der allgemeinen Vollstreckung, jederzeit Sicherheit mit der Folge des § 868 Abs. 2 und des § 870 a Abs. 3 Satz 2 ZPO leisten kann.

Nach Absatz 2 ist der Schuldner immer und ohne besonderen Ausspruch des Gerichtes befugt, die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Zu Nummer 88

§ 750 muß an andere Änderungen angepaßt werden.

Der in Absatz 1 neu angefügte Satz 2 stellt mit Rücksicht auf die allgemein angeordnete Zustellung von Amts wegen bei Urteilen (§ 317 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs) und solchen Beschlüssen, die einen Vollstreckungstitel bilden (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 33 des Entwurfs), klar, daß neben dieser Zustellungsart nach wie vor auch die Zustellung auf Betreiben des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung genügt. Allerdings wird wegen der Amtszustellung in der Praxis für den Gläubiger selten noch die Notwendigkeit bestehen, den Titel selbst zustellen zu lassen. In Einzelfällen kann es sich aber doch, etwa zum Zwecke alsbaldiger Zwangsvollstreckung, empfehlen; daher soll dem Gläubiger die Möglichkeit einer die Zwangsvollstreckung eröffnenden Parteizustellung nicht genommen werden. Hierfür kann der Gläubiger eine Ausfertigung des Urteils ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe verwenden.

Der neu angefügte Absatz 3 macht die Vollstreckung nach § 720 a (Artikel 1 Nr. 87 des Entwurfs) von dem Ablauf einer zweiwöchigen Wartezeit, gerechnet von der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils an, abhängig. Da das Urteil nach seinem Wortlaut nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers vollstreckt werden kann, erscheint eine solche Wartezeit erforderlich. Erst nach ihrem Ablauf soll der Schuldner damit rechnen müssen, daß der Gläubiger Sicherungsmaßnahmen nach dem neuen § 720 a Abs. 1 betreibt. Innerhalb der Frist mag der Schuldner versuchen, seinerseits eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Nach dem neuen § 720 a Abs. 2 kann er hierdurch die Zwangsvollstreckung des Gläubigers ohne weiteres verhindern.

Zu Nummer 89

Die erweiterte Fassung des § 751 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem neuen § 720 a (Artikel 1 Nr. 87 des Entwurfs) mit der Zwangsvollstreckung aus einem nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil schon vor der Sicherheitsleistung begonnen werden kann. Die Sicherheitsleistung ist, wenn Maßregeln nach § 720 a Abs. 1 getroffen worden sind, nur noch zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erforderlich. Ebenso ist die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil nach § 709 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs) nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen, wenn das Versäumnisurteil durch das Endurteil aufrechterhalten wird. Weitere Anwendungsfälle sind die neuen § 707 Abs. 1 und § 719 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 82, 85 des Entwurfs) sowie der geltende § 732 Abs. 2 und § 769 Abs. 2 ZPO.

Zu Nummer 90

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 775 Nr. 2 soll insbesondere der Fall des neuen § 709 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs) ausdrücklich geregelt werden. Ist in dem Urteil, das ein Versäumnisurteil aufrechterhält, ausgesprochen, daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf, so soll die Zwangsvollstreckung zu-

nächst eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem neuen § 707 Abs. 1 oder dem neuen § 719 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 82, 85 des Entwurfs) oder nach dem geltenden § 732 Abs. 2 und § 769 Abs. 2 ZPO von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird. Die Vollstreckung darf in allen Fällen erst fortgesetzt werden, wenn die Sicherheitsleistung nach § 751 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 89 des Entwurfs) in der erforderlichen Form nachgewiesen und der Nachweis dem Schuldner zugestellt worden ist.

Die Änderung der Nummer 3 trägt der Erwägung Rechnung, daß zukünftig auch eine nach dem neuen § 720 a (Artikel 1 Nr. 87 des Entwurfs) mögliche Sicherheitsleistung erfaßt wird.

Zu Nummer 91

§ 794 Abs. 1 Nr. 4 wird an die neue Ausdrucksweise angepaßt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C VI 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 92

Der in § 795 neu angefügte Satz 2 erklärt den vorgesehenen § 720 a (Artikel 1 Nr. 87 des Entwurfs) zunächst bei der Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen für entsprechend anwendbar. Soweit die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß nur gegen Sicherheitsleistung zulässig ist, besteht kein Anlaß, sie von schwereren Voraussetzungen abhängig zu machen als die Zwangsvollstreckung aus einem auf eine Geldleistung gerichteten Hauptanspruch, für den der neue § 720 a die Möglichkeit der Sicherungsvollstreckung eröffnet. Die Interessenlage ist in beiden Fällen die gleiche.

Das gleiche soll für die Zwangsvollstreckung aus Beschlüssen über die Festsetzung des Regelunterhalts gelten. Wenn das zugrunde liegende Urteil von einer Sicherheitsleistung abhängt, so ist der Festsetzungsbeschluß den gleichen Beschränkungen unterworfen (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 31. Aufl., § 642 a Anm. 2; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., § 642 a Anm. 3). Diese Voraussetzungen können nach geltendem Recht im Falle des § 713 ZPO, nach dem Entwurf im Falle des § 712 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 83 vorliegen. Auch hier darf die Zwangsvollstreckung keinen weiteren Beschränkungen unterliegen, als sie für den Haupttitel zutreffen.

Zu Nummer 93

§ 796 Abs. 1 wird an die neue Ausdrucksweise angepaßt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C VI 1 wird verwiesen.

Die Regelung in Absatz 2 ist an die Bestimmung des § 767 Abs. 2 angeglichen worden. Auch bei einem Vollstreckungsbescheid sollen künftig Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, schon dann nicht mehr zulässig sein, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, zwar nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind,

aber noch durch Einspruch hätten geltend gemacht werden können. Diese Regelung gilt nach § 767 Abs. 2 schon heute für Versäumnisurteile. Eine Unterscheidung zwischen beiden Titeln hinsichtlich der Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage erscheint nicht angebracht. Im Interesse einer Konzentration des Parteienstreits gleicht daher der Entwurf die besondere Regelung des § 796 Abs. 2 an die allgemeine Bestimmung des § 767 Abs. 2 an. Danach muß auch der Schuldner eines Vollstreckungsbescheids etwaige Einwendungen, soweit möglich, noch im Wege des Einspruchs geltend machen.

In Absatz 3 ist die Zuständigkeitsregelung dem Grundgedanken des neuen § 700 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs) angepaßt. Auf die entsprechende Änderung des § 584 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 74) wird hingewiesen.

Zu Nummer 94

In § 839 wird aus den gleichen Gründen wie in § 720 (Artikel 1 Nr. 86) die Verweisung geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im übrigen ist die Bestimmung der Neufassung dieser Vorschrift angepaßt.

Zu Nummer 95

Der in § 900 Abs. 3 neu angefügte Satz 4 bestimmt als Ausnahme zu dem neuen § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs), daß der Termin zur Leistung der eidesstattlichen Versicherung ohne weiters geändert werden kann, wenn der Gläubiger zustimmt. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Leistung der eidesstattlichen Versicherung ausschließlich im Interesse des Gläubigers liegt. Ein öffentliches Interesse an der Beschleunigung dieses Verfahrens besteht daher anders als im Erkenntnisverfahren nicht. Um jedoch zu verhindern, daß der Gläubiger das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung als Druckmittel auf den Schuldner mißbräuchlich betreibt, soll dem Gläubiger auf Grund seiner Zustimmung nicht auch ein Anspruch auf Terminänderung zustehen. Danach hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Terminsänderung bei einer Zustimmung des Gläubigers vorzunehmen ist.

Zu Nummer 96

Nach § 924 Abs. 3 Satz 2 kann das Gericht die Vollziehung eines Arrestes durch einstweilige Anordnungen nach § 707 beschränken. § 707 Abs. 1 Satz 1 läßt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zwar grundsätzlich sowohl gegen als auch ohne Sicherheitsleistung zu. Nach § 707 Abs. 1 Satz 2 ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung aber an besondere Voraussetzungen gebunden, die durch den Entwurf (Artikel 1 Nr. 82) noch verschärft werden. Die Einschränkung des neuen § 707 Abs. 1 Satz 2 scheint für den Arrest schon deswegen nicht geeignet, weil die hier zur Verfügung stehende Zeit häufig nicht

ausreicht, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Der Entwurf schränkt deswegen die in § 924 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 707 durch den neu angefügten **H a l b s a t z** dahin ein, daß § 707 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Damit bleibt es dem Gericht überlassen, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung angezeigt ist.

Zu Nummer 97

Die Bedeutung des Schiedsvertrages als Prozeßhinderis ergibt sich für das geltende Recht aus § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Da der entsprechende neue § 282 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) die Rügen der Unzulässigkeit der Klage nicht mehr im einzelnen aufführt, wird für den Schiedsvertrag eine Klarstellung erforderlich.

Der neu eingefügte § 1027 a bestimmt deshalb ausdrücklich, daß das Gericht eine Klage als unzulässig abzuweisen hat, wenn sich der Beklagte auf einen von den Parteien geschlossenen Schiedsvertrag beruft. Daß nur ein wirksamer Schiedsvertrag diese Folge auslöst, ergibt sich aus der erforderlichen Feststellung des Prozeßhindernisses durch das Gericht.

Artikel 2

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Der neue § 21 g Abs. 3 GVG stellt klar, daß die für die Geschäftsverteilung innerhalb eines Spruchkörpers geltenden Grundsätze auch für die Zuständigkeit des Einzelrichters nach § 348 Abs. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 42) maßgebend sind.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 23 Nr. 1 GVG wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Streitwerte bis zu 3 000 DM ausgedehnt. Auf die allgemeine Begründung unter C II 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3

In § 96 Abs. 2 GVG ist die Verweisung auf § 276 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 281 ZPO (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 4

In § 99 Abs. 1 GVG ist die Verweisung auf § 280 ZPO der neuen Einordnung dieser Bestimmung als § 256 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 5

Da es den Begriff „Einzelrichter“ bei der Kammer für Handelssachen nach § 349 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 des Entwurfs künftig nicht mehr geben wird, muß auch in § 105 Abs. 1 GVG der Ausdruck „Einzelrichter“ durch den Ausdruck „Vorsitzender“ ersetzt werden.

Zu Nummer 6

In § 133 Abs. 2 GVG wird der Katalog der Zuständigkeiten des Bundesgerichtshofs um die Fälle erweitert, in denen nach § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO und nach § 568 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 63, 39, 71 des Entwurfs eine Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte zulässig ist.

Artikel 3

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Artikel 3 enthält die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, die durch die in Artikel 1 vorgesehenen Neuregelungen zum Zivilprozeß notwendig veranlaßt sind und denen nicht, wie insbesondere einer Übernahme der Vorschriften über die Vorbereitung des Verfahrens durch einen frühen ersten Verhandlungstermin oder ein schriftliches Vorverfahren (§ 272 Abs. 2, §§ 275, 276 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs), die besondere Ausgestaltung des Arbeitsgerichtsprozesses, insbesondere in Gestalt des § 47 Abs. 2 und der §§ 54 und 56 ArbGG, entgegensteht. Ob das arbeitgerichtliche Verfahren auch im Zusammenhang mit den zum Zivilprozeß vorgesehenen Neuregelungen weiterer Änderungen bedarf, ist einer Prüfung im Zuge späterer Gesetzgebungsarbeiten vorzubehalten.

Zu Nummer 1

In § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG ist im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des § 510 c ZPO (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs) die Verweisung auf die Vorschriften über das Schiedsurteil entfallen.

Zu Nummer 2

Der neue § 46 a ArbGG wird infolge der umfassenden Neuregelung des Mahnverfahrens in der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 81) erforderlich. Die Neuregelung des Mahnverfahrens in der Zivilprozeßordnung geht davon aus, daß die Bearbeitung künftig durch automatische Datenverarbeitungsanlagen erfolgen wird. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit kommt jedoch der Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen wegen der im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit verhältnismäßig geringen Zahl von Verfahren nicht in Betracht. Unter diesen Umständen würde die vollständige Übernahme der Regelung in der Zivilprozeßordnung wegen der verlängerten Widerspruchsfrist und der notwendigen Abgabe vom zentralen Mahngericht an das zuständige Arbeitsgericht in allen Fällen, in

denen Widerspruch eingelegt wird (etwa 50 vom Hundert der Mahnverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit) gegenüber dem geltenden Zustand im arbeitsgerichtlichen Verfahren erhebliche Verzögerungen mit sich bringen. Der neue § 46 a schließt daher die Übernahme solcher Vorschriften der Zivilprozeßordnung aus, die lediglich wegen der maschinellen Bearbeitung erforderlich werden, und ermöglicht weiterhin die Anwendung der gegenwärtigen Regelungen, die sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt haben.

Absatz 1 enthält den bislang im Arbeitsgerichtsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen Grundsatz, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren entsprechend gelten. Gleichzeitig weist er auf die sich im übrigen für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren ergebenden Ausnahmen hin. Die sonstigen für das arbeitsgerichtliche Verfahren bestehenden Besonderheiten, z. B. hinsichtlich der Vorschußpflicht und der Prozeßvertretung, gelten selbstverständlich auch für das Mahnverfahren.

Absatz 2 beläßt es für das Mahnverfahren bei der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde. Da ohne maschinelle Bearbeitung eine Antragstellung im Wege des Datenträgeraustauschs nicht in Betracht kommt und eine umfassende Zuständigkeitsprüfung möglich ist, kann es bei der gegenwärtigen Zuständigkeitsregelung verbleiben.

Absatz 3 beschränkt die Widerspruchsfrist entsprechend der nach Artikel 3 Nr. 6 künftig vorgesehenen Einspruchsfrist auf eine Woche. Damit wird die bisher unterschiedliche Regelung, je nach dem ob der Antragsgegner am Sitz des Arbeitsgerichts wohnt oder nicht, aufgehoben.

Da eine Abgabe in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht in Betracht kommt, weil das für das Mahnverfahren zuständige Gericht und das für das Streitverfahren zuständige Gericht identisch sind, beläßt es **Absatz 4** für den Übergang in das Streitverfahren bei dem Antrag auf Terminbestimmung. Dementsprechend brauchen auch Mahnantrag und Mahnbescheid das Gericht nicht aufzuführen, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auch der in § 692 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs) vorgesehene Hinweis auf die Abgabe in dem Mahnbescheid entfällt hier.

Absatz 5 stellt für den rückwirkenden Eintritt der Rechtshängigkeit ebenfalls statt auf die Abgabe auf die Terminbestimmung ab.

Auch **Absatz 6** sieht im Falle des Einspruchs an Stelle der Abgabe die Terminbestimmung von Amts wegen vor.

Absatz 7 ermächtigt für die Arbeitsgerichtsbarkeit statt des Bundesministers der Justiz den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Mahnverfahrens Vordrucke einzuführen. Diese Vorschrift tritt also an die Stelle des § 703 c Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs. Macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

von dieser Ermächtigung Gebrauch, so gelten die Vorschriften des § 703 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend. In diesem Fall gilt also auch für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren der Vordruckzwang für die Parteien. Ebenso wie dort ist ein Vordruckzwang für den Einspruch jedoch nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C VI 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Der Entwurf läßt den geltenden § 499 ZPO entfallen (vgl. Artikel 1 Nr. 48 und die dortige Begründung). Die Einlassungsfrist beträgt danach zukünftig im Amtsgerichtsprozeß ebenso wie im Verfahren vor den Landgerichten nach dem neuen § 274 Abs. 3 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) grundsätzlich zwei Wochen. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren erscheint diese Frist wegen des dort in besonderem Maße geltenden Beschleunigungsgrundsatzes zu lang. Der neu gefaßte § 47 Abs. 1 Satz 1 ArbGG sieht daher vor, daß die Einlassungsfrist in Fällen, in denen nicht schon die kürzere Frist des geltenden § 47 Abs. 1 Satz 1 ArbGG von zwei Tagen gilt, wie bisher eine Woche beträgt. Durch diese Sonderregelung wird eine Geltung des neuen § 274 Abs. 3 Satz 1 ZPO über § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

In § 48 Abs. 1 ArbGG ist die Verweisung auf § 276 ZPO der neuen Einordnung dieser Bestimmung als § 281 ZPO (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 5

In § 51 ArbGG ist die Neufassung des § 141 ZPO (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) berücksichtigt. Die geänderte Verweisung in **Absatz 1 Satz 2** enthält zugleich eine sachliche Erweiterung, da die durch § 141 Abs. 2 ZPO vorgenommene Neuregelung mit einbezogen wird. Hierzu wird auf die Begründung zu § 141 Abs. 2 ZPO verwiesen.

In **Absatz 2 Satz 1** wird im Hinblick auf den neuen § 141 Abs. 2 ZPO neben der Partei der von dieser benannte Vertreter aufgeführt. Die Verweisung in **Satz 2** muß sich auf § 141 Abs. 4 Satz 2 ZPO, der dem bisherigen § 141 Abs. 3 Satz 3 ZPO entspricht, beschränken. Der frühere § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist in dem neuen § 141 Abs. 2 ZPO aufgegangen.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung in § 59 Satz 1 ArbGG wird die Einspruchsfrist von drei Tagen auf eine Woche verlängert. Der Entwurf trägt damit den Bedürfnissen der Parteien Rechnung, die außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts wohnen. Eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf zwei Wochen wie in der Zivilprozeßordnung wäre dagegen mit der besonderen Beschleunigungsbedürftigkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht vereinbar.

Zu Nummer 7

§ 64 Abs. 2 Satz 2 ArbGG kann wegfallen, da nach dem neuen § 524 ZPO (Artikel 1 Nr. 58 des Entwurfs) auch im Berufungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung kein Einzelrichter mehr vorgesehen ist.

Zu Nummer 8

Durch den neuen § 66 Abs. 1 Satz 2 ArbGG wird klargestellt, daß § 516 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 53 des Entwurfs, wonach der Vorsitzende auf übereinstimmenden Antrag der Parteien die Berufungsfrist verlängern kann, in der Arbeitsgerichtsbarkeit keine Anwendung findet.

Zu Nummer 9

Der neugefaßte § 67 ArbGG bringt eine dem vorgesehenen § 529 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 60) des Entwurfs entsprechende Regelung für den Arbeitsgerichtsprozeß. Die Bestimmung beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Neufassung des § 529 Abs. 2 ZPO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Den geltenden § 67 ArbGG läßt der Entwurf entfallen. Die Vorschrift schränkt für den Arbeitsgerichtsprozeß das Novenrecht der Parteien gegenüber dem geltenden § 529 ZPO ein. Nachdem die neuen §§ 527, 528 ZPO (Artikel 1 Nr. 59 des Entwurfs) bereits für den Zivilprozeß eine strengere Regelung bringen, erscheint eine Sonderregelung für den Arbeitsgerichtsprozeß entbehrlich.

Zu Nummer 10

In § 70 Satz 1 ArbGG ist der Vorbehalt für Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden, die entgegen der Grundregel doch beschwerdefähig sind, um den Fall des § 341 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 39 des Entwurfs, die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil durch Beschluß, erweitert worden.

Zu Nummer 11

Die Ergänzung der Verweisung in § 72 Abs. 4 ArbGG auf § 57 stellt sicher, daß die Vorschriften über die gütliche Erledigung des Rechtsstreits auch für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten, wie es für die entsprechende Regelung im Zivilprozeß (§ 279 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 557 ZPO) zutrifft.

Zu Nummer 12

Die Ergänzung des § 73 Abs. 2 ArbGG beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Neufassung des § 549 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 64 des Entwurfs). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Der neue § 74 Abs. 1 Satz 3 ArbGG stellt klar, daß § 552 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 65 des

Entwurfs, wonach der Vorsitzende auf übereinstimmenden Antrag der Parteien die Revisionsfrist verlängern kann, keine Anwendung findet.

Zu Nummer 14

In § 78 Abs. 2 ArbGG ist ein Vorbehalt zugunsten der neu eingeführten weiteren Beschwerde nach § 568 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 71 des Entwurfs aufgenommen. Es handelt sich um die weitere sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse, durch die über eine Beschwerde gegen die Beschlußverwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden ist.

Zu Nummer 15

Die Ergänzung des § 92 Abs. 2 Satz 1 ArbGG entspricht der Ergänzung des § 72 Abs. 4 ArbGG (Artikel 3 Nr. 11). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Artikel 4**Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung****Zu Nummer 1**

In § 87 Satz 3 wird die Verweisung auf § 272 b der Zivilprozeßordnung berichtigt, an dessen Stelle künftig § 273 (Artikel 1 Nr. 20) tritt.

Zu Nummer 2

§ 100 Abs. 2 bestimmt, daß die in § 299 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 25) für den Fall getroffene Regelung, daß Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden sind, auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt. Das wird ausdrücklich vorgeschrieben, um Zweifel auszuschalten. Auf die Begründung zu § 299 a der Zivilprozeßordnung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Die Regelung in § 105 über die Niederschrift soll sich künftig auf Kernsätze beschränken, die mit den für die Zivilprozeßordnung vorgesehenen Vorschriften (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160 Abs. 2 und 4 der Zivilprozeßordnung i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 des Entwurfs) übereinstimmen. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften kann verwiesen werden. Absatz 1 stimmt mit geringfügigen Änderungen mit § 105 Abs. 2 Satz 1 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der geltenden Fassung überein. Absatz 2 stellt klar, daß im einzelnen §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind.

Zu Nummer 4

In § 146 Abs. 3 wird die Beschwerdesumme wie im Falle des § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) angehoben. Auf die Be-

gründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Im übrigen ist auch hier die Wendung „Kosten, Gebühren und Auslagen“ durch das umfassende Wort „Kosten“ ersetzt. Die Auslegung dieses Begriffs richtet sich hier nach § 162 Abs. 1 VwGO.

Artikel 5

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Zu Nummer 1

§ 78 Abs. 1 Satz 2 sieht ebenso wie § 100 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Entwurfs (Artikel 4 Nr. 2) vor, daß die in § 299 a der Zivilprozeßordnung für den Fall getroffene Regelung (Artikel 1 Nr. 25), daß Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden sind, auch für die Finanzgerichtsbarkeit gilt. Auf die Begründung zu § 299 a der Zivilprozeßordnung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

In § 79 Satz 3 wird die Verweisung auf § 272 b der Zivilprozeßordnung, an dessen Stelle künftig § 273 (Artikel 1 Nr. 20) tritt, berichtet.

Zu Nummer 3

§ 94 beschränkt sich darauf, für die Niederschrift einige Kernregelungen zu geben und stellt im übrigen klar, daß im einzelnen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind. Die Vorschrift ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verfahrens wörtlich gleich gefaßt wie § 105 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 122 des Sozialgerichtsgesetzes (Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs). Auf die Begründung zu diesen Vorschriften und zu den §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung darf hingewiesen werden.

Zu Nummer 4

§ 128 Abs. 3 bestimmt, daß die Beschwerde nicht gegeben ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM nicht übersteigt.

Als einziger unter den obersten Gerichtshöfen des Bundes hat der Bundesfinanzhof nach geltendem Recht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Instanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten und Streitwertfestsetzungen zu entscheiden. Um diese Anomalie zu beseitigen und um den Bundesfinanzhof zu entlasten, soll die Möglichkeit einer Beschwerde in diesen Sachen nunmehr ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Zweifelsfragen im Bereich des Kostenrechts inzwischen im wesentlichen durch die Rechtsprechung geklärt sind. Der Begriff der Kosten ist im umfassenden Sinne gemeint (vgl. § 139 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung). Auch eine Beschwerde über Erinnerungen nach §§ 255, 257 der Reichsabga-

benordnung sowie gegen Kostenentscheidungen der Finanzgerichte in Fällen, in denen eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, soll nicht mehr gegeben sein. Unberührt bleibt nach § 128 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 115 in Fällen, bei denen der Streit um Kosten Hauptsache des Verfahrens ist.

Zu Nummer 5

§ 145 Abs. 2, der eine Beschwerde gegen die sogenannte isolierte Kostenentscheidung vorsieht, soll aus den zu Nummer 4 genannten Erwägungen gestrichen werden. Auch in diesen Fällen soll nach § 128 Abs. 3 eine Beschwerde zum Bundesfinanzhof nicht mehr gegeben sein.

Zu Nummer 6

§ 146 Abs. 3 regelt die Beschwerde gegen Beschlüsse der Finanzgerichte über die Festsetzung des Streitwerts, die aus den zu Nummer 4 genannten Gründen nicht mehr statthaft sein soll. Deswegen wird nunmehr bestimmt, daß der Beschluß des Finanzgerichts in diesen Fällen nicht anfechtbar ist.

Zu Nummer 7

Nach § 148 Abs. 3 ist gegen Beschlüsse des Finanzgerichts über Erinnerungen gegen den Kostenansatz eine Beschwerde gegeben, wenn das Gericht sie zugelassen hat. Nach § 128 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs ist eine Beschwerde in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

Artikel 6

Anderung des Sozialgerichtsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Verweisung in § 118 Abs. 1 Satz 1 auf § 160 Abs. 2 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung, wonach die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen in das Protokoll aufzunehmen sind, kann angesichts der Neuregelung für die Sitzungsniederschrift in § 122 (Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs) gestrichen werden. In § 122 Abs. 2 ist eine Verweisung auf die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung vorgesehen.

Zu Nummer 2

Der neue § 120 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, daß die in § 299 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 25) für den Fall getroffene Regelung, daß Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger verkleinert wiedergegeben worden sind, auch für die Sozialgerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden ist. Das ist auch für Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 100 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. des Artikels 4 Nr. 2)

und die Finanzgerichtsbarkeit (§ 78 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung i. d. F. des Artikels 5 Nr. 1) vorgesehen. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften kann verwiesen werden.

Zu Nummer 3

§ 122 in der geltenden Fassung unterscheidet sich zum Teil inhaltlich von § 105 der Verwaltungsgerichtsordnung und von § 94 der Finanzgerichtsordnung. Insbesondere fehlen die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 dieser Vorschrift, die in der Entwurffassung des § 105 der Verwaltungsgerichtsordnung und des § 94 der Finanzgerichtsordnung übernommen sind. Der Entwurf paßt § 122 an diese Vorschriften an. Damit wird es in der Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls ein Antragsrecht der Beteiligten auf Aufnahme bestimmter Vorgänge in die Niederschrift geben, wie es auch in § 160 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs vorgesehen ist. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 139 Abs. 1 wird im Sprachgebrauch an die anderen Verfahrensordnungen angepaßt.

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

Zu Nummer 1, 2

Artikel 8 Nr. 106 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts wird gegenstandslos, da § 510 c ZPO entfallen soll (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs). Dasselbe gilt für Artikel 7 Nr. 58 des gleichnamigen Gesetzes des Landes Berlin.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz.

Zu Buchstabe a

§ 20 Nr. 1 RPflG wird an die Umstellung des Mahnverfahrens angepaßt. Die Neufassung stellt klar, daß dem Rechtspfleger das gesamte Mahnverfahren vor dem Mahngericht übertragen ist bis einschließlich der Abgabe; dies gilt auch, wenn die Sache an das Amtsgericht selbst abgegeben wird, bei dem das Mahngericht eingerichtet ist. Daß dem Rechtspfleger auch die Vollstreckungsanordnung übertragen ist, braucht danach nicht besonders erwähnt zu werden. Auch bei maschinellem Betrieb obliegt dem Rechtspfleger die Verantwortung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 20 Nr. 3 und des § 23 Nr. 1 RPflG berücksichtigt, daß der neue § 109 Abs. 2 und der neue § 715 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 4, 83 des Entwurfs) ausdrücklich auch den Fall der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft regeln, bei der nur eine Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft anstelle der sonst vorgesehenen Rückgabe der Sicherheit in Betracht kommt. Deshalb ist der umfassende Begriff der Rückerstattung gewählt.

Zu Nummer 4

In Artikel 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen ist die Verweisung auf § 262 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 274 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 5

§ 7 Abs. 6 EGZPO muß auf die Fälle erstreckt werden, in denen nach § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 sowie nach § 568 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 63, 39, 71 des Entwurfs eine Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte zulässig ist.

Zu Nummer 6

Nummer 6 betrifft Folgeänderungen in dem Gesetz über das Gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Zu Buchstabe a

In § 3 Abs. 2 Satz 1 BSchVerfG wird klargestellt, daß die Zuständigkeitsregelung für das gesamte Mahnverfahren und nicht nur für den Mahnscheid gilt. Die geltenden Sätze 2 bis 4 werden durch die in §§ 696, 700 Abs. 4 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 vorgesehene neue Abgaberegulierung überflüssig. Der neue Satz 2 sieht vor, daß an die Stelle des Gerichts, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das nach § 3 Abs. 1 BSchVerfG zuständige Gericht tritt. Dadurch unterbleiben unnötige Verweisungen. Die Regelung ist vertretbar, da die wenigen Binnenschiffahrtssachen herkömmlich bearbeitet werden können.

Zu Buchstabe b

In § 8 Satz 1 BSchVerfG wird die Verweisung auf § 510 c ZPO durch die Verweisung auf § 128 Abs. 3 ZPO ersetzt. Das dort vorgesehene erleichterte schriftliche Verfahren wird ebenso wenig wie der bisherige § 510 c ZPO, der aufgehoben werden soll (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs), für das Verfahren vor den Schiffsgerichtsgerichten in Betracht kommen können. Auf die Begründung zu dem neuen § 128 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) wird verwiesen.

Zu Nummer 7

§ 13 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens schränkt durch die Verweisung auf die §§ 268, 529 ZPO für den Konkursverwalter die Möglichkeit ein, Anfechtungsansprüche innerhalb eines übernommenen Prozesses zu erweitern oder in der Berufungsinanz auf neue tatsächliche Gesichtspunkte zu stützen. Für den Gegner werden eine Widerklage und eine Aufrechnung den besonderen Regelungen des § 529 Abs. 4, 5 ZPO unterworfen. Durch die Streichung der Verweisung auf die §§ 268, 529 ZPO läßt der Entwurf diese Beschränkungen entfallen. Damit wird für den besonderen Fall des Anfechtungsprozesses dann einem Interesse an einer möglichst erschöpfenden Bereinigung der Beziehungen der Parteien der Vorrang vor einer beschleunigten Erledigung des Verfahrens gegeben.

Zu Nummer 8

In § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 3 Satz 1 der See-rechtlichen Verteilungsordnung muß die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt werden (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 9

In § 304 Abs. 3 StPO wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) angehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Redaktionell ist die Vorschrift dem Sprachgebrauch des § 464 a StPO angepaßt.

Zu Nummer 10

In § 20 a Abs. 2 FGG wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) angehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 enthält Folgeänderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-sachen.

Zu Buchstabe a

In § 12 Abs. 1 Satz 5 LwVG wird die Verweisung auf § 261 b Abs. 3 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 270 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Verweisung in § 14 Abs. 2 Satz 2 LwVG berücksichtigt, daß der neue § 273 ZPO (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) an die Stelle des geltenden § 272 b ZPO tritt; eine sinngemäße Anwendung des neuen § 272 Abs. 1 ZPO kommt wegen des ge-

genüber dem geltenden § 272 b Abs. 1 ZPO geänder-ten Sachgehalts der Regelung nicht in Betracht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Verweisung in § 15 Abs. 6 LwVG trägt der Neufassung der Protokollvorschriften in der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) Rechnung.

Zu Buchstabe d

In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 LwVG wird die Wertgrenze wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) angehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 12

In §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 30. Juni 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Nummer 13

In § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 6. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 14

In §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juni 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

In §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Abkommens vom 15. April 1958 wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

In § 11 des Gesetzes wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

In §§ 7, 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwi-

schen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

In § 10 des Gesetzes wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

In §§ 17, 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

In § 20 des Gesetzes wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

In §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

In § 15 des Gesetzes wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

In § 25 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist die Verweisung auf § 713 a ZPO der geänderten Einordnung dieser Vorschrift als § 713 ZPO (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe b

In §§ 32, 33 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes wird die Verweisung ersetzt, weil an die Stelle des geltenden § 313 Abs. 3 ZPO der neue § 313 b ZPO tritt (Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs).

Zu Buchstabe c

In § 35 des Gesetzes wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Buchstabe d

In § 36 des Gesetzes müssen die Ausnahmen erweitert werden, da die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung für das allgemeine Mahnverfahren dort zu strengen Voraussetzungen geführt hat, die in dem voraussichtlich nach wie vor herkömmlich betriebenen Mahnverfahren im Bereich der Europäischen Gemeinschaften nicht tragbar erscheinen.

Der neue Absatz 1 Satz 2 sieht entsprechend § 688 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs vor, daß das Mahnverfahren auch Ansprüchen über Geldsummen in ausländischer Währung betreffen kann.

Im übrigen wird § 36 an die neue Ausdrucksweise (vgl. den Ersten Teil der Begründung unter C VI 1), und in Absatz 3 Satz 1 die Verweisung an die Neugestaltung des § 692 durch Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs angepaßt.

Artikel 8

Anderung von Kostengesetzen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die notwendigen Folgeänderungen des *Gerichtskostengesetzes*.

Zu Buchstabe a

In § 5 GKG wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) angehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des § 25 Abs. 2 GKG tragen dem neuen § 128 ZPO (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) Rechnung. Auch im Fall des neuen § 128 Abs. 3 ZPO handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, das im Rahmen des § 25 GKG, ebenso wie das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO, einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleichzustellen ist.

Absatz 3 fällt als gegenstandslos weg, weil § 510 c ZPO aufgehoben wird (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs).

Zu Buchstabe c

Der neue § 26 a GKG sieht von der Erhebung der Urteilsgebühr ab, wenn das Urteil nach § 313 a Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 des Entwurfs Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht enthält oder nicht zu enthalten braucht. Die Urteilsgebühr wird also auch dann nicht erhoben, wenn das Gericht ausnahmsweise wegen ganz besonderer Umstände Tatbestand und Entscheidungsgründe er-

stellt, obwohl die Voraussetzungen des neuen § 313 a Abs. 1 ZPO vorliegen und auch die Parteien auf die Begründung verzichtet haben. Derartige Urteilsbegründungen allein im Interesse des Gerichts sollen die Parteien nicht belasten. Die Regelung schafft für die Parteien einen Anreiz, auf die schriftliche Urteilsbegründung zu verzichten, wenn das Urteil keinem Rechtsmittel unterliegt.

Zu Buchstabe d

Aus den vorstehend unter c angeführten Gründen soll nach dem in § 28 GKG angeführten Satz 2 auch die halbe Gebühr für einen Beschluß nach § 91 a ZPO entfallen, wenn wegen des Verzichts der Parteien dieser Beschluß nicht schriftlich begründet wird.

Zu Buchstabe e

§ 30 GKG wird der geänderten Paragraphenfolge in der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) angepaßt; § 273 Abs. 2 ZPO entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 272 b ZPO.

Darüber hinaus wird der Gebührenregelung des § 30 GKG ein Beweisbeschluß unterstellt, der nach dem neuen § 358 a ZPO (Artikel 1 Nr. 43 des Entwurfs) ergeht; denn dieser wird, wie eine Anordnung nach § 272 b Abs. 2 ZPO, vor der ersten mündlichen Verhandlung erlassen. Es erscheint sachgerecht, in beiden Fällen die Beweisgebühr nur zu erheben, wenn aufgrund der gerichtlichen Anordnung oder des Beweisbeschlusses eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Zu Buchstabe f

In § 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 GKG wird die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

In Absatz 2 Satz 1, 3 wird berücksichtigt, daß nach § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs an die Stelle des Antrags auf Terminbestimmung der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens tritt.

In Absatz 2 Satz 2 wird außerdem entsprechend § 703 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs das Scheckmahnverfahren ausdrücklich angeführt.

Zu Buchstabe g

In § 46 Abs. 1 Satz 1 GKG wird die Verweisung auf § 271 Abs. 3 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 269 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe h

Der neue § 95 Abs. 3 GKG erfaßt den Fall, daß die Voraussetzungen des § 313 a Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 des Entwurfs an sich vorliegen, aber nur eine Partei auf die schriftliche Urteilsbegründung verzichtet. Die Freistellung von der Urteilsgebühr nach § 26 a GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs gilt dann nur für

diese Partei. Diese Regelung wird durch § 91 Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs prozessual abgesichert. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C III 2 verwiesen.

Es versteht sich von selbst, daß § 95 Abs. 3 GKG in den Fällen des § 28 Satz 2 GKG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs entsprechend anwendbar ist.

Zu Buchstabe i

Die Ergänzung des § 99 Nr. 1 GKG sichert die Regelung des § 95 Abs. 3 GKG und des § 91 Abs. 4 ZPO (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe h, Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) kostenrechtlich ab. Danach wird klargestellt, daß eine Partei, die unter den Voraussetzungen des § 313 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 des Entwurfs auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet hat, auch dann nicht Kostenschuldner der Urteilsgebühr wird, wenn ihr durch die Kostenentscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.

Zu Buchstabe j

Die Neufassung des § 111 Abs. 1 Satz 1 GKG trägt der Erwägung Rechnung, daß im Zivilprozeß zukünftig die Klagezustellung nach § 271 Abs. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) die entscheidende verfahrenseinleitende Maßnahme wird und damit an die Stelle der bisher maßgeblichen Terminbestimmung tritt. Auf die Ausführungen zu § 271 Abs. 1 ZPO wird verwiesen.

Satz 2, der die Überleitung vom Mahnverfahren in das Streitverfahren betrifft, ist an die Neuregelung dieser Überleitung in den neuen §§ 696, 697 (Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs) angepaßt. Anknüpfungsmerkmal wird künftig bereits die Abgabe an das Streitgericht und nicht erst die Terminierung. Dadurch werden unnötige Abgaben an das Streitgericht in Fällen verhindert, in denen die Gerichtskosten nicht gezahlt sind. Zu den zu zahlenden Gerichtskosten treten die Gebühr für das Mahnverfahren und die Auslagen für die förmliche Zustellung des Mahnbescheids hinzu, weil bei maschinellem Betrieb nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 der Mahnbescheid nicht mehr von der vorherigen Zahlung dieser Kosten abhängig gemacht wird. Dabei hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Satz aus sprachlichen Gründen umzugestalten. Die Terminologie ist an die im Ersten Teil der Begründung unter C VI 1 dargelegte Neuregelung angepaßt.

In Satz 3 wird die Erhebung einer Widerklage wegen der Gleichheit der verfahrensrechtlichen Situation der Erweiterung des Klageantrags gleichgestellt.

Absatz 2 Satz 1 ist ebenfalls an die neue Ausdrucksweise angepaßt. Satz 2 hebt die Abhängigkeit des Mahnbescheids von der vorausgegangenen Kostenzahlung auf, soweit das Mahnverfahren maschinell betrieben wird. Bei diesem Betrieb ist es für eine rationelle Arbeitsweise erforderlich, daß die Zahlung erst auf Grund einer Zahlungsaufforderung erfolgt. Bei Massen Antragstellern wird meist sogar der Kosteneinzug durch Abbuchung möglich

sein. Zur Sicherheit ist es angezeigt, daß der Vollstreckungsbescheid erst ergeht, wenn die Mahngebühr und die Zustellungsauslagen gezahlt sind. In diesem Verfahrensstadium ist das auch bei automatischer Bearbeitung möglich.

In Absatz 6 werden die dort vorgesehenen Ausnahmen von der Vorauszahlungspflicht für das Mahnverfahren auf Armenrecht und Gebührenfreiheit beschränkt. Alle anderen Fälle würden bei maschinellem Betrieb schwierig zu bewältigenden zusätzlichen Aufwand bedingen; sie sind überdies auch bei herkömmlichem Betrieb für das Mahnverfahren als einfaches Verfahren für glatte Fälle nicht geeignet. Notfalls kann Klage erhoben werden.

Zu Nummer 2,3

In § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) aufgehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die notwendigen Folgeänderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu Buchstabe a

In § 10 Abs. 3 Satz 1 BRAGEBO wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) aufgehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

In § 35 BRAGEBO fällt der Hinweis auf das Verfahren nach § 510 c ZPO weg, weil diese Bestimmung aufgehoben wird (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs). An seine Stelle tritt die Verweisung auf § 128 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs). Da diese Bestimmung, die in gewissem Umfang an die Stelle des § 510 c ZPO tritt, ebenso wie der von § 35 BRAGEBO betroffene § 128 Abs. 2 ZPO an Stelle der grundsätzlich geforderten mündlichen Verhandlung (§ 128 Abs. 1 ZPO) die Möglichkeit eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung eröffnet, soll auch hier die Gebührenregelung des § 35 BRAGEBO Platz greifen. Dasselbe soll auch für den Fall gelten, daß auf Antrag des Rechtsanwalts, der den Kläger vertritt, ein Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs) oder ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) im schriftlichen Verfahren ergeht.

Zu Buchstabe c

In § 37 Nr. 7 BRAGEBO wird die Verweisung auf § 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO der geänderten Einordnung dieser Bestimmung als § 269 Abs. 3 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe d

In § 43 Abs. 1 Nr. 1, 3 BRAGEBO muß die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt werden (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Buchstabe e

In § 128 Abs. 3 Satz 1 BRAGEBO wird die Beschwerdesumme wie im Falle des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) aufgehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

Zu Nummer 1

Die Nummer enthält Änderungen des Bundesbaugesetzes.

Zu Buchstabe a

Der neue § 160 Abs. 1 Satz 3 BBauG stellt klar, daß die neue Einzelrichterregelung der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 42 des Entwurfs) für die Kammer für Baulandsachen nicht gilt. Für diese Kammer ist gerade das Zusammenwirken von Zivil- und Verwaltungsrichtern wesentlich, so daß die Entscheidung nicht einem einzelnen Richter übertragen werden kann.

Zu Buchstabe b

§ 161 Abs. 5 BBauG fällt als gegenstandslos weg, weil § 510 c ZPO aufgehoben wird (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs).

Zu Nummer 2

In § 209 Abs. 2 Nr. 1, §§ 213, 284 Abs. 1 Satz 2 BGB muß die Terminologie an die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung angepaßt werden (vgl. den Ersten Teil der Begründung, C VI 1).

Zu Nummer 3

In § 36 des Verschollenheitsgesetzes wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) aufgehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 6 a Abs. 2 Nr. 2 des Abzahlungsgesetzes, der Gerichtsstandsvereinbarungen für das Mahnverfahren zuläßt, muß wegfallen. Nach § 689 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs ist eine neue ausschließliche Zuständigkeit für das Mahnverfahren vorgesehen, die im Interesse rationeller Bearbeitung auch für Abzahlungssachen gelten muß.

Auf die Begründung zu dieser Vorschrift und zu § 38 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 6 a Abs. 3 AbzG kann wegfallen, da er durch die neue Abgaberegelung in §§ 696, 700 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 des Entwurfs überflüssig wird. Für das Streitverfahren ist die ausschließliche Zuständigkeit des § 6 a Abs. 1 AbzG wieder maßgebend. Ist in seltenen Ausnahmefällen das Gericht, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nicht zugleich das nach § 6 a AbzG zuständige Gericht, so kann die Sache an dieses Gericht verwiesen werden. Hierzu wird auf § 696 Abs. 5 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 und die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Nummer 5

In § 99 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen muß die Verweisung auf § 698 ZPO wegfallen, weil nach der Änderung dieser Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 81 des Entwurfs nur noch reine Zahlungsansprüche Gegenstand des Mahnverfahrens sein können.

Der neu in Bezug genommene § 720 a ZPO ermöglicht die darin vorgesehene Sicherungsvollstreckung auch in die in § 99 LuftRG erfaßten Luftfahrzeuge. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu dem neuen § 720 a ZPO (Artikel 1 Nr. 87 des Entwurfs) hingewiesen.

Zu Nummer 6

In § 738 a HGB wird die Verweisung auf § 263 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der neuen Einordnung dieser Vorschrift als § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 7

In § 41 b Abs. 2 Satz 2 PatG wird die Verweisung auf § 272 b ZPO der neuen Einordnung dieser Bestimmung als § 273 ZPO (Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 8

In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird die Beschwerdesumme wie im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) angehoben. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 58 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesleistungsgesetzes kann entfallen, weil er auf die bereits früher aufgehobenen § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Satz 2 ZPO verweist. Beide Vorschriften sind im Rahmen des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilge-

richtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) weggefallen. § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO war zwischenzeitlich durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) als § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO eingeordnet worden.

Zu Buchstabe b

In § 58 Abs. 4 Satz 4 des Bundesleistungsgesetzes wird die Verweisung auf die §§ 713 bis 720 ZPO durch die Verweisung auf die §§ 711 bis 720 ZPO (Artikel 1 Nr. 83 bis 86 des Entwurfs) ersetzt, die an die Stelle der bisher in Bezug genommenen Vorschriften treten.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

In § 25 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbereichgesetzes kann der zweite Halbsatz aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes (Artikel 9 Nr. 9 Buchstabe a des Entwurfs) entfallen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

In § 25 Abs. 6 Satz 3 des Schutzbereichgesetzes sind die Verweisung auf die §§ 713 bis 720 ZPO durch die Verweisung auf die §§ 711 bis 720 ZPO (Artikel 1 Nr. 83 bis 86 des Entwurfs) ersetzt, die an die Stelle der bisher in Bezug genommenen Vorschriften treten.

Zu Nummer 11

In § 59 Abs. 3 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes kann der zweite Halbsatz aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes (Artikel 9 Nr. 9 Buchstabe a des Entwurfs) entfallen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 12

In § 25 Abs. 1 Satz 5 des Wertausgleichsgesetzes wird die Verweisung auf § 713 ZPO, an dessen Stelle der neue § 711 ZPO (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs) tritt, berichtet.

Zu Nummer 13

In § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c GWB wird der Katalog der Zuständigkeiten des Bundesgerichtshofs um die Fälle erweitert, in denen nach § 542 Abs. 3 i. Verb. mit § 341 Abs. 2 sowie nach § 568 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 63, 39, 71 des Entwurfs eine Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte zulässig ist.

Zu Nummer 14

Die Verweisung in § 30 Abs. 2 AtomG kann sich auf die angeführten Bestimmungen des Bürgerli-

chen Gesetzbuches beschränken. Die Verweisung auf § 708 Nr. 6 ZPO ist durch die Neufassung dieser Vorschrift durch § 708 Nr. 8 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 83 des Entwurfs entbehrlich geworden. Die neue Fassung der Bestimmung stellt bereits deren unmittelbare Anwendbarkeit auch für die Fälle des § 30 Abs. 2 AtomG klar.

Zu Nummer 15

Die Verweisung in § 13 Abs. 2 StVG kann sich aus den gleichen Gründen wie im Falle des § 30 Abs. 2 AtomG (Artikel 9 Nr. 14 des Entwurfs) auf die angeführten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränken. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 16

Die Verweisung in § 7 Abs. 1 Satz 1 RHG kann sich auf die angeführten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränken. Die Verweisung auf den heute als § 708 Nr. 6 eingeordneten früheren § 608 Nr. 6 ZPO ist für § 7 Abs. 2 Satz 1 RHG aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 30 Abs. 2 AtomG und des § 13 Abs. 2 StVG (Artikel 9 Nr. 14, 15 des Entwurfs) entbehrlich. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 RHG kann wegfallen. Die darin vorgesehene Verweisung auf die Bestimmungen des früheren § 749 Abs. 3 und des § 749 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, dem der geltende § 850 b Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO entspricht, ist durch die Änderung dieser Vorschrift durch das Gesetz vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) überflüssig geworden.

Zu Nummer 17

Die Verweisung in § 38 Abs. 2 Satz 1 LuftVG kann sich aus den gleichen Gründen wie im Fall des § 30 Abs. 2 AtomG, des § 13 Abs. 2 StVG sowie des § 7 Abs. 2 Satz 1 RHG (Artikel 9 Nr. 14, 15, 16 des Entwurfs) auf die angeführten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränken. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 38 Abs. 2 Satz 2 LuftVG kann ebenso wie § 7 Abs. 2 Satz 2 RHG entfallen. Auch die darin vorgesehene Verweisung auf § 850 b Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO ist mit der Änderung dieser Vorschrift durch das Gesetz vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) überflüssig geworden.

Artikel 10

Überleitungsvorschriften

Artikel 10 enthält Überleitungsvorschriften. Sie sollen gewährleisten, daß die neuen Vorschriften nicht zu solchen Eingriffen in schwebende Verfahren führen, bei denen sich die Parteien in ihrer Prozeßführung der geänderten Rechtslage nicht anpassen können. Die Überleitungsvorschriften sind Artikel VII der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) nachgebildet.

Artikel 11

Geltung in Berlin

Artikel 11 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 12

Inkrafttreten

Artikel 12 bestimmt, daß das Gesetz an einem noch näher zu bestimmenden Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten soll. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dürfte der Beginn eines Kalendermonats zu wählen sein. Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten sollte die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Tabellenanhang

Tabelle 1

**Entwicklung der Geschäftsbelastung
vor den Amtsgerichten, vor den Landgerichten in der ersten Instanz
sowie vor den Oberlandesgerichten in der Berufungsinstanz von 1964 bis 1972 ¹⁾**

Amtsgericht

	Gewöhnliche Prozesse	Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	Arreste und einst- weilige Verfügungen	Summe	mehr oder weniger in %
1964	783.951	17.422	41.813	843.186	
1965	791.443	10.821	38.403	840.667	- 0,3 % (zu 1964)
1966	802.171	15.953	38.917	857.041	+ 1,9 % (zu 1965)
1967	824.946	17.025	38.715	880.686	+ 2,8 % (zu 1966)
1970	794.391	8.848	33.693	836.932	- 5,0 % (zu 1967)
1971	744.893	7.572	34.519	786.984	- 6,7 % (zu 1964) - 6,4 % (zu 1965) - 6,0 % (zu 1970)
1972	715.691	6.472	33.277	755.440	- 10,4 % (zu 1964) - 10,1 % (zu 1965) - 9,7 % (zu 1970) - 4,0 % (zu 1971)

Landgericht

1964	150.556 ²⁾	10.340	15.199	176.095	
1965	129.293 ²⁾	8.150	13.184	150.627	- 14,5 % (zu 1964)
1966	137.189 ²⁾	9.420	12.138	158.747	+ 5,4 % (zu 1965)
1967	150.105 ²⁾	10.640	13.263	174.008	+ 9,6 % (zu 1966)
1970	159.850 ²⁾	6.911	12.065	178.826	+ 2,8 % (zu 1967)
1971	180.634 ²⁾	7.123	13.107	200.864	+ 14,1 % (zu 1964) + 33,4 % (zu 1965) + 12,3 % (zu 1970)
1972	202.566	7.186	13.109	222.861	+ 26,6 % (zu 1964) + 48,0 % (zu 1965) + 24,6 % (zu 1970) + 11,0 % (zu 1971)

noch Tabelle 1

O b e r l a n d e s g e r i c h t

	Gewöhnliche Prozesse einschließlich Entschädigungssachen, jedoch ohne Baulandsachen	Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	Summe	mehr oder weniger in %
1964	28.578	221	28.799	
1965	29.184	278	29.462	+ 2,3 % (zu 1964)
1966	26.972	238	27.210	- 7,6 % (zu 1965)
1967	29.033	311	29.344	+ 7,8 % (zu 1966)
1970	31.475	231	31.706	+ 8,0 % (zu 1967)
1971	32.251	238	32.489	+ 12,8 % (zu 1964) + 10,3 % (zu 1965) + 2,5 % (zu 1970)
1972	34.233	247	34.480	+ 19,7 % (zu 1964) + 17,0 % (zu 1965) + 8,7 % (zu 1970) + 6,1 % (zu 1971)

1) Für 1968 und 1969 liegt ein vollständiges Bundesergebnis nicht vor; bei den Angaben für die Jahre 1964 bis 1967 handelt es sich um Eingänge, für die Jahre 1970 bis 1972 um Erledigungen.

2) Ohne Bauland- und Entschädigungssachen.

Quelle: Berichte A 9 I des Statistischen Bundesamts (Organisation, Personal und Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte). Für die Jahre 1970 bis 1972 ist die Zahl der gewöhnlichen Prozesse entnommen aus
Tabelle 4 b Spalten 3, 4, 7, 9
Tabelle 5 a Spalten 8, 9, 16, 18
Tabelle 8 a Spalten 8, 9, 16, 18, 19, 21, 23

Erledigte gewöhnliche Prozesse, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, Arreste oder einstweilige Verfügungen und Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO (beim LG und OLG auch Bauland- und Entschädigungssachen)

	A m t s g e r i c h t					L a n d g e r i c h t (1. Instanz)						O b e r l a n d e s g e r i c h t					V e r h ä l t - n i s z a h l A G : L G (Spalten 1 : 6)	
	insgesamt	davon mit einem Streitwert				insgesamt	davon mit einem Streitwert					insgesamt	davon mit einem Streitwert					
		bis 1500 DM		über 1500 DM			bis 1500 DM		1500 bis 3000 DM		über 3000 DM		bis 3000 DM		über 3000 DM			
		Zahl	%	Zahl	%		Zahl	%	Zahl	%	Zahl		%	Zahl	%	Zahl		%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
1969*	748.760	605.770	80,9	142.990	19,1	177.433	28.418	16,0	54.382	30,7	94.633	53,3	28.217	12.806	45,4	15.411	54,6	4,22 : 1
1970	836.846	662.747	79,2	174.099	20,8	193.892	24.159	12,1	62.852	31,6	111.881	56,3	31.788	13.871	43,6	17.917	56,4	4,21 : 1
1971	786.902	602.229	76,5	184.673	23,5	216.435	20.240	9,3	69.163	32,0	127.032	58,7	32.546	13.772	42,3	18.774	57,7	3,64 : 1
1972	755.344	562.575	74,5	192.769	25,5	235.796	17.927	7,6	75.500	32,0	142.369	60,4	34.583	13.796	39,9	20.787	60,1	3,20 : 1

*) ohne Niedersachsen

Quelle: Berichte A 9 I des Statistischen Bundesamts (1969, 1970, 1971, 1972), Zählkartenstatistik in Zivilsachen 1969: Tabellen 9 g, 10 e, 13 e; 1970: Tabellen 4 g, 5 e, 8 e; 1971, 1972: Tabellen 4 g, 5 e, 8 f

**Erlidigte gewöhnliche Prozesse, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, Urkunden-,
Wechsel- und Scheckprozesse, Arreste oder einstweilige Verfügungen und Klagen
in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO
(beim LG und OLG auch Bauland- und Entschädigungssachen)**

A m t s g e r i c h t					L a n d g e r i c h t (1. Instanz)							O b e r l a n d e s g e r i c h t								
insgesamt	davon mit einem Streitwert				insgesamt	davon mit einem Streitwert						insgesamt	davon mit einem Streitwert							
	bis 1500 DM		über 1500 DM			bis 1500 DM		1500 bis 3000 DM		über 3000 DM			bis 1500 DM		1500 bis 3000 DM		über 3000 DM			
	Zahl	%	Zahl	%		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
Einschließlich Bauland- und Entschädigungssachen beim LG und OLG																				
1971	786.902	602.229	76,5	184.673	23,5	216.435	20.240	9,3	69.163	32,0	127.032	58,7	32.546	7.063	21,7	6.709	20,6	18.774	57,7	
1972	755.344	562.575	74,5	192.769	25,5	235.796	17.927	7,6	75.500	32,0	142.369	60,4	34.583	6.752	19,5	7.044	20,4	20.787	60,1	
Nur Bauland- und Entschädigungssachen																				
1971						15.602	14.101	90,4	230	1,5	1.271	8,1	5.106	4.606	90,2	47	0,9	453	8,9	
1972						12.954	11.734	90,6	150	1,1	1.070	8,3	4.799	4.263	88,8	39	0,8	497	10,4	
ohne Bauland- und Entschädigungssachen beim LG und OLG																				
1971	786.902	602.229	76,5	184.673	23,5	200.833	6.139	3,1	68.933	34,3	125.761	62,6	27.440	2.457	8,9	6.662	24,3	18.321	66,8	
1972	755.344	562.575	74,5	192.769	25,5	222.842	6.193	2,8	75.350	33,8	141.299	63,4	29.784	2.489	8,4	7.005	23,5	20.290	68,1	

Quelle:

Berichte A 9 I des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1971, 1972. Ergebnisse der Zählkartenstatistik in Zivilsachen, Tabellen 4 g, 5 e und 8 f; Sonderauswertung der Zählkartenstatistik 1971, 1972 in Zivilsachen (nicht veröffentlicht)

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Frage der haushaltsmäßigen Auswirkungen der Vorlage wird die Bundesregierung gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine detaillierte Kostenschätzung aufzustellen und dabei insbesondere zur Frage der Automation des Mahnverfahrens eine exakte Problemanalyse vorzulegen, die enthält:

- die genaue Erfassung und Beschreibung des Istzustandes (Istaufnahme)
- die präzise Beschreibung des Verfahrens nach der Automation (Sollkonzept)
- Vergleich der Kosten des Istzustandes mit denen des Sollkonzepts nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Wirtschaftlichkeitsanalyse).

Begründung

Im Vorblatt Teil D „Kosten“ vertritt die Bundesregierung die Auffassung, den durch die Vorlage bedingten Mehrbelastungen der Länderhaushalte stünden Einsparungen gegenüber, die u. a. vor allem durch die Automation des Mahnverfahrens erzielt würden. Diese nicht näher begründete Angabe begegnet erheblichen Zweifeln. Sie erscheint auch deshalb bedenklich, weil mit ihr unterstellt und zugleich die Entwicklung in dem Sinne beeinflusst wird, daß die Länder das Mahnverfahren automatisieren, obwohl der Rationalisierungseffekt einer solchen Maßnahme zweifelhaft ist.

Das Mahnverfahren ist bereits derzeit sehr rationell gestaltet. Der weit überwiegende Teil aller Anträge auf Erlaß eines Zahlungsbefehls wird von Anwälten, Versicherungen, Großversandhäusern, Banken und Inkassobüros eingereicht. Diese Anträge sind in aller Regel korrekt ausgefüllt. Sie enthalten alle Angaben, die für den Erlaß des Zahlungsbefehls erforderlich sind und werden lediglich registriert, kurz überprüft, ausgefertigt und zur Zustellung gegeben. Diese Tätigkeiten sind im wesentlichen auch dann erforderlich, wenn das Mahnverfahren automatisiert wird.

Die Automation des Mahnverfahrens hätte nur für diejenigen Antragsteller, die sich des Datenträgeraustausches bedienen, den Vorteil, daß sie die Anträge nicht mehr auszudrucken brauchen, sondern dies dem Mahngericht überlassen können. Dies bedeutet indessen nichts anderes als eine Verlagerung der Kosten der privaten Unternehmen auf die öffentliche Hand.

In der Gesetzesbegründung zu § 690 ZPO wird ausgeführt, daß der Datenträgeraustausch voraussichtlich in mindestens 20 % aller Mahnverfahren angewandt werden. Offen bleibt,

wie das Verfahren in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (ca. 80 % aller Fälle) gestaltet werden soll. Hier würde bei der derzeitigen Sachlage eine Automation nur **zusätzlichen** Sach- und Personalaufwand verursachen.

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Nach dem Vorschlag des BR zu § 703 c Abs. 3 ZPO haben die Landesjustizverwaltungen den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird, auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Diese Bekanntmachung ist eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

3. Zu Nummer 2 (§ 91 Abs. 4)

§ 91 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Braucht bei Verzicht der Parteien die Entscheidung nach § 313 a Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten und verzichtet nur eine Partei, so fällt die Urteilsgebühr für die Entscheidung nach § 91 a dem Gegner zur Last.“

Begründung

Der Entwurf geht davon aus, daß die Neuregelung des § 313 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 30 für Beschlüsse nach § 91 a ZPO entsprechend anzuwenden ist, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf (vgl. Artikel 8 Nr. 1 Buchstaben d, h und i; Abschnitt C III Nr. 2 der Begründung). Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 91 Abs. 4 ZPO wird dieser Folge aber nicht gerecht, da die Entscheidung nach § 91 a ZPO durch Beschluß ergeht und keine „Urteilsgebühr“ auslöst (vgl. § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 25 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 GKG). Da § 91 Abs. 4 sich konsequenterweise auch auf die Fälle der Entscheidung nach § 91 a ZPO beziehen muß, dient die vorgeschlagene Neufassung der Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Nummer 5 (§ 128)

- a) In § 128 Abs. 2 Satz 2 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und der Halbsatz „§ 296 a gilt entsprechend.“ anzufügen.

Begründung

Es empfiehlt sich, im Gesetzestext klarzustellen, daß Schriftsätze, die nach dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt eingehen, nach § 296 a ZPO i. d. F. des Entwurfs grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, wenn ein Urteil ergeht.

- b) § 128 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies aufgrund einer Änderung der Prozeßlage geboten ist.“

Begründung

Die nur auf neues Vorbringen abstellende Möglichkeit, über den dem Schluß der mündlichen Verhandlung entsprechenden Zeitpunkt und den Termin zur Verkündung des Urteils neu zu bestimmen, erscheint zu eng. Die Neubestimmung sollte stets zulässig sein, wenn eine wesentliche Änderung der Prozeßlage dies erfordert.

5. Zu Nummer 7 (§ 129 a)

§ 129 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 129 a

(1) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden.

(2) Die Geschäftsstelle hat das Protokoll unverzüglich an das Gericht zu übersenden, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. Die Wirkung einer Prozeßhandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.“

Begründung

Die Amtspflicht der Geschäftsstelle, das Protokoll unverzüglich zu übersenden, soll im Gesetz ausgesprochen werden.

6. Zu Nummer 8 (§ 141)

§ 141 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wenn die erforderliche Aufklärung für die Partei durch eine andere Person gegeben werden kann und die andere Person ermächtigt ist, im Termin die erforderlichen Erklärungen abzugeben und einen Vergleich abzuschließen,

so kann die Partei rechtzeitig vor dem Termin diese Person als Vertreter benennen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Nummer 9 (§§ 159 ff.)

- a) In § 160 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Ein Bedürfnis für die Vorschrift besteht nicht, da bereits nach § 160 Abs. 2 ZPO alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung in das Protokoll aufzunehmen sind. Darüber hinaus würde durch einen Antrag nach Absatz 4 die mündliche Verhandlung gehemmt und die Protokollführung erheblich erschwert. Da der den Antrag ablehnende Beschluß unanfechtbar sein soll, würde schließlich auch die Rechtsposition der Beteiligten nicht verbessert.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Absatzes 4 in § 160 ZPO zu prüfen, ob und inwieweit eine entsprechende Anpassung im Bereich der Verwaltungsgerichtsordnung (Artikel 4 Nr. 3; § 105 Abs. 1), der Finanzgerichtsordnung (Artikel 5 Nr. 3; § 94 Abs. 1) und des Sozialgerichtsgesetzes (Artikel 6 Nr. 3; § 122 Abs. 1) erfolgen sollte.

- c) In § 161 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „nicht der Berufung“ durch die Worte „der Berufung oder der Revision nicht“ zu ersetzen.

Begründung

Nach geltendem Recht (§ 161 Satz 1 ZPO) brauchen Aussagen von Zeugen, Sachverständigen usw. nicht im Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil nicht der Berufung unterliegt. Diese Regelung, an der der Entwurf festhalten will, erscheint zu weit. Eine Vernehmung ohne Protokollierung sollte auch dann nicht zulässig sein, wenn das Urteil der Revision unterliegt. Eine solche einschränkende Regelung erscheint den Interessen der Parteien angemessener und insbesondere angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs dazu, daß der wesentliche Inhalt der Aussagen zumindest im angefochtenen Berufungsurteil festgehalten werden muß, angezeigt; danach müssen zum Schutz der unterlegenen Partei die Aussagen im Urteil wenigstens soweit festgestellt werden, daß eine verfahrensrechtliche Nachprüfung durch das Revisionsgericht gewährleistet bleibt.

Eine entsprechende Einschränkung sah bereits der in der vorherigen Legislaturperiode eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (BT-Drucksache VI/790) vor.

d) § 162 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert oder unmittelbar aufgezeichnet worden sind, kann das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen unterbleiben, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß nach der Aufzeichnung der Verzicht ausgesprochen worden ist.“

B e g r ü n d u n g

Auch der Zeuge, der Sachverständige und die Partei, deren Aussagen unmittelbar auf Tonträger aufgezeichnet worden sind, müssen schon im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder gegebenenfalls auch uneidlichen Falschaussage ein Recht darauf haben, daß ihnen ihre Aussagen vorgespielt werden und sie damit die Möglichkeit erhalten, ihre Aussagen im Zusammenhang zu überprüfen. Aus diesem Grunde muß § 162 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs, wonach im Falle unmittelbarer Aufnahme das Abspielen in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, gestrichen und der Fall der unmittelbaren Aufnahme in Satz 2 mitgeregelt werden.

Unabhängig davon muß in § 162 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs neben dem Vorlesen und der Vorlage zur Durchsicht auch das Abspielen erwähnt werden.

8. Zu Nummer 9 a — neu — (§ 203 Abs. 3)

Es ist folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

9 a. In § 203 Abs. 3 wird die Verweisung „§§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Anpassung der Verweisung an den durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 761) geänderten Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes.

9. Zu Nummer 20 (§§ 271 ff.)

a) § 271 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt.“

B e g r ü n d u n g

§ 271 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs sieht eine uneingeschränkte Aufforderung zur Bestellung eines Anwalts vor. Der Entwurf geht damit über den geltenden § 261 a Abs. 2 Satz 2 hinaus, wonach etwaige Einwendungen durch den zu bestellenden Anwalt mitzuteilen sind. Das neue Verfahren nach den §§ 271 ff. gibt keinen Anlaß, davon abzugehen.

b) In § 271 Abs. 3 ist nach den Worten „Frist von“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Eine Bestimmung der Frist durch den Vorsitzenden und eine feste gesetzliche Frist schließen einander aus. Nach der Begründung soll der Vorsitzende die Frist bestimmen, die jedoch mindestens zwei Wochen betragen muß. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dieser Zielsetzung Rechnung.

c) § 272 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Vorsitzende bestimmt entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275) oder veranlaßt ein schriftliches Vorverfahren (§ 276).“

B e g r ü n d u n g

§ 272 Abs. 1, 2 i. d. F. des Entwurfs vermittelt den unzutreffenden Eindruck, der frühe erste Termin sei, ebenso wie das schriftliche Verfahren, nichts anderes als eine Möglichkeit, den Haupttermin vorzubereiten. Erst § 275 Abs. 2 weist darauf hin, daß der Rechtsstreit auch in einem frühen ersten Termin abgeschlossen werden kann und vor allem in Ehesachen (vgl. Artikel 1 Nr. 76) auch vielfach abgeschlossen werden wird. Das soll schon in § 272 Abs. 2 klargestellt werden.

d) In § 273 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 379 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

§ 273 tritt an die Stelle des geltenden § 272 b. Zu § 272 b ist streitig, ob die Bestimmung des § 379 anzuwenden ist (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Auflage, § 272 b Anm. III 4, § 379 Anm. I 3, jeweils mit Nachweisen). Diese Frage sollte im Rahmen der vorliegenden Novelle geklärt werden.

Es erscheint sachgerecht, dem Gericht auch im vorbereitenden Verfahren die Möglichkeit einzuräumen, die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen. Es sind Fälle denkbar, in denen eine vorbereitende Ladung von Zeugen oder

Sachverständigen zwar geboten ist, die Anforderung eines Auslagenvorschusses — etwa wegen besonders hoher zu erwartenden Kosten — aber angezeigt erscheint. Auch im Rahmen vorbereitender Maßnahmen sollte dem Gericht der in § 379 vorgesehene Ermessensspielraum zur Verfügung stehen.

- e) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise Unzuträglichkeiten vermieden werden können, die sich aus der in § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i. V. m. § 331 Abs. 3 vorgesehenen Regelung zum Nachteil eines mittellosen Beklagten ergeben können.

Begründung

Geht innerhalb der nach § 276 Abs. 1 Satz 1 gesetzten Frist nicht die von einem Rechtsanwalt abgegebene Erklärung des Beklagten ein, der Klage entgetreten zu wollen, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen, und zwar auch dann, wenn der Beklagte inzwischen persönlich mitgeteilt hat, er wolle der Klage entgetreten, könne aber wegen fehlender Mittel einen Rechtsanwalt nicht bestellen. Zu einem sodann eingereichten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts wird regelmäßig der Kläger zu hören sein, so daß mit einem Beschluß vor Ablauf der Frist nicht gerechnet werden kann. Es wird also, wenn der Kläger dies beantragt, ein Versäumnisurteil erlassen.

Mit dem in der Begründung gegebenen Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann das Problem nicht gelöst werden. Solange das unterschriebene Versäumnisurteil nicht der Geschäftsstelle übergeben worden ist, steht auch eine verspätete Erklärung des Beklagten dem Erlaß eines Versäumnisurteils entgegen (§ 331 Abs. 3); einer Wiedereinsetzung bedarf es also nicht. Ist dagegen ein Versäumnisurteil existent geworden, so ändert die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daran nichts; der Beklagte muß vielmehr, sobald ihm das Armenrecht bewilligt worden ist, gegebenenfalls nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Einspruchsfrist Einspruch einlegen. Er erleidet Kostennachteile und ist bis zu einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsrisiko ausgesetzt.

Es dürfte nicht gerechtfertigt sein, die arme Partei wegen ihrer Armut den mit einem Versäumnisurteil verbundenen Nachteilen auszusetzen.

- f) In § 277 Abs. 4 ist das Wort „bis“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Einer Belehrung des Klägers, der zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerweiterung aufgefordert wird, bedarf es nicht, weil der Kläger bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Auch in dem in der Begründung angesprochenen Fall der Mandatsniederlegung ist die Aufforderung zur Stellungnahme und die Fristsetzung bis zur Anzeige der Bestellung eines anderen zugelassenen Rechtsanwalts an den bisherigen Rechtsanwalt des Klägers zu richten (§ 87 ZPO).

- g) In § 278 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „Die“ das Wort „erschiedenen“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Vorschrift keine selbständige Rechtsgrundlage für die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien bildet, sondern daß diese nur nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8 oder des § 279 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 zulässig ist.

10. Zu Nummer 24 (§ 298)

Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

„24. § 298 Abs. 2 fällt weg.“

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Streichung des § 160 Abs. 4.

11. Zu Nummer 29 (§ 313)

Nummer 29 ist wie folgt zu fassen:

„29. § 313 wird wie folgt gefaßt:

„§ 313

(1) Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist;
4. die Urteilsformel;
5. den Tatbestand;
6. die Entscheidungsgründe.

(2) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll

auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht."

Begründung

Die gegenwärtige starke Überlastung der Richterschaft beruht zu einem erheblichen Teil darauf, daß der Arbeitsaufwand für die schriftliche Urteilsbegründung in keinem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Entscheidung und zu dem Zeitaufwand steht, der für die mündliche Verhandlung und für die Vorbereitung der Entscheidung aufgebracht wird. Bereits die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat in ihrem 1961 vorgelegten Bericht ausgeführt, daß der Zwang zur umfangreichen schriftlichen Begründung der Urteile einer der Gründe dafür sei, daß der Richter fast immer unter Zeitdruck stehe und häufig nicht ausreichend Zeit finde, den Prozeßstoff ruhig und gründlich zu überdenken (Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit S. 247 ff.). Nach verschiedenen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, daß derzeit der Richter etwa ein Drittel seiner Arbeitszeit auf die Niederschrift der Urteilsbegründung verwenden muß (vgl. Lautmann, Justiz — die stille Gewalt, 1972, S. 175). Die im Entwurf vorgesehene Intensivierung der mündlichen Verhandlung, insbesondere die eingehende und wiederholte Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien im Haupttermin (§ 278 ZPO i. d. F. des Entwurfs), ermöglicht demgegenüber künftig eine kürzere Fassung der schriftlichen Urteilsbegründung, weil die Parteien bereits aus der mündlichen Verhandlung wissen, wie sich der Sach- und Streitstand aus der Sicht des Gerichts darstellt. Andererseits ist eine Vereinfachung der schriftlichen Urteilsbegründung — wie die Erfahrungen der bisher nach dem „Stuttgarter Modell“ tätigen Kammern ergeben — auch notwendig, um die für die Intensivierung der mündlichen Verhandlung erforderliche zusätzliche Zeit zu gewinnen. Aus den dargelegten Gründen hat auch die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte „Kommission für das Zivilprozeßrecht“ neben den in Artikel 1 Nr. 30 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften generell eine Kürzung des Tatbestandes und eine Straffung der Entscheidungsgründe vorgeschlagen. Diese Anregung soll durch die Neufassung des § 313 Abs. 2, 3 ZPO aufgegriffen werden. Für Berufungsurteile, die der Revision unterliegen, soll jedoch in § 543 ZPO ein etwas ausführlicherer Tatbestand verlangt werden, um die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht zu erleichtern. Für die wenigen Fälle der Sprungrevision erscheint es nicht erforderlich, eine nachträgliche Ergänzung des Tatbestandes vorzusehen, zumal es in diesen Prozessen nur um Rechtsfragen geht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wurde redaktionell an die Neufassung der Absätze 2 und 3 angepaßt; ferner wurde klargestellt, daß es unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles Sache des Gerichts ist, die Bezeichnung der Parteien so vorzunehmen, daß die Vollstreckung des Urteils ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift baut die Regelung des geltenden Rechts, die bereits einen kurzen Tatbestand begünstigt, weiter aus, indem sie das Gericht dazu anhält, die Darstellung des Prozeßstoffes im Tatbestand auf den unumgänglichen Mindestrahmen zu beschränken. Im Tatbestand soll künftig nur noch der wesentliche Inhalt des Sach- und Streitstandes knapp dargestellt werden. Darunter fallen die objektive Umschreibung des Verhältnisses der Parteien zueinander und der darauf beruhenden Streitlage hinsichtlich der erhobenen Ansprüche und der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel. Eine solche Darstellung könnte beispielsweise lauten:

„Die Parteien streiten wegen der Folge eines Verkehrsunfalls, der sich zwischen ihnen am 22. September 1973 auf dem X-Platz in Y ereignet hat. Der Kläger macht geltend, daß der Beklagte den Unfall allein verschuldet habe. Er verlangt deshalb Schadenersatz wegen Beschädigung seines Wagens, Nutzungsausfall-Entschädigung und Schmerzensgeld. Der Beklagte bestreitet die Darstellung des Klägers zum Unfallhergang, sieht das alleinige Verschulden beim Kläger und bestreitet die Höhe der vom Kläger geltend gemachten einzelnen Schadensposten.“

Hinzutreten muß auch künftig die Wiedergabe der gestellten Anträge.

Dagegen wird der Sach- und Streitstand im einzelnen nicht mehr ausdrücklich aufzuführen sein; insbesondere soll auf die Wiedergabe eines vollständigen Bildes des Streitstoffes, der den Parteien ohnehin aus Schriftsätzen und aus der mündlichen Verhandlung bekannt ist, verzichtet werden. Hierzu zählen die vom Gericht als erheblich oder unerheblich angesehenen einzelnen Tatsachenbehauptungen der Parteien, auf die sie ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel stützen, und die Ergebnisse der Beweisaufnahme. Diese Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sollen in den Tatbestand nur mittelbar durch Verweisung auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen aufgenommen werden. Nur wenn die Verweisung ihren Sinn nicht erfüllen kann, etwa wenn eine im Termin abgegebene Erklärung einer Partei über Tatsachen nicht protokolliert worden ist, werden Einzelheiten ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen werden müssen. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn eine bestimmte Einzelheit den Kern des Rechtsstreits ausmacht, etwa wenn die Parteien nur über die Verjährung des Klageanspruchs streiten.

Zu Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes 2 soll nicht dazu führen, daß die Tatbestände zwar kürzer, die Entscheidungsgründe aber länger werden als bisher. Dies ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil sich die Gerichte bereits heute mit den entscheidungserheblichen Einzelheiten des Tatbestandes in den Entscheidungsgründen auseinandersetzen müssen. Unabhängig davon erscheint aber eine Kürzung der Entscheidungsgründe möglich. Im Hinblick auf die eingehende Erörterung im Haupttermin, die auch die Rechtsfragen umfassen wird, genügt es, wenn in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Grundlagen des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs und etwaiger Einwendungen kurz bezeichnet, Rechtsausführungen aber auf die Erörterung von zweifelhaften Rechtsfragen beschränkt werden, von denen die Entscheidung ganz oder teilweise abhängt. Eine entbehrliche Vertiefung theoretischer Streitfragen von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung soll unterbleiben. Ebenso erscheint eine umständliche Wiedergabe der Subsumtion von rechtlich nicht umstrittenen Einzeltatsachen entbehrlich, desgleichen in der Regel eine erschöpfende rechtliche Begründung der Nebenfragen und der Nebenentscheidungen. Ein wesentlicher Teil der Entscheidungsgründe soll aber auch künftig die Beweiswürdigung sein, die in vielen Fällen zwischen den Parteien streitiger sein wird als die Rechtsanwendung im eigentlichen Sinne. § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO, wonach in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind, bleibt daher unverändert. Der geltende Absatz 3 wird durch den neuen § 313 b (Artikel 1 Nr. 30 des Entwurfs) ersetzt.

12. Zu Nummer 32 Buchstabe c (§ 317 Abs. 4 Satz 1)

Nummer 32 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist das Urteil nach § 313 b Abs. 2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird.“

B e g r ü n d u n g

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 313 Abs. 1.

13. Zu Nummer 34 (§ 331 Abs. 3)

In § 331 Abs. 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Die in § 331 Abs. 1 Satz 2 gemachte Einschränkung, daß Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38 nicht als zugestan-

den gilt, muß auch für das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren gelten.

14. Zu Nummer 42 (§§ 348 ff.)

a) Nummer 42 ist wie folgt zu fassen:

„42. Die §§ 348 bis 350 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache

1. keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Zivilkammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit der Zivilkammer vorlegen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Zivilkammer entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß, ob sie den Rechtsstreit übernimmt. Nach Übernahme durch die Zivilkammer ist eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in Sachen der Kammern für Handelssachen.

§ 349

(1) Überträgt die Zivilkammer nicht nach § 348 den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, erscheint aber gleichwohl eine Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses oder die Durchführung der gesamten Beweisaufnahme vor der Zivilkammer unzumutbar, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts der Vorsitzende oder in der mündlichen Verhandlung die Zivilkammer die Sache dem Einzelrichter zur Verhandlung zuweisen, der auch den Termin hierzu bestimmt. Einzelrichter im Sinne dieser Vorschrift ist der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied.

(2) Der Einzelrichter hat zu entscheiden

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesehen verhandelt wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien.

(3) Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß die Zivilkammer Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor der Zivilkammer reif, so wird Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet die Zivilkammer.

§ 350

(1) § 349 gilt in Sachen der Kammer für Handelssachen entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Einzelrichter ist der Vorsitzende. Er hat für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen.

(3) Er entscheidet auch

1. über die Verweisung des Rechtsstreits im übrigen;
2. über die Aussetzung des Verfahrens;
3. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a;
4. im Armenrechtsverfahren;
5. in Wechsel- und Scheckprozessen;
6. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
8. über den Wert des Streitgegenstandes;
9. über die Erinnerung gegen die Festsetzung der Kosten.

Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

§ 351

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschrif-

ten wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer."

Begründung

1. Zu § 348

Der Vorschlag übernimmt im wesentlichen die Fassung des § 348, die in Artikel 1 Nr. 1 des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (BR-Drucksache 476/73 [Beschluß]; BT-Drucksache 7/1550) vorgesehen ist.

a) Der Vorschlag weicht in erster Linie darin von dem Entwurf ab, daß er die Übertragung einer Sache auf den Einzelrichter zur Entscheidung als Kannvorschrift ausgestaltet.

Mit dieser Konzeption wird ein Vorschlag der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten „Kommission für das Zivilprozeßrecht“ aufgegriffen, wonach die Kammer zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nicht verpflichtet, sondern nur befugt sein soll. Nur durch eine solche flexible Regelung ist eine sachgemäße Durchführung der Verfahren unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls gewährleistet. Insbesondere ermöglicht sie auch den Kammern, die ein Verfahren nach Art des „Stuttgarter Modells“ durchführen, hieran festzuhalten; dieses konzentrierte Verfahren erfordert in besonderem Maße die kollegiale Verhandlung, Beratung und Entscheidung. Schließlich würde eine Mußvorschrift dazu zwingen, noch nicht voll eingearbeitete Richter auf Probe in nicht vertretbarem Umfang als allein entscheidende Richter einzusetzen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ausgestaltung der Regelung als Kannvorschrift, wie sie im Ersten Teil der Begründung unter C II 1 b aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG hergeleitet werden, werden vom Bundesrat nicht geteilt. Diese Vorschrift soll der Gefahr vorbeugen, daß die Justiz durch eine Manipulierung der rechtssprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird (vgl. BVerfGE 17, 294, 299). Eine solche Gefahr besteht nicht, wenn die Zuständigkeit für Rechtsprechungsaufgaben in richterlicher Unabhängigkeit bestimmt wird. So ist gesetzlicher Richter im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG bei einem überbesetzten Spruchkörper auch dasjenige Mitglied des Kollegiums, das der Vorsitzende im konkreten Fall zum erkennenden Richter beruft. Insbesondere läßt sich aus

Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG kein Gebot des Inhalts herleiten, der Vorsitzende einer Kammer habe vor Beginn des Geschäftsjahres zu bestimmen, welche Mitglieder seines Kollegiums bei den einzelnen richterlichen Geschäften mitwirken (vgl. BVerfGE 18, 344, 351 f.; vgl. auch BVerfGE 6, 45, 52 f.). Gleichwohl sieht der Entwurf in Artikel 2 Nr. 1 (§ 21 g Abs. 3 GVG) eine solche Vorschrift vor, durch die der Ermessenspielraum der Zivilkammer bei ihrer Entscheidung nach § 348 Abs. 1 eingeengt wird; im übrigen hat die Zivilkammer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, also nach sachgerechten Gesichtspunkten zu entscheiden (vgl. BVerfGE 17, 294, 300). Schließlich enthält das geltende Recht in § 137 i. V. m. § 138 Abs. 3 GVG bereits eine vergleichbare Regelung.

- b) Absatz 1 gestaltet die Regelung aus den vorstehenden Gründen als Kannvorschrift aus. Im übrigen dient die Änderung der redaktionellen Verbesserung.

Absatz 2 entspricht dem Entwurf.

Absatz 3 entspricht gleichfalls dem Entwurf, läßt aber eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nach der Verhandlung im Haupttermin vor der Zivilkammer auch dann zu, wenn inzwischen ein Teilurteil ergangen ist; durch ein solches Urteil kann der wesentliche Teil des Rechtsstreits erledigt sein, ohne daß es geboten ist, den aufklärungsbedürftigen Rest durch die Kammer entscheiden zu lassen.

Absatz 4 ist gegenüber dem Entwurf dahin geändert, daß die Kompetenz für die Rückübertragung bei der Kammer, nicht beim Einzelrichter liegt. Die Frage, ob die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, muß der Beurteilung durch die Kammer vorbehalten bleiben.

Absatz 5 übernimmt die klarstellende Bestimmung des § 349 Abs. 4 des Entwurfs.

2. Zu § 349

Der Vorschlag hält im wesentlichen an der Regelung des geltenden Rechts über den die Entscheidung der Zivilkammer vorbereitenden Einzelrichter fest. Auf ihn kann die gerichtliche Praxis trotz Einführung des streitentscheidenden Einzelrichters nicht verzichten; dies gilt vor allem für umfangreiche Prozesse, und zwar auch für Zivilkammern, die nach dem „Stuttgarter Modell“ verfahren.

Als Absatz 1 Satz 1 wird der geltende § 348 ZPO unter Anpassung an die Regelung des vorgeschlagenen neuen § 348 in § 349 eingefügt. Im Hinblick darauf, daß nach den §§ 272 ff. i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 die mündliche Verhandlung in der Regel auf den umfassend vorbereiteten Haupttermin konzentriert werden soll, sind die Voraussetzungen, unter denen die Zivilkammer den Rechtsstreit auf den vorbereitenden Einzelrichter übertragen kann, gegenüber dem geltenden Recht jedoch auf die notwendigen Fälle einzuschränken.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 350 Abs. 1 ZPO, soweit diese Vorschrift den Einzelrichter in Sachen der Zivilkammern bestimmt. Weist nicht der Vorsitzende, sondern in der mündlichen Verhandlung die Zivilkammer die Sache dem Einzelrichter zu, so entscheidet sie damit nur über die Zuweisung als solche; die Auswahl des Mitglieds der Kammer, dem die Sache zugewiesen wird, trifft — nach Maßgabe des § 21 g Abs. 2 GVG — auch in diesem Fall der Vorsitzende.

Absatz 2 übernimmt Absatz 1 Satz 3 des geltenden § 349 ZPO; die Nummer 2 ist jedoch der Terminologie des Entwurfs angepaßt; in Nummer 4 sind die Fälle der geltenden Nummern 4 und 5 zusammengefaßt. Satz 1 des geltenden § 349 Abs. 1 geht in dem neuen § 279 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 20) auf; der geltende Satz 2 ist mit der vorgesehenen Konzentration der mündlichen Verhandlung auf den Haupttermin nicht mehr vereinbar.

Absatz 3 übernimmt den Absatz 2 des geltenden § 349 ZPO, paßt ihn jedoch der Fassung des § 349 Abs. 1 des Entwurfs an.

Absatz 3 des geltenden § 349 ZPO ist durch die Regelung des vorgeschlagenen neuen § 348 entbehrlich geworden. Für die Kammer für Handelssachen wird er jedoch in dem vorgeschlagenen neuen § 350 Abs. 3 Satz 2 aufrechterhalten.

3. Zu § 350

§ 350 enthält die besonderen Vorschriften für den vorbereitenden Einzelrichter in Sachen der Kammer für Handelssachen.

Nach Absatz 1 sind die Vorschriften des § 349 über den vorbereitenden Einzelrichter in der Zivilkammer entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen wird.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden § 350 Abs. 1 ZPO, soweit diese Vorschrift den Einzelrichter in Sachen der Kammer für Handelssachen bestimmt. Satz 2 über-

nimmt für den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen als Einzelrichter im Hinblick auf die Besonderheiten der Kammer für Handelssachen die Vorschrift des geltenden § 349 Abs. 1 Satz 2.

In Absatz 3 Satz 1 werden dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen zusätzlich diejenigen Entscheidungsbefugnisse übertragen, die über die Befugnisse des vorbereitenden Einzelrichters nach dem geltenden § 349 Abs. 1 Satz 3 ZPO hinausgehen, jedoch in § 349 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs für den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen vorgesehen sind (vgl. dort die Nummern 1, 3 und 6 bis 12). Satz 2 übernimmt die dem geltenden § 349 Abs. 3 ZPO entsprechende Regelung des § 349 Abs. 3 des Entwurfs.

4. Zu § 351

Die Vorschrift übernimmt den geltenden § 350 Abs. 2 ZPO. Sie gilt nunmehr sowohl für den streitentscheidenden Einzelrichter nach § 348 als auch für den vorbereitenden Einzelrichter nach den §§ 349, 350.

- b) Zu § 349 Abs. 2 Nr. 11 und 12 i. d. F. des Regierungsentwurfs (§ 350 Abs. 3 Nr. 8 und 9 in der vorgeschlagenen Neufassung) wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen noch weitere richterliche Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen zur Erledigung ohne Beisitzer übertragen werden können.

Begründung

Es würde das Verfahren vor der Kammer für Handelssachen erleichtern, wenn der Vorsitzende noch weitere Entscheidungen dieser Art, insbesondere solche nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter treffen könnte. Der Vorsitzende bedarf bei diesen Entscheidungen nicht der besonderen Sachkenntnis der ehrenamtlichen Richter.

15. Zu Nummer 44 a — neu — (§ 411)

Es ist folgende Nummer 44 a einzufügen:

„44 a. § 411 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das Gericht hat ihm hierzu eine Frist zu bestimmen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Satzteil wird wie folgt gefaßt:
„So ist er zu einer Ordnungsstrafe in Geld zu verurteilen.““

Begründung

Um sicherzustellen, daß die Gerichte künftig die durch § 411 ZPO zur Beschleunigung des Verfahrens gegebenen Möglichkeiten voll ausschöpfen, sollte § 411 ZPO von der bisherigen Ermessensvorschrift in eine die Gerichte bindende Vorschrift umgewandelt werden, nach der in jedem Falle mit der Beauftragung des Sachverständigen eine Frist zur Niederlegung des schriftlich zu erstattenden Gutachtens auf der Geschäftsstelle zu bestimmen ist.

16. Zu Nummer 45 (§ 495 Abs. 2, §§ 500, 507, 508, 510 c)

Nummer 45 ist wie folgt zu fassen:

„45. § 495 Abs. 2, §§ 500, 507 und 508 fallen weg.“

Begründung

Das Schiedsurteilsverfahren hat sich in der Praxis bewährt und zu keinen wesentlichen Unzuträglichkeiten geführt. Die in § 510 c vorgesehenen Erleichterungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Schwierigkeiten und Kosten einer Beweisaufnahme in keinem vernünftigen Verhältnis zum Streitwert stehen. Diese Fälle werden durch den neuen § 128 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) nicht erfaßt. Das Schiedsurteilsverfahren sollte daher für Bagatellsachen beibehalten werden.

17. Zu Nummer 51 a — neu — (§ 510 c Abs. 1)

Es ist folgende neue Nummer 51 a einzufügen:

„51 a. In § 510 c Abs. 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.“

Begründung

Die Wertgrenze für das Schiedsurteilsverfahren soll entsprechend dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 7/853) auf 300 DM erhöht werden.

18. Zu Nummer 58 (§ 524)

§ 524 ist wie folgt zu fassen:

„§ 524

Die Vorschriften der §§ 348 und 350 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“

Begründung

Durch die Änderung wird lediglich die Vorschrift des § 348 über den streitentscheidenden Einzelrichter, nicht diejenige über den vorbereitenden Einzelrichter (§§ 349, 350) für das Berufungsverfahren ausgeschlossen.

Die Beibehaltung des vorbereitenden Einzelrichters im Umfange des geltenden § 523 a ZPO im Verfahren vor dem Berufungsgericht ent-

spricht einem dringenden Bedürfnis der gerichtlichen Praxis. Angesichts der derzeitigen Belastung der Berufungsgerichte ist, insbesondere in Verfahren mit umfangreichen Beweisaufnahmen, der vorbereitende Einzelrichter nicht zu entbehren. In diesen Fällen führt die Vorbereitung durch den Einzelrichter zu einer schnelleren Entscheidung des Berufungsgerichts, dessen Verfahren anderenfalls erheblich verzögert würde. Das gleiche gilt hinsichtlich der Funktion des vorbereitenden Einzelrichters, den Streitstoff zu sichten und zu ordnen, die vielfach im Berufungsverfahren bei den Landgerichten benötigt wird."

19. Zu Nummer 63 a — neu — (§ 543)

Es ist folgende neue Nummer 63 a einzufügen:

,63 a. § 543 wird wie folgt gefaßt:

„§ 543

(1) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(2) Findet gegen das Urteil die Revision statt, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird."

Begründung

Die Neufassung des § 543 Abs. 1 soll auch hinsichtlich der Entscheidungsgründe eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil ermöglichen.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme zu der in der Neufassung des § 313 Abs. 2 vorgesehenen Vereinfachung des Tatbestandes dar. Soweit das Berufungsurteil der Revision unterliegt, soll der Tatbestand entsprechend der bisherigen Rechtslage eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten.

20. Zu Nummer 73 (§ 579 Abs. 3)

Nr. 73 ist zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Beibehaltung des § 510 c.

21. Zu Nummer 81 (§§ 688 ff.)

a) In § 689 Abs. 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt.“

Begründung

Es ist zu erwarten, daß Mahngerichte keine eigenen Rechenanlagen haben, sondern zusammen mit anderen Stellen staatliche Rechenzentren benutzen. Für diesen Fall muß sichergestellt sein, daß die Rechenanlage des staatlichen Rechenzentrums den Mahngerichten so zur Verfügung steht, daß die anfallenden Sachen „tagfertig“ erledigt werden können. Um diese Forderung durchzusetzen, ist es notwendig, die „tagfertige“ Erledigung im Gesetz vorzuschreiben.

b) In § 691 Abs. 1 sind die Worte „und 690“ durch die Worte „, 690 und 703 c Abs. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des nach der Entwurfsbegründung (S. 105) Gewollten.

c) § 694 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
„Ein verspäteter oder nicht der Vorschrift des § 703 c Abs. 2 entsprechender Widerspruch wird als Einspruch behandelt.“

Begründung

Da der Einspruch nach § 700 i. d. F. des Entwurfs i. V. m. § 340 der Schriftform bedarf, also vom Antragsgegner unterschrieben sein muß, erscheint es nicht gerechtfertigt, den Widerspruch auch bei fehlender Unterschrift in einen Einspruch umzudeuten.

d) In § 699 Abs. 1 Satz 2 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„; in diesem Fall gilt § 690 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

Begründung

Während der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids nach § 690 Abs. 2 nicht der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf, muß der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides handschriftlich unterzeichnet sein. Werden beide Anträge gemäß § 699 Abs. 1 Satz 2 verbunden, so führen diese unterschiedlichen Unterschriftsvoraussetzungen bei maschineller Bearbeitung zu einem nicht vertretbaren erhöhten Bearbeitungsaufwand. Dazu kommt, daß im Wege des Datenträgeraustausches zwar ein Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids gestellt werden kann (§ 690 Abs. 3), da hierfür auch eine maschinenschriftliche Unterschrift genügt, nicht aber verbunden mit einem Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides.

Der Vorschlag sieht daher zur Rationalisierung der Bearbeitung sowie zur Ermög-

lichung einer Antragsverbindung auch bei Datenträgeraustausch vor, daß im Falle einer Antragsverbindung für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids die für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids geltenden Unterschriftsvoraussetzungen genügen.

Diese Änderung entspricht einem Vorschlag der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung (15. Sitzung am 28./29. Mai 1974).

- e) In § 700 Abs. 3 Satz 3 ist nach den Worten „des § 331 Abs. 1“ die Einfügung „Satz 1“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung bewirkt, daß auch auf § 331 Abs. 1 Satz 2 ZPO verwiesen wird. Die hier gemachte Einschränkung, daß das mündliche Vorbringen des Klägers insoweit nicht als zugestanden gilt, als es die Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38 betrifft, muß auch für den Fall der Verwerfung des Einspruchs durch Versäumnisurteil gelten.

- f) In § 703 a Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort „genau“ zu streichen.

Begründung

Das Wort „genau“ ist entbehrlich. Die Anforderungen an die Bezeichnung der Urkunde können in den Vordrucken für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und für den Mahnbescheid festgelegt werden.

Diese Änderung entspricht einem Vorschlag der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung (15. Sitzung am 28./29. Mai 1974).

- g) In § 703 c Abs. 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die Rechtsverordnung sollte aus den gleichen Gründen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, aus denen diese für die Rechtsverordnung nach § 703 b Abs. 2 vorgesehen ist. Auch die Gestaltung der Vordrucke für das Mahnverfahren kann im Hinblick auf die Erfordernisse der gerichtlichen Praxis nur in enger Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen erfolgen.

- h) § 703 c Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Der Zeitpunkt ist auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

Begründung

Die Einführung der durch § 689 Abs. 1 Satz 2 ZPO generell zugelassenen maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren bei einem Mahngericht löst die Verpflichtung der Verfahrensbeteiligten nach § 703 c Abs. 2 ZPO aus, sich vom Zeitpunkt der Einführung an statt der Vordrucke für Verfahren mit herkömmlicher Bearbeitung derjenigen für Verfahren mit maschineller Bearbeitung zu bedienen. Der Zeitpunkt, in dem bei einem Mahngericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird, ist daher durch Rechtsnorm zu bestimmen; eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger reicht hierfür nicht aus.

Da die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einführung der maschinellen Bearbeitung von Mahnverfahren zum Gebiet der Gerichtsorganisation gehört und damit in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist die Kompetenz für eine Rechtsverordnung mit diesem Inhalt den Landesregierungen zu übertragen.

Wegen ihrer überregionalen Bedeutung ist zusätzlich die Bekanntmachung des Zeitpunktes im Bundesanzeiger vorgesehen; sie ist von den Landesjustizverwaltungen zu veranlassen.

Artikel 2

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

22. Zu Nummer 7 — neu — (§ 157)

In Artikel 2 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

7. In § 157 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erledigung von Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dadurch der Rechtshilfeverkehr erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung

Nach § 4 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 604) können Rechtshilfeersuchen im Sinne von § 157 GVG, also Ersuchen im inländischen Rechtshilfeverkehr, für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zur Erledigung zugewiesen werden. Der vorliegende Entwurf bietet Gelegenheit, die Konzentrationsermächtigung für Rechtshilfeersuchen in das GVG zu übernehmen und ihr eine

zeitgemäße, rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Fassung zu geben.

Von der Ermächtigung ist in Hamburg und in Berlin Gebrauch gemacht worden. In Hamburg ist durch Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1952 vom 1. Juli 1952 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt S. 8) bestimmt, daß an die Stelle des nach § 157 GVG für die Durchführung von Vernehmungen im Wege der Rechtshilfe zuständigen Gerichts für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg das Amtsgericht Hamburg tritt, soweit auf Grund eines Rechtshilfeersuchens in derselben Rechtssache mehrere Personen zu vernehmen sind und anderenfalls die Erledigung des Ersuchens in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken erfolgen müßte. In noch weiterem Umfange ist in Berlin die Zuständigkeit zur Erledigung von zivilrechtlichen Rechtshilfeersuchen beim Amtsgericht Schöneberg zusammengefaßt (vgl. jetzt § 6 der Ersten Verordnung über die Konzentration amtsgerichtlicher Zuständigkeiten vom 4. Dezember 1972, GVBl. S. 2303). Für diese stadtstaatlichen Bereiche hat sich die Konzentration auf die Dauer als zweckmäßig erwiesen: sie erleichtert und beschleunigt die Erledigung der Rechtshilfeersuchen erheblich. Eine Parallele besteht für die Erledigung der von ausländischen Gerichten eingehenden Ersuchen in Zivilsachen: Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (BGBl. I S. 939) ist in Hamburg und in Berlin die Erledigung dieser Rechtshilfeersuchen uneingeschränkt bei den genannten Amtsgerichten konzentriert (vgl. für Hamburg: Verordnung über Zuständigkeiten des Amtsgerichts Hamburg im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 16. Januar 1962, GVBl. S. 3; für Berlin: § 9 der Zweiten Verordnung über die Konzentration amtsgerichtlicher Zuständigkeiten vom 14. Dezember 1972, GVBl. S. 2301).

Die Neufassung der Konzentrationsermächtigung für die inländischen Rechtshilfeersuchen lehnt sich inhaltlich an § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens an. Da sie in sachlichem Zusammenhang mit § 157 GVG steht, ist sie hier als Absatz 2 anzufügen.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

23. Zu Nummer 1 (§ 46 Abs. 2 Satz 2)

Die Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Folge aus der vorgeschlagenen Beibehaltung des § 510 c ZPO.

24. Zu Nummer 2 (§ 46 a)

In § 46 a Abs. 7 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Wie zu § 703 c Abs. 1 ZPO.

25. Zu Nummer 7 (§ 64 Abs. 2 Satz 2)

Die Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 524 ZPO.

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

26. Zu Nummer 1 und 2 (Artikel 8 Nr. 106 des Gesetzes vom 12. September 1950 und Artikel 7 Nr. 58 des Gesetzes des Landes Berlin vom 9. Januar 1951)

Artikel 7 Nr. 1 und 2 sind zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Beibehaltung des § 510 c ZPO.

27. Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 20 Nr. 1 RPflG)

In § 20 Nr. 1 ist das Wort „überlassen“ durch das Wort „vorbehalten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung der Bestimmung ist an den sonstigen Sprachgebrauch des Rechtspflegergesetzes (vgl. §§ 14 bis 19 a, 20 Nr. 5, 17) anzugleichen.

28. Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen)

Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In § 8 Satz 1 werden die Worte „ist § 510 c“ durch die Worte „sind § 128 Abs. 3 und § 510 c“ ersetzt.“

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Beibehaltung des § 510 c ZPO.

29. Zu Nummer 19 Buchstaben d, cc (§ 36 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1972)

In § 36 Abs. 3 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Geschieht dies innerhalb der Widerspruchsfrist nicht, so findet § 175 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2

der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Begründung

Satz 3 enthält die notwendige Ergänzung zu Satz 2, in dem auf die Notwendigkeit, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§ 174 ZPO), hingewiesen wird.

Im ordentlichen Verfahren hat die Unterlassung, bis zur nächsten gerichtlichen Verhandlung einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, nach § 175 ZPO die Folge, daß alle späteren Zustellungen, insbesondere die des Versäumnisurteils, nicht im Wege der Rechtshilfe zu erfolgen brauchen, sondern durch Aufgabe zur Post erfolgen können.

§ 175 ZPO ist jedoch im Mahnverfahren nicht unmittelbar anwendbar, weil keine gerichtliche Verhandlung stattfindet. Die Unterlassung, hier einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, bleibt nach der geltenden Fassung des § 36 Abs. 3 ohne Folgen. Der Vollstreckungsbescheid muß im Gegensatz zum Versäumnisurteil trotz der Unterlassung im Wege der Rechtshilfe zugestellt werden.

Diese Lücke wird durch die Anfügung des Satzes 3 geschlossen.

Artikel 8

Anderung von Kostengesetzen

30. Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 30 GKG)

Nummer 1 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) In § 30 wird die Verweisung „§ 272 b“ durch die Verweisung „§ 273“ ersetzt.“

Begründung

Nach dem Entwurf soll auch für einen förmlichen Beweisbeschuß nach dem neu vorgesehenen § 358 a ZPO die Beweisgebühr nur erhoben werden, wenn eine Beweisaufnahme auf dessen Grundlage stattgefunden hat. Die Beweisgebühr entsteht aber nach geltendem Recht mit der Anordnung einer Beweisaufnahme (oder der Parteivernehmung nach § 619 ZPO), ohne daß es auf deren Durchführung ankäme (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 GKG). § 30 GKG stellt lediglich klar, daß die vom **Vorsitzenden** oder einem von diesem bestimmten Richter erlassenen Anordnung nach § 272 b ZPO die Beweisgebühr nur auslösen, wenn aufgrund der Anordnung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Die in § 272 b Abs. 2 ZPO vorgesehenen Möglichkeiten werden in § 273 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs übernommen. Insoweit kann es bei der geltenden Regelung bleiben. Es erscheint aber verfehlt, vom **Gericht** zu erlassende förmliche Beweisbeschlüsse nach § 358 a ZPO kostenrechtlich in demselben Umfang zu privilegieren wie die Anordnungen nach dem bisherigen

§ 272 b ZPO. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine entstandene Beweisgebühr nach § 29 GKG durch den späteren Abschluß eines Vergleichs ohnehin wegfällt. Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung bliebe nur schwer verständlich, weshalb ein nach Beginn der mündlichen Verhandlung erlassener Beweisbeschuß die Gebühr ohne Rücksicht darauf auslösen soll, ob die Beweisaufnahme durchgeführt wird oder nicht.

31. Zu Nummer 1 Buchstaben h und i (§ 95 Abs. 3 und § 99 Nr. 1 bzw. § 99 a — neu — GKG)

a) Nr. 1 Buchstabe h ist wie folgt zu fassen:

„h) Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

„§ 99 a

Schuldner der Gebühr für die Entscheidung im Falle des § 91 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung

Braucht bei Verzicht der Parteien die Entscheidung nach § 313 a der Zivilprozeßordnung Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten und verzichtet nur eine Partei, so ist Kostenschuldner der Urteilsgebühr oder der Gebühr nach § 28 nur die andere Partei.“

b) Nummer 1 Buchstabe i ist zu streichen.

Nummer 1 Buchstabe j wird Buchstabe i.

Begründung

Der Vorschlag dient der Anpassung an die zu § 91 Abs. 4 ZPO vorgeschlagene Fassung und der redaktionellen Vereinfachung. Er stellt außerdem klar, daß die unter Buchstabe h des Entwurfs vorgesehene Folge auch im Falle des § 99 Nr. 2 GKG eintritt, soweit die Gebühr für die Entscheidung in diesen Fällen nicht ausdrücklich übernommen wird.

32. Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 35 BRAGebO)

Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In § 35 wird vor der Verweisung „§ 510 c“ die Verweisung „§ 128 Abs. 3, § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 oder“ eingefügt.“

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Beibehaltung des § 510 c ZPO.

Artikel 9

Anderung anderer Gesetze

33. Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 160 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Der in § 160 Abs. 1 anzufügende Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 348 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 348 ff. ZPO.

34. **Zu Nummer 18 — neu —** (§ 4 des Neunten Teils der VO des RPräs. v. 1. Dezember 1930)

In Artikel 9 ist folgende neue Nummer 18 anzufügen:

„18. § 4 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 604) wird aufgehoben.“

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Ergänzung des § 157 GVG.

Artikel 11

Geltung in Berlin

35. Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Berlin-Klausel“.

Begründung

Übliche Fassung.

36. Die Arbeitsbelastung der Landgerichte ist in den letzten Jahren immer stärker angewachsen und hat nunmehr ein Ausmaß erreicht, das die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährdet. Dieser Entwicklung muß Einhalt geboten werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren sieht unter anderem eine Anhebung der Wertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG und der Berufungs- und Beschwerdesummen sowie die Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters bei der Zivilkammer vor. Diese Regelungen werden die Überlastung der Landgerichte wirksam mindern. Mit beiden Punkten befassen sich bereits Entwürfe des Bundesrates (BT-Drucksachen 7/853 und 7/1550), die dem Bundestag vorliegen.

Da die endgültige Beratung des vorliegenden Entwurfs einige Zeit in Anspruch nehmen wird, die Entlastung der Landgerichte aber nicht so lange warten kann, richtet der Bundesrat an den Bundestag und insbesondere an dessen Rechtsausschuß die dringende Bitte, die vorstehend bezeichneten Vorschriften in der Fassung, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates ergibt, vorab zu beraten und zu verabschieden, so daß sie am 1. Januar 1975 in Kraft treten können.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen wird zugestimmt, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben.

Zu 1.

Untersuchungen zu den Kosten des Mahnverfahrens sind bereits durchgeführt. Das im Ersten Teil der Begründung zu der Regierungsvorlage unter C VI im zweiten Absatz zitierte Sollkonzept enthält auch eine detaillierte Kostenberechnung und einen Wirtschaftlichkeitsvergleich; eine Istaufnahme ist vorausgegangen. Die danach ermittelten Einsparungen haben die Landesjustizverwaltungen ihren Berechnungen zugrunde gelegt, deren Ergebnisse in die Tabelle im Ersten Teil der Begründung unter E I 2 d aufgenommen sind.

Auch die übrigen Kostenschätzungen, die in den Tabellen im Ersten Teil der Begründung unter E I 2 enthalten sind, beruhen auf den Angaben der Landesjustizverwaltungen.

Zu 2.

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

Der Bundesrat hat die Zustimmungsbedürftigkeit nur wegen des von ihm unter 21. h) vorgeschlagenen § 703 c Abs. 3 Satz 2 ZPO angenommen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß entsprechend ihren Ausführungen zu dem Vorschlag diese Vorschrift nicht in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des neuen § 91 Abs. 4 ZPO paßt aus systematischen Gründen nicht in diese Vorschrift. Sie ist auch nicht erforderlich, da im Rahmen des § 91 a ZPO ohnehin die Regelungen des Titels „Prozeßkosten“ zu berücksichtigen sind. Daher ist auch § 91 Abs. 4 ZPO bei einer nach § 91 a ZPO ergehenden Entscheidung entsprechend anzuwenden.

Zu 4. a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung der Regierungsvorlage soll sicherstellen, daß Schriftsätze, die nach dem durch das Gericht hierfür bestimmten Zeitpunkt eingehen, nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen, wenn ein Urteil ergeht. Die Klarstellung erscheint entbehrlich. Wie bisher gelten auch zukünftig die Vorschriften über das Verfahren mit mündlicher Verhandlung sinngemäß im schriftlichen Verfahren. Hierzu gehört der neue § 296 a ZPO. Auch Zweifel über die Voraussetzungen, unter denen eine ent-

sprechende Anwendung dieser Bestimmung in Betracht kommt, dürften sich kaum ergeben. In der Begründung zu § 128 Abs. 2 ZPO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Fällen, in denen ein Urteil ergeht, der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Anordnung des Gerichtes Schriftsätze gewechselt werden können, dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht. Andererseits hätte die vorgeschlagene ausdrückliche Klarstellung, daß eine entsprechende Anwendung des § 296 a ZPO im Verfahren nach § 128 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen ist, den Nachteil, Zweifel darüber entstehen zu lassen, ob die übrigen Vorschriften über das Verfahren mit mündlicher Verhandlung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens ebenso anzuwenden wären wie der angeführte § 296 a ZPO. Schließlich kommt eine entsprechende Anwendung des § 296 a ZPO im schriftlichen Verfahren nicht allgemein, sondern nur dann in Betracht, wenn das Gericht ein Urteil erläßt. Ergeht ein Beweisbeschluß, so beurteilt sich ein verspätetes Vorbringen der Parteien nach § 282 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21 der Regierungsvorlage. Auch dies könnte durch den ausdrücklichen Hinweis auf eine entsprechende Geltung — nur — des neuen § 296 a ZPO im Gesetzestext des § 128 Abs. 2 Satz 2 verdunkelt werden. Der Änderungsvorschlag bringt daher keine echte Klarstellung.

Zu 6.

Dem Vorschlag, die Fassung des vorgesehenen § 141 Abs. 2 ZPO zu verbessern, wird grundsätzlich zugestimmt. Bei der Überarbeitung der Vorschrift sollte zusätzlich berücksichtigt werden, daß für den zur Aufklärung des Sachverhalts geeigneten und den zum Vergleichsabschluß bevollmächtigten Vertreter keine Personenidentität verlangt wird. Dem kann durch folgende Fassung des § 141 Abs. 2 Rechnung getragen werden:

„(2) Die Partei braucht nicht persönlich zu erscheinen, wenn sie rechtzeitig vor dem Termin einen oder mehrere Vertreter benennt, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluß eines Vergleichs, ermächtigt sind.“

Hieran sind § 141 Abs. 3 und 4 wie folgt anzupassen:

„(3) Wird das Erscheinen angeordnet, so sind die Partei, oder, falls rechtzeitig Vertreter benannt werden, diese von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei oder den Vertretern selbst mitzuteilen, auch wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist; der Zustellung bedarf die Ladung nicht. Von der Ladung der Vertreter ist die Partei zu benachrichtigen.“

(4) Bleibt die Partei oder ein Vertreter im Termin aus, so kann gegen die Partei Ordnungsgeld

wie gegen einen im Verhandlungstermin nicht erschienenen Zeugen verhängt werden. Die Partei und die Vertreter sind auf die Folgen eines Ausbleibens hinzuweisen.“

Zu 7. a), b) und 10.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Schon das geltende Recht eröffnet den Parteien im Rahmen des § 298 Abs. 1 ZPO in beschränktem Umfang die Möglichkeit, auf eine aus ihrer Sicht gebotene Vervollständigung des Protokolls hinzuwirken. Diese Befugnis der Parteien in Anlehnung an die in der Verwaltungs- und in der Finanzgerichtsbarkeit bereits geltende Regelung zu verstärken, ist im Zuge einer grundlegenden Überarbeitung der zivilprozessualen Protokollvorschriften geboten. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, den Parteien im Zivilprozeß ein weitgehendes Recht zur Einwirkung auf das Protokoll einzuräumen, als dieses ihnen nach den genannten anderen Verfahrensordnungen zusteht. Es kommt hinzu, daß sich im Zuge der vorgesehenen Verstärkung des Mündlichkeitsprinzips insbesondere im Rahmen des Haupttermins (§ 278 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 der Regierungsvorlage) zukünftig häufiger aus der Sicht der Parteien ein Bedürfnis dafür ergeben kann, einen nach ihrer Auffassung wesentlichen Vortrag, der in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten ist, im Protokoll festzuhalten. Befürchtungen dahin, daß die Protokollführung im Zivilprozeß durch einen Mißbrauch des Antragsrechts nach dem vorgesehenen § 160 Abs. 4 ZPO erschwert werden könnte, erscheinen nicht begründet. In der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit haben die entsprechenden Bestimmungen nicht zu Beanstandungen geführt.

Damit erübrigt sich eine weitere Prüfung dahin, ob für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit auf die dem vorgesehenen § 160 Abs. 4 ZPO entsprechenden Regelungen (Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 3 der Regierungsvorlage) verzichtet werden könnte. Ferner erledigt sich die zu 10. vorgesehene Folgeänderung.

Zu 7. d)

Dem Vorschlag, § 162 Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Fassung der Regierungsvorlage entfallen zu lassen, wird nicht zugestimmt. Die Notwendigkeit, vorbehaltlich eines Verzichtes der Beteiligten auch Feststellungen nach dem vorgesehenen § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO, die unmittelbar aufgezeichnet worden sind, in der Verhandlung stets noch einmal abspielen zu müssen, würde zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen. Sie erscheint auch nicht sachlich geboten. Anders als im Falle eines zusammenfassenden Diktats durch den Richter laufen die Beteiligten bei einer unmittelbaren Aufzeichnung ihrer Äußerungen nicht Gefahr, daß diese in einer nach ihrer Auffassung entstellten Form wiedergegeben werden. Im Hinblick hierauf erscheint es ausreichend, wenn das Abspielen unmittelbar aufgezeichneter Äußerungen mit der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung dem Ermessen

des Gerichts überlassen wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Gericht in Fällen, in denen es wegen der Schwierigkeit oder Bedeutung einer Äußerung angezeigt erscheint, eine Wiedergabe der Tonaufzeichnungen veranlaßt. Der Fall einer beabsichtigten Beeidigung wird in der Begründung der Regierungsvorlage ausdrücklich angesprochen. Im übrigen bleibt es den Beteiligten unbenommen, eine Wiedergabe ihrer Äußerungen anzuregen, wenn sie es nach der Sachlage für geboten erachten. Würde eine solche Anregung abgelehnt, so könnte auf Protokollierung etwa nach dem vorgesehenen § 160 Abs. 4 ZPO hingewirkt werden. Damit ist den Interessen der Beteiligten genügt. Die Nachteile, die mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen unterschiedslosen Wiedergabe aller vorläufigen Tonaufzeichnungen über Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO verbunden sind, brauchen deshalb nicht in Kauf genommen zu werden.

Dem Vorschlag, in § 162 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage auch das Abspielen zu erwähnen, wird zugestimmt. Danach muß § 162 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhalten:

„Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.“

Zu 9. c)

Die vorgeschlagene Fassung verdeckt den vorbereitenden Charakter des frühen ersten Verhandlungstermins, die sich bisher aus dem Zusammenspiel des vorgesehenen § 272 Abs. 2 ZPO mit § 275 ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage ergibt. Da der frühe erste Termin aber überwiegend der Vorbereitung des Haupttermins dienen und in selteneren Fällen bereits zu einem Abschluß des Verfahrens führen wird, sollte diese Funktion des frühen ersten Termins vorrangig klargestellt bleiben.

Zu 9. d)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Um Zweifel darüber auszuschließen, ob § 379 ZPO auch bei einer Sachverständige betreffenden Anordnung entsprechend anzuwenden ist, sollte dies durch folgende Fassung des neuen Satzes 2 klargestellt werden:

„Für sie gilt § 379 entsprechend.“

Als Folgeänderung sind nachstehende Vorschriften der Regierungsvorlage, in denen auf § 273 Abs. 3 Bezug genommen wird, anzupassen:

- a) § 87 Satz 3 VwGO in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 der Regierungsvorlage wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

b) § 79 Satz 3 FGO in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 der Regierungsvorlage wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.“

c) Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 LwVG in der Fassung des Artikels 7 Nr. 11 Buchstabe b der Regierungsvorlage:

„In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 272 b“ durch die Verweisung „§ 273 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.“

d) Zu § 41 b Abs. 2 Satz 2 PatG in der Fassung des Artikels 9 Nr. 7 der Regierungsvorlage:

„In § 41 b Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird die Verweisung „§ 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 273 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.“

Zu 9. e

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie der von dem Bundesrat aufgezeigten Problematik Rechnung getragen werden kann.

Zu 11., 12. und 19.

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zuzustimmen.

Die Bundesregierung teilt zwar die Auffassung des Bundesrates, daß eine straffere Fassung von Tatbestand und Urteilsgründen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu einer nicht unerheblichen Einsparung an Arbeitskraft bei Richtern und Kanzleien und damit zur Entlastung der Gerichte führen würde. Demgegenüber ist allerdings zu bedenken, daß eine zu knappe Abfassung des Urteils nicht geeignet sein dürfte, den durch den Rechtsstreit gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen, weil den Parteien nicht deutlich wird, welche Erwägungen das Gericht zu seiner Entscheidung geführt haben. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Urteilsabfassung auch der Selbstkontrolle des Gerichts dienen kann. Schließlich würde der Vorschlag des Bundesrates dazu führen, daß die gegenwärtige, weitgehende Einheitlichkeit beim Aufbau der Urteile in den verschiedenen Instanzen des Rechtswegs durchbrochen wird und an die Stelle der für alle Instanzen geltenden Urteilsvorschriften drei unterschiedliche Urteilstypen treten.

Den Vorschlägen des Bundesrates kann die Bundesregierung schon deswegen nicht zustimmen, weil die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Urteil auch in der Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit gelten und dort nicht praktikabel sind.

§ 543 Abs. 2 ZPO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung stellt zutreffend darauf ab, daß in Fällen, in denen gegen ein Berufungsurteil die Revision stattfindet, das Urteil einen ausführlicheren Tatbestand enthalten muß. Die Vorschrift müßte deshalb auch für alle erstinstanzlichen Urteile gelten, gegen die eine Sprungrevision zulässig ist oder gegen die wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf bestimmten Rechtsgebieten anstelle der Berufung die Revision zulässig ist.

Aber auch das Berufungsgericht und das Finanzgericht wissen bei der Urteilsabfassung vielfach noch nicht, ob die Revision gegen das Urteil stattfinden wird und ob deshalb das Urteil nach dem ersten oder nach dem zweiten Absatz des § 543 ZPO abzusetzen ist. Das ist z. B. bei der zulassungsfreien Revision in der Arbeits-, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit der Fall (§ 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, § 133 VwGO, § 116 FGO); in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ferner dann, wenn die Revision erst auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht nach § 132 VwGO zugelassen wird (eine Regelung, die durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — BT-Drucksache 7/444 — auch in die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit übernommen werden soll). Im übrigen bedarf es allein schon wegen der bloßen Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde der Absetzung des Urteils in der Form des § 543 Abs. 2 ZPO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, damit das Revisionsgericht bei seiner Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde eine geeignete Grundlage hat.

Der Bundesrat hat nicht beschlossen, die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über den Urteilstatbestand (§ 136 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2), die sich an die geltende Fassung der Zivilprozeßordnung anlehnen, zu ändern. Eine solche Änderung wäre, insbesondere nachdem vom 1. Januar 1975 an in der Sozialgerichtsbarkeit auch die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig wird, aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich. Ein zusätzliches Bedenken ergibt sich daraus, daß die Behörden und Träger der sozialen Sicherung auf ein in sich verständliches Urteil angewiesen sind, wenn sie über eine Neufeststellung von Leistungen wegen geänderter tatsächlicher Verhältnisse oder auch wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entscheiden haben.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Der als Satz 4 vorgesehene Zusatz sollte jedoch in § 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO in der Fassung der Regierungsvorlage nach einem Semikolon als zweiter Halbsatz angefügt werden.

Zu 14. a), 18., 25. und 33.

Die im Entwurf für den Fall des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen vorgesehenen obligatorische Übertragung des Rechtsstreits auf den allein ent-

scheidenden Einzelrichter hat gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats den Vorzug, verfassungsrechtliche Zweifel im Hinblick auf die Frage des gesetzlichen Richters gar nicht erst aufkommen zu lassen. Dem Vorschlag, den die Entscheidung lediglich vorbereitenden Einzelrichter beizubehalten, wird nicht zugestimmt. Gegen ihn sprechen folgende Bedenken:

- Die Einrichtung des vorbereitenden Einzelrichters widerspricht dem Grundsatz der Unmittelbarkeit. Besonders in der Berufungsinstanz erscheint es wichtig, daß die in dieser Instanz erhobenen Beweise von allen Richtern aus eigenem Erleben gewürdigt werden, die das Urteil verantworten; aus diesem Grund soll auch der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen in der Berufungsinstanz die ihm nach § 349 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 der Regierungsvorlage verliehenen Befugnisse nicht besitzen.
- Eine Kammer, der der vorbereitende Einzelrichter zur Verfügung steht, wird eher geneigt sein, von der Übertragung des Rechtsstreits auf den allein entscheidenden Einzelrichter abzusehen. Das gilt besonders bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ermessensregelung für die Übertragung auf den allein entscheidenden Einzelrichter. Dadurch wird die angestrebte Entlastung der Landgerichte nur unvollkommen erreicht.
- Allein entscheidender Einzelrichter und vorbereitender Einzelrichter stellen im Grunde zwei völlig verschiedene Rechtsinstitute dar. Ein Nebeneinander dieser verschiedenen Begriffe unter ein und derselben Bezeichnung „Einzelrichter“ muß zwangsläufig zur Verwirrung führen.

Im übrigen ist zu den Vorschlägen noch folgendes zu bemerken:

In § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO sollte aus den in der Begründung zu dieser Vorschrift angeführten Gründen an dem Ausdruck „Rechtssache“ festgehalten werden.

In § 348 Abs. 3 ZPO sollte ein Teilurteil die Möglichkeit zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nicht wieder eröffnen, da es mit der selbständigen Stellung eines entscheidenden Einzelrichters nur schwer vereinbar erscheint, lediglich die nach dem Teilurteil verbleibenden Restpunkte des Rechtsstreits zu erledigen.

Der Vorschlag in § 348 Abs. 4 ZPO, über die Rückübertragung die Kammer entscheiden zu lassen, führt zu Schwierigkeiten, wenn die Kammer dies ablehnt. Bei den Parteien kann dann der Eindruck entstehen, sie müßten sich mit der Entscheidung durch einen Richter abfinden, der sich der Sache nicht gewachsen fühlt. Der Vorschlag des Bundesrats kann dessen Ziel, die Entscheidung über die Grundsätzlichkeit auch im Fall der Rückübertragung der Kammer vorzubehalten, ohnehin nur unvollkommen erreichen, da die Kammer die Grundsätzlichkeit nicht feststellen kann, wenn der Einzelrichter ihr die Sache nicht wieder zur Übernahme vorlegt.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 348 Abs. 5 ZPO entspricht inhaltlich § 349 Abs. 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 der Regierungsvorlage.

Würde man die Vorschläge des Bundesrates zum Einzelrichter verwirklichen, so müßte zusätzlich in § 557 a ZPO die Verweisung „350“ durch die Verweisung „351“ ersetzt und die in Artikel 2 Nr. 5 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 105 Abs. 1 GVG gestrichen werden.

Zu 14. b)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung vornehmen.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es erscheint zweifelhaft, ob eine Verpflichtung, dem Sachverständigen für sein Gutachten eine vom Gericht bestimmte Frist zu setzen und ihn bei Fristüberschreitung mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, als isolierte Regelung die vom Bundesrat erhoffte Verbesserung mit sich bringt. Es besteht die Gefahr, daß die Gutachten dann zwar schneller, aber weniger gründlich erstattet werden. Damit wäre weder den Belangen der Gerichte noch denen der Parteien gedient. Bei der beabsichtigten Reform des Beweisrechts sollen die Beziehungen zwischen Gericht und Sachverständigen insgesamt so intensiviert werden, daß mit einer schnelleren Gutachtenerstattung gerechnet werden kann. Bis zu dieser beabsichtigten Gesamtreform sollte der Vorschlag zurückgestellt werden; er wird dann erneuter Prüfung bedürfen.

Zu 16., 20., 23., 26., 28. und 32.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die von dem Bundesrat angeführten Erwägungen vermögen die gegen eine Beibehaltung des Schiedsurteilsverfahrens bestehenden grundsätzlichen Bedenken, die in der Begründung der Regierungsvorlage zur Aufhebung des § 510 c ZPO im einzelnen dargelegt sind, nicht zu entkräften. Das gilt auch für die ausdrücklich angesprochenen Erleichterungen, die das Schiedsurteilsverfahren für die Ermittlung des Sachverhalts bringen mag. Wenn insoweit für Verfahren mit geringem Streitwert Abhilfe über die in dem neuen § 128 Abs. 3 ZPO vorgesehenen Maßnahmen hinaus erforderlich erscheint, sollte diese im Rahmen einer Neuordnung des Beweisrechts geschaffen werden.

Mit der Ablehnung des Vorschlags zur Beibehaltung des § 510 c ZPO erledigen sich die Folgeänderungen zu 20., 23., 26., 28. und 32. Weitere Folgeänderungen hätten sich zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sowie zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe b der Regierungsvorlage ergeben.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Anhebung der Wertgrenze für die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens von 50 DM auf 300 DM begegnet rechtsstaatlichen Bedenken. Auch wenn davon auszugehen ist, daß das Gericht im Rahmen des Schiedsurteilsverfahrens die Grundregeln des geltenden Verfahrensrechts zu beachten hat, ist doch

die Verfahrensgestaltung im einzelnen seinem freien Ermessen überlassen. Ein solches Verfahren könnte — wenn überhaupt — nur für Angelegenheiten mit außerordentlich geringem Streitwert hingenommen werden.

Zu 21. d)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides die gleichen Formerfordernisse gelten sollten wie für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids, wenn beide Anträge verbunden werden.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates ist sie aber der Ansicht, daß dieses Ziel aus Gründen der Rechtssicherheit durch Wegfall der für den Mahnantrag in § 690 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 der Regierungsvorlage vorgesehenen Formerleichterung erreicht werden sollte. Auch der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids bedarf dann der handschriftlichen Unterzeichnung, soweit er nicht nach § 690 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 der Regierungsvorlage im Wege des Datenträgeraustausches gestellt wird. § 690 Abs. 2 ZPO sollte deshalb die Fassung erhalten:

„(2) Der Antrag bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung.“

Die vom Bundesrat in der Begründung seines Vorschlags erwähnte Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung in der Justiz hat in der Sitzung am 28./29. Mai 1974 gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung für den Zahlungsbefehls-Antrag beibehalten wird. Aus der Sicht der EDV-Bearbeitung bestehen daher gegen den Vorschlag der Bundesregierung keine Bedenken.

Die Verbindung des Antrags auf Erlaß des Vollstreckungsbescheides mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids sollte auch zulässig sein, wenn die Anträge im Wege des Datenträgeraustausches gestellt werden. Dies muß aber ebenso für den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gelten, wenn dieser Antrag nach § 696 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 der Regierungsvorlage mit dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids verbunden wird. Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verweisung auf § 690 Abs. 3 schlägt die Bundesregierung zur besseren Verständlichkeit für § 696 Abs. 1 Satz 2 und für § 699 Abs. 1 Satz 2 jeweils die Fassung vor:

„Der Antrag kann in den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids aufgenommen werden.“

Zu 21. g)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 2 GG liegen nicht vor. Die Bundesregierung wird auch diese Rechtsverordnung mit den obersten Landesbehörden abstimmen. Bei der Erarbeitung der Vordrucke sind jedoch — im Gegensatz zu der in § 703 b Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 80 der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung der Programmablaufpläne — nicht

nur die Erfahrungen der obersten Landesbehörden zu berücksichtigen, sondern auch die Erfahrungen unter anderem der Rechtsanwaltschaft, der Wirtschaft, der Bundespost und anderer Bundesstellen.

Zu 21. h)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, § 703 c Abs. 3 ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage durch den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 703 c Abs. 3 Satz 1 ZPO zu ersetzen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es in der Tat vorzuziehen, den Landesregierungen die materielle Verpflichtung aufzuerlegen, durch eine Rechtsnorm den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die maschinelle Bearbeitung bei einem Mahngericht eingeführt wird.

Bei einer derartigen Regelung bedarf es aber einer Verpflichtung nicht, diesen Zeitpunkt auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Da der Antragsteller nach § 689 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 81 der Regierungsvorlage im Bezirk des Mahngerichts seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann er sich hinreichend über die den Zeitpunkt bestimmende Rechtsverordnung informieren. Hat er in den Ausnahmefällen des § 689 Abs. 2 Satz 2 seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, nutzt ihm auch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nichts. Der Antragsgegner erhält vom Mahngericht ohnehin die jeweils erforderlichen Vordrucke übersandt, ist also auf eine Bekanntmachung des Zeitpunkts nicht angewiesen. Im übrigen ist es den Landesjustizverwaltungen selbstverständlich unbenommen, den Zeitpunkt, zu dem die maschinelle Bearbeitung eingeführt wird, zusätzlich im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Bundesregierung widerspricht daher dem Vorschlag des Bundesrates, soweit er § 703 c Abs. 3 Satz 2 betrifft.

Zu 24.

Auf die Stellungnahme zu 21. g) wird verwiesen.

Zu 29.

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 31.

Gegen den Vorschlag bestehen Bedenken. Es erscheint übersichtlicher, die Urteilsgebühr in den Fällen des § 313 a ZPO im Zusammenhang der Vorschriften zu regeln, die den Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch im übrigen bestimmen.

Zu 34.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, schlägt aber vor, aus Gründen der Rechtsförmlichkeit die Worte „wird aufgehoben“ zu ersetzen durch:

„, zuletzt geändert durch Artikel XII Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841, 1830, 1973 I S. 496), fällt weg.“